4°. Jahr
95 5/5

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36603413000010

<36603413000010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Schaumburg-Lippische

Landesverordnungen.

Fünfter Band.

Auf höchsten landesherrlichen Befehl gesammelt und gedruckt.

Bückeburg,
in der Grimme'schen Hofbuchdruckerei.
1839.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Verordnungen,

welche

seit dem Regierungs-Antritte des Durchlauchtigsten
Fürsten und Herrn

Georg Wilhelm,

regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.
erlassen worden sind.

Zweite Folge:

Von 1822 bis Ende 1837.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalt

des

fünften Bandes

der

Schaumburg-Lippischen Landes-Verordnungen.

№	Jahr	Mon.	T.		Seite
1	1822	Febr.	11	General-Rescript, Landwegebau betr.	1
2	—	Febr.	25	General-Rescript, Untergerichts-Advocatur betr. . .	3
3	—	März	2	General-Rescript, Trunkfälligkeit der Amtsdiener betr. .	4
4	—	Juli	15	General-Rescript, die von Neubauern auf freiem Grunde und Boden zu entrichtenden Abgaben betr. . . .	5
5	—	Juli	19	Publicandum, Verfahren der Forst- und Jagd-Bedienten beim Betreffen von Wilddieben betr.	7
6	—	Sept.	24	Rescript, forstpolizeiliche Aufsicht über die Privatholzungen im Oberamte Blomberg betr.	9
7	—	Decbr.	27	General-Rescript, Landfolgefreiheit der Stätten besitzenden Unterforstbedienten betr.	12
8	1823	Febr.	17	General-Rescript, Reinigung der Schornsteine u. s. w. betr.	13
9	—	Febr.	24	Rescript Serenissimi an die Justiz-Kanzlei, Bestätigung der Kaufcontracte über Immobilien betr.	14
10	—	März	3	General-Rescript, Repartition der Fuhren bei Wegebesserungen von größerem Umfange betr.	16
11	—	Apr.	4	General-Rescript, Verbot der Procent-Berechnungen bei Auszahlungen von Anlehen der Bauern betr. . .	17
12	—	Apr.	12	General-Rescript, Landwegebau betr.	18
13	—	May	22	General-Rescript, die Folgen einer ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossenen Ehe rücksichtlich ihrer Gültigkeit betr.	19
14	—	Juli	9	General-Rescript, unbefugte Abfassung von Suppliken betr.	20
15	—	Aug.	2	Polizei-Bekanntmachung, das Umherlaufen der Hunde zur Nachtzeit betr.	21
16	—	Nov.	9	Verordnung, die Erhöhung des Wegegeldes betr. . .	22

Digitized by Google

№	Jahr	Mon.	T.		Seite
17	1823	Novb.	22	Bekanntmachung, Chausseegeldfreiheit der Wagen und Karren mit 6 Zoll breiten Radfelgen betr. . . .	25
18	1824	Febr.	20	General-Rescript, Wiederaufhebung der Chausseegeldfreiheit der mit breiten Rädern versehenen Wagen und Karren betr.	25
19	—	Febr.	25	Verfügung der Polizei-Commission, gefärbten Branntewein betr.	26
20	—	März	3	Bekanntmachung, die mit dem Königlich Preußischen Gouvernement abgeschlossene Convention wegen Bestrafung der Forstfrevler betr.	26
21	—	März	4	Polizei-Bekanntmachung, Verhütung von Accise-Defraudationen betr.	29
22	—	März	31	Verordnung, Wilddieberei in den Gränzforsten betr. .	30
23	—	April	10	General-Rescript, Verbot der Sistirung hiesiger Unterthanen in polizeilichen Strafsachen an die Kurhessischen Behörden betr.	33
24	—	Mai	22	General-Rescript, Lumpen-Sammeln betr.	34
25	—	Aug.	1	General-Rescript, die Preußischen Zollgesetze betr. . .	34
26	—	Aug.	4	General-Rescript, Erhebung der Hunde- und Taubensteuer betr.	35
27	—	Sept.	25	General-Rescript, Feuerpolizei betr.	36
28	—	Sept.	27	General-Rescript, Bausachen betr.	37
29	—	Nov.	28	Bekanntmachung, die Korngemäße betr.	38
30	—	Decbr.	10	General-Rescript, die Korngemäße betr.	39
31	1825	Jan.	6	General-Rescript, Kupfermünze betr.	41
32	—	März	21	Taxe des zu bezahlenden Chausseegeldes	41
33	—	März	21	General-Rescript, die Erhebung der in den Fonds der Landschulen fließenden Gebühren von Hochzeiten, Hausrichtungen ꝛc.	44
34	—	April	26	Gemeiner Bescheid der Justiz-Kanzlei, Bevollmächtigung der Anwälte und Aufstellung der Kostenrechnungen betr.	45
35	—	Mai	11	General-Rescript, die Erhebung der auf Hochzeiten und Hausrichtungen zum Besten des Waisenhauses in Stadthagen zu sammelnden Geldbeiträge betr. . .	46
36	—	Juni	23	General-Rescript, Transport, Aufnahme und Behandlung armer kranker Reisenden betr.	47
37	—	Juli	30	General-Rescript, Lungenseuche betr.	51

Digitized by Google

№	Jahr	Mon.	T.		Seite
38	1825	Aug.	29	General-Rescript, Anzeige-Gebühren betr.	51
39	—	Nov.	7	Instruction für die Gendarmerie	52
40	—	Nov.	16	General-Rescript, Lebensatteste der Militair-Pensionaire betr.	64
41	—	Dec.	10	General-Rescript, Lumpensammeln betr.	65
42	—	Dec.	17	Rescript an die Justiz-Kanzlei, Bestrafung des dritten Diebstahls betr.	65
43	1826	Jan.	21	General-Rescript, Verbot des Arbeitens auswärtiger Sattler im Lande betr.	66
44	—	Febr.	14	General-Rescript, Etablirung Minderjähriger betr. . .	67
45	—	Febr.	21	Verordnung, Einzugsgeld betr.	68
46	—	März	25	Verordnung, Ausfuhrzoll von Korn betr.	69
47	—	Sept.	9	Rescript an das Consistorium, Taufgebühren für die ex anticipato concubitu erzeugten Kinder betr. . . .	70
48	—	Nov.	21	Verordnung, Strafe der Frevel an Bäumen, welche an öffentlichen Wegen und Anlagen gepflanzt sind, betr. .	70
49	1827	Jan.	4	Rescript, Termin zur Einlieferung der Impflisten betr. .	73
50	—	Jan.	4	General-Rescript, Lungenseuche betr.	73
51	—	Jan.	6	General-Rescript, Abgaben von ausländischem Kalk betr. .	74
52	—	Jan.	25	General-Rescript, das Alter der zur Confirmation zuzulassenden Kinder betr.	74
53	—	Febr.	1	General-Rescript, Abschaffung der s. g. Blaffer betr. .	76
54	—	Febr.	5	General-Rescript, Lumpen-Sammeln betr.	76
55	—	Febr.	5	General-Rescript, Beeidigung der confirmirten Knaben betr.	77
56	—	Febr.	6	General-Rescript, die Verwendung der Brautschätze zum Besten der Bauerhöfe betr.	78
57	—	März	3	General-Rescript, Importation des spiritus vini betr. .	79
58	—	April	4	General-Rescript, Verbot des Arbeitens auswärtiger Zimmerleute im Lande betr.	80
59	—	Mai	9	Rescript, Declaration des Generals-Rescripts vom 4. April 1827 betr.	80
60	—	Juni	29	General-Rescript, Zoll auf ausländische Ziegel- und gebrannte Steine betr.	81
61	—	Juli	6	General-Rescript, Zoll auf ausländischen Kalk betr. .	82
62	—	Juli	13	Rescript Serenissimi an die Justizkanzlei, Competenz der Kammer zur Regulirung der Leibzuchten auf den Colonien betr.	83

Digitized by Google

№	Jahr	Mon.	T.		Seite
63	1827	Juli	25	General-Rescript, Verbot des Arbeitens auswärtiger Maurer im Lande betr.	84
64	—	Aug.	27	General-Rescript, Modification des Gen. Rescr. vom 4. April 1827 betr.	85
65	—	Sept.	11	Rescript, das bei Verheirathungen mit Ausländerinnen zu zahlende Einzugsgeld betr.	86
66	—	Sept.	12	General-Rescript, Convention mit Preußen wegen Verhütung des Bücher-Nachdrucks betr.	86
	—	Octob.	5		
67	—	Octob.	11	Gemeiner Bescheid der Justiz-Kanzlei, Fristen und deren Erstreckung betr.	88
68	—	Decbr	18	Bekanntmachung, Chausseegeld von Chaisen-Fuhrwerk betr.	89
69	—	Decbr.	27	Rescript an die Magistrate, Erhebung der Hundesteuer betr.	89
70	1828	Jan.	9	Rescript an die Aemter, die Sammlungen bei zweitägigen Hochzeiten und Hausrichtungen betr.	90
71	—	Jan.	14	Gemeiner Bescheid der Justiz-Kanzlei, Procuraturen betr. .	91
72	—	Jan.	30	Declaration des Publicandi vom 19. Juli 1822, Wilddieberei betr.	92
73	—	März	10	General-Rescript, Vorsichtsmaßregeln gegen die natürlichen Blattern betr.	93
74	—	März	21	Bekanntmachung, Leinsamen betr.	94
75	—	Mai	2	Verordnung, Erbansprüche unehelicher Kinder, desgleichen Satisfactions- und Alimentations-Ansprüche geschwächter Frauenspersonen betr.	95
76	—	Mai	3	General-Rescript, Protocollführung betr.	96
77	—	Juli	16	General-Rescript, die Jagdfolge betr.	98
78	—	Juli	24	General-Rescript, Einzugsgeld betr.	99
79	—	August	13	General-Rescript, Sammlung der Verordnungen betr. .	99
80	—	Sept	11	Verordnung, die Aufhebung der peinlichen Frage und die Zulässigkeit eines vollständigen Beweises durch Anzeigen in peinlichen Fällen betr.	100
81	—	Sept.	15	Rescript, die Aufnahme von Fremden betr.	104
82	—	Octob.	5	Bekanntmachung, Backen des groben Rockenbrots und Fischbacken betr.	105
83	—	Octob.	12	Bekanntmachung, den Handel mit Apothekerwaaren betr. .	106
84	—	Octob.	22	General-Rescript, Accise-Declarationen betr.	106
85	—	Decbr.	4	General-Rescript, Flachsröste-Gruben betr.	107

Digitized by Google

№	Jahr	Mon.	T.		Seite
86	1829	Jan.	7	General-Verfügung an sämmtliche Apotheker, Abstellung einiger Mängel und Mißbräuche betr.	108
87	—	März	26	Verordnung, das Verfahren der Gerichte in der Executions-Instanz betr.	110
88	—	April	27	General-Rescript, Hausvisitationen durch die Gendarmerie betr.	111
89	—	Mai	30	Verordnung, Alimentation unehelicher Kinder betr. . .	112
90	—	Octbr.	10	General-Rescript, Verfalltermin der Hunde- und Taubensteuer betr.	113
91	—	Decbr.	22	General-Rescript der Polizei-Commission, Hausirhandel auf dem platten Lande betr.	114
92	1830	Jan.	21	Publicandum, Dispositions-Befugniß der Colonie-Besitzer über die von ihnen acquirirten freien und adlich freien Grundstücke betr.	115
93	—	Febr.	3	General-Rescript der Rentkammer, Schließung der zweiten und weitern Ehen auf den Colonaten betr. . .	116
94	—	Febr.	16	General-Rescript der Polizei-Commission, Hausirhandel der israelitischen Schlächter auf den Dörfern betr. .	116
95	—	März	4	Rescript des Consistorii an das Schulcollegium, Einführung einer Maturitäts-Prüfung für die zur Universität abgehenden Schüler betr.	117
96	—	Juni	1	Verordnung, Legal-Sectionen betr.	121
97	—	Juni	8	General-Rescript, Weidenbäume auf Gemeinheiten betr. .	122
98	—	Juni	7	Verordnung, die dritte Secularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession betr.	123
99	—	Juni	11	Ausschreiben an sämmtliche Prediger, die Secularfeier der Augsburgischen Confession betr.	125
100	—	Juni	16	Verordnung, die Einführung einer neuen Medicinal-Taxe betr.	128
101	—	Sepb.	1	Verordnung, Abänderung des Art. 9. der Brandassecurations-Ordnung vom 10. Novbr. 1755 betr. . . .	158
102	—	Sept.	8	Polizei-Bekanntmachung, Brotbacken betr.	159
103	1831	März	3	General-Rescript, Zoll auf ausländische Glaswaaren betr.	160
104	—	März	28	Publicandum, Zoll auf ausländische Glaswaaren betr. .	161
105	—	Mai	10	Bekanntmachung, die am 10. Febr. 1831. abgeschlossene Cartell-Convention für alle deutsche Bundes-Staaten betr.	161
106	—	Mai	18	Wochen-Markt-Ordnung	167

Digitized by Google

№	Jahr	Mon.	T.		Seite
107	1831	Juni	16	Bekanntmachung, den Wochenmarkt betr.	169
108	—	Juni	24	Publicandum, Abschaffung der s. g. Gisten bei Hochzeiten und Hausrichtungen betr.	170
109	—	Juli	12	General-Rescript, die von Kurhessischen Forstbedienten vorzunehmenden Visitationen betr.	170
110	—	Aug.	31	Bekanntmachung, Verbot des Herumtragens von Fleisch zum Verkauf an Sonn- und Festtagen betr. . . .	171
111	—	Sept.	10	General-Rescript, das Einwandern fremder Handwerksburschen betr.	172
112	—	Sept.	14	General-Rescript, das Beherbergen von Fremden über Nacht in den Krügen auf dem platten Lande betr. .	172
113	—	Octbr.	1	General-Rescript der Polizei-Commission, den Transport armer kranker Reisender betr.	173
114	—	Octbr.	11	General-Rescript, die Unterstützung Armer im Falle des Ausbruchs der Cholera morbus betr.	174
115	—	Octbr.	14	Verordnung über die Maßregeln gegen die asiatische Cholera	175
116	—	Novb.	7	General-Rescript der Justizkanzlei, Gebühren der Advocaten und Procuratoren bei den Untergerichten betr. .	185
117	—	Novb.	22	General-Rescript, Modificationen der Jagdgesetze betr. .	186
118	—	Novb.	15	Verordnung, die Verleihung einer Denkmünze an das Militair betr.	188
119	—	Novb.	28	Publicandum, die Bundestagsbeschlüsse über Petitionen und Addressen an die Bundes-Versammlung und über die Zeitung: „Das constitutionelle Deutschland", betr. .	190
120	—	Decbr.	6	Verordnung, die Erhebung der Landes-Anzeigen zum Amtsblatte betr.	191
121	—	Decbr.	23	Publicandum, den Bundestagsbeschluß über die Zeitung: „Deutschland" betr.	192
122	1832	Febr.	28	General-Rescript, Beherbergung Fremder in den Krügen auf dem platten Lande betr.	193
123	—	März	14	Verfügung der Polizei-Commission, Straßenpolizei betr. .	193
124	—	März	16	Publicandum, den Bundesbeschluß vom 2. März 1832., wegen Unterdrückung „der neuen Tribüne," des „Westboten" und der „neuen Zeitschwingen" betr. .	194
125	—	März	24	General-Rescript, Verbot des Hausirens auf dem platten Lande betr.	196
126	—	April	17	Taxe, nach welcher die vom hiesigen Hautboisten-Corps verlangte Tanzmusik zu bezahlen ist.	197

Digitized by Google

№	Jahr	Mon.	T.		Seite
127	1832	Mai	9	General-Reſcript, Eingriffe der Tiſchler in das Glaſer-Handwerk betr.	198
128	—	Mai	15	General-Reſcript, Eingriffe der Huf- oder Grobſchmiede in das Gewerbe der Nagelſchmiede betr.	198
129	—	Mai	18	General-Reſcript, Verfaſſung von Bittſchriften und Schriftſätzen durch Nicht-Advocaten betr.	199
130	—	Juni	16	Publicandum, den Bundesbeſchluß in der 17. Sitzung wegen der allgemeinen Cartell-Convention betr. . .	200
131	—	Juli	11	Bekanntmachung der Polizei-Commiſſion, Acciſe von rohen Häuten betr.	202
132	—	Juli	20	Publicandum, den Bundesbeſchluß vom 14ten Juni 1832 wegen Ausſchließung des Guſtav Oehler in Hanau von der Redaction politiſcher Zeitſchriften betr. . .	203
133	—	Juli	26	Publicandum, den Bundesbeſchluß vom 28. Juni 1832 wegen der Befugniſſe der Stände-Verſammlungen betr.	204
134	—	Juli	26	Publicandum, den Bundesbeſchluß vom 5ten Juli 1832 über die Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung in Deutſchland betr.	208
135	—	Aug.	6	Publicandum, den Bundesbeſchluß vom 19. Juli 1832 wegen Unterdrückung der Zeitblätter: „Der Freiſinnige" und „der Wächter am Rhein" betr. . . .	215
136	—	Aug.	9	Reſcript, den Termin zur Eröffnung der Haſenjagd im Oberamte Blomberg betr.	217
137	—	Sept.	3	Publicandum, den Bundesbeſchluß vom 16. Aug. 1832 wegen Unterdrückung der „allgemeinen politiſchen Annalen" betr.	217
138	—	Sept.	28	Publicandum, die Bundesbeſchlüſſe vom 6. Septbr. 1832 über die Zeitblätter: „der Volksfreund", „der Freiſinnige", „der Wächter am Rhein", und „die deutſche allgemeine Zeitung" betr.	218
139	—	Octob.	2	Publicandum, den in der 38. Sitzung gefaßten Bundesbeſchluß zur Verhütung des Nachdrucks betr. . .	222
140	—	Octob.	28	Polizei-Bekanntmachung wider die Entheiligung der Sonn- und Feſt-Tage	222
141	—	Novb.	10	Verordnung, der mit der Krone Dänemark am 7. Juli 1832 abgeſchloſſenen Freizügigkeits-Vertrag betr. .	223
142	—	Novb.	16	General-Reſcript, die Cholera morbus betr. . . .	226

Digitized by Google

№	Jahr	Mon.	T.		Seite
143	1832	Decbr.	25	Publicandum, den Bundesbeschluß vom 29. Novbr. 1832 wegen Ausdehnung des Preßgesetzes vom 20. Septbr. 1819 auf lithographirte Zeitungen, periodische Schriften u. s. w. betr.	227
144	1833	Febr.	15	Polizei-Bekanntmachung, Ankauf von Schlachtvieh an Sonn- und Festtagen betr.	227
145	—	Febr.	18	Verordnung, die Organisation einer Feuer- Lösch- und Rettungs-Gesellschaft in der Stadt Bückeburg betr.	228
146	—	Febr.	25	Bekanntmachung, den mit dem Niederländischen Gouvernement unter dem 20. Januar 1833 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betr.	239
147	—	März	8	Rescript, Bestrafung der Importation ausländischen Frucht-Branntweins betr.	241
148	—	März	12	Publicandum, den Bundesbeschluß wegen Unterdrückung der Zeitschrift: „die Biene" betr.	241
149	—	März	29	Polizei-Bekanntmachung, den Gebrauch ungeaichter Bouteillen betr.	242
150	—	Apr.	26	Verordnung wegen Annahme und Fortschaffung von Verbrechern und Landstreichern betr.	243
151	—	May	25	Publicandum, Abänderung der achten und neunten Nummer des Chaussee-Straf-Tarifs betr.	245
152	—	May	29	General-Erlaß der Rentkammer an sämmtliche Rendanten, Beitreibung rückständiger Gefälle betr. . . .	246
153	—	Juni	14	Publicandum, die Schornsteinfeger-Taxe betr. . . .	247
154	—	Juli	24	General-Rescript, Berichtserstattungen an das Collegium Medicum betr.	248
155	—	Sept.	13	Rescript an die Redaction des Schaumburg-Lippischen Kalenders, Bekanntmachung des Termins zur Bezahlung der Hunde- und Tauben-Steuer betr.	249
156	—	Octob.	1	Publicandum, Entheiligung der Sonn- u. Festtage betr. .	249
157	—	Octob.	25	General-Rescript, die Steuer von Handwerken auf dem Lande betr.	250
158	—	Nov.	12	General-Rescript, die Anlage von Schornsteinen bei Neubauten auf dem Lande betr.	250
159	—	Decbr.	10	Publicandum, der Bundesbeschluß vom 14. Novbr. 1833 wegen Unterdrückung der Neckarzeitung betr. . . .	251
160	—	Decbr.	20	Verordnung, die Abfassung der Protocolle betr. . . .	252
161	—	Decbr.	27	Publicandum, den Bundesbeschluß vom 5. Decbr. 1833	

Digitized by Google

Nr.	Jahr	Mon.	T.		Seite
				wegen Unterdrückung der Zeitschrift: „der Beobachter in Hessen bei Rhein" und „das neue Hessische Volksblatt" betr.	253
162	1834	Febr.	4	General-Rescript, die Befreiung der Soldaten von Entrichtung des Tabacksgeldes betr.	254
163	—	Febr.	7	Publicandum, die mit der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung abgeschlossene Convention über die Besteuerung der Branntweins-Fabrication und der fremden gebrannten Wasser im Oberamte Blomberg betr. . .	255
164	—	März	4	Verordnung, Zeugen-Verhöre und darüber aufgenommene Protocolle betr.	260
165	—	März	21	Rescript, die Abgaben bei Lustbarkeiten auf dem Lande betr. .	262
166	—	März	25	General-Rescript, die Befreiung der landwegebaupflichtigen Unterthanen von Bezahlung des Pflastergeldes in den Städten und Flecken des Landes betr. . .	263
167	—	April	11	General-Erlaß an sämmtliche Aerzte, die sofortige Anzeige von Erkrankungen an natürlichen Blattern und Varioliden beim Collegio medico betr.	263
168	—	April	15	Publicandum, den Bundes-Beschluß vom 26. März 1834 wegen Unterdrückung der Druckschriften: „der Comet des Jahrs 1834", „Erklärung der Menschen- und Bürger-Rechte" und „Glaubens-Bekenntniß eines Geächteten" betr.	264
169	—	April	25	Verordnung, die Statuten der Eilser Sparkasse betr. . .	264
170	—	Juni	5	Gemeiner Bescheid der Justizkanzlei, Versäumung der Nothfristen und Kostenliquidation für Contumacial-Recesse im Executionsverfahren betr.	277
171	—	Juli	22	Publicandum, den Bundesbeschluß vom 13. Juli 1834 wegen Verbots des Debits sämmtlicher Verlags-Artikel der Heideloff- und Campeschen Buchhandlung in Paris betr.	278
172	—	Nov.	14	Publicandum, den Bundesbeschluß wegen Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen betr.	278
173	—	Nov.	19	Publicandum, den Bundesbeschluß vom 11. Septbr. 1834 wegen Untersagung des Besuchs der Universitäten zu Bern und Zürich betr.	282
174	—	Decbr.	2	Publicandum, den Bundesbeschluß vom 14. Novbr. 1834 wegen der Universitäten u. höhern Lehranstalten betr.	283
175	—	Decbr.	2	Publicandum, den Bundesbeschluß wegen der Actenversendung in Polizei- und Criminal-Sachen betr. . .	292

Digitized by Google

№	Jahr	Mon.	T.		Seite
176	1834	Decbr.	4	Publicandum, die Rechte und Verpflichtungen der Kaminfeger betr.	293
177	—	Decbr.	23	Publicandum, den Briefträger-Lohn bei der Königlich Preußischen Post-Expedition in Bückeburg betr. . . .	296
178	—	Decbr.	28	Verordnung, die Nichtannahme der Ein Zwölftel-Stücke Conv. Münze, so wie die Annahme von Courant mit Aufgeld in den öffentlichen Cassen betr.	296
179	1835	Jan.	8	Rescript an die Justiz-Kanzlei, Actenversendung in Criminal-Sachen betr.	298
180	—	Jan.	19	General-Rescript, Trauungen Auswärtiger betr. . . .	301
181	—	Jan.	20	Publicandum, Stationsgeld betr.	301
182	—	Jan.	28	Verordnung, Holzdiebereien in den Gränzforsten, in sp. in dem s. g. Sandfurt betr.	302
183	—	März	10	General-Rescript, Hetzen des Schlachtviehs betr. . .	303
184	—	Juni	6	Publicandum, die unter dem 15. Mai 1835 ertheilte Instruction für die Amtsdiener bei vorzunehmender Auspfandung betr.	304
185	—	Juni	19	Publicandum, Errichtung einer Maurer-Zunft betr. . .	306
186	—	Juli	26	General-Rescript, Erläuterung der wegen der Erbfolge in Bauergüter unter dem 5. Juni 1809 emanirten Verordnung betr.	307
187	—	Aug.	7	Publicandum, das Verbot der Druckschrift: „Authentische Actenstücke u. s. w. über die hochverrätherischen Umtriebe der deutschen Fürsten" betr.	308
188	—	Sept.	3	Polizei-Bekanntmachung, die sofortige Ablieferung der Pässe oder Wanderbücher fremder Gesellen an das Polizei-Secretariat betr.	308
189	—	Sept.	22	Verordnung, Chausseegeldtarif betr.	309
190	—	Nov.	5	Publicandum der Justiz-Kanzlei, Executionen betr. . .	312
191	—	Nov.	16	Gemeiner Bescheid der Justiz-Kanzlei, die Rubriken der Proceßschriften, die Angabe der processualischen Eigenschaft der Parteien in den Recessen, die Beweisantretung bei der competenten Instanz, Kostenverzeichnisse und Acten-Inspectionen betr.	313
192	—	Decbr.	14	Verordnung, Einführung des Cölnischen Gewichts betr. .	315
193	—	Decbr.	28	Verordnung, die Publication der Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts zu Wolfenbüttel betr.	317
194	1836	Jan.	5	Publicandum, die Herabsetzung der 1/8 1/6 und 1/12 Thalerstücke Herzogl. Braunschweigischen Gepräges betr. .	381

Digitized by Google

№	Jahr	Mon.	T.		Seite
195	1836	Febr.	9	Publicandum, die Errichtung einer Zimmermeister-Zunft betr.	382
196	—	Febr.	26	Verordnung, die Einführung des Ein- und zwanzig Guldenfußes als Landes-Münzfuß betr.	382
197	—	April	28	General-Rescript, Abschaffung der Aufgelds-Vergütung bei verschiedenen Einnahmen und Ausgaben öffentlicher Cassen betr.	385
198	—	Mai	17	General-Rescript, Verbot der Waaren-Niederlagen bei den Wirthen betr.	387
199	—	Juni	21	General-Rescript, Remuneration der bei den Feuerspritzen angestellten Spritzenleute betr.	387
200	—	Juli	6	General-Rescript, Zoll auf Schwefel- und Salz-Säure betr.	389
201	—	Juli	12	Publicandum, Annahme der ½ Thalerstücke Königlich Preuß. Gepräges in öffentlichen Cassen betr. . . .	389
202	—	Juli	16	General-Rescript, Verbot der Niederlagen von ausländischen behauenen Steinen betr.	390
203	—	Juli	20	General-Rescript, Münzveränderung in Betreff der ordinairen beständigen und unbeständigen Contribution betr.	390
204	—	Sept.	6	Bekanntmachung des in der 16. Sitzung der Bundesversammlung am 18. Aug. 1836 gefaßten Beschlusses .	392
205	—	Octbr.	21	Verordnung, Abänderung des Art. 9. in den Statuten der Eilser Sparcasse betr.	393
206	—	Decbr.	12	General-Rescript, Münzsorte der unbeständigen Contribution betr.	394
207	—	Decbr.	28	Bekanntmachung, die Rechte und Verpflichtungen der Abdecker betr.	395
208	1837	Febr.	15	Publicandum, Münzsachen in sp. die ½ Stücke Königlich Preußischen Gepräges betr.	398
209	—	Febr.	15	Polizei-Bekanntmachung, Abstellung von Handwerks-Mißbräuchen betr.	399
210	—	Mai	16	General-Rescript, Verbot der Zulassung Kurhessischer Bauhandwerker zu Arbeiten im hiesigen Lande betr. .	400
211	—	Mai	25	Publicandum, die Einführung einer neuen Brottafel betr. .	401
212	—	Juli	7	Publicandum, die Feststellung der Heimathsverhältnisse ausländischer Dienstboten betr.	407
213	—	Juli	14	General-Rescript, Verbot der Mißhandlung der zum ersten Male zur Ableistung bäuerlicher Dienste erscheinenden jungen Leute betr.	407

Digitized by Google

№	Jahr	Mon.	T.		Seite
214	1837	Sept.	5	Bekanntmachung, die Abhörung der Zunftrechnungen betr. .	408
215	—	Sept.	15	Publicandum, Beschränkung auswärtiger Miethskutscher im Weiterbefördern ankommender Postpassagiere betr. .	408
216	—	Octbr.	21	Publicandum, Verbot des Verrückens der Sperrsteine auf den Chausseen betr.	409
217	—	Novb.	16	Gemeiner Bescheid der Justizkanzlei, Legitimation der Anwälte zum Processe betr.	409

Digitized by Google

1.

General-Rescript,

Landwegebau betrf., vom 11. Februar 1822.

Um in der Ausbesserung der Landwege ferner zweckmäßig fortfahren zu können, und eine Uebersicht zu haben, was in jedem Jahre in jedem Amte geschehen müsse und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel geschehen könne, wird den Aemtern aufgegeben,

1) jährlich mit Anfang des Jahres über die sämmtlichen erforderlichen Wegebesserungen im Amtsbezirke an die Regierung zu berichten, worauf denn nach eingeholtem Gutachten vom Wegebau-Inspector die Regierung die vorzunehmenden Wegebesserungen bestimmen wird.

2) Diese sollen dann unter der Aufsicht und Leitung des Wegebau-Inspectors vorgenommen werden, daher die Aemter die dazu erforderlichen Hand- und Spanndienste auf dessen Anfordern zu bestellen, und

3) demselben während der Arbeit zu Anfang jeder Woche die Liste der zu den besagten Wegebesserungen bestellten Spann- und Handdienste mit Bemerkung der Oerter und Hausnummern mitzutheilen haben, damit derselbe die zweckmäßige Verwendung der an jedem Tage bestellten Dienste leiten könne.

Digitized by Google

4) Zur genauen Controlle dann sowohl über die bestellten Dienste, als besonders die angestellten Tagelöhner, und daß deren Arbeits-Rechnungen richtig aufgestellt worden, haben die Aemter, so lange die Wegebesserung dauert, täglich einen tüchtigen Amtsunterbedienten bei der Arbeit anzustellen, welcher sich in den Arbeitsstunden nicht davon entfernen darf, und dem besonders zur Pflicht zu machen ist:

a. über die erschienenen Hand- und Spanndienste ein genaues und richtiges Verzeichniß zu führen,

b. von denjenigen Dienstpflichtigen, welche nicht erscheinen, sondern die bestimmte Zahlung für den Diensttag senden, diese in Empfang zu nehmen und unmittelbar an den Rechnungsführer der Landwegebau-Casse mit dazugehörigem Verzeichnisse abzuliefern,

c. auch die bei der Arbeit vorhandenen Lohnarbeiter täglich zu notiren, und solche Verzeichnisse dem Amte einzuliefern, damit die von diesem aufzustellenden Arbeits-Rechnungen damit verglichen und attestirt werden können.

d. Es wird hierbei ausdrücklich verfügt, daß die Zahlung für die nicht erscheinenden Landfolgen an keinem andern Orte, als an der Arbeitsstelle, geschehe, bei welcher der Aufseher, der die Dienste und eingehenden Gelder anschreibt, gegenwärtig ist, und nur dieser Amtsunterbediente, und sonst keiner, diese Zahlung annehmen und das Geld unmittelbar an den Rendanten abliefern soll.

Nach obigen Vorschriften haben sich die Aemter genau zu richten.

Bückeburg, den 11. Februar 1822.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

Digitized by Google

2.

General-Rescript,

Untergerichts-Advocatur betrf., vom 25. Februar 1822.

Da Fürstliche Justizkanzlei der Regierung die Anzeige gemacht, daß die Verordnung vom 28. März 1818, welche die Zulassung der Advocaten bei den Untergerichten erlaubt, durch unrichtige Anwendung der Untergerichte zum Druck der Unterthanen gereiche — indem zuweilen in den geringfügigsten Sachen durch Zulassung der Advocaten oft mehr Kosten erwachsen als der Streitgegenstand betrage —, so werden die Untergerichte hiedurch auf den wahren Sinn und Absicht gedachter Verordnung verwiesen, und deren genaue Befolgung nochmals hiemit eingeschärft.

Gedachte Verordnung hat nämlich zwar die Zulassung der Advocaten im Allgemeinen gestattet, um aber obengerügte Mißbräuche zu verhüten im §. 4 und 5 ausdrücklich bestimmt, daß in Sachen, deren Gegenstand unter 50 Rthlr. an Werth, desgleichen sonstigen geringfügigen und Injurien-Sachen kein schriftliches Verfahren zugelassen, sondern Alles mündlich und zwar in einem Termine bis zum Schluß oder zum Beweis-Interlocute verhandelt werden soll. Daraus folgt also von selbst, daß, wenn auch die Advocaten die Klage schriftlich einreichen würden, dafür so wenig ein Ansatz in deren Rechnung passiren kann, als wenn sie etwa Contumacial- oder Fristgesuche oder Beweisartikel und Fragstücke schriftlich einreichen, da auch die Beweisantretung zu Protocoll in einem Termine geschehen kann und soll. — Eben so wenig passiret dann auch in solchen Sachen ein Ansatz als Arrha, da dieser nur in wichtigern Sachen statt findet.

Hiernach haben sich also Aemter und Magistrate genau zu achten, und künftig den Advocaten nur die Gebühren für die erforderlichen Verhandlungs-, Beweisantretungs- und Beweisausführungs-Termine, welches letz-

Digitized by Google

tere mit der Publication der Zeugenaussagen in der Regel füglich verbunden werden kann, und sonst durchaus keine Ansätze künftig zu passiren.

Bückeburg, den 25. Februar 1822.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

3.

General-Rescript,

Trunkfälligkeit der Amtsdiener betrf., vom 2. März 1822.

Da es bei den Geschäften, welche die Amtsdiener zu besorgen haben, durchaus nöthig ist, daß sie einen nüchternen Lebenswandel führen und sich dem Trunke nicht ergeben, deren Geschäftsverrichtung bei Bestellungen in mehreren Häusern aber grade hiezu oft eine größere Verführung geben kann, und die Erfahrung daher zeigt, daß oft die Amtsdiener dem Trunke ergeben sind, so wird hiemit verfügt, daß jeder Amtsdiener, der bei seinen Geschäftsverrichtungen betrunken gefunden wird, zuerst mit einem nachdrücklichen Verweise belegt, bei dem 2ten Falle mit 24stündigem Arrest bestraft, und bei dem 3ten Falle sofort ohne Weiteres seines Dienstes entsetzt werden solle.

Die Aemter haben diese Verfügung den sämmtlichen Amtsdienern bekannt zu machen, und wird denselben deren Executirung zur Pflicht gemacht.

Bückeburg, den 2. März 1822.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Aemter.

Digitized by Google

4.

General-Rescript,

die von Neubauern auf freiem Grunde und Boden zu entrichtenden Abgaben betrf., vom 15. Juli 1822.

Da seit einiger Zeit häufiger der Fall vorgekommen ist, daß auf freiem Grund und Boden neue Wohnhäuser erbauet sind, so wird es erforderlich, über die davon zu entrichtenden Abgaben Verfügung zu treffen. Es wird daher folgendes in dieser Hinsicht festgesetzt und angeordnet:

1. Die bereits bestimmte Grundsteuer von dem mit einem Wohnhause zu bebauenden freien Grund und Boden, die dazu etwa gehörenden Hof- und Gartenräume oder anderen Grundstücke miteinbegriffen, wird ferner wie bisher nur zu den außerordentlichen Landesausgaben in die Landessteuercasse entrichtet, und ist nach Verhältniß der Größe der Grundstücke zu reguliren. Wenn das Grundstück eine Pertinenz eines Gutes ist, welches zur ritterschaftlichen Matrikel angesetzt ist, so ist die Grundsteuer ferner dahin zu entrichten.

2. Werden dergleichen Neubaue auf freiem Grund und Boden in oder bei den Städten unternommen, so sollen die neu erbauten Wohnhäuser außerdem eine Häusersteuer in derselben Art und in denselben Verhältnissen, wie solche schon jetzt von dergleichen auf freiem Grund und Boden errichteten Wohnhäusern bezahlt wird, jedoch gleichfalls nur zu den außerordentlichen Landesausgaben in die Landessteuercasse entrichten, nach Verhältniß ihrer Größe dazu angesetzt werden und überhaupt mit den Freihäusern in den Städten gleiche Lasten zu tragen haben, z. B. in Hinsicht des Straßenpflasters, der Einquartierung, u. s. w.

3. Sollten dergleichen Neubaue aber auf dem platten Lande unternommen werden, wodurch also neue Colonien entständen, so sollen diese Neubauer

Digitized by Google

außerdem der Jurisdiction des Amts, wo die Grundstücke gelegen sind, in erster Instanz unterworfen seyn, und

4. zu allen Abgaben und Beiträgen, welche andere Neubauer entrichten müssen, also
   a. zu Entrichtung der gewöhnlichen Haussteuer, wie andere Colonen,
   b. zu Entrichtung des gewöhnlichen Schutzthalers, und
   c. eines Rauchhuhnes in die Amtsrechnung, ferner
   d. zu Burgfest- und Erndte-Diensten, wie solche in jedem Amte der Zahl nach hergebracht sind, endlich
   e. zu Landfolgen und Kriegerfuhren,
   f. zu Jagd- und Wachtdiensten,
   g. zu den gewöhnlichen Communallasten, und
   h. zu einem verhältnißmäßigen Beitrage für Unterhaltung der Kirchen und Schulanstalten herangezogen werden,

wie denn die auf herrschaftlich freiem Grund und Boden angesiedelten Neubauer bislang immer dazu angesetzt sind.

Es wird solches dem Amte rescribirt, um sich seiner Seits darnach zu achten und soll in Zukunft auf dem platten Lande Niemand die Erlaubniß zum Neubau eines Wohnhauses und Anlegung einer neuen Colonie auf freiem Boden anders als unter diesen Bedingungen ertheilt werden, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß auch von Oberlandespolizeiwegen bei dem Anbau nichts zu erinnern gefunden und deren Bewilligung beigebracht werden muß.

Bückeburg, den 22. Juli 1822.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

Digitized by Google

5.

Publicandum,

Verfahren der Forst- und Jagd-Bedienten beim Betreffen von Wilddieben betrf., vom 19. Juli 1822.

Die seit einiger Zeit häufig vorgekommenen Wilddiebereien, besonders der Ausländer an den Landesgränzen, sind zu mehren Malen mit so lebensgefährlichen Angriffen auf die Forst- und Jagd-Bedienten verbunden gewesen, daß es erforderlich geworden ist, zu deren möglichster Sicherung bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte ernstliche Verfügungen zu treffen.

Es werden daher hierdurch alle herrschaftliche Forst- und Jagd-Bedienten, so wie auch diejenigen Personen, welche ihnen bei der Jagd zur Aufsicht und Beschützung Hülfe leisten, angewiesen und befehligt:

1) jeden betroffenen Wilddieb, so wie jeden, der auf Wilddieberei ausgeht, zur Haft zu bringen. Deshalb sollen dieselben jeden Wilddieb, den sie in den herrschaftlichen Jagddistrikten mit dem Gewehr betreffen, anrufen und zum sofortigen Stillstehen und zu Ablegung des Gewehrs auffordern.

2) Wenn mehrere Wilddiebe in Gesellschaft in den Jagdrevieren getroffen werden und auf diesen Anruf die Gewehre nicht sofort ablegen, sondern mit denselben bewaffnet sich auf die Flucht begeben, oder gar Widersetzlichkeit zeigen, so sind die Forst- und Jagd-Bedienten ermächtigt, auf dieselben scharf zu schießen, indem gerade durch solche Gesellschaften von Wilddieben das Leben der Forst- und Jagdbedienten schon mehr als einmal gefährdet worden ist. Es soll hiebei keinen Unterschied machen, ob alle oder nur einige oder einer der Wilddiebe mit Gewehr versehen ist.

3) Jeden Wilddieb, der auf diesen Anruf zwar das Gewehr ablegt, jedoch ohne dasselbe sich auf die Flucht begiebt, sollen die Forstbedienten dennoch eifrig verfolgen und wo möglich zur Haft bringen.

Digitized by Google

4) Wird aber ein einzelner Wilddieb betroffen, und begiebt sich derselbe auf den Anruf des Forstbedienten mit dem Gewehre auf die Flucht, so sollen die ihn verfolgenden Forst- und Jagd-Bedienten denselben wiederholt zur Ablegung des Gewehrs auffordern, und wenn dieser wiederholte Aufruf unbefolgt bleibt, und es also ihrer persönlichen Sicherheit wegen erforderlich wird, befugt seyn, auf den Wilddieb scharf zu schießen.

5) Im Falle bei Verhaftung oder Ergreifung eines oder mehrerer Wilddiebe sich diese den Forst- und Jagd-Bedienten thätlich widersetzen, so sind die Forst- und Jagd-Bedienten berechtigt, zu ihrer Vertheidigung und um die Wilddiebe zur Haft zu bringen, sich ihrer sonstigen Waffen zu bedienen.

Da diese Verfügung nur zur Absicht hat, das Leben und die Gesundheit der Forst- und Jagd-Bedienten, so wie der übrigen zum Schutz und Aufsicht befehligten Personen gegen die verbrecherischen Angriffe der Wilddiebe wo möglich sicherzustellen, so bleibt es im übrigen bei den bestehenden Verordnungen, die Wilddiebereien betreffend, wonach Widersetzlichkeit gegen die Jagd- und Forst-Bedienten, wobei tödtliche Instrumente gebraucht werden, mit zehnjähriger öffentlicher Arbeitsstrafe, und wenn die Wilddiebe sich außerdem durch Färbung des Gesichtes oder sonst unkenntlich gemacht haben, mit zwanzigjähriger öffentlicher Arbeitsstrafe, die einfache Wilddieberei aber nach Verschiedenheit der Fälle zum erstenmale mit einer Geldstrafe von zehn bis funfzig Rthlr., im Wiederholungsfalle aber schärfer bestraft wird, und in jedem Falle das gesetzliche Anzeigegeld zn bezahlen ist.

Es ist diese Verfügung allenthalben zu Jedermanns Warnung öffentlich bekannt zu machen, und soll dieselbe den Landesanzeigen inserirt werden.

Bückeburg, den 19. Juli 1822.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

6.

Rescript,

forstpolizeiliche Aufsicht über die Privat-Holzungen im Oberamte Blomberg betrf., vom 24. September 1822.

Um den bei Ermangelung einer gehörigen forstpolizeilichen Aufsicht oft eintretenden, dem Landes-Wohle so nachtheiligen Devastationen der Privatholzungen für künftig vorzubeugen, wird hierdurch unter Hinweisung auf die bestehende gemeinschaftliche Lippische Verordnung vom 4. December 1770 und zu deren besserer Befolgung verfügt, wie folgt:

1. Was die Holzungen der Gutsbesitzer im Oberamte Blomberg betrifft, so hat es bis jetzt nicht erforderlich geschienen, desfalls allgemeine Bestimmungen festzusetzen, jedoch verbleibt es auch in deren Hinsicht bei den Bestimmungen der oben erwähnten Verordnung §. 8., wornach forstmäßige Behandlung vorgeschrieben und Devastationen und Ausrodungen verboten sind.

   Die specielleren Verfügungen für solche Fälle der Devastationen und Ausrodungen, so wie eine etwa nöthige speciellere forstliche Aufsicht eintreten zu lassen, werden vorbehalten.

2. Die Gemeinde-Holzungen der Dorfschaften im Oberamte und die zu den Kirchengütern gehörigen Holzungen betreffend, wird hiermit bestimmt:

   a. Zur nähern Aufsicht über solche Holzungen ist von den Gemeinden ein Holzaufseher zu bestellen, welcher, wenn vom Oberamte gegen dessen Person nichts zu erinnern gefunden worden, auf die Erfüllung seiner Pflichten als Aufseher überhaupt, insonderheit aber auf die Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, am Oberamte zu beeidigen ist.

   b. Die Bewirthschaftung solcher Gehölze ist unter Anleitung des im

Digitized by Google

Oberamte Blomberg angestellten Oberförsters forstmäßig und nachhaltig zu führen, und die Cultur und Verbesserung jährlich im Verhältniß der Benutzung und der in Holzbestand zu setzenden Blößen zu befördern, so wie die oben erwähnte Verordnung de 1770 dazu bereits Anleitung giebt.

c. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Oberamtes darf kein Holz, welches zu Baumholz herangewachsen ist oder zu Baumholz heranwachsen soll, in den Gemeindeholzungen gefällt werden, und jeder zu fällende Stamm ist durch den Oberförster forstmäßig anzuweisen und mit dem Waldhammer zu bezeichnen. Wenn Holz zum eigenen Bedarf der Gemeinde oder der Holzungs-Interessenten verlangt wird, kann das Oberamt nach angestellter Untersuchung über das Holz-Erforderniß und nach eingeholtem Gutachten des Oberförsters über den forstmäßigen Hieb, die Erlaubniß zur Holzfällung ertheilen.

In Fällen des Verkaufs innerhalb Landes ist aber die Genehmigung der Rentkammer, zum Verkaufe außerhalb des Lippischen Landes auch die Genehmigung der Regierung einzuholen.

d. Die Benutzung des weichen Laubholzes, Hainbuchen- Kopf- oder Schlagholzes, Birken- und Eschenholzes ist jedoch der ad. c. gedachten Beschränkung nicht unterworfen, nur muß solche wirthschaftlich geschehen, und bleibt die Vertheilung des vorschriftsmäßig gefällten Holzes nach bestehendem Herkommen den Gemeinden und Holzinteressenten überlassen.

3. In Rücksicht der Privatholzungen der Bauern ist im allgemeinen eine strenge forstpolizeiliche Aufsicht zu halten, besonders sind aber

a. dergleichen Holzungen darnach so nachhaltig und forstmäßig zu benutzen, als deren Flächenraum möglich macht, obgleich kleinere Holzungen nicht schlagmäßig behandelt werden können.

b. Soll keinem Colon erlaubt seyn, Eichen-, Buchen- oder Nadelholz, welches zu Baumholz heranwachsen soll oder herangewachsen ist,

Digitized by Google

zu fällen, ohne den Consens seines Gutsherrn, des Oberamtes und der landesherrlichen oberforstlichen Polizeibehörde zuvor ausgewirkt zu haben. Ist das zu fällende Baumholz zum eigenen Bedarf der Colonie an Bau- oder Brennholz erforderlich, so mag das Oberamt, im Falle Fürstl. Kammer zugleich Gutsherr der Colonie ist, die Erlaubnißscheine zum Holzfällen für sich ertheilen, wenn es sich über Erforderniß zum eigenen Bedarf, und durch einzuholendes Gutachten vom Oberförster vom forstmäßigen Hieb der Bäume überzeugt hat. Die unter diesen Bedingungen zu ertheilenden Erlaubnißscheine des Oberamtes sind dann dem Oberförster vorzuzeigen, der die Stämme einzeln anzuweisen und anzuschlagen, auch den Tag der geschehenen Holzanweisung unter dem Erlaubnißscheine zu bemerken hat.

Ist aber das zu fällende Baumholz zum Verkaufe bestimmt, so ist beim Verkaufe im Lande der Consens Fürstl. Kammer und beim Verkaufe außerhalb des Lippischen der Consens der Oberlandespolizei erforderlich und bei hiesiger Regierung auszuwirken.

c. Für jeden gehauenen Eichen- oder Buchen-Stamm hat der Colon 4 Eichen oder Buchen-Pflanzen von 8 — 10füßiger Höhe, für jeden Nadelholzstamm 8 Nadelholzpflanzen von 1 bis 1½ Fuß Höhe im nächsten Frühjahr oder Herbst anzupflanzen und im Wachsthum zu erhalten.

d. Die Benutzung des weichen Laubholzes, des Hainbuchen Kopfholzes oder Schlagholzes, Birken- und Eschenholzes wird den Colonen ohne weitere besondere Erlaubniß belassen, jedoch muß solche wirthschaftlich, wie es von einem guten Hauswirthe zu erwarten ist, geschehen.

4. Die Strafbestimmungen betreffend, so wird es für den Fall der Ausfuhr außer Landes ohne Erlaubniß bei der im Forst-, Jagd- und Fischerey-Strafregulativ vom 20. August 1805. litt. A. Ziffer 28. enthaltenen

Digitized by Google

Bestimmung der Strafe, nämlich für jede Fuhr 10 Rthlr. und 1 Rthlr. Anzeigegeld belassen, beim Verkauf des Holzes ohne Erlaubniß im Lande wird aber für jedes Fuder 5 Rthlr. Strafe und 18 Mgr. Anzeigegeld und beim Fällen des Holzes zum eigenen Bedarf ohne Erlaubniß die Strafe zu 2 Rthlr. 18 Mgr. und das Anzeigegeld zu 9 Mgr. vom Fuder, bestimmt.

5. Damit indeß die Forstbedienten durch die in gegenwärtigem Rescripte verordneten Anweisungen in Privatholzungen nicht zu sehr von ihren eigentlichen Dienstgeschäften abgehalten und belästigt werden, sollen die Monate October, November, März und April die bestimmten Termine sein, in denen sich die Besitzer der Privatholzungen wegen gewünschter Anweisungen zu melden haben, und dann die Anweisung des Holzes zum eigenen Bedarf unentgeltlich erfolgen.

Für Holz zum Verkaufe ist für jeden Stamm 6 Mgr. Anweisegeld zu zahlen, welches auch zu zahlen ist, wenn außer den obenbestimmten Terminen Anweisungen zum eigenen Bedarf gewünscht werden.

Das Oberamt hat den Inhalt dieses Rescripts gehörig bekannt zu machen und auf dessen Befolgung zu achten.

Bückeburg, den 24. September 1822.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An

das Oberamt Blomberg.

7.

General-Rescript,

Landfolgefreiheit der Stätten besitzenden Unterforstbedienten betrf., vom 27. December 1822.

Serenissimus Regens haben auf Antrag der Regierung zu verfügen geruht, daß die Forstlaufer und Unterforstbedienten, welche Stätten besitzen,

Digitized by Google

gleich den übrigen wegen ihrer Gemeinde- oder herrschaftlichen Dienste bisher observanzmäßig befreieten Personen, von den Landfolgedienſten befreiet seyn sollen, wonach die Aemter zu verfahren haben.

Bückeburg, den 27. December 1822.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

8.

General-Rescript,

Reinigung der Schornsteine u. s. w. betrf., vom 17. Februar 1823.

Da durch das unterlassene Reinigen der Schornsteine und der Röhren und Züge der Windöfen öfters schon Feuersgefahr herbeigeführt ist, so wird hiemit verfügt:

1. Die Schornsteine sollen bei gewöhnlichem Gebrauche mindestens drei Mal im Jahre, zu Michaeli, Weihnachten und Ostern, gereinigt, und dies wie bisher gegen die gewöhnliche Taxe vom concessionirten Schornsteinfeger besorgt werden. Schornsteine aber, in welche ein ungewöhnlich starkes Feuer abzieht, und solche von Professionisten, die viel Feuerung gebrauchen, sollen nach Erfordern öfters gereinigt werden.

2. Die Ofenröhren, sie mögen in eisernen Röhren oder gemauerten Canalzügen bestehen, sollen von Michaeli an und so lange eingeheizt wird, alle sechs Wochen gereinigt werden.

3. Es bleibt Jedem überlassen, zu diesem Reinigen der Ofenröhren und Züge einen Maurer oder den Schornsteinfeger zu gebrauchen; der Schornsteinfeger soll aber, wenn das Reinigen der Ofencanäle von ihm verlangt wird, verbunden seyn, diese dann auch wieder in gehörigen Stand zu setzen und sich dazu die nöthige Geschicklichkeit und Geräthschaften zu verschaffen.

Digitized by Google

4. Jeder Maurer oder Schornsteinfeger soll zur Controlle, ob der Verfügung des §. 2. gehörig nachgekommen werde, sich ein Buch halten, in dem er sich genau bemerkt, unter welchem dato und in welchem Hause er die Ofenröhren oder Canalzüge gereinigt hat, so daß dieses Buch auf Verlangen jeder Zeit den Feuerherren oder der Polizeibehörde vorgelegt werden kann.

5. In Rücksicht der Reinigung der Oefen auf dem Lande bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

6. Die Obrigkeiten, besonders die Magistrate der Städte, haben auf genaue Befolgung dieser Verfügungen sorgfältig zu achten.

Bückeburg, den 17. Februar 1823.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Obrigkeiten.

9.

Rescript

Serenissimi Regentis an die Justiz-Kanzlei, Bestätigung der Kaufcontracte über Immobilien betrf., vom 24. Februar 1823.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns vortragen lassen, daß bei Euch über den richtigen Sinn der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden unterm 20. September 1785 erlassenen Verordnung, die Bestätigung der Kaufcontracte und Verpfändungen betrf., einige Zweifel dahin entstanden seien, als ob der Ausspruch dieser Verordnung, daß alle nicht auf verordnete Art confirmirten Kaufcontracte null und nichtig seyn sollten, und einige Klage dar-

Digitized by Google

aus nicht angenommen werden soll, die natürliche Verbindlichkeit der Parteien, einen abgeschlossenen Contract zu erfüllen, nicht rescindirt habe, sondern eine oder die andere Partei dennoch befugt sey, auf gerichtliche Bestätigung des Contracts gleichsam als eine nur fehlende Förmlichkeit zu klagen.

Da aber in der besagten Verordnung die geschlossenen Kaufcontracte, sobald ihnen die gerichtliche Confirmation des competenten Richters ermangelt, für null und nichtig erklärt werden, und verboten wird, daraus einige Klage anzunehmen, so geht hieraus aufs Unbestreitbarste der Wille des Gesetzgebers hervor, daß dergleichen Contracte über Immobilien, wenn sie auch unter den Parteien geschlossen sind, dennoch durchaus keine von Unsern Gerichten irgend anzuerkennende Rechtsverbindlichkeit haben sollen, als bis sie vom competenten Richter förmlich bestätigt worden sind, und daß die Bestätigung nicht als eine bloße Förmlichkeit, sondern als ein zur Gültigkeit des Contracts so wesentlich gehöriges Erforderniß, daß vor dessen Beobachtung derselbe durchaus keine Gültigkeit haben soll, vorgeschrieben ist.

Namentlich kann also keiner Partei das Recht eingeräumt werden, auf einen solchen gesetzlich null und nichtig erklärten Contract eine Klage auf die annoch ermangelnde richterliche Confirmation vor dem competenten Gerichte anzubringen, wodurch die ganze Absicht der Verordnung umgangen und ein gesetzlich null und nichtiger Contract wider Willen der einen Partei gültig gemacht werden würde.

Es ist vielmehr eine jede Partei, da der sonst gemeinrechtliche Grundsatz, aus simpeln Verträgen klagen zu können, und die Natur der Kaufcontracte, die sonst durch den bloßen Consens der Parteien perfect sind, durch die vorliegende Verordnung gänzlich aufgehoben und resp. abgeändert ist, sofort von dem Gerichte abzuweisen.

Ihr werdet in Zukunft nach diesen Grundsätzen, welche in der vorliegenden Verordnung zu deutlich enthalten sind, als daß es deshalb einer von

Digitized by Google

Uns zu erlassenden förmlichen Intrepretation bedürfte, in allen Fällen zu verfahren angewiesen, und habt Ihr solches auch den Untergerichten zu eröffnen.

Gegeben in Unserer Residenz Bückeburg, den 24. Februar 1823.

Georg Wilhelm.

vt. Spring.

An
die Justiz-Kanzlei.

10.

General-Rescript,

Repartition der Fuhren bei Wegebesserungen von größerem Umfange betrf., vom 3. März 1823.

Es ist beschlossen, künftig bei Wegebesserungen vorzüglich von größerem Umfange die Fuhren in der Art zu repartiren, daß die Anzahl der erforderlichen Steine- oder Erdefuhren unter die Dienstpflichtigen nach Ruthen und Haufen, und bei Erdfuhren nach Fuderzahl vertheilt werden, wie auch schon früher in ähnlichen Fällen geschehen und wodurch für die Pflichtigen der Vortheil erreicht ist, daß sie ihre Pflicht mit weit weniger Zeitaufwand verrichten können. Nach geschehener Einsendung und Genehmigung der Verzeichnisse der zu bessernden Wege wird dann das Amt nach den Vorschlägen des Chaussee-Inspectors über das Erforderniß an Steinen und sonstigen Fuhren, wo es zweckmäßig geschehen kann, die Repartition der Steinfuhren nach dem obigen Grundsatze einrichten. Da diese Einrichtung übrigens nur die Bequemlichkeit der Spanndienstpflichtigen zum Zwecke hat, so hat das Amt dieselbe zwar zu befördern, wenn die Unterthanen jedoch sich von dem für sie daraus entspringenden Nutzen nicht überzeugen wollen, so ist die Ab-

Digitized by Google

leistung in bisheriger Form vorerst beizubehalten. Wie sich denn auch von selbst versteht, daß nicht alle Wegearbeiten auf diese Art werden repartirt werden können, sondern zu mehreren die Bestellung nach der Reihefolge beibehalten werden muß.

Bückeburg, den 3. März 1823.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

11.

General-Rescript,

Verbot der Procent-Berechnungen bei Auszahlungen von Anlehen der Bauern betrf., vom 4. April 1823.

Es ist vorgekommen, daß frühere Beamte von den Anlehen der Bauern, die am Amte ausgezahlt wurden, sich Procente haben zahlen lassen.

Da nun dieser zum Druck der Unterthanen gereichende Mißbrauch nicht ferner gestattet werden soll, so wird den Aemtern hiermit ausdrücklich verboten, von dergleichen Anlehen der Bauern, oder von sonstigen durch die Hände der Beamten gehenden Zahlungen irgend Sporteln oder Procente zu nehmen, vielweniger zum eigenen Nutzen sich zahlen zu lassen.

Nur bleibt es bei der in der Gerichts-Sporteln-Ordnung enthaltenen Bestimmung, daß vom deposito 1/4 Procent bezahlt, jedoch in Amts-Sporteln-Rechnung berechnet werden soll.

Hiernach haben sich die Aemter also genau zu achten, und werden dieselben nochmals und in Gemäßheit der Verordnung vom 29. September 1797 ernstlich erinnert, sich auf keine Weise in Darlehns- und Geldverhältnisse

Digitized by Google

mit den Amts-Unterthanen zu setzen, und bei Anschaffung von Anlehen für die Amtsuntergebenen sich so gut zu benehmen, wie es der Ehre und Pflicht eines Beamten und Vorgesetzten angemessen ist.

Bückeburg, den 4. April 1823.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Aemter.

12.

General-Rescript,

Landwegebau betrf., vom 12. April 1823.

Die bei der Regierung eingekommenen Landwegebau-Rechnungen haben ergeben, daß die von den Amtsdienern bisher geführte Aufsicht über die Dienstpflichtigen auf den verschiedenen Arbeitsstellen diesen Rechnungen eine ganz unverhältnißmäßige Ausgabe veranlaßt hat.

Da nun aber die Gegenwart der Amtsdiener auf den Arbeitsstellen von keinem andern Nutzen ist, als um die Controlle zu haben, welche von den Dienstpflichtigen ausgeblieben sind und also entweder zur Bruche notirt werden, oder wenn sie es sogleich angezeigt haben, das bestimmte Aequivalent bezahlen müssen, diese Controlle aber auf eine bessere, sicherere und wohlfeilere Art doch erreicht werden kann, so wird hierdurch folgendes bestimmt:

1. Die Bestellung der Dienstpflichtigen geschieht, wie bisher, auf die von den Amtsvögten zu ertheilenden Bestellzettel durch die Bauervögte.
2. Die Bauervögte haben bei der Bestellung sogleich zu notiren, welcher von den Bestellten die Erlaubniß, gegen das bestimmte Aequivalent auszubleiben, benutzen will, und das Geld dafür in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

3. Sie bringen alle Woche das namentliche Verzeichniß der Dienstpflichtigen, welche gegen Bezahlung ausgeblieben sind, und das erhobene Geld an den Rendanten der Landwegebau-Casse, welcher den Empfang des Geldes unter dem Verzeichnisse quitirt.
4. Die Bauervögte liefern dann dieses Verzeichniß an den Amtsvogt ab.
5. Die zur Aufsicht und zum Vorarbeiten bei dem Landwegebau angestellten Arbeiter sollen jeden Abend und von jedem Arbeitstage, auch, wenn an mehreren Stellen zugleich gearbeitet wird, von jeder Arbeitsstelle besonders ein Verzeichniß der wirklich bei der Arbeit erschienenen Dienstpflichtigen an den Amtsvogt abgeben, wo dann
6. der Amtsvogt aus einer Vergleichung des Bestell-Zettels mit den Angaben der Bauervögte und den Verzeichnissen der Aufseher die Liste der ungehorsam Ausgebliebenen formiren und sie zur Bruche notiren kann.

Diesemnach soll kein Amtsdiener mehr auf den Arbeitsstellen erscheinen, und wird keine Bezahlung für die Aufsicht weiter passirt werden.

Es ist diese Einrichtung gleich bei den Wegearbeiten dieses Jahrs einzuführen, und wird sich ergeben, ob etwa noch eine Abänderung hin und wieder erforderlich ist.

Bückeburg, den 12. April 1823.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An die Aemter.

13.

General-Rescript,

die Folgen einer ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossenen Ehe rücksichtlich ihrer Gültigkeit betrf., vom 22. May 1823.

Es hat zwar schon die Verordnung wailand Herrn Grafen Friedrich Christian vom 10. Februar 1703 die nach allgemeinem Kirchenrechte be-

Digitized by Google

stehende Regel bestätigt, daß kein hiesiger Unterthan, ohne vorgängige Proclamation an dem Orte (Amte) seines Domicils, sich außer Landes trauen lassen dürfe, und auf die Entgegenhandlung eine Strafe von 100 Rthlr. oder Gefängniß-Strafe gesetzt — und auch die hiesige Kirchenordnung die Proclamation vor der Copulation als nothwendig ausgesprochen, so wie besonders auch die Verfügung bekannt ist, daß die der Conscription unterworfenen Unterthanen, auch ehe sie als wirkliche Soldaten beeidigt sind, vor erhaltenem Consense nicht copulirt werden sollen; da indeß die gesetzlichen Verfügungen die Folgen nicht bestimmen, die in Rücksicht der Gültigkeit der Ehe, welche ohne Beobachtung jener gesetzlichen Vorschriften eingegangen ist, sich ergeben müssen: so wird, unter Bestätigung der bisherigen Vorschriften über die Proclamation und Trauung hierdurch verfügt, daß besonders kein der Militairpflicht noch unterworfener hiesiger Unterthan ohne ausgewirkten Consens eine Ehe bei Strafe der Nichtigkeit eingehen, vielmehr eine solche Ehe als null und nichtig angesehen werden soll.

Aemter und Magistrate haben diese Verfügung gehörig bekannt zu machen und vorkommenden Falls darnach sich zu achten.

Bückeburg, den 22. May 1823.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

14.

General-Rescript,

unbefugte Abfassung von Suppliken betrf., vom 9. Juli 1823.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß häufig Personen, zu deren Beruf es nicht gehört, sich unterfangen, Suppliken abzufassen, und bei den höheren

Digitized by Google

Landescollegien einzureichen. Zur endlichen Abstellung dieses dem Gange der öffentlichen Geschäfte so nachtheiligen Unfugs werden die schon zum öftern dagegen erlassenen Verordnungen dahin erneuert und geschärft, daß allen unbefugten Supplikenstellern die Abfassung von Suppliken bei Einem Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall hiermit untersagt wird.

Das Amt (der Magistrat) hat dieses gehörig bekannt zu machen, damit die Unterthanen sich in Zukunft nicht mehr an dergleichen unbefugte Supplikensteller wenden, seiner Seits aber auch in Ansehung der bei demselben etwa eingereicht werdenden Schriften auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

Bückeburg, am 9. Juli 1823.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

15.

Polizei-Bekanntmachung,

das Umherlaufen der Hunde zur Nachtzeit betrf. vom 2. August 1823.

Da von mehreren Seiten her Beschwerden darüber geführt worden, daß durch das Umherlaufen der Hunde die nächtliche Ruhe gestört werde, so wird die Verfügung, daß jeder Einwohner seinen Hund bei Einem Rthlr. Strafe nach Zehn Uhr Abends von der Straße entfernt halten soll, hiermit wieder in Erinnerung gebracht.

Bückeburg, den 2. August 1823.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Polizei-Commission.

Digitized by Google

16.

Verordnung,

die Erhöhung des Wegegeldes betrf., vom 9. Novbr. 1823.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Da Wir nach dem Vorgange in andern Ländern beschlossen haben, der bei guter Beschaffenheit der Chausseen immer mehr überhand nehmenden und den Wegen zum Ruin gereichenden übermäßigen Belastung der Fracht- und andern Wagen, durch fortschreitende Erhöhung des Weggeldes nach Verhältniß der vorgespannten Pferde, einige Schranken zu setzen, dann aber auch erforderlich ist, der hier zu Lande lediglich auf die unzureichende Einnahme des Chausseegeldes beschränkten Chausseegeldkasse die Möglichkeit zu verschaffen, die Chausseen in einem guten Stande zu erhalten,

so haben Wir den im Jahre 1818 emanirten Weggeldtarif mit denen in benachbarten Ländern eingeführten vergleichen und in einigen Stücken eine Veränderung und resp. Erhöhung darin vornehmen lassen.

Es soll solcher vom 1sten December d. J. an in Kraft treten und wird den Aemtern in mehren Exemplaren mitgetheilt, mit dem Auftrage, ihn zu rechter Zeit an allen Weghäusern affigiren zu lassen, auch die Weggeldserheber zu dessen genauer Beobachtung anzuweisen.

Indessen soll die mit dem Königl. Preuß. Gouvernement verabredete Befreiung der mit 6 Zoll breiten Radfelgen versehenen Wagen und Karren bis auf weitere Verfügung fortbestehen, wie solches durch den hieneben erfolgenden besondern Anschlag bekannt gemacht wird. Wagen und Karren mit schmalern Radfelgen bezahlen nach dem Tarif.

Bückeburg, am 9. Novbr. 1823.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn.
Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe und Assessor.

Digitized by Google

Taxe des zu bezahlenden Chaussee = Geldes.

1. Beladene Frachtkarren

Einspännig	2 Gr. —
Zweispännig für jedes Pferd	2 Gr. 1 Pf.
Dreispännig für jedes Pferd	2 Gr. 2 Pf.
Vier = und mehrspännig für jedes Pferd . . .	2 Gr. 3 Pf.

2. Dasselbe Fuhrwerk mit breiten Radfelgen

Zweispännig . . . mit 4 Zoll breiten Felgen	
Drei = und Vierspännig mit 6 Zoll „ „	
Fünf = und mehrspännig mit 8 Zoll „ „	
Durchgehends für jedes Pferd	2 Gr. —

Frachtkarren, bei denen die Breite der Räder nicht im obigen Verhältniß zu der Bespannung steht, bezahlen das Chausseegeld wie Frachtkarren mit schmalen Rädern.

3. Ledige Frachtkarren, ohne Unterschied der Bespannung und der Breite der Räder, für jedes Pferd . . 1 Gr. —

4. Beladene Frachtwagen

Einspännig	1 Gr. 4 Pf.
Zweispännig für jedes Pferd	1 Gr. 7 Pf.
Dreispännig für jedes Pferd	2 Gr. —
Vierspännig für jedes Pferd	2 Gr. 1 Pf.
Fünfspännig für jedes Pferd	2 Gr. 2 Pf.
Sechs = und mehrspännig für jedes Pferd . .	2 Gr. 3 Pf.

5. Dasselbe Fuhrwerk mit breiten Radfelgen

Zweispännig . . . mit 4 Zoll breiten Felgen	
Drei und Vierspännig mit 6 Zoll breiten Felgen	
Fünf und mehrspännig mit 8 Zoll breiten Felgen	
Durchgehends für jedes Pferd . . .	1 Gr. 4 Pf.

Frachtwagen, bei denen die Breite der Räder nicht im obigen Ver=

Digitized by Google

hältniß zu der Bespannung steht, bezahlen das Chausseegeld wie Frachtwagen mit schmalen Rädern.

6. Ledige Frachtwagen, ohne Unterschied der Pferdezahl und der Breite der Radfelgen, für jedes Pferd . . — 6 Ä.
7. Posten und Extraposten für jedes Pferd . . . . . 1 Ggr. 4 Ä.
8. Alles Reise-Fuhrwerk, als Kutschen, Chaisen, Korbwagen u. s. w., beladen, für jedes Pferd . . . . 1 Ggr. 4 Ä.
9. Dasselbe Fuhrwerk, leer, für jedes Pferd . . . . . — 6 Ä.
10. Landfuhrwerk mit Getraide, Holz- und Steinkohlen, Holz, Heu, Stroh und landwirthschaftlichen Producten aller Art beladen, für jedes Pferd . . . . . 1 Ggr. 4 Ä.
11. Dasselbe Fuhrwerk, leer, für jedes Pferd . . . . — 6 Ä.
12. Dasselbe Fuhrwerk, mit Hornvieh oder Eseln bespannt, leer oder beladen, für jedes Stück Zugvieh . . — 6 Ä.
13. Schlitten, leer oder beladen für jedes Stück Zugvieh . — 6 Ä.
14. Nicht vorgespannte Zugpferde bezahlen eben so als ob sie vorgespannt wären, und werden bei der Bestimmung des Chausseegeldes nicht abgerechnet.
15. Reit- und Koppelpferde auch Maulthiere jedes Stück . — 4 Ä.
16. Füllen, Esel und Hornvieh jedes Stück . . . . . — 2 Ä.
17. Schaafe, Schweine, Ziegen und Kälber jedes Stück . . — 1 Ä.
18. Beladene Schubkarren . . . . . — 2 Ä.

Für Wagen und Karren, deren Räder mit erhobenen Nägeln beschlagen sind, soll das doppelte Chausseegeld bezahlt werden.

Der erhaltene Chausseezettel muß bei der nächsten Barriere abgegeben, oder bei derselben das doppelte Chausseegeld bezahlt werden.

Bückeburg, den 12. November 1823.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Anmerkung. Auf dem Chausseewege von Bückeburg nach Kleinenbremen, desgleichen von Bückeburg nach dem Harrel-Steinbruche, wird, wegen der kurzen Strecke derselben, ein geringeres Chausseegeld nach dem vor dem Wege-Hause angeschlagenen Tarif bezahlt.

Digitized by Google

17.

Bekanntmachung,

Chausseegeldfreiheit der Wagen und Karren mit 6 Zoll breiten Radfelgen betrf., vom 22. November 1823.

Die mit 6 Zoll breiten Radfelgen versehenen Wagen und Karren sind bis auf weitere Verfügung von Bezahlung des Weggeldes frei.

Bückeburg, den 22. November 1823.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

18.

General-Rescript,

Wiederaufhebung der Chausseegeldfreiheit der mit breiten Rädern versehenen Wagen und Karren betrf. vom 20. Febr. 1824.

Da beschlossen worden, daß die mit breiten Rädern versehenen Wagen und Karren von nun an der Bezahlung des Chausseegeldes wiederum unterworfen seyn sollen, so wird dieses dem Amte mit der Auflage eröffnet, die Abnahme der Bekanntmachung von den Barrieren, wornach die mit breiten Rädern versehenen Fuhrwerke bisher von der Erlegung des Chausseegeldes frei waren, alsbald zu bewerkstelligen und den Chausseegelderhebern aufzugeben, sofort auch von den bezeichneten Fuhrwerken das tarifmäßige Chausseegeld zu erheben.

Bückeburg, den 20. Februar 1824.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

Digitized by Google

19.

Verfügung

der Polizei-Commission, gefärbten Branntewein betrf., vom 25. Februar 1824.

Dem Amte (Magistrate) wird hiermit aufgegeben, den sämmtlichen Krügern und Gastwirthen bekannt zu machen, wie ihnen zwar erlaubt sey, den Gästen in den ihnen ausgeschenkten klaren Branntewein auf ihr Verlangen gefärbte Tropfen in das Glas zuzuschütten, übrigens aber das Färben des Branntweins in Fässern oder in Bouteillen, welche zum Ausschenken dienen, bei fünf Thaler Strafe für jeden Contraventions-Fall verboten werde.

Bückeburg, den 25. Februar 1824.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Polizei-Commission.

An
Aemter und Magistrate.

20.

Bekanntmachung,

die mit dem Königl. Preußischen Gouvernement abgeschlossene Convention wegen Bestrafung der Forstfrevler betrf., vom 3. März 1824.

Zur Nachachtung und genauen Befolgung wird hiemit folgende, mit dem Königlich Preußischen Gouvernement abgeschlossene Convention über Bestrafung der Forstfrevler bekannt gemacht.

Bückeburg, den 3. März 1824.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen folgendes:

1. Es verpflichtet sich die Königl. Preußische Regierung einerseits und die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung andrerseits, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhalte, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst-Eigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen, wo Waldfrevel verübt worden, Haussuchungen im Gebiete des andern Staats, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4. Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburthei-

Digitized by Google

lung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den officiellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

5. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

6. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preußischen und in den Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

7. Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung verpflichtet sich nicht nur, die in dem Königlich Preußischen Gesetze vom 7. Juni 1821 vorgeschriebene Beeidigung in Rücksicht der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Grenz-Forstbedienten zu verordnen, sondern auch letztere von der Theilnahme an den Geldstrafen und von dem Genuß der Anzeige-Gebühren auszuschließen.

8. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiden Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bückeburg, den 3. März 1824.

(L.S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

21.

Polizei-Bekanntmachung,

Verhütung von Accise-Defraudationen betrf., vom 4. März 1824.

Da es sich ergeben hat, daß die Empfänger accisbarer Waaren in vorkommenden Fällen die Frachtbriefe aus dem Grunde nicht mehr vorzeigen zu können behaupten, weil sie solche nicht aufbewahrt hätten, so wird zur Verhütung der Accise-Defraudation jeder Empfänger accisbarer Waaren bei willkührlicher Strafe hierdurch verpflichtet, die Frachtbriefe aufzuheben, um solche erforderlichen Falls vorzeigen zu können, und da nicht selten die Qualität der erhaltenen Waaren zur Umgehung der Accise darin unrichtig angegeben wird, so wird hierdurch die Verfügung erneuert, vermöge welcher alle Empfänger gehalten sind, nicht nur wie bisher in Gegenwart eines Polizeibedienten abladen zu lassen, sondern auch stets bei dem Auspacken der Waaren einen solchen zuzuziehen.

Zugleich wird hiermit verfügt, daß in jedem Falle, wo die Versiegelung bloß durchgehender Waaren von den Spediteuren unterlassen wird, der Contravenient zur Strafe die volle Accise davon zu bezahlen angehalten werden soll.

Bückeburg, den 4. März 1824.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Polizei-Commission.

Digitized by Google

22.

Verordnung,

Wilddieberei in den Gränzforsten betr., vom 31. März 1824.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns vortragen lassen, daß die hiesigen, an die Landes-Gränze stoßenden Baumer- und Landwehr-Forst-Reviere seit einiger Zeit durch eine Bande von Wilddieben beunruhigt werden, welche sich Unsern Forst- und Jagdbedienten durch offenbare Gewaltthätigkeiten dergestalt widersetzen, daß schon mehrere derselben durch die Schüsse der Wilddiebe, welche hinter der nahen Landesgränze sich der Verfolgung gewöhnlich zu entziehen wissen, verwundet worden sind, und daß mithin es unumgänglich erforderlich sey, gegen diese, selbst dem Leben Unserer Forst- und Jagd-Bedienten zu mehreren Malen schon wirklich gefährlich gewordenen, Frevler geeignete und strengere Maßregeln zu treffen, und die etwa zur Haft kommenden schärfer zu bestrafen, als die bisherigen Verordnungen gegen Forst-, Jagd- und Fischerei-Excesse und gegen Wilddieberei, beide vom 20. August 1803, vorschreiben.

Demzufolge bestätigen Wir nochmals Unser Publicandum vom 19. Juli 1822, wodurch Unseren Forst- und Jagdbedienten Vorschriften gegeben sind, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie Wilddiebe betreffen, und verordnen für jetzt und bis auf weiter abändernde Verfügung insbesondere für die Baumer- und Landwehr-Forst- und Jagddistricte folgendes:

§. 1.

Wer in den genannten beiden Forst-Districten mit einem Schießgewehr anderswo, als auf den gemeinen öffentlichen Wegen betroffen wird, soll sofort verhaftet und mit einer öffentlichen Arbeits- und Gefängnißstrafe von Sechs Monaten belegt werden, wobei auf keine Einrede, z. B. daß

Digitized by Google

das Gewehr nicht, oder nicht scharf geladen sey, der Stein abgeschroben sey, und dergleichen mehr, Rücksicht genommen werden soll.

§. 2.

Wer in den beiden genannten Forst-Districten wirklich geschossen hat, wird mit Achtzehnmonatiger öffentlicher Arbeits- und Gefängnißstrafe belegt, ohne allen Unterschied, ob er etwas getroffen hat oder nicht, und ohne Rücksicht, worauf er geschossen zu haben, oder, ob er auf nichts geschossen zu haben, vorgeben möchte.

§. 3.

Diese beiden Strafen §. 1 und 2 werden verdoppelt, wenn der Uebertreter schon einmal wegen des einen oder des andern Falles bestraft worden ist, oder vor dem Betretungsfalle schon mehrmals Wilddieberei getrieben zu haben überführt werden würde.

§. 4.

Im Allgemeinen verordnen Wir wegen der, schon mehrmals bis zu höchster Lebensgefahr Unserer Forstbedienten und Jagdaufseher gestiegenen Widersetzlichkeit der Wilddiebe folgendes:

a. Wer mit Worten droht, auf die zum Schutz der Jagd verpflichteten oder beorderten Personen schießen zu wollen, wird neben den §. 1, 2 und 3 bestimmten Strafen noch mit Einjähriger öffentlicher Arbeits- und Gefängnißstrafe belegt.

Dieselbe Strafe findet Statt, wenn jemand auf irgend eine Art droht, an den Forst- und Jagdaufsehern Rache nehmen oder ihnen irgend ein Uebel zufügen zu wollen, wobei den Gerichten überlassen bleibt, eine schärfere Strafe zu erkennen, wenn die persönliche Sicherheit der Forst-Bedienten oder die bestehenden Criminal-Gesetze solches erfordern.

§. 5.

b. Wer das Gewehr wirklich auf die genannten Personen angeschlagen oder gerichtet hat, wird auf eben die Art mit Zehnjähriger öffentlicher Arbeits- und Gefängnißstrafe belegt, und soll auch dabei auf keine

Digitized by Google

Entschuldigung, z. B. daß das Gewehr nicht geladen gewesen sei (§. 1.), Rücksicht genommen werden.

§. 6.

c. Wer aber auf die genannten Personen wirklich schießt, wird mit Zwanzigjähriger öffentlicher Arbeits- und Gefängnißstrafe belegt, ohne Unterschied, ob er Schaden angerichtet habe oder nicht, namentlich ohne auf die vorgebrachte Entschuldigung zu hören, daß er solches aus Nothwehr gethan habe.

§. 7.

Es versteht sich von selbst, daß die Wilddiebe auch, wenn die Fälle darnach geeignet sind, den Criminalgesetzen unterworfen und zum Ersatz alles von ihnen verursachten Schadens, so wie zur Bezahlung der den Forst- und Jagdbedienten zukommenden Pfand- und Anzeige-Gebühren, nach Inhalt Unserer Verordnungen vom 20. August 1805 verpflichtet bleiben, und sollen sie solchen, wenn sie ihn zu erstatten nicht vermögen, nebst den Anzeige-Gebühren, durch öffentliche Arbeit, wobei ihnen der Tag zu Acht Mgr. angerechnet wird, abverdienen.

Im Uebrigen, und wo diese Unsere Verordnung etwas anders nicht verfügt, hat es bei den oft erwähnten Verordnungen vom 20. August 1805 einstweilen und bis dieselben einer allgemeinen Revision unterzogen worden sein Bewenden.

Bückeburg, den 31. März 1824.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe und Assessor.

Digitized by Google

23.

General-Rescript,

Verbot der Sistirung hiesiger Unterthanen in polizeilichen Strafsachen an die Kurhessischen Behörden betrf., vom 10. April 1824.

Nach einer mit Kurhessen unterm 19. August 1819 abgeschlossenen Convention ist bekanntlich die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher in Criminalfällen und Fällen der Forst- und Jagd-Frevel verabredet —, die Auslieferung der Excedenten bei Polizeivergehen und Steuer-Defräuden aber ausgeschlossen. Wegen der sich nachmals ergebenden Inconvenienzen ist zwar diesseits darauf angetragen, die gegenseitige Auslieferung auch auf die Excedenten in Polizei-Straffällen auszudehnen und die Bestrafung in foro delicti commissi eintreten zu lassen, dieser Antrag jedoch Kurhessischer Seits abgelehnt. Hiesiger Seits soll daher ein Gleiches beobachtet und in allen jenen Fällen weder ein hiesiger Unterthan vor Kurhessische Gerichte sistirt, noch ausgeliefert, noch einer deshalbigen Requisition Kurhessischer Behörden um Citation und Strafbeitreibung stattgegeben werden.

Auch wegen der Steuer-Defraudationen behält es bei der Bestimmung der Eingangs erwähnten Convention sein Bewenden.

Sämmtliche Behörden haben sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Bückeburg, den 10. April 1824.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Behörden.

Digitized by Google

24.

General-Rescript,

Lumpen-Sammeln betreffend, vom 22. May 1824.

Die Ausfuhr der innerhalb Landes gefallenen Lumpen ist zwar schon durch Rescripte vom 8. Februar 1753, 12. März 1793 und 29. Septbr. 1815 — wiederholt bei Strafe der Confiscation und zu erkennender Geldstrafe von 20 — 50 Thalern oder nach Befinden Leibesstrafe von 1 bis 3monatigem Gefängniß verboten und das Sammeln der Lumpen im Lande nur dem inländischen Papierfabricanten durch von ihm anzustellende Leute gestattet; da jedoch nach geschehener Anzeige hiergegen verschiedentlich contravenirt wird, so werden die obengedachten Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach hiemit nochmals erneuert, und wird den Obrigkeiten aufgegeben, auf genaue Befolgung derselben zu achten.

Dabei wird auch bekannt gemacht, daß der inländische Papierfabricant sich erboten hat, die zu sammelnden Lumpen mit baarem Gelde zu bezahlen und für jetzt für das Pfund gebleichter Lumpen 6 ß. entrichten zu lassen.

Bückeburg, den 22. May 1824.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Obrigkeiten.

25.

General-Rescript,

die Preußischen Zollgesetze betrf., vom 1. August 1824.

Seit Kurzem sind mehre hiesige Unterthanen aus Unbekanntschaft mit den Königl. Preuß. Zolleinrichtungen in großen Schaden gerathen, indem sie die bei sich gehabten steuerbaren Waaren auf anderen, als den vorgeschriebe-

Digitized by Google

nen Zollstraßen, in das Königl. Preuß. Territorium eingeführt oder durchgeführt haben, und daher nach den dort bestehenden Steuergesetzen neben der Confiscation derselben auch noch in die gesetzliche Strafe genommen worden sind.

Um nun die Unterthanen vor ähnlichen Nachtheilen zu bewahren, hat das Amt denselben bekannt zu machen, daß zur Einführung und Declaration steuerbarer Waaren aus dem hiesigen Territorio in das Preußische Territorium nur die Nebenzollämter und Ansageposten zu Quetzen, Kleinenbremen, Eisbergen, Lahde und zur Klus gesetzlich bestimmt, alle übrigen Wege aber verboten sind, auch gleich bei diesen Zollposten die Declaration aller Gegenstände, die möglicher Weise dem Preußischen Zolltarif unterworfen sind, geschehen muß, und daß die Unterlassung dieses Anmeldens so wie die Betretung anderer Wege die gesetzlichen Strafen nach sich zieht.

Bückeburg, den 1. August 1824.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter und Magistrate.

26.

General-Rescript,

Erhebung der Hunde- und Tauben-Steuer betrf.,
vom 4. August 1824.

Es ist die Anzeige geschehen, daß diejenigen, welche Hunde- und Taubensteuer zu zahlen haben, solche öfter nicht zu rechter Zeit abliefern, und erwarten, daß solche Steuern von den Rendanten eingesammelt werden. Da solche aber in denen in den Verordnungen bestimmten Terminen an die Rendanten abgeliefert werden müssen, so ist beschlossen, daß zur Hebung dieser

Digitized by Google

Steuern jährlich ein bestimmter Tag in jedem Amte und jeder Stadt angesetzt und vorher gehörig bekannt gemacht werde.

Die Aemter und Magistrate haben daher hiernach sich zu achten.

Bückeburg, den 4. August 1824.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

27.

General-Rescript,

Feuerpolizei betreffend, vom 25. September 1824.

Dem Amte ꝛc. wird ein vom Bau-Departement gefordertes Gutachten, Feuergefährlichkeit der Beschüsse von Diehlen über den Feuerfachen und auf den s. g. Böhnen betrf., hierbei abschriftlich mitgetheilt, und demselben aufgegeben, bei den gewöhnlichen Visitationen durch die Feuerverordneten besonders darauf sehen zu lassen, daß die Beschüsse über den Feuerfachen oder die Beschüsse der Böhnen keine Ritzen haben, durch welche feuerfangende Sachen herabfallen oder herabhängen können, und wo sich solche Ritzen finden, solche auf die vom Bau-Departement angegebene Weise durch Unternageln von Leisten, oder Beziehen mit Kleisterruthen, zu befestigen, und dadurch die zu besorgende Feuersgefahr abzuwenden.

Bückeburg, den 25. September 1824.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

Digitized by Google

28.

General-Rescript,

Bausachen betreffend, vom 27. September 1824.

Bei der jetzt häufig vorkommenden Erbauung neuer Häuser sowohl in den Städten, als auf dem Lande, wird es unumgänglich erforderlich, eine polizeiliche Aufsicht darüber eintreten zu lassen, und es wird zu dem Ende die Entwerfung einer Bauordnung von der Regierung in unverzügliche Berathung gezogen werden. Einstweilen, und bis solche erlassen werden kann, wird jedoch hiemit die Verfügung getroffen:

1. daß von jedem neu zu erbauenden Hause, es sei in und vor den Städten, oder auf dem Lande, ehe und bevor angefangen wird, solches zu bauen, ein Bauriß des Hauses selbst und ein Situationsriß bei der Regierung eingereicht werde, aus welchen namentlich zu ersehen seyn muß, wie das Haus gegen die Straße und die Nachbarhäuser, und wie es gegen die Himmelsgegend zu stehen komme.
2. Soll von jeder Hauptreparatur eines Hauses in den Städten und von jeder andern Reparatur, welche die nach der Straße zu stehende Seite eines Hauses betrifft, gleichfalls mit Einreichung eines Risses an die Regierung Anzeige gemacht werden.
3. Ehe und bevor der Bauriß und die Reparatur von der Regierung nicht genehmigt ist, darf mit dem Neubau nicht der Anfang gemacht werden, oder der Bauherr hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn die etwa angefangene Arbeit nicht genehmigt würde und wieder weggerissen werden müßte.
4. Insbesondere wird jede Reparatur an den über die eigentliche Straßenlinie hinaustretenden Ausbauten gänzlich untersagt.

Der Magistrat (das Amt) hat für gehörige Bekanntmachung dieses Rescripts zu sorgen, auch selbst fleißig darauf zu achten, daß kein Neubau und keine Reparatur angefangen werde, ehe und bevor nicht der Riß dazu

Digitized by Google

von der Regierung genehmigt ist, wovon derselbe jederzeit in Kenntniß gesetzt werden soll, um die Vollführung des Baues in vorgeschriebener Art beachten zu können.

Bückeburg, am 27. September 1824.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

29.

Bekanntmachung,

die Korn-Gemäße betreffend, vom 28. November 1824.

Die häufigen Beschwerden über die Ungleichheit der Korngemäße im hiesigen Lande haben es nothwendig gemacht, einen Schaumburg-Lippischen Normalhimten anfertigen zu lassen, wornach hinführo alle neue Himten und Metzen justirt und geaichet werden. Um jedoch den Nachtheil zu vermeiden, der bisher dadurch entstand, daß die Unterthanen neue noch nicht ausgetrocknete Gemäße aichen ließen, ist zugleich verfügt worden, daß die Marktmeister in Bückeburg, Stadthagen und Hagenburg für die Anschaffung neuer ausgetrockneter Himten und Metzen sorgen sollen. Es werden diese vom 1sten Januar 1825 an alle Sorten Korngemäße in Vorrath haben und, nach dem Normalhimten justirt und geaicht, gegen Entrichtung des Kostenbetrags, nämlich:

für einen Himten	31 mgr.
für eine Metze	13 mgr.
für eine Halbe-Metze . .	10 mgr. 4 pf.
für eine Viertel-Metze . .	9 mgr. und
für ein Streichholz . .	4 mgr.

an die Käufer verabfolgen lassen.

Digitized by Google

Dagegen sind die Marktmeister angewiesen, vom 1sten Januar 1825 an von den hiesigen Unterthanen keine neue Korngemäße zum Aichen in Empfang zu nehmen, weshalb jedermann gewarnt wird, von dieser Zeit an neue Himten, Metzen u. s. w. auf den Märkten oder von den Faßbindern zu kaufen, weil diese, als von frischem Holze gemacht, nicht geaicht werden sollen und zurückgegeben werden müssen.

Zugleich ist bestimmt worden, daß von jetzt an bis zum 1sten Januar 1825 alle alten Korngemäße im hiesigen Lande von den Marktmeistern nachgemessen werden, und vom 1. Januar 1825 an, sowohl von Käufern wie von Verkäufern, nur diejenigen Himten und Metzen als richtig anerkannt werden sollen, die von Neuem geaicht und zwar mit der Jahreszahl 1824 und dem zwischen den zwei ersten und letzten Zahlen eingebrannten Nesselblatte versehen sind. Wird nach dieser Zeit von einem Käufer oder Verkäufer ein nicht auf diese Art geaichtes Gemäß gebraucht, so soll solches confiscirt und derselbe außerdem noch in eine Geldstrafe von 2 ℛ. genommen werden.

Die Eigenthümer derjenigen Korngemäße, die schon im Gebrauch gewesen sind, aber jetzt unrichtig befunden werden, und aufs neue geaicht werden müssen, haben an die Marktmeister für einen Himten 4 Mgr. und für jede Metze 2 Mgr. zu entrichten.

Bückeburg, den 28. November 1824.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Polizei-Commission.

30.

General-Rescript,

die Korn-Gemäße betreffend, vom 10. December 1824.

Eine Untersuchung der im Lande vorhandenen und im Handel und Wandel gebrauchten Himten hat ergeben, daß darunter eine zum Theil sehr bedeutende Verschiedenheit stattfand, und die Nothwendigkeit herbeigeführt, die

Digitized by Google

eigentliche Größe, welche der Schaumburgische Himten haben muß, sorgfältig und genau auszumitteln.

Diese Untersuchung hat ergeben, daß die Größe des Schaumburgischen Himtens 2333,522 Schaumburgische Kubikzoll betrage, und es ist danach ein genauer Normalhimten gemacht, nach welchem alle im Handel und Wandel zu gebrauchende Himten von der Polizeicommission von neuem geaicht werden sollen.

Die Fürstliche Polizeicommission wird die Termine, wo solches geschehen soll, öffentlich bekannt machen, und sind alsdann alle Himten ohne Ausnahme derselben zum Nachmessen einzuliefern, so wie solches von derselben bestimmt werden wird. Die zu großen sollen gehörig verkleinert, die zu kleinen aber durch Vertilgung der alten Aiche unbrauchbar gemacht werden, wenn ihnen nicht auf andre Art die erforderliche Größe gegeben werden kann. Alle regulirten Himten werden alsdann von Neuem geaicht, und darf vom 1sten Februar k. Js. an kein anderer Himten, als mit der neuen Aiche, gebraucht werden.

Um dann aber zu verhindern, daß nicht eine ähnliche Unordnung wieder einreiße, wird verfügt, daß kein Unterthan sich einen neuen Himten oder kleineres Korngemäß selbst machen lassen darf, sondern solche alle von der Polizeicommission besorgt, von derselben auch gleich mit dem erforderlichen Beschlage versehen und geaicht und nur von derselben angekauft werden dürfen. Der Preis derselben wird genau berechnet und demnächst bekannt gemacht werden.

Auf genaue Beobachtung dieser Vorschriften haben die betreffenden Behörden zu achten.

Bückeburg, den 10. December 1824.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

Digitized by Google

31.

General-Rescript,

Kupfermünze betrf., vom 6. Januar 1825.

Demnach es bei der dermaligen Circulation vieler schlechten Kupfermünze erforderlich geschienen, diesem Mangel durch Ausprägung einer angemessenen Anzahl guter Pfennige abzuhelfen und diese Ausmünzung bewerkstelligt worden ist, so wird der §. 4. der Verordnung vom 15. September 1812:

„Alle Kupfermünze, welche nicht das Gepräge eines Pfennigs „hat, soll vom Tage der Publication dieser Verordnung an we„der in Unsern Cassen angenommen werden, noch einer Unserer „Unterthanen zu deren Annahme verbunden seyn," —

hierdurch erneuert und auf alle geringhaltige Pfennige ausgedehnt.

Das Amt (der Magistrat) hat für die Bekanntmachung dieser Verfügung Sorge zu tragen und auf deren Beobachtung zu halten.

Bückeburg, am 6. Januar 1825.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

32.

Taxe des zu bezahlenden Chaussee-Geldes

vom 21. März 1825.

	Conv. Münz.	Preuß. Cour.
1. Beladene Frachtkarren		
Einspännig für jedes Pferd	2 ℛ — ß	2 ℛ 1 ß
Zweispännig für jedes Pferd	2 ℛ 1 ß	2 ℛ 2 ß

Digitized by Google

	Conv. Münz	Preuß Cour.
Dreispännig für jedes Pferd	2 ℛ 2 Ngr.	2 ℛ 3 Ngr.
Vier- und mehrspännig für jedes Pferd . . .	2 ℛ 3 Ngr.	2 ℛ 4 Ngr.
2. Dasselbe Fuhrwerk mit breiten Radfelgen		
Zweispännig mit 4 Zoll breiten Felgen		
Drei- u. vierspännig mit 6 Zoll breiten Felgen		
Fünf- u. mehrspännig mit 8 Zoll breiten Felgen		
Durchgehends für jedes Pferd . . .	2 ℛ — Ngr.	2 ℛ 1 Ngr.
Frachtkarren, bei denen die Breite der Räder nicht im obigen Verhältniß zu der Bespannung steht, bezahlen das Chausseegeld wie Frachtkarren mit schmalen Rädern.		
3. Ledige Frachtkarren, ohne Unterschied der Bespannung und der Breite der Räder, für jedes Pferd	1 ℛ — Ngr.	1 ℛ — Ngr.
4. Beladene Frachtwagen		
Einspännig	1 ℛ 4 Ngr.	1 ℛ 4 Ngr.
Zweispännig für jedes Pferd	1 ℛ 7 Ngr.	2 ℛ — Ngr.
Dreispännig für jedes Pferd	2 ℛ — Ngr.	2 ℛ 1 Ngr.
Vierspännig für jedes Pferd	2 ℛ 1 Ngr.	2 ℛ 2 Ngr.
Fünfspännig für jedes Pferd	2 ℛ 2 Ngr.	2 ℛ 3 Ngr.
Sechs- und mehrspännig für jedes Pferd .	2 ℛ 3 Ngr.	2 ℛ 4 Ngr.
5. Dasselbe Fuhrwerk mit breiten Radfelgen		
Zweispännig mit 4 Zoll breiten Felgen		
Drei und vierspännig mit 6 Zoll breiten Felgen		
Fünf u. mehrspännig mit 8 Zoll breiten Felgen		
Durchgehends für jedes Pferd	1 ℛ 4 Ngr.	1 ℛ 4 Ngr.
Frachtwagen, bei denen die Breite der Räder nicht im obigen Verhältniß zu der Bespannung		

Digitized by Google

		Conv. Münz.	Preuß. Cour.
	steht, bezahlen das Chausseegeld wie Frachtwagen mit schmalen Rädern.		
6.	Ledige Frachtwagen, ohne Unterschied der Pferdezahl und der Breite der Radfelgen, für jedes Pferd	— ℛ 6 ₰	— ℛ 6 ₰
7.	Posten und Extraposten für jedes Pferd .	1 ℛ 4 ₰	1 ℛ 4 ₰
8.	Alles Reise-Fuhrwerk, als Kutschen, Chaisen, Korbwagen u. s. w., beladen, für jedes Pferd	1 ℛ 4 ₰	1 ℛ 4 ₰
9.	Dasselbe Fuhrwerk, leer, für jedes Pferd .	— ℛ 6 ₰	— ℛ 6 ₰
10.	Landfuhrwerk mit Getraide, Holz- und Steinkohlen, Holz, Heu, Stroh und landwirthschaftlichen Producten aller Art beladen, für jedes Pferd	1 ℛ 4 ₰	1 ℛ 4 ₰
11.	Dasselbe Fuhrwerk, leer, für jedes Pferd .	— ℛ 6 ₰	— ℛ 6 ₰
12.	Dasselbe Fuhrwerk, mit Hornvieh oder Eseln bespannt, leer oder beladen, für jedes Stück Zugvieh	— ℛ 6 ₰	— ℛ 6 ₰
13.	Schlitten, leer oder beladen, für jedes Stück Zugvieh	— ℛ 6 ₰.	— ℛ 6 ₰
14.	Nicht vorgespannte Zugpferde bezahlen eben so als ob sie vorgespannt wären, und werden bei der Bestimmung des Chausseegeldes nicht abgerechnet.		
15.	Reit- und Koppelpferde, auch Maulthiere, jedes Stück	— ℛ 4 ₰	— ℛ 4 ₰
16.	Füllen, Esel und Hornvieh jedes Stück .	— ℛ 2 ₰	— ℛ 2 ₰
17.	Schaafe, Schweine, Ziegen und Kälber jedes Stück	— ℛ 1 ₰	— 1 ₰
18.	Beladene Schubkarren	— ℛ 2 ₰	— 2 ₰

1. Für Wagen und Karren, deren Räder mit erhobenen Nägeln beschlagen sind, soll das doppelte Chausseegeld bezahlt werden.

Digitized by Google

2. Der erhaltene Chausseezettel muß bei der nächsten Barriere abgegeben, oder bei derselben das doppelte Chausseegeld bezahlt werden.
3. Sobald die Zahlung durch Zusammenrechnung mehrerer einzelner Tarif-Sätze auf 3 Mgr. und darüber steigt, ist solche in Conventions-Münze zu leisten, oder auf jede 3 Mgr. nicht conventionsmäßiger Münze 1 Pf. Agio zu zahlen.

Bückeburg, den 21. März 1825.

(L. S.) Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Anmerkung. Auf dem Chausseewege von Bückeburg nach Kleinenbremen, desgleichen von Bückeburg nach dem Harl-Steinbruche, wird, wegen der kurzen Strecke derselben, ein geringeres Chausseegeld nach dem vor dem Wege-Hause angeschlagenen Tarif bezahlt.

33.

General-Rescript,

die Erhebung der in den Fonds der Landschulen fließenden Gebühren von Hochzeiten, Hausrichtungen u. s. w. betrf., vom 21. März 1825.

Fürstliches Consistorium hat bei der Regierung darauf angetragen, daß die von Hochzeiten, Hausrichtungen und anderen Gelagen zu entrichtenden Gebühren, so wie die Sammlungen in die Büchse bei denselben, die zum Landschulfonds bestimmt sind, künftig von den Amtsrendanten in der Art gehoben würden, daß die Amtsdiener jedes Mal nach einem solchem Gelage sowohl die bestimmte Abgabe, als die Sammlungen in der verschlossenen Büchse, jenen einlieferten und darüber eine Bescheinigung erhielten, welche die Amtsdiener mit der leeren unverschlossenen Büchse an das Amt zu liefern hätten, die Rendanten dann am Schlusse des Jahres Rechnung über die sämmtlichen im Laufe des Jahres erhobenen Gelder aufstellen, und diese von den Aemtern nach den einzelnen Bescheinigungen der Rendanten attestirt,

Digitized by Google

und der Geldbetrag an das Consistorium eingesendet werde, für welche Berechnung den Rendanten 1 ½ pC. bewilligt werden möge.

Dieser Antrag ist auf beistimmende Erklärung der Regierung höchsten Orts genehmigt worden.

Die Aemter haben sich daher ihrer Seits darnach zu achten und die Rendanten wegen Uebernahme dieser Hebung hiernach zu informiren.

Bückeburg, den 21. März 1825.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

34.

Gemeiner Bescheid

der Justiz-Kanzlei, Bevollmächtigung der Anwälte und Aufstellung der Kosten-Rechnungen betrf., vom 26. April 1825.

Da für nothwendig erachtet worden, daß die Anwälte durch gerichtlich beglaubigte Vollmachten ihrer Principalen in den ihnen anvertrauten Rechtshändeln jedesmal sich zum Proceß legitimiren, so wird solches sämmtlichen Advocaten und Procuratoren mit den Beifügen bekannt gemacht, daß künftig unbeglaubigte Vollmachten gar nicht weiter angenommen, sondern zurückgegeben werden sollen und überdem der Anwald, welcher eine unbeglaubigte Vollmacht übergeben wird, in Zwei Rthlr. Strafe verurtheilt werden solle.

Da auch vom Secretariat angezeigt worden, daß die Advocaten und Procuratoren die in ihren Kostenrechnungen verzeichneten Bescheide nicht sub die decreti, sondern sub die insinuationis aufführen, und dadurch die Revision und Attestation der Rechnungen erschwert werde, so wird sämmtlichen

Digitized by Google

Advocaten und Procuratoren gleichfalls befohlen, bei Vermeidung einer Strafe von Zwei Rthlr., in margine der Rechnung den Tag, an welchem die Decrete ertheilt sind, zu benennen und solchergestalt die Bescheide sub dato decreti in den Kostenrechnungen zu verzeichnen.

Dieser gemeine Bescheid soll sämmtlichen Advocaten und Procuratoren vorgezeigt und mit der von ihnen darunter zu setzenden Bescheinigung, daß und wann solches geschehen, an die Justizkanzlei zurückgeliefert werden.

D. Bückeburg, den 26. April 1825.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lipp. Justizkanzlei.

35.

General-Rescript,

die Erhebung der auf Hochzeiten und Hausrichtungen zum Besten des Waisenhauses in Stadthagen zu sammelnden Geld-Beiträge betrf., vom 11. May 1825.

Durch Rescript vom 21. März d. Js. ist verfügt, daß und auf welche Art die Erhebung und Berechnung der Gebühren von Hochzeiten ꝛc. und der Sammlungen auf denselben, die zur Fonds der Landschulen fließen, durch die Amtsrendanten besorgt werden soll. Auf gleiche Weise sollen dieselben auch den Ertrag der Sammlungen, die auf Hochzeiten und Hausrichtungen zum Besten des Waisenhauses zu Stadthagen in Gemäßheit der Verordnung des Wailand Reg. Herrn Grafen Albrecht Wolfgang vorzunehmen sind, erheben und berechnen, wofür ihnen gleichfalls 1 ½ pC. Hebungsgebühren zugebilligt werden.

Die Aemter haben die Amtsrendanten hiernach anzuweisen.

Bückeburg, den 11. May 1825.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An die Aemter.

Digitized by Google

36.

General-Rescript,

Transport, Aufnahme und Behandlung armer kranker Reisenden betrf. vom 23. Juni 1823.

Durch gemeinschaftliche Uebereinkunft mit dem Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Staats- und Kabinetsministerio ist wegen des Transports, der Aufnahme und Behandlung armer kranker Reisenden aus dem Königreich Hannover und der Kosten, welche deren Kur, Verpflegung und Beerdigung etwa veranlaßt, wechselseitig folgendes verabredet und festgesetzt worden:

1. Arme und sonst hülflose Personen, es mögen In- oder Ausländer seyn, welche außerhalb ihres ordentlichen Wohnorts erkranken, oder an einem andern Orte krank ankommen, dürfen nicht zurückgewiesen, noch, um sich ihrer zu entledigen, wider ihren Willen unter irgend einem Vorwande weiter transportirt, sondern müssen an dem Orte, wo sie einmal sind, so lange belassen und verpflegt werden, bis ihr Zustand von einem Arzte oder einem in Eid und Pflicht stehenden Wundarzte untersucht und von diesem eine schriftliche Bescheinigung darüber ausgestellt worden ist, daß der Transport der Erkrankten hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes unbedenklich sei und die weitere Reise entweder zu Fuße oder zu Wagen beschafft werden könne.
2. Wenn ein dürftiger Reisender unterwegs in der Maaße von einer Krankheit überfallen wird, daß derselbe einen Ort zu erreichen nicht im Stande, sondern in der Nähe eines Orts auf freiem Felde liegen zu bleiben genöthigt ist, so hat die Obrigkeit dieses Orts, auf die selbiger davon geschehene Anzeige oder sonst davon erhaltener Nachricht, wegen Abholung des Kranken von dem Platze, wo er liegt, und wegen Unterbringung und Verpflegung, ohne den mindesten Zeitverlust, das Nöthige zu besorgen.

Digitized by Google

In den Dörfern liegt diese Pflicht den Hachmeistern oder Bauervögten ob.

Nach seiner Wiederherstellung, oder wenn selbiger bei gebessertem Gesundheitszustande seine Reise fortzusetzen wünscht, ist nach obiger Vorschrift zu verfahren.

3. Die Krug- und Gastwirthe sind auf desfallsige Aufforderung der Local-Polizei-Behörde verpflichtet, jedem ihnen zugeführten dürftigen kranken Reisenden, so wie die Herbergväter die erkrankten Handwerks-Gesellen aufzunehmen und zu verpflegen. Sollte ein dürftiger Reisender in einem Wirthshause oder in einer Herberge, wo er freiwillig eingekehrt, entweder schon krank eingetroffen seyn, oder nach seiner Ankunft erkranken, und sich außer Stande befinden, seine Reise fortzusetzen; so ist davon der vorgesetzten Obrigkeit oder der Ortsbehörde sofort eine Anzeige zu machen.
4. Die Obrigkeit oder die Orts-Behörde oder der Wirth haben dafür zu sorgen, daß der Physikus oder Landchirurgus des Bezirks, oder wenn diese zu weit entfernt sind, ein sonst am Orte oder in der Nachbarschaft befindlicher Arzt, oder ein in Eid und Pflicht stehender Wundarzt den Zustand des Kranken untersuche. Erlaubt nach dem Resultat solcher Untersuchung der Zustand des Kranken die Fortsetzung der Reise nicht, so hat die Orts-Behörde zu veranlassen, daß der Kranke nach Vorschrift des Arztes oder Wundarztes verpflegt werde und wenn die Krankheit ansteckend ist, daß derselbe ein möglichst isolirtes Unterkommen erhalte.
5. Hinsichtlich der Einforderung der auf die Verpflegung des Kranken oder Beerdigung des nachmals Verstorbenen verwandten Kosten hat die Obrigkeit oder Local-Polizei-Behörde den Kranken, sobald als thunlich, nach seiner Ankunft über sein Herkommen, seine Heimath, seine Vermögens-Umstände, den Ort, wo er erkrankt ist, und darüber, wer ihn zuletzt hat transportiren. lassen, zu vernehmen.

Digitized by Google

Die von selbigem angegebenen Umstände, auch die darüber sprechenden, aus seinen Reisepapieren zu extrahirenden Nachrichten sind zu Papiere zu bringen und das Aufgezeichnete aufzubewahren.

6. Ist der Kranke soweit hergestellt, daß er, nach seinem eigenen Wunsche oder in Folge der von dem Arzte oder Wundarzte ertheilten Bescheinigung, unbeschadet seiner Gesundheit seine Reise fortsetzen kann, so ist solche Bescheinigung auf den Fall, daß der Transport zu Wagen auf öffentliche Kosten oder durch eine Reihefuhr geschieht, dem Fuhrmann zu seiner Legitimation mitzugeben.

7. Wer den Kranken diesen Verfügungen zuwider hat fortschaffen lassen, — ohne Unterschied, ob die Uebertretung von einer Gemeinde, Gilde oder einem Einzelnen begangen ist, — soll die auf die Cur, Verpflegung oder Beerdigung des transportirten armen Kranken verwandten Kosten erstatten und außerdem eine Geldbuße von Zehn Thalern in die Armencasse des Orts, wo solche Kosten verwandt sind, erlegen; auch soll demselben die Einrede, daß der Kranke von einem Andern ihm ebenfalls verordnungswidrig zugeführt worden, eben so wenig zu statten kommen, als ihm dieserhalb eine Regreßklage gegen irgend Jemand zustehen soll, obgleich übrigens jeder, der den Transport verfügt hat, der festgesetzten Geldstrafe unterworfen bleibt.

8. Bei der Verpflegung des Kranken nach den ärztlichen Bestimmungen, so wie bei den anzuwendenden Heilmitteln und, falls der Kranke versterben sollte, bei seiner Beerdigung, ist aller unnöthige Aufwand zu vermeiden.

9. Ist ein Reisender plötzlich verstorben, und auf Verfügung der gerichtlichen Behörde eine Untersuchung und Besichtigung dessen Leichnams vorgenommen, so sind die dadurch und durch die Beerdigung des Leichnams veranlaßten Kosten von dem Criminal-Gerichte, auf dessen Anordnung die Untersuchung und Besichtigung geschehen ist, zu vergüten.

10. Mit Ausnahme des oben unter № 7. erwähnten Falles sind die auf Verpflegung des armen Kranken und auf die Beerdigung des verstor-

Digitized by Google

denen Kranken verwandten Kosten von der Armencasse derjenigen Kirchengemeinde zu übernehmen, wo solche Kosten verwandt sind, und sollen solche nicht von der Commüne oder Armencasse des Geburtsorts des armen Kranken zurückgefordert werden, wenn es Inländer oder Unterthanen des Königreiches Hannover sind.

11. Ist eine Gemeine, Gilde oder ein Einzelner wegen des verordnungsmäßigen Transports des Kranken zu Erstattung solcher Kosten verpflichtet, oder besitzt oder hinterläßt der Reisende eigenes Vermögen, oder haben dessen Verwandte, welche den Rechten nach verbunden sind, ihn zu alimentiren, Vermögen, oder ist die Gilde oder Gildeverpflegungscasse des Orts, wo ein zu ihrem Handwerk gehörender Geselle erkrankt, oder des Orts, wo dieser wohnhaft ist, nach ihrer statutarischen Verfassung zu Erstattung der auf die Verpflegung, Cur oder Beerdigung eines solchen Handwerks-Gesellen verwandten Kosten verpflichtet; so haben die Obrigkeiten derjenigen Commünen, von welchen gedachte Cur-Verpflegungs- und Beerdigungskosten bezahlt worden, sich angelegen seyn zu lassen, solchen Commünen zu Erstattung gedachter Kosten zu verhelfen und zu diesem Behuf die in- und ausländischen Obrigkeiten, denen diejenigen unterworfen sind, welchen solche Erstattung in obigen Fällen zunächst und die Entrichtung der festgesetzten Geldbuße obliegt, zu Einforderung und Einsendung dieser Kosten und der etwa verwirkten Strafgelder bei Mittheilung der Liquidation und der über die Verhältnisse und den Transport des Erkrankten Auskunft gebenden Papiere zu requiriren und, falls die Requisition ohne Erfolg bleiben sollte, von der Regierung weitere Verhaltungsbefehle berichtlich einzuholen.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Bückeburg, den 23. Juni 1825.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An sämmtliche Obrigkeiten.

Digitized by Google

37.

General = Rescript,

Lungenseuche betrf., vom 30. Juli 1825.

Da seit geraumer Zeit von der Lungenseuche in hiesigen und in den benachbarten Ländern, eingezogenen Nachrichten zufolge, keine Spur mehr vorhanden ist, so werden nunmehr sowohl die Verfügung vom Jahre 1821, nach welcher jedes Stück Rindvieh, das der Mastung wegen bei den herrschaftlichen Brennereien aufgestellet werden soll, zuvor als gesund glaubhaft nachgewiesen werden muß, als auch die übrigen zur Zeit der herrschenden Lungenseuche getroffenen Verfügungen wegen Einführung fremden Viehs hierdurch aufgehoben, welches zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Bückeburg, am 30. Juli 1825.

Fürstlich Schaumburg = Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

38.

General = Rescript,

Anzeige = Gebühren betrf., vom 29. August 1825.

Da es bei der Regierung vorgekommen ist, daß die Gendarmen hin und wieder Anzeige = Gebühren von den bei den Amtsbruchgerichten gemachten Denunciationen in Anspruch genommen und bewilligt erhalten haben, so wird dem Amte die bereits im Jahre 1823 getroffene Verfügung, nach welcher der Gendarmerie nur von den zur Anzeige gebrachten Contraventionen gegen die Feuerordnung 1/3tel der eingehenden Strafgelder

Digitized by Google

als Anzeigebühren zugestanden ist, hierdurch in Erinnerung gebracht und deren genaue Beobachtung eingeschärft.

Bückeburg, am 29. August 1825.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

39.

Instruction für die Gendarmerie,

vom 7. November 1825.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir für nöthig gefunden haben, die der Gendarmerie im Jahre 1816 ertheilte Instruction einer Revision zu unterwerfen und solche, auch mit Rücksicht auf die im Jahre 1816 verfügte Verstärkung der Gendarmerie durch ein Detaschement Gendarmen zu Fuß, zu ergänzen, so ertheilen Wir nunmehro über die Organisation und den Dienst der Gendarmerie folgende Vorschriften.

Tit. I.

Organisation der Gendarmerie.

§. 1.

Die Gendarmerie steht unter dem alleinigen Befehl ihres von Uns ernannten Commandanten.

§. 2.

Der Commandant der Gendarmerie steht unter Unsern unmittelbaren Befehlen und ist wegen seines Dienstes Uns allein verantwortlich.

Digitized by Google

§. 3.

Der Commandant der Gendarmerie soll, so lange er diesen Posten versieht, von dem gewöhnlichen Garnisons-Dienst dispensirt seyn.

§. 4.

Die Stärke der Gendarmerie wird sich nach dem zu verschiedenen Zeiten nöthigen Erforderniß und den Umständen richten und danach von Zeit zu Zeit bestimmt werden.

Vorerst wird sie, außer dem Commandanten, zu zwei Gendarmen zu Pferde und sechs Gendarmen zu Fuß bestimmt. Die Fußgendarmen sind zu diesem Dienst aus den dazu tauglichen Sergeanten und Korporalen Unserer Truppen commandirt.

§. 5.

Die Stationen der Gendarmerie sind:

1. zu Bückeburg: der Commandant der Gendarmerie, ein Gendarm zu Pferde und zwei zu Fuße.
2. zu Stadthagen: ein Gendarme zu Pferde und zwei zu Fuß.
3. zu Hagenburg: zwei Gendarmen zu Fuß.

Die Besoldung wird den Gendarmen bei ihrer Anstellung bekannt gemacht. Die Equipirung derselben ist durch ein eignes Reglement bestimmt.

§. 6.

Die Gendarmen zu Pferde erhalten geliefert:

1. Die vollständige Montirung in derselben Zeit wie sie Unserm Militair geliefert wird,
2. die Decorationen, welche alle 4 Jahr geliefert werden,
3. jährlich ein Paar Stiefel,
4. die Bewaffnung, welche besteht in einem Säbel mit eiserner Scheide und einem Paar Pistolen.

Sie müssen von ihrer Besoldung selbst stehen:

1. ein zum Dienst taugliches Pferd, dessen Größe, Alter und Dienstauglichkeit durch den Commandanten bestimmt wird,

Digitized by Google

2. die zur vollständigen Equipirung des Pferdes erforderlichen Sachen,
3. ihren eignen Unterhalt, so wie Fourage und Beschlag des Pferdes.

Auch haben sie

4. für Erhaltung der Waffen in gutem Stande auf eigne Kosten zu sorgen.

Die Gendarmen zu Fuß haben dieselben Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche sich auf Anschaffung und Unterhaltung des Pferdes beziehen.

Denen, welche kein Pferd haben oder denen die Mittel fehlen, solches mit der Equipirung anzuschaffen, soll nach Befinden Vorschuß geleistet und ein Theil ihrer Besoldung zurückgehalten werden, bis solcher erstattet ist. Wir werden die Größe dieses Vorschusses auf den Antrag des Commandanten von Unserer Regierung jedesmal bestimmen lassen. Von der Besoldung darf in keinem Falle mehr als zwei Siebtel zurück behalten werden.

§. 7.

Kein reitender Gendarme darf, bei Verlust seines Dienstes, sein Pferd verkaufen oder vertauschen, ohne Genehmigung des Commandanten.

§. 8.

Wird einem Gendarmen im Dienst das Pferd unter dem Leibe getödtet oder tödtlich verwundet, so erhält er solches nach dem taxirten Werthe bezahlt.

§. 9.

Die sämmtlichen Gendarmen erhalten, statt freien Quartiers, monatlich 18 Mgr. Servicegeld.

Tit. II.

Disciplin der Gendarmerie.

§. 10.

Im Dienst muß jeder Gendarme mit völliger Uniform oder, wenn Umstände solches verhindern sollten, wenigstens mit dem Seitengewehr versehen seyn.

Digitized by Google

§. 11.

Die Gendarmen rangiren nach ihrem Dienstalter, die reitenden Gendarmen nach den Sergeanten, aber vor den Korporalen der Fußgendarmerie. Daher führt in den verschiedenen Stationen, auch in Bückeburg bei Abwesenheit des Commandanten, der älteste Sergeant, ist kein Sergeant daselbst angestellt, der älteste reitende Gendarme, und in Hagenburg der älteste Sergeant oder älteste Korporal das Commando.

§. 12.

Ist der Commandant der Gendarmerie genöthigt, längere Zeit abwesend zu seyn, oder erhält er Urlaub von Uns dazu, so hat er davon Unsere Regierung in Kenntniß zu setzen, welche Uns alsdann Vorschläge wegen Versehung seiner Geschäfte zu machen hat.

§. 13.

Wegen Vergehungen sollen die Gendarmen vor das Militairgericht gestellt und nach den Kriegsartikeln gerichtet werden. Bezieht sich das Vergehen auf Fälle, die in den Kriegsartikeln nicht vorkommen, auf besonders ertheilte Befehle und ihren besondern Dienst als Gendarmen, so sind sie vor dem Militair-Gericht zu verhören, und die Untersuchungsacten sind mit Gutachten an Unsere Regierung einzusenden.

§. 14.

Bloße Disciplinfehler geringerer Art ist der Commandant der Gendarmerie berechtigt, ohne weitere Anzeige beim Militair-Gericht, selbst zu untersuchen und zu bestrafen, sobald kein längerer Arrest als von dreimal 24 Stunden erforderlich ist. Wichtigere Fälle sind dem Militair-Gerichte anzuzeigen.

§. 15.

Unser Commandant der Gendarmerie soll über das Betragen der Gendarmen ein besonders Register führen, in welches auch alle Fälle aufzunehmen sind, wann ein Gendarme entweder von dem Commandanten oder dem Militair-Gerichte bestraft ist.

Digitized by Google

§. 16.

Sollte ein Gendarme glauben, daß ihm durch eine von dem Commandanten zuerkannte Strafe Unrecht geschehen sey, so steht ihm nach ausgestandener Strafe frey, bei Unserer Regierung davon Anzeige zu machen.

§. 17.

Sollten einem Gendarmen zu wiederholten Malen Zuchtstrafen auferlegt seyn, oder sollte dessen Aufführung oder Untüchtigkeit den Civilautoritäten Anlaß zu gegründeten Klagen gegeben haben, so soll der Commandant darüber an Unsere Regierung berichten, und wenn das Dienstregister ergiebt, daß keine Besserung zu hoffen steht, den Gendarmen zur Entlassung vorschlagen.

§. 18.

Ein jeder Gendarme ist für die Wahrheit der von ihm gemachten Anzeigen verantwortlich, wenn er sie aus eigner Wissenschaft, und nicht blos auf eine ihm von andern gemachte Anzeige macht. Ergiebt die Untersuchung, daß seine Anzeige unrichtig war, so wird er deshalb, nach Befinden des dabei zu Grunde liegenden Versehens oder Verschuldens, bestraft und kann auch zu einer Entschädigung für den Denunciaten verurtheilt werden.

§. 19.

Die Gewohnheit sich zu betrinken ist ohne alle andere beschwerende Umstände schon an sich ein hinreichender Grund, daß der Gendarme, der sich solche zu Schulden kommen läßt, ohne Weiteres entlassen werde. Der Commandant hat die Betrunkenheit eines Gendarmen bei jedem vorkommenden Falle disciplinarisch zu bestrafen, und wenn ein Gendarme wegen Betrunkenheit dreimal Disciplinstrafen erlitten hat, so soll er auf desfallsige Anzeige bei Unserer Regierung, wozu der Commandant verpflichtet ist, sofort entlassen werden.

§. 20.

Kein Gendarme hat das Recht, über irgend etwas eigenmächtig zu entscheiden z. B. Verhaftete wieder zu entlassen, ohne daß der Commandant der

Digitized by Google

Gendarmerie darüber bestimmt hat. Kein Gendarme darf Geld oder Geldeswerth von Denunciaten oder Verhafteten annehmen, kein Gendarme darf Handel noch irgend ein Handwerk treiben, Wein- oder Bierschenken halten, weder für sich, noch durch seine Frau, oder bei ihm wohnende Kinder.

§. 21.

Wenn ein Gendarme die ihm anvertraute Gewalt bei Ausübung seines Dienstes oder bei Erfüllung eines einzelnen Auftrages entweder misbrauchen, z. B. Gefangene oder zu Verhaftende mishandeln, ohne Noth Gewalt oder seine Waffen gebrauchen, Verhaftungen ohne Befehl oder Requisition oder, wo die Noth solches erfordert hätte, ohne davon sofort Anzeige zu thun, vornehmen sollte — oder wenn er überhaupt eines solchen Misbrauchs, z. B. Erpressungen, angeschuldigt würde, so soll die Untersuchung deshalb vor Unserem Militair-Gericht angestellt und der Schuldige mit angemessener scharfer Strafe belegt werden, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn ein wirkliches Verbrechen begangen seyn sollte, die That nach den Criminalgesetzen untersucht und bestraft wird.

Tit. III.

Vom ordentlichen und ausserordentlichen Dienst der Gendarmerie.

§. 22.

Die Gendarmerie ist bestimmt, die öffentliche Ordnung im Innern Unsers Landes aufrecht zu erhalten, und, wenn es nöthig seyn sollte, die Vollziehung der Gesetze zu sichern. Ihr Dienst erfordert daher eine beständige Wachsamkeit, um, dieser ihrer Bestimmung und Instruction oder den ihnen von ihrem Commandanten ertheilten besondern Anweisungen gemäß, allen Unordnungen und Uebeln zuvorzukommen oder bereits eingetretenen zu steuern.

§. 23.

Die Gendarmen müssen zu diesem Zwecke

1) in Gemäßheit der ihnen nach Beschaffenheit der Umstände von ih-

ren Commandanten zu ertheilenden speciellen Befehle Patrouillen auf dem Lande und Nebenstraßen, auf den Dorfschaften und einzeln liegenden Höfen machen. Ihre Anwesenheit haben sie durch die Beamten, Hachmeister auch Dorfsvorsteher, Schullehrer oder Eigenthümer des Hofes, in ihrem Dienstblatte bescheinigen zu lassen, bei Verlust ihres Soldes für den Tag;

2. über vorgefallene Verbrechen, Unruhen und Unglücksfälle, Erkundigung einziehen und darüber ihrem Commandanten, in eiligen Fällen und in Stadthagen und Hagenburg aber sofort den Beamten und Magistraten, Anzeige thun;

3. diejenigen aufsuchen und verfolgen, welche ein Verbrechen begangen oder sich desselben verdächtig gemacht haben, wohin auch diejenigen gehören, welche blutige Waffen tragen;

4. alle auf frischer That ertappte Verbrecher, Räuber, Straßenräuber und Mörder greifen.

5. Dasselbe ist der Fall mit Frevlern an den Waldungen und Erndten, öffentlichen Anlagen, Chausseen, Gärten und Gartenhecken, mit Wilddieben und unbefugten Jägern, Schleichhändlern und so weiter, wenn sie auf frischer That ertappt werden.

6. Die Gendarmen müssen mit Gewalt alle bewaffneten Zusammenrottungen zerstreuen;

7. alle unbewaffneten Zusammenrottungen, welche sich zum Zweck einer öffentlichen Unruhestiftung sammeln, zuerst durch ordentliche Aufforderungen, und, wenn es nöthig ist, durch Gewalt zerstreuen. In ruhigen Zeiten indeß sind solche Zusammenrottungen der ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen und zu deren Verfügung anheimzustellen. Die Gendarmen haben alsdann nur sich in der Nähe zu halten, um bei entstehenden Unordnungen gleich zur Hand zu seyn.

8. Alle diejenigen Vagabunden, welche sich thätlich gegen die Sicherheit anderer Personen oder fremdes Eigenthum vergehen, sind, wenn sie da-

Digitized by Google

dabei angetroffen werden, zu greifen und der Ortsobrigkeit zur Verfügung zu überliefern.

9. Auf Bettler und Vagabunden sollen die Gendarmen mit vorzüglicher Thätigkeit aufmerksam seyn, zu dem Ende in Städten, Flecken und Dörfern gegen dieselben fleißig patrouilliren, deren Pässe, wenn sie damit versehen sind, untersuchen, und wenn sie dieselben richtig befunden, sie zur Verfolgung der darin vorgeschriebenen Route anhalten und ihnen den Aufenthalt im Lande nicht gestatten. Finden sich solche Personen ohne Paß, oder sind dieselben sonst, z. B. wegen unrichtiger Pässe, verdächtig, so sind sie an die nächste Ortsobrigkeit abzuliefern.

Auf Nebenstraßen oder in Wirthshäusern und Krügen, die nicht an den Heerstraßen liegen, sind solche Leute eben so wenig, als Trödeljuden u. s. w. zu dulden, und muß der sie antreffende Gendarme sie auf die Heerstraße führen. Die Krüger, die nicht an den Landstraßen wohnen, und dergleichen Fremde, wenn sie auch mit Pässen versehen sind, über Nacht beherbergen, müssen denunciirt werden.

10. Müssen sich die Gendarmen in der Nähe von volkreichen Versammlungen, z. B. an Märkten und Freischießen, aufhalten und auf Ordnung sehen;

11. bei Feuersgefahr sich sofort einfinden, und zwar bei Nacht mit den gelieferten großen Laternen, und für die Sicherheit der geborgenen Sachen sorgen;

12. Gefangene und Verurtheilte führen, und alle Vorsichtsmaaßregeln anwenden, damit sie nicht entfliehen;

13. Deserteure und Soldaten, welche keine Pässe haben, sie mögen von hiesigen oder fremden Truppen seyn, imgleichen widerspenstige Conscribirte, arretiren und ihren Commandanten überliefern;

14. bei Truppen-Durchmärschen sich hinter und auf den Seiten des marschirenden Corps halten, und die Zurückbleibenden und diejenigen, welche die vorgeschriebene Route nicht halten, an ihr Corps abliefern;

Digitized by Google

15. auf Märkten und in Wirthshäusern keine Glücksspiele dulden, und die, welche sie treiben, vor die Orts-Obrigkeit führen;

16. die Polizei auf den Straßen in den Städten und auf den Landstraßen halten; auf die Befolgung aller deshalb bereits erlassenen oder künftig zu erlassenden Polizei-Verordnungen achten, also unter andern, Fuhrleute und Postillions, wenn über das Ausweichen Streit entsteht, nöthigen, daß sie sich gehörig auf der rechten Seite ausweichen, sie anhalten, ihre Pferde nicht ohne Aufsicht zu lassen, sie nicht auf den Straßen füttern oder tränken lassen, das Fahren mit Wagen oder Schiebkarren auf den platten Steinen in den Städten nicht dulden und dergleichen mehr, und im Fall des Widerstandes sie vor die ordentliche Obrigkeit führen. Im letztern Falle sind die Gendarmen verbunden, den Fuhrmann mit seinen Wagen und Pferden an die nächste Ortsobrigkeit abzuliefern.

17. Kein Fremder darf sich weigern, einem in Uniform gekleideten und mit Höflichkeit nachfragenden Gendarmen seinen Paß vorzuweisen.

Mit Extrapost oder eigenen Pferden Reisenden darf indeß der Paß nur dann abgefordert werden, wenn sie sich ein Vergehen zu Schulden kommen lassen, oder wenn der Gendarme dazu besondern Auftrag erhält.

18. Müssen sie alle diejenigen arretiren, welche aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit mit Reiten, Fahren oder auf andere Art Jemand auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen beschädigen.

19. Die Gendarmen sind befugt, die Wirthshäuser, Gasthöfe und andere dem Publicum offen stehende Häuser, selbst des Nachts, jedoch nur bis zu der Zeit, wo sie nach den Polizei-Vorschriften müsse geschlossen werden, zu besuchen.

Findet sich nach der vorgeschriebenen Zeit noch Gesellschaft in solchen Häusern, so ist davon bei der Behörde Anzeige zu machen.

20. Da das Haus jedes Staatsbürgers während der Nacht eine unverletzliche Freistätte ist, so soll die Gendarmerie zu dieser Zeit den Eintritt in

Digitized by Google

daſſelbe nur im Falle einer Feuersbrunſt, eines Einbruchs in daſſelbe, oder wenn eine Stimme aus dem Innern des Hauſes um Hülfe aufforbert, verlangen können.

Unter nächtlicher Zeit iſt zu verſtehen, vom I. April bis 30. September, die Zeit von neun Uhr Abends bis Morgens fünf Uhr, und vom 1. October bis zum 31. März, die Zeit von ſieben Uhr Abends bis ſechs Uhr Morgens.

21. Bei Tage kann die Gendarmerie den Eintritt in das Haus eines Staats-Bürgers nur vermöge beſonderer Autoriſation, oder wenn ſie von einer Civilautorität begleitet iſt, verlangen, doch ſteht ihr das Recht zu, die Eingänge des Hauſes, worin ſie einen Verbrecher vermuthet, zu beſetzen, und Verhaltungsbefehle einholen zu laſſen.

22. Jeder Gendarme erhält einen Auszug aus den Landes- und Polizei-Geſetzen, mit deſſen Inhalt er ſich genau bekannt zu machen hat, damit er wiſſe, welche Handlungen gegen dieſe Geſetze anſtoßen.

23. Den Gendarmen wird in allen ihren Verrichtungen Höflichkeit und ruhiges Betragen empfohlen und zur Pflicht gemacht, indem das Gegentheil ſie und ihren Dienſt verhaßt macht und erſchwert.

§. 24.

Dagegen verſichern Wir der Gendarmerie in vorkommenden Fällen allen Schutz und Beiſtand bei Ausübung ihres Dienſtes oder Vollführung der ihr aufgetragenen Geſchäfte, und ſoll jeder Unterthan, welcher ſie in Ausübung ihres Dienſtes hindert oder ſie gar beleidigt, exemplariſch und ohne Anſehen der Perſon, ja nach Befinden an Leib und Leben, geſtraft werden.

Tit IV.

Von dem Verhältniſſe des Dienſtes der Gendarmen zu den Civil- und Militair-Autoritäten und Unterthanen.

§. 25.

Der Commandant der Gendarmerie hat den von Unſerer Regierung ihm zugehenden Befehlen Folge zu leiſten.

Digitized by Google

§. 26.

Alle übrigen Behörden, imgleichen das Militair-Commando, das Forst-Departement, die Stadt-Commandanten, Aemter und Magistrate, haben ihn um seine Hülfe zu requiriren.

Diese Requisition ist von den Civilautoritäten schriftlich, von den Militairautoritäten mündlich in Unserer Residenz an den Commandanten der Gendarmerie, oder in dessen Abwesenheit, so wie in den übrigen Stationen, an den commandirenden Gendarmen zu richten.

§. 27.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist eine nachfolgende Bescheinigung Seitens der Civil-Autoritäten über vorangegangene mündliche Requisition hinreichend, und hat die Gendarmerie in solchen Fällen auch jeder mündlichen Requisition Folge zu leisten.

§. 28.

Die Gendarmerie kann sich der Befolgung einer solchen Requisition nicht entziehen, die Verantwortlichkeit dafür hat nur die requirirende Behörde, insofern nicht von der Gendamerie in der Ausführung gefehlt seyn sollte.

§. 29.

Die bloße Anführung im Dienst-Blatte des Gendarmen, daß er zu irgend einem Geschäfte requirirt sei, beweiset nichts.

§. 30.

Kein Gendarme darf sich in die Geschäfte der Vollstrecker der Befehle der bürgerlichen Autoritäten, als der Gerichtsboten und Diener, Bauervoigte u. s. w. mischen, wenn er nicht von der Civilautorität dazu aufgefordert ist.

§. 31.

An die Stadtcommandanten haben die Gendarmen über alles was zu deren Ressort gehört, nach vorgängiger Meldung an den sie commandirenden Offizier oder Unteroffizier, Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 32.

Nur nach vorgängiger Anzeige an die Civilautoritäten und Commandanten dürfen sich sämmtliche Gendarmen zugleich von ihrer Station entfernen.

§. 33.

Ist der Gendarmerie eine Expedition aufgetragen und sie nicht stark genug, selbige allein auszurichten, so soll ihr, auf vorgängige Requisition an das Militaircommando, ein Detachement Soldaten beigegeben werden.

Indeß bleibt die Gendarmerie auch für dieses Commando, welches dann unter ihren Befehlen steht, verantwortlich.

§. 34.

An den Orten, wo kein Militair steht, oder wenn auch dieses nicht stark genug seyn sollte, hat, wenn die Noth es erfordert, sich die Gendarmerie an die Aemter und Magistrate zu wenden, um Hülfe von bewaffneten Bürgern oder Bauern zu erhalten. Auch für solche Commandos ist die Gendarmerie alsdann, und insofern sie der Anleitung der Gendarmerie gemäß handeln, verantwortlich.

§. 35.

Unsere Regierung hat jedes Jahr und noch öfter, wenn das Beste des Dienstes es erfordert, auf den Bericht des Commandanten der Gendarmerie, die Gendarmen-Sergeanten und Gendarmen zu bestimmen, welche ihren Standort verändern sollen. Die Civil- und Militair-Autoritäten werden, mit Angabe der Gründe, welche eine solche Veränderung nothwendig machen, gleichfalls an dieselbe berichten.

§. 36.

Wegen der Diäten und Sporteln-Einnahme, welche den Gendarmen ausbezahlt werden sollen, wie auch wegen der den Gendarmen, welche nicht in ihrer Station sind, zu verabreichenden Portionen und des dafür zu Bezahlenden, sind von Unserer Regierung bereits besondere Vorschriften ertheilt und bekannt gemacht worden.

Digitized by Google

Es soll diese Instruction allen Behörden, so wie jedem Gendarmen ein Exemplar, zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Bückeburg, den 7. November 1825.

Georg Wilhelm.

vt. König.

40.

General-Rescript,

Lebens-Atteste der Militair-Pensionaire betrf.
vom 16. November 1825.

Es ist zum Oeftern vorgekommen, daß für Invaliden, welchen aus der Militaircasse Pension bewilligt war, solche noch nach deren Tode von den Erben erhoben ist, daher beschlossen worden, künftig die Auszahlung der Pensionen nur gegen ein Lebens-Attest über den Pensionair zu leisten, welches der Hachmeister oder Bauermeister des Wohnorts des ersteren jedesmal kürzlich in dem Quittungsbuche des Pensionairs oder unter der Quittung und zwar gratis bemerken soll.

Das Amt hat hiernach also die Hachmeister ꝛc. anzuweisen, und dies auch den Amtsrendanten, sofern solche etwa Pensionen auszahlen und sich darüber mit der Militair-Casse berechnen, bekannt zu machen.

Bückeburg, den 16. November 1825.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

Digitized by Google

41.

General-Rescript,

Lumpen-Sammeln betrf., vom 10. December 1825.

Es ist bei der Regierung zur Anzeige gekommen, daß hin und wieder das Verbot der Ausfuhr von Lumpen umgangen und dem inländischen Papiermüller dadurch die Anschaffung derselben sehr erschwert werde. Den Obrigkeiten wird deshalb aufgegeben, auf die Befolgung der Verordnung, das Verbot der Ausfuhr von Lumpen betrf., genau zu achten und die Uebertreter derselben sofort der Fürstlichen Polizei-Commission zur gebührenden Bestrafung zu übergeben.

Dem Papiermüller ist die Erlaubniß ertheilt worden, in jedem Amte hiesigen Landes Factoren zum Einsammeln der Lumpen anzustellen, und ist jedem von dem Papiermüller nicht mit einem Schein versehenen Sammler das Sammeln von Lumpen bei Confiscation des Gesammelten und einer Strafe von 2 — 10 Rthlr. oder angemessener öffentlicher Arbeitsstrafe von neuem untersagt.

Bückeburg, am 10. December 1825.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

42.

Rescript

an die Justiz-Kanzlei, Bestrafung des dritten Diebstahls betreffend, vom 17. December 1825.

Bei Gelegenheit des Serenissimo Regenti zur Bestätigung vorgelegten Straferkenntnisses gegen Caroline B. waren bei der Regierung verschiedene

Digitized by Google

Ansichten über die Anwendbarkeit des Art. 162. der Peinl. Gerichtsordnung vorgekommen und Höchstdieselben haben nach genommener Kenntniß davon der Regierung zu rescribiren geruht, daß Höchstsie die rücksichtlich der Bestrafung des dritten Diebstahls auch von Fürstl. Justiz-Kanzlei angenommene gelindere Meinung ausdrücklich genehmigen, daß der Art. 162. der Peinl. Halsgerichts-Ordnung in den Fällen, wo das furtum tertium kein furtum magnum umfaßt, keine Anwendung findet.

Hiernach wird Fürstliche Justiz-Kanzlei also in vorkommenden Fällen erkennen.

Bückeburg, den 17. December 1825.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Fürstl. Justiz-Kanzlei.

43.

General-Rescript,

Verbot des Arbeitens auswärtiger Sattler im Lande betreffend, vom 21. Januar 1826.

Da die hiesigen Sattler sich beschwert, daß die Sattler aus den angränzenden Ländern im hiesigen Lande bei den Unterthanen in den Häusern öfter arbeiten, den hiesigen Sattlern aber das Arbeiten in den benachbarten Ländern untersagt sei, so wird das darüber schon bestehende Verbot, daß auswärtige Handwerker nicht im hiesigen Lande arbeiten sollen, welches ebenfalls auf auswärtige Sattler sich erstreckt, hiemit in Erinnerung gebracht, und dabei noch besonders verfügt, daß jeder Unterthan, welcher auswärtige Sattler zur Anfertigung von Sattlerarbeit ins Haus nimmt, in eine Strafe von fünf Thaler verfallen seyn soll.

Digitized by Google

Aemter und Magistrate haben diese Verordnung gehörig bekannt zu machen und auf deren Beobachtung genau zu achten.

Bückeburg, den 21. Januar 1826.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

44.

General-Rescript,

Etablirung Minderjähriger betrf., vom 14. Februar 1826.

Es ist vorgekommen, daß Mannspersonen, welche das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, die Administration von Colonien verschrieben ist, ohne daß solche auch Großjährigkeits-Erklärung ausgewirkt gehabt hätten. Den Aemtern wird daher in Erinnerung gebracht, bei den Eheverschreibungen dahin zu sehen, daß Keinem die Administration einer Colonie übertragen werde, oder sich Keiner auf eine Art etablire, wo er in mehrfachen Verkehr mit andern Menschen kommt, ohne daß er sein 25tes Lebensjahr zurückgelegt oder aber Großjährigkeits-Erklärung ausgewirkt habe, und soll dieser Punct ebenso, wie bisher die Beibringung des Militair-Consenses oder Abschiedes, Bedingung der Aushändigung der Ehezettel seyn.

Bückeburg, am 14. Februar 1826.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

Digitized by Google

45.

Verordnung,

Einzugs-Geld betrf., vom 24. Februar 1826.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Bei den vielfach vorkommenden Gesuchen von Ausländern um Aufnahme als Unterthanen hat die Einführung eines Einzugsgeldes, so wie solches in den benachbarten Ländern gleichfalls bei Aufnahme Fremder als Unterthanen bezahlt werden muß, erforderlich geschienen und wird deshalb hierdurch verfügt, wie folget:

1. Jeder Ausländer, der von Unserer Regierung als Unterthan aufgenommen wird, es mag derselbe seine Wohuung in den Städten oder auf dem Lande nehmen, soll künftig ein Einzugsgeld bezahlen und vor Ausfertigung des Erlaubnißscheines zur Niederlassung erlegen.

2. Dieses Einzugsgeld wird hiemit auf 20 Rthlr. für jede Mannsperson und auf 10 Rthlr. für jede Frauensperson bestimmt, und ist von letzteren auch in dem Falle zu zahlen, wenn eine fremde Frauensperson einen hiesigen Unterthan heirathet.

3. Dasselbe soll aber nicht entrichtet werden, wenn ein Fremder nur die Erlaubniß zu einem temporellen Aufenthalte im Lande erhält, bei dem er sein voriges Domicil nicht aufgiebt, so wie auch aus demselben Grunde fremde Dienstboten davon befreit bleiben.

4. Das hier bestimmte Einzugsgeld soll, zur Erleichterung der Communen, in die Casse zur Unterhaltung der Gemüthskranken eingezahlt werden.

Die Aemter und Magisträte haben auf die Befolgung obiger Bestimmungen zu achten und dahin zu sehen, daß kein Fremder in ihrem Ge-

Digitized by Google

richtssprengel sein Domicil nehme, der sich nicht über die Bezahlung des bestimmten Einzugsgeldes ausgewiesen hat.

Bückeburg, den 24. Februar 1826.

Ad mandatum Serenissimi Regentis speciale.

Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director und Regierungs-Räthe.

46.

Verordnung,

Ausfuhr-Zoll von Korn betrf., vom 25. März 1826.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Um den jetzt sehr in Stockung gerathenen Kornhandel zu erleichtern und zu befördern, ist es für angemessen befunden worden, die in dem durch General-Rescript vom 2. October 1816. gegen das Kurfürstenthum Hessen angeordneten Accise- und Licent-Tarif enthaltene Bestimmung, nach welcher von jedem Malter auszufahrender Winterfrüchte, wenn sie aus der Hand eines Aufkäufers ins Ausland gehen, 2 Mgr. 2 Pf., von jedem Malter Sommer-Früchte aber 1 Mgr. 1 Pf. gezahlt werden müssen, wieder aufzuheben.

Es ist diese Verfügung gehörigen Orts bekannt zu machen.

Bückeburg, den 25. März 1826.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director und Regierungs-Räthe.

Digitized by Google

47.

Rescript,

Taufgebühren für die ex anticipato concubitu erzeugten Kinder betrf., vom 9. September 1826.

Fürstlichem Consistorio wird auf das Schreiben vom 6. Juli d. J. erwiedert, daß die höheren Gebühren für die Taufe eines ex anticipato concubitu erzeugten, aber in der Ehe geborenen Kindes in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Juli 1812 cessiren sollen. Wir überlassen es Fürstlichem Consistorio, die erforderliche Bekanntmachung an die Prediger auf die bisher übliche Weise zu veranlassen.

Bückeburg, den 9. Septbr. 1826.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
das Fürstliche Consistorium.

48.

Verordnung,

Strafe der Frevel an Bäumen, welche an öffentlichen Wegen und Anlagen gepflanzt sind, betrf. vom 21. November 1826.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Es ist in Unserer Verordnung vom 20. August 1805, Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Excesse und in dem derselben angehängten Regulativ unter Litt. A. Nro. 40. schon die Bestimmung erhalten, daß

Wer Bäume, die zum öffentlichen Vergnügen an Wegen oder Spaziergängen gepflanzt sind, ausreißt, abhauet oder so beschädigt, daß die

Digitized by Google

Bäume davon absterben, für jeden Stamm Zehn Rthlr. bezahlen und der Anzeiger davon die Hälfte erhalten soll;

und es ist diese Strafbestimmung in Unserer Verordnung vom 10. August 1810 wegen Verhütung und Bestrafung der Feld- und Gartendiebstähle u. s. w. §. 5. insofern erneuert und bestätigt, daß

die geflissentliche Beschädigung der an öffentlichen Wegen oder Anlagen zum Nutzen oder Vergnügen gepflanzten Bäume und Lauben, nach Beschaffenheit des angerichteten Schadens, mit acht- bis vierzehntägiger Gefängniß- und öffentlicher Arbeitsstrafe belegt werden, der Thäter auch den Schaden ersetzen und die Untersuchungskosten, so wie die Anzeige- und Pfandungsgebühren bezahlen soll.

Da aber in dieser letzten Verordnung nicht ausdrücklich wiederholt ist, daß die angedrohete Strafe für jeden beschädigten Baum eintreten solle, eine Milderung der frühern schon bestehenden Strafgesetze jedoch, nach dem deutlichen Inhalt des Eingangs dieser Verordnung Unsere Absicht nicht gewesen ist, sondern vielmehr, nachdrücklichere Verfügungen, als die bis dahin bestandenen, zu erlassen, von Uns für nöthig befunden ist; so wird hierdurch, um bei vorkommenden Fällen jedem Zweifel vorzubeugen, von Uns ausdrücklich declarirt und festgesetzt:

daß die im §. 5. der Verordnung vom 10. August 1810 auf die Beschädigungen von Bäumen und Lauben an öffentlichen Wegen und Anlagen gesetzte Strafe von 8 bis 14 Tagen Gefängniß und öffentlicher Arbeit für jeden geflissentlich beschädigten Baum zu erkennen sei, und die in der Verordnung vom 20. August 1805 wegen dergleichen Beschädigungen dictirte Strafe und übrige Bestimmungen durch die Verordnung vom 10. August 1810 keineswegs für aufgehoben oder geändert zu achten sind.

Es bleibt nun zwar dem Ermessen des Richters vorbehalten, ob derselbe in vorkommenden Fällen, entweder die in Unserer Verordnung vom 20. August 1805 für jeden beschädigten Baum bestimmte Geldstrafe, oder die in Unse-

Digitized by Google

ferer Verordnung vom 10. August 1810 bestimmte Leibesstrafe anstatt jener Geldstrafe zu erkennen, nach Beschaffenheit der Umstände, in Rechten für angemessen finden wird; jederzeit ist jedoch die gesetzmäßige Strafe für jede einzelne Beschädigung auf die eine oder die andere Art zu erkennen und dem Thäter die Wahl darunter nicht zu überlassen.

Was den zu leistenden Schadenersatz betrifft, so findet die Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 10. August 1810 ebensowohl auf die in §. 5. benannten Frevler, als auf die in den §. §. 2 bis 4. erwähnten Gartendiebe und die Anstifter dergleichen Handlungen (§. 6.) seine volle Anwendung, und es soll daher ein solcher Frevler für allen Schaden haften, welcher in demselben halben Jahre unmittelbar vorher in derselben Baumpflanzung, Allee, Felde, Garten u. s. w., woselbst der Frevel begangen, angerichtet worden ist, und deshalb völligen Ersatz leisten.

Die Anzeigegebühr wird bei den in dem §. 5. der erwähnten Verordnung benannten Freveln auf 5 Rthlr. bestimmt.

Es soll diese Unsere Verordnung, wie gewöhnlich, bekannt gemacht, auch den Landes-Anzeigen eingerückt werden.

Wonach sich ein Jeder zu achten.

Bückeburg, den 21. November 1826.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,
Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director, Räthe und Assessor.

Digitized by Google

49.

Rescript,

Termin zur Einlieferung der Impflisten betrf., vom 4. Januar 1827.

Nach dem Antrage Fürstlichen Consistorii, den Termin zur Einlieferung der Impflisten etwas weiter hinauszusetzen, haben Wir uns auf erstattetes Gutachten des Landphysikus veranlaßt gefunden, diesen Termin auf den 1. November jedes Jahrs zu verlegen, welche Bestimmung Fürstliches Consistorium sämmtlichen Predigern zur Kenntniß bringen wolle.

Bückeburg, den 4. Januar 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
das Fürstliche Consistorium.

50.

General-Rescript,

Lungenseuche betrf., vom 4. Januar 1827.

Da seit geraumer Zeit sich in hiesiger Gegend und dem benachbarten Auslande keine Spur der verheerenden Lungenseuche des Rindviehs gezeigt hat, so wird hierdurch die deshalb unterm 6. Januar 1818 erlassene Verordnung bis auf weitere Verfügung suspendirt und sollen die darin enthaltenen Bestimmungen für jetzt keine Anwendung leiden.

Aemtern und Magistraten wird dieß zu ihrer Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, dieß General-Rescript auf gewöhnliche Weise zur Kenntniß der Unterthanen zu bringen.

Bückeburg, den 4. Januar 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

Digitized by Google

51.

General-Rescript,

Abgaben von ausländischem Kalk betrf., vom 6. Januar 1827.

Durch eine Verfügung des Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministerii vom 15. November v. Js. ist eine Licent-Abgabe von 2 gGr. für jede Balge ausländischen gebrannten Kalks, der in den Hessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg eingeführt ist, festgesetzt worden.

Es ist daher für nöthig erachtet worden, die hier in Gemäßheit der Verordnung vom 2. October 1816 auf die Einfuhr ausländischen Kalks gesetzte Abgabe von 1 Rthlr. 3 gr. pro Fuder ebenfalls dahin zu erhöhen, daß künftig von dem aus dem Hessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg einzuführenden gebrannten Kalk 2 gGr. pro Balge, oder, das Fuder zu 36 Balgen angenommen, 3 Rthlr. pro Fuder entrichtet werden sollen.

Das Amt (der Magistrat) hat diese Verfügung zur Kenntniß der Unterthanen zu bringen und auf deren Befolgung genau zu achten.

Bückeburg, den 6. Januar 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

52.

General-Rescript,

das Alter der zur Confirmation zuzulassenden Kinder betrf.,
vom 25. Januar 1827.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Durch die Verordnung vom 9. Februar 1734 ist bestimmt worden, daß künftig die zur Confirmation zuzulassenden Kinder das 13te Lebensjahr zurückgelegt haben sollen.

Da indessen diese Bestimmung nicht mehr angemessen erscheint, so haben Serenissimus Regens, auf Antrag Höchst Ihres Consistorii, sich bewogen gesehen, zu verfügen, daß künftig nur die Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, zur Confirmation zugelassen werden sollen.

Sollten in einem einzelnen Falle Umstände vorliegen, welche die Bitte um eine Dispensation von dieser Verfügung begründen könnten, so haben die betreffenden Personen solche dem Fürstl. Consistorio mit Beilegung gehöriger Bescheinigungen über das Alter und die Fähigkeiten des Kindes, für welches Dispensation nachgesucht wird, vorzutragen und dessen Entschließung zu gewärtigen.

Aemtern und Magistraten wird dies zu ihrer Nachachtung und zur Bekanntmachung an die Unterthanen hierdurch eröffnet.

Bückeburg, den 25. Januar 1827.

Anstatt und von wegen Sr. Durchlaucht Unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,
Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director, Regierungs-Räthe und Assessor.

An
Aemter und Magistrate.

Digitized by Google

53.

General-Rescript,

Abschaffung der sogenannten Blaffer betrf., vom 1. Februar 1827.

Da in den benachbarten Königlich Preußischen und Hannöverischen Staaten der Umlauf der sogenannten Blaffer gänzlich verboten ist, im hiesigen Lande indessen die Annahme dieser nicht conventionsmäßigen drey und sechs Mgr. Stücke im Handel und Wandel zu dem Werthe von 2 mgr. 6 pf. und 5 mgr. 4 pf. bislang gestattet war, so sieht die Regierung sich nunmehr veranlaßt, auch im hiesigen Fürstenthume diese unter dem Namen Blaffer bekannten Münzen gänzlich außer Cours zu setzen und ihren Umlauf zu untersagen.

Aemtern und Magistraten wird diese Verfügung unter dem Auftrage mitgetheilt, die Unterthanen mit derselben bekannt zu machen, damit dieselben vor jedem aus der Nichtbefolgung entstehenden Schaden sich zu hüten im Stande sind.

Bückeburg, am 1. Februar 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

54.

General-Rescript,

Lumpensammeln betrf., vom 5. Februar 1827.

Da bisher mehrfache Mißbräuche daraus entstanden, daß der Papierfabrikant zur Arensburg Bescheinigungen ausgestellt, auf welche die Inhaber Lumpen zu sammeln befugt waren und die derselbe sogar Ausländern

Digitized by Google

eingehändigt hat, so wird diese Art des Verfahrens hiemit aufgehoben und verboten, und sollen künftig nur diejenigen Einwohner hiesigen Landes zum Lumpen-Sammeln befugt seyn, welche vom Papierfabrikanten den Obrigkeiten vorgeschlagen, von diesen als unverdächtige Subjecte erkannt, und zu jenem Geschäfte durch einen ihnen zu ertheilenden Schein der Obrigkeit legitimirt sind. Ausländern ist das Sammeln der Lumpen nicht zu gestatten.

Hiernach haben die Obrigkeiten sich zu achten.

Bückeburg, den 5. Februar 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

55.

General-Rescript,

Beeidigung der confirmirten Knaben betrf., vom 5. Februar 1827.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Die Verordnung vom 22. April 1754 schreibt vor, daß die junge Mannschaft, sobald sie confirmirt sey, eidlich verpflichtet werden solle, ihrem angebornen Landesherrn im Militair-Stande willig dienen, ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit außer Landes sich nicht begeben, und auf keinen Fall in fremde Kriegsdienste treten zu wollen.

Da indessen diese Verordnung Uns gegenwärtig nicht mehr erforderlich erscheint, indem bei der bestehenden Militairverfassung den Unterthanen diese ihre Verpflichtung hinlänglich bekannt ist, so haben Wir, zur Vermeidung der dadurch verursachten vielen überflüssigen Eide, Uns bewogen gesehen,

Digitized by Google

diese bisher alljährlich geschehene Beeidigung der confirmirten Knaben hierdurch gänzlich abzuschaffen.

Aemtern und Magisträten wird diese Unsere Verordnung zur Nachachtung und gehöriger Publication hierdurch bekannt gemacht.

Bückeburg, den 5. Februar 1827.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,
Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe und Assessor.

An
Aemter und Magisträte.

56.

General-Rescript,

die Verwendung der Brautschätze zum Besten der Bauerhöfe betrf., vom 6. Februar 1827.

Durch die Verordnung vom 5/20ten März 1798 ist bestimmt, daß bei jedem Amte ein besonderes Buch unter der Rubrik:

Verwendung der in Bauergüter eingebrachten Brautschatzgelder betrf.

geführt werden solle, in welchem die Anzeigen und Bescheinigungen des die Wirthschaft führenden Colons über die Art der geschehenen Verwendung der inferirten Brautschatzgelder zum Besten des Hofs zu verzeichnen seien.

Da diese Einrichtung indessen den beabsichtigten Zweck nicht erfüllt, so ist beschlossen worden, dieses Buch hierdurch ausdrücklich abzuschaffen und die Beamten von dessen fernerer Führung zu entbinden.

Digitized by Google

Es werden dieselben sich jedoch ferner angelegen seyn lassen, für die verordnungsmäßige Verwendung der Brautschatzgelder möglichst zu sorgen.

Die Aemter werden sich diese Verfügung zur Nachricht dienen lassen.

Bückeburg, den 6. Februar 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

57.

General-Rescript,

Importation des spiritus vini betrf., vom 3. März 1827.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisher nicht namentlich untersagte Importation von spiritus vini zu Defraudationen und Umgehungen des die Einführung ausländischen Korn-Branntweins verbietenden Gesetzes Anlaß gegeben hat, so sieht sich die Regierung veranlaßt, hierdurch auch die Einführung von spiritus vini aus dem Auslande zu untersagen und bei Confiscation der importirten Quantität und einer Strafe von fünf Thaler für jedes importirte Maas zu verbieten.

Aemter und Magistrate haben für die Bekanntmachung dieser Verfügung zu sorgen und auf die etwaigen Contraventionen in Gemeinschaft mit der Gendarmerie zu vigiliren.

Bückeburg, den 3. März 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

Digitized by Google

58.

General-Rescript,

Verbot des Arbeitens auswärtiger Zimmerleute im Lande betrf.
vom 4. April 1827.

Da zur beschwerenden Anzeige gekommen, daß im Auslande wohnende Zimmermeister für hiesige Einwohner Arbeiten übernehmen und hier im Lande ausführen, es aber an geschickten Arbeitern dieses Handwerks im Lande nicht fehlt, so wird das in einzelnen Fällen schon erlassene Verbot hiemit in Allgemeinen wiederholt, daß fremde Zimmerleute für hiesige Unterthanen keine Arbeiten übernehmen sollen, welche hier im Lande vollführt werden müssen.

Aemter und Magistrate haben auf die Beobachtung dieses Verbots zu achten.

Bückeburg, den 4. April 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

59.

Rescript,

Declaration des General-Rescripts vom 4. April 1827 betrf.,
d. d. 9. May 1827.

Auf den Bericht des Amtes vom 4. d. M. bemerkt die Regierung demselben, daß die unterm 4. v. M. ergangene Verfügung, wonach auswärtige Zimmerleute keine Arbeiten im hiesigen Lande unternehmen und ausführen sollen, sich nicht darauf erstrecke, daß Zimmerleute, im hiesigen Lande wohnhaft, auswärtige Gesellen nicht annehmen dürften. Es steht vielmehr den im Lande

Digitized by Google

wohnenden Zimmerleuten frei, auswärtige Gehülfen anzunehmen; dies kann aber andern Personen, welche die Zimmerprofession nicht treiben, für den Fall nicht nachgelassen werden, wenn sie einen Bau übernehmen wollen, da hierdurch das ergangene Verbot gänzlich umgangen werden könnte. Für den Fall also, daß ein Tischler oder sonst Jemand einen Bau als Entrepreneur übernähme, den er nicht selbst als handwerksverständiger Zimmermann ausführen könnte, muß dieser einem inländischen Zimmermeister die Ausführung übertragen.

Hiernach hat das Amt also den in dessen Berichte vom 4. d. M. bemerkten Fall zu entscheiden und sich in weiter vorkommenden Fällen zu achten.

Bückeburg, am 9. May 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
das Amt Hagenburg.

60.

General-Rescript,

Zoll auf ausländische Ziegel- und gebrannte Steine betref.
vom 29. Juni 1827.

Da es zur Anzeige gekommen, daß von den Ziegelsteinen, welche von den hiesigen Ziegeleien in das Königreich Hannover importirt werden, für jede Pferdelast, zu 800 Pfd. gerechnet, ein Eingangszoll von zwei Ggr. entrichtet werden muß, so ist für nöthig erachtet worden, hiesiger Seits dieselbe Abgabe von den aus dem Königreich Hannover einzuführenden Ziegelsteinen zu erheben.

Digitized by Google

Die Obrigkeiten haben diese Verfügung zur Kenntniß der Unterthanen zu bringen und auf Befolgung derselben genau zu achten.

Bückeburg, den 29. Juni 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

61.

General-Rescript,

Zoll auf ausländischen Kalk betrf., vom 6. Juli 1827.

Da in den benachbarten Ländern auf den aus dem Auslande dorthin eingeführt oder durchgeführt werdenden Kalk eine bedeutende Abgabe gelegt ist, so hat sich die Regierung dadurch veranlaßt sehen müssen, auf den aus dem Auslande in hiesiges Land ein- oder durch dasselbe durchzuführenden Kalk gleichfalls eine Abgabe zu legen, welche hierdurch:

für den einzuführenden Kalk für jede Balge auf zwei Gutegroschen, oder das Fuder, zu 36 Balgen oder Scheffel gerechnet, auf 3 Rthlr.,

für den durchzuführenden aber auf zwei Gutegroschen für jedes vorgespannte Pferd bestimmt wird.

Es ist auf dieselbe Art, wie bei allen mit Abgabe belegten Gegenständen, durch die Unterbedienten darauf achten zu lassen, daß die Quantität des einzuführenden Kalks vor dem Abladen gehörig constatirt werde, und werden etwanige Defrauden mit Confiscation des Defraudirten zum Besten des Denuncianten und einer Geldstrafe des Zehnfachen der defraudirten Steuer hierdurch belegt.

Bückeburg, den 6. Juli 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An Aemter und Magistrate.

Digitized by Google

62.

Rescript

Serenissimi Regentis an die Justiz-Kanzlei, Competenz der Kammer zur Regulirung der Leibzuchten auf den Colonien betrf., vom 13. Juli 1827.

Auf die Anfrage der Justizkanzlei im Bericht vom 30. v. M., die von den Leibzüchtern auf der Colonie №. 4. in Altenhagen eingereichte Beschwerde gegen das Amt Hagenburg betrf., rescribire Ich hierdurch folgendes:

Die Verordnungen vom 1. November 1716, 19. August 1718, 21. Februar 1737, und auch 23. October 1772. enthalten zwar keine ausdrückliche Vorschrift darüber, weder ob der Kammer obliegt, die Leibzuchten auf den Colonien zu reguliren, noch auch ob gegen dergleichen von der Kammer getroffene Verfügungen ein rechtliches Verfahren stattfindet.

Jene erste Frage ist jedoch als unzweifelhaft anzunehmen, indem die Regulirung der Leibzuchten niemals von einem andern Collegio und insbesondere nie von den obern Gerichten vorgenommen worden, sondern, so oft eine höhere Bestimmung erforderlich gewesen, von der Kammer, nach eingeholtem Amtsberichte und durch die Aemter angestellter Untersuchung, angeordnet worden ist. Dies Verfahren finde Ich auch zu kurzer unparteiischer und zweckmäßiger Regulirung dieser Angelegenheiten und zu Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten und die Höfe ruinirender Kosten vollkommen angemessen.

Es würde solches aber ganz zwecklos und verkehrt seyn, wenn gegen diese verfügte Bestimmung der Kammer noch ein rechtliches Verfahren eingeleitet werden könnte, und es würde alsdann viel zweckmäßiger gewesen seyn, wozu jedoch kein Grund vorhanden ist, diese ganze Angelegenheit den Gerichten zu überlassen, zumal gar kein eigenes Interesse der Kammer bei der Sache obwaltet, diese also einen Proceß darüber zu führen keine Veranlassung finden kann.

Digitized by Google

Uebrigens bestimmen mehrere Landesgesetze, z. B. die Verordnung von 1737. §. 10. und 1809 §. 24. auch 1772. schon ausdrücklich, daß gegen die der Kammer übertragene Regulirung der Colonatsangelegenheiten keine weitere rechtliche Berufung stattfinden soll, und wenn dabei die Bestimmung der Leibzuchten auch nicht ausdrücklich erwähnt ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß, hinsichtlich der Regulirung der Leibzuchten eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, nicht zweckmäßig seyn dürfte.

Ich finde es daher angemessen, daß gegen die Verfügungen der Kammer, wodurch sie eine Leibzucht reguliret hat, kein processualisches Verfahren gestattet werde.

Bückeburg, den 13. Juli 1827.

Georg Wilhelm.

An
die Justiz-Kanzlei.

63.

General-Rescript,

Verbot des Arbeitens auswärtiger Maurer im Lande betrf., vom 25. Juli 1827.

Es ist der Regierung angezeigt worden, daß ungeachtet es den auswärtigen Maurern bis jetzt nicht verwehrt worden, im hiesigen Lande Arbeiten zu übernehmen und auszuführen, dennoch den hiesigen Unterthanen im Auslande ein Gleiches nicht gestattet werde.

Die Regierung sieht sich dadurch bewogen, das unter dem 4. April d. J. ergangene Verbot des Arbeitens fremder Zimmermeister im Lande hiermit auch auf die Maurer auszudehnen und das Arbeiten fremder Maurermeister im hiesigen Fürstenthume nachdrücklichst zu untersagen.

Digitized by Google

Die Obrigkeiten werden angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots mit Strenge zu halten.

Bückeburg, den 25. Juli 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

64.

General-Rescript,

Modification des General-Rescripts vom 4. April 1827 betrf., d. d. 27. August 1827.

Auf eine vom Amte Bückeburg einberichtete Erklärung des Kreisamts Schaumburg, nach welcher hiesigen Zimmerleuten unverboten ist, im Hessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg zu arbeiten, ist verfügt worden, daß den im Kreise Schaumburg wohnhaften Zimmermeistern erlaubt sein soll, im hiesigen Lande zu arbeiten, wenn und so lange den Zimmerleuten des hiesigen Landes das Arbeiten im Kreise Schaumburg unbeschwert gestattet ist.

Hierdurch wird also die allgemeine Verfügung vom 4. April d. J. modificirt, und haben die Aemter sich hiernach zu achten, zugleich aber ihr Augenmerk darauf zu richten, daß eine völlige Reciprocität hessischer Seits beobachtet werde.

Bückeburg, den 27. August 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

Digitized by Google

65.

Rescript,

das bei Verheirathungen mit Ausländerinnen zu zahlende Einzugs-Geld betrf., vom 11. September 1827.

Um allen Contraventionen gegen das Gesetz vom 24. Februar v. J., durch welches für Ausländer, welche in den hiesigen Unterthanen-Nexus zu kommen wünschen, ein Einzugsgeld festgesetzt ist, möglichst vorzubeugen, sollen Copulationen von Unterthanen mit Auswärtigen nur dann gestattet werden, wenn die betheiligten Personen dem Prediger eine Bescheinigung des Regierungs-Secretariats über die geschehene Bezahlung des Einzugsgeldes vorzeigen.

Fürstliches Consistorium wolle diese Verfügung zur Kenntniß sämmtlicher Prediger bringen und ihnen die Befolgung derselben einschärfen.

Bückeburg, den 11. September 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
das Fürstliche Consistorium.

66.

General-Rescript,

Convention mit Preußen wegen Verhütung des Bücher-Nachdrucks betrf., vom 12. September und 5. October 1827.

Nachdem mit dem Königlich Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten eine wechselseitige Verabredung zur Verhütung des Bücher-Nachdrucks getroffen, und die darüber ausgefertigten Erklärungen ausgewechselt sind, so wird die nachstehende Erklärung hierdurch zur öffentlichen Kennt-

Digitized by Google

niß gebracht, und ist in vorkommenden Fällen nach deren Inhalt und Bestimmungen zu verfahren.

Bückeburg, den 5. October 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Landes-Regierung erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht ihr ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von dem Königlich Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten die Zusicherung ertheilt worden, daß vorläufig und bis dahin, daß es nach Artikel 18 der deutschen Bundes-Acte zu einem gemeinsamen Bundes-Beschlusse zu Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, das in der Königlich Preußischen Monarchie wider den Bücher-Nachdruck zum Schutze der Preußischen Schriftsteller und Verleger nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen bestehende Verbot, auch auf die Unterthanen, Schriftsteller und Verleger, des Fürstenthums Schaumburg-Lippe Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern der Preußischen Monarchie selbst:

so wird Seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Landes-Regierung hierdurch die Zusage ertheilt, daß bis zu dem Zeitpuncte eines gemeinsamen Bundes-Beschlusses gegen den Bücher-Nachdruck jedem Königlich Preußischen Unterthan, Schriftsteller oder Verleger, auf geschehenes Nachsuchen ein Privilegium wider den Nachdruck unter denselben Bedingungen, wie dem Inländer und ohne allen Kosten-Ansatz gegeben und in dem Privilegio jedes Mal die Strafe des Nachdrucks ausdrücklich bestimmt werden soll, welche außer der Confiscation der nachgedruckten Exemplare auch auf Bezahlung des

Digitized by Google

rechtmäßigen Laden-Preises von 500 bis 1000 Exemplaren gerichtet und, was den Handel mit solchergestalt privilegirten anderswo nachgedruckten Werken betrifft, in Confiscation aller vorgefundenen Exemplare bestehen soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende von dem Königlich Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Erklärung ausgewechselt seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Bückeburg, den 12. September 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landes-Regierung.

67.

Gemeiner Bescheid

der Justiz-Kanzlei, Fristen und deren Erstreckung betrf., vom 11. October 1827.

Da es bezweifelt worden ist, ob diejenigen Fristen, welche keine eigentliche Nothfristen sind, oder die sogenannten non fatalia, ihren Lauf in den Gerichtsferien beginnen oder fortsetzen können, so wird sämmtlichen Advokaten und Procuratoren hiemit unverhalten, daß auch der Lauf der non fatalium durch die Gerichtsferien keinesweges gehemmt werde, wie solches auch im gemeinen römischen Rechte deutlich verordnet worden ist.

Es ist ferner vorgekommen, daß die Bestimmung des gemeinen Bescheides vom 11. September 1788.,

> „daß drei Fristen zu Einbringung einer schriftlichen Handlung ord„nungsmäßig nur alsdann gestattet werden, wenn wegen der gesuch„ten dritten, nur sub praejudicio statthabenden Frist Bescheinigung „erheblicher Behinderungs-Ursachen beigebracht worden ist,“

bei mehrern Advocaten und Procuratoren, welche durch vieles Fristbitten

Digitized by Google

die Processe verzögern, in Vergessenheit gerathen sey, daher an den besagten gemeinen Bescheid erinnert wird mit dem Beifügen, daß die erste Verlängerung der Frist präjudiciell sey, die zweite Verlängerung aber nur auf vorgängige Bescheinigung erheblicher Behinderungsursachen bewilliget werden soll, wonach sich sämmtliche Advocaten und Procuratoren zu richten und solchergestalt für Verantwortlichkeit gegen ihre Clienten und Principalen zu hüten haben.

D. Bückeburg, den 11. October 1827.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg. Lippische Justizkanzlei.

68.

Bekanntmachung,

Chausseegeld von Chaisen-Fuhrwerk betrf., vom 18. December 1827.

Da beschlossen worden ist, daß vom 1. Januar k. J. an alles Chaisen-Fuhrwerk, welches an demselben Tage, an welchem es die Barriere passirt ist, bis Nachts 12 Uhr zurückkehrt, das tarifmäßige Chausseegeld nur einmal bezahlen soll, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bückeburg, den 18. December 1827.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

69.

Rescript

an die Magistrate, Erhebung der Hundesteuer betrf., vom 27. December 1827.

Da öfter der Fall eingetreten, daß die wegen nicht bezahlter Steuer von

Digitized by Google

Hunden Denunciirten sich damit entschuldigen, daß sie an den Zahlungstermin nicht gedacht hätten und derselbe durch die bisherige Art der Bekanntmachung ihnen nicht in Erinnerung gekommen sei, so ist verfügt, daß künftig in den Städten die Zahlung dieser Steuer auf Requisition der Erheber Haus bei Haus angesagt werde, dann aber keine Entschuldigung der Unbekanntschaft des Termines berücksichtigt werden soll.

Hiernach haben die Magisträte sich zu achten und das Nöthige zu verfügen.

Bückeburg, den 27. December 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Magisträte in
Bückeburg und Stadthagen.

70.

Rescript

an die Aemter, die Sammlungen bei zweitägigen Hochzeiten und Hausrichtungen betrf., vom 9. Januar 1828.

Es hat, wie dem Amte bekannt ist, bisher die Einrichtung bestanden, daß bei zweitägigen Hochzeiten und Hausrichtungen die Dorfschullehrer und Amtsdiener gemeinschaftlich von jedem Gaste, welcher am Mittags-Essen des zweiten Tages Theil nimmt, einen Gutengroschen sammeln und zur Verbesserung der Landschullehrer-Stellen und ihrer Wittwen-Casse an das Amt abliefern mußten.

Die Regierung hält es indessen für angemessener, die bisher üblich gewesene Art des Einsammelns des gedachten Beitrages aufzuheben, und hat dagegen beschlossen, den Wirthen bei dergleichen Lustbarkeiten die Verpflich-

Digitized by Google

tung aufzuerlegen, für einen jeden der am zweiten Mittage zu Tische sitzenden Gäste den Gutengroschen in einer Summe an den Amtsdiener abzuliefern, welcher daher anzuweisen ist, die Zahl der Gäste während der Mittags-Mahlzeit zu notiren.

Das Amt wird sich diese Verfügung zur Richtschnur dienen lassen, und für die gehörige Bekanntmachung derselben Sorge tragen.

Bückeburg, den 9. Januar 1828.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

71.

Gemeiner Bescheid

der Justiz-Kanzlei, Procuraturen betrf.,
vom 14. Januar 1828.

Demnach mißfällig bemerkt worden, daß die in Stadthagen und Hagenburg wohnenden Advocaten ihre Proceßschriften, statt solche durch einen in Bückeburg wohnenden Procurator überreichen zu lassen, unmittelbar an die Justizkanzlei einsenden, hierdurch aber nicht nur Unordnung in Ansehung der Insinuationen und bei der Sporteln-Erhebung, sondern auch oft für die Parteien eine vermehrte Ausgabe für Botenlohn erwächst, so wird hiemit bekannt gemacht, daß die ältere Ordnung, nach welcher alle von den außerhalb der Stadt Bückeburg wohnenden Advocaten gefertigten Schriften an die Justizkanzlei von einem in Bückeburg wohnenden Procurator als Exhibenten unterschrieben und überreicht werden müssen, künftig genau beobachtet und daher die von den in Stadthagen und Hagenburg wohnenden Advocaten gefertigten Schriften ohne die Unterschrift eines in Bückeburg wohnenden Procura-

Digitized by Google

tors, welcher die darauf zu ertheilenden Bescheide von dem die Insinuation verrichtenden Kanzleipedellen oder Boten einzulösen hat, nicht weiter angenommen werden sollen. D. Bückeburg, den 14. Januar. 1828.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzlei.

72.

Declaration des Publicandi

vom 19. Juli 1822, Wilddieberei betrf.,
d. d. 30. Januar 1828.

Nachdem Zweifel darüber entstanden, ob die Verfügungen des Publicandi vom 19. Juli 1822 in Betreff des Verfahrens der Forst- und Jagd-Bedienten und der ihnen zur Hülfe beigegebenen Personen beim Betreffen und Verhaften von Wilddieben, im Allgemeinen auf alle Forst- und Jagd-Districte des Landes anzuwenden seien, und ob unter dem im §. 5., im Fall der Widersetzlichkeit eines oder mehrerer Wilddiebe bei der Arretirung, den Forst- und Jagd-Bedienten und deren Gehülfen gestatteten Gebrauch ihrer Waffen auch das Feuergewehr derselben mit verstanden sey, so wird hiemit declarirt, daß allerdings das Publicandum vom 19. Juli 1822. als allgemeine Verfügung für das ganze Land anzusehen ist, und daß in dem im §. 5. vorausgesetzten Falle die Forst- und Jagd-Bedienten und Aufseher und deren Gehülfen allerdings berechtigt sind, sich der bei sich habenden Feuergewehre, zu ihrer Vertheidigung und um die Wilddiebe zur Haft zu bringen, zu bedienen.

Diese Declaration soll zur öffentlichen Kunde gebracht und den Landesanzeigen inserirt werden.

Bückeburg, den 30. Januar 1828.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

73.

General-Rescript,

Vorsichtsmaßregeln gegen die natürlichen Blattern betrf., vom 10. März 1828.

Bei der seit Kurzem oft vorgekommenen Erscheinung sowohl der ächten Menschenblattern bei nicht mit Kuhpocken geimpften Subjecten, als auch der häufiger vorgekommenen falschen Blattern oder Varioloiden sieht sich die Regierung veranlaßt, nach eingeholtem Gutachten erfahrener Aerzte Folgendes zu verfügen:

1. Die Aemter und Magistrate haben ferner sorgfältig darauf zu achten und durch die Unterbedienten achten zu lassen, wo Blattern sich zeigen, und sofort davon der Regierung Anzeige zu machen, welche dann durch einen Arzt die Natur der Blattern wird untersuchen lassen.
2. Sobald der Ausbruch der Blattern in irgend einem Hause gemeldet wird, ist demselben sofort eine Warnungstafel mit der Aufschrift:

   „Hier sind die Blattern!" —

   anzuheften, die in jedem Falle bis zum Verlauf von acht Tagen nach der völligen Genesung des Blatternkranken angeheftet bleiben muß.
3. Vorzüglich wird den Aemtern und Magistraten aber zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß beim Ausbruch der Blattern an einem Orte alle Kinder, welche noch nicht vaccinirt sind, sofort mit Kuhpocken-Lymphe geimpft werden, auch wenn die Kinder erst 8 bis 14 Tage alt seyn sollten; so wie denn auch erwachsene Personen, die nicht ganz sicher über den Erfolg ihrer früheren Impfung sind, ermahnt werden mögen, sich einer nochmaligen Impfung zu unterziehen, indem sie sich dadurch vor den gefährlichen wirklichen Menschenblattern schützen, wenn gleich, wie bekannt ist, nicht vor den falschen Blattern oder Varioloiden.
4. Bei der Impfung selbst werden die Aerzte und Wundärzte des Landes

Digitized by Google

den Verlauf der Blattern genau beobachten, und deshalb die Obrigkeiten angewiesen, die Eltern der geimpften Kinder streng anzuhalten, daß sie diese an dem vom Impfarzte bestimmten Tage zur Besichtigung jedes Mal hinbringen.

Hiernach haben Aemter und Magistrate sich also zu richten.

Bückeburg, den 10. März 1828.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

74.

Bekanntmachung,

Leinsamen betrf., vom 21. März 1828.

Es ist bei der Regierung zur Anzeige gekommen, daß unter dem Leinsamen, welcher aus dem Auslande eingeführt und von den hiesigen Unterthanen erstanden wird, häufig Wucherblumen-Samen befindlich sey.

Die Regierung sieht sich, obgleich in der Verordnung vom 10. April 1817. die Ausrottung der Wucherblumen betrf., §. 7. № 10. schon befohlen ist, allen angekauften irgend nicht reinen Samen durch die Leinklapper von etwaigem Wucherblumensamen zu befreien, und nur solchergestalt gereinigten Samen auszusäen, durch diese Anzeige von Neuem veranlaßt, sämmtliche Unterthanen vor dem Ankaufe solches Leinsamens, der mit dem Samen dieses verderblichen Unkrauts inficirt seyn könnte, hierdurch ausdrücklich zu warnen und denselben anzuempfehlen, daß sie ihren Bedarf an Leinsamen künftig nicht im Auslande, sondern nur von Personen kaufen mögen, die sie über Reinheit des Samens nöthigenfalls sicher zu stellen im Stande sind.

Bückeburg, den 21. März 1828.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

75.

Verordnung,

Erbansprüche unehelicher Kinder, desgleichen Satisfactions- und Alimentations-Ansprüche geschwächter Frauenspersonen betrf,. vom 2. May 1828.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

Es ist Uns vorgetragen worden, daß unehelich erzeugte Kinder hin und wieder Ansprüche an einen Theil der Erbschaft ihres verstorbenen Vaters gemacht, und dazu den Vorwand gebraucht hätten, daß ihre Eltern in einem wirklichen Concubinat, wie er nach ältern römischen Rechten gestattet war, gelebt hätten. Da aber der Concubinat nach den Gesetzen Unsers Landes eine unerlaubte Verbindung ist, so können die in demselben erzeugten Kinder nicht anders als andere uneheliche Kinder angesehen werden, mithin auf einen Theil der Erbschaft ihres Vaters so wenig als andere uneheliche Kinder einen Anspruch machen, und haben die Gerichte solche mit dergleichen Ansprüchen sofort abzuweisen.

In Rücksicht der sogenannten Braut-Kinder, deren Eltern nämlich gesetzlich gültige Sponsalien geschlossen haben, soll es bei der bisherigen Bestimmung verbleiben, wonach solche den ehelichen Kindern gleich geachtet werden.

Auch haben Wir Uns vortragen lassen, daß bei den von außerehelich geschwängerten Personen gegen den Schwängerer angestellt werdenden Klagen auf Entschädigung und auf Ernährung der außerehelich gezeugten Kinder, nicht selten der-Fall vorkommt, daß die geschwächte Frauensperson nicht läugnen kann, auch noch mit andern Mannspersonen, als demjenigen, welchen sie wegen der Entschädigung und wegen Ernährung des Kindes in An-

Digitized by Google

spruch nimmt, in Unpflichten gelebt zu haben, und daß in solchen Fällen in Unsern Landen keine Gesetzgebung vorhanden sei, wonach die Gerichte zu entscheiden hätten.

Um dieser Ungewißheit abzuhelfen, verordnen Wir hierdurch:

daß eine geschwächte Frauens-Person, wenn sie die Beschuldigung, in der gesetzlich bestimmten Zeit, in welcher ein Beischlaf eine Geburt zur Folge haben kann, mit mehreren in Unpflichten gelebt zu haben, nicht von sich entfernen kann, von keinem derjenigen, mit welchen sie in Unpflichten gelebt hat, weder Entschädigungs-Kosten für sich, noch Ernährungs-Kosten für das in Unpflichten erzeugte Kind zu fordern berechtigt seyn, sondern damit von den Gerichten abgewiesen werden soll, indem eine solche Frauens-Person durch ihre eigene verbotene Handlung es selbst verschuldet hat, daß der Vater des unehelich erzeugten Kindes ungewiß ist.

Gegenwärtige Verordnung soll auf gewöhnliche Art öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Bückeburg, den 2. May 1828.

Georg Wilhelm.

(L.S.) vt. Krieger.

76.

General-Rescript,

Protocollführung betrf. vom 3. Mai 1828.

Es ist vorgekommen, daß in Untersuchungs-Sachen bei den Aemtern der Instruent auch zugleich das Protocoll geführt hat, und weiter keine Gerichtsperson zugegen gewesen ist, welches Verfahren den Grundsätzen über die Instruction in Untersuchungs-Sachen nicht entspricht, und schon verschiedene

Digitized by Google

Male Anfechtungen der Protocolle oder Einwendungen gegen deren Inhalt zur Folge gehabt hat.

Es wird daher den Aemtern aufgegeben und hiemit verfügt, daß künftig in Untersuchungs-Sachen ein Beamter, welcher nicht das Protocoll führt, zugegen seyn und die Untersuchung leiten, ein anderer Beamter aber, wenn deren an einem Amte zwei angestellt sind, das Protocoll führen, der erstere bei dem Protocolle seine Präsenz bemerken, letzterer dasselbe als Protocollführer unterschreiben soll.

Wo nur ein Beamter und kein Auditor am Amte angestellt ist, oder auch in Fällen, wo den andre Beamte etwa behindert seyn könnte, da soll in Untersuchungs-Sachen der auf das Protocoll beeidigte Gerichtsschreiber zur Protocollführung adhibirt werden, weshalb die Gerichtsschreiber, wo es etwa noch nicht geschehen, auf das Protocoll zu beeidigen sind.

Dabei wird denn auch, wie schon in Rücksicht der Schuldverschreibungen verfügt ist, noch besonders vorgeschrieben, daß die Protocolle in Untersuchungsachen von den vor Gericht erschienenen Personen nach geschehener Vorlesung und Erklärung eben so unterschrieben werden sollen, wie protocollarisch aufgenommene Contracte, Eheverschreibungen, oder sonstige Documente von den Contrahenten und Anwesenden unterzeichnet werden müssen.

Auch haben die Beamten dasselbe zu verfügen, wenn es aus irgend einem Grunde rathsam scheinen sollte, daß es geschehe.

Hiernach haben sich die Aemter zu achten.

Bückeburg, den 3. May 1828.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

77.

General = Rescript,

die Jagdfolge betrf., vom 16. Juli 1828.

Da die Jagdfolge, wo sie in den Kurhessischen Landen herkömmlich ist, daselbst doch nur nach den Vorschriften der Verordnung vom 26. November 1722 §. 7. gestattet wird, welchen gemäß nämlich allemal den Landesherrlichen Förstern und Jägern und in deren Abwesenheit den Beamten des Orts, desselbigen Tages und ehe die Folge angegangen wird, davon Anmeldung gethan, ihnen wo das Wildprett angeschossen beschrieben, und sie auf den Augenschein geführt werden müssen, wo das Wildprett über die Grenze gegangen ist, wenn aber jemand ohne vorhergegangene Anzeige und Vergünstigung sich betreten läßt, derselbe mit den bei sich habenden Sachen gefänglich eingezogen, an's nächste Amt geliefert und der Gebühr nach bestraft, so er aber auch nicht wirklich betreten, sondern dessen nur erweislich überführt wird, dennoch zum Abtrag der Strafe citirt, das abgenommene Zeug und Gewehr aber den arretirenden Forst= und Jagdbedienten belassen wird:

So soll in Zukunft den Kurhessischen Forst= und Jagd=Bedienten, oder wer sonst etwa aus den Kurhessischen Landen Jagdfolge im hiesigen Lande hergebracht hat, dieselbe nur unter denselben Bedingungen und unter demselben Präjudiz und Strafen im Uebertretungsfalle gestattet seyn. Wonach sich alle, die es betrifft, in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Bückeburg, den 16. Juli 1828.

Fürstlich Schaumburg=Lippische Regierung.

Digitized by Google

78.

General-Rescript,

Einzugsgeld betrf., vom 24. Juli 1828.

Es ist zwar in der Verordnung vom 24. Februar 1826., die Einführung eines Einzugsgeldes von Fremden betreffend, den Aemtern und Magisträten aufgegeben, dahin zu sehen, daß kein Fremder in ihrem Gerichts-Sprengel sein Domicil nehme, der sich nicht wegen Bezahluug des Einzugsgeldes ausgewiesen hat; da indessen Fälle vorgekommen sind, wo diese Verfügung nicht genau beobachtet war, besonders, wenn Frauens-Personen aus dem Auslande hiesige Unterthanen heirathen, so werden Aemter und Magisträte nochmals auf jene Verfügung verwiesen und zu genauerer Beobachtung derselben verpflichtet, in keinem Falle, wo eine Ehe eines hiesigen Unterthanen mit einer Person aus dem Auslande angemeldet und beschrieben wird und die Verlobten im hiesigen Lande ihr Domicil nehmen wollen, den Trauschein oder Ehezettel eher auszuhändigeu, als bis die Quittung über das bezahlte Einzugsgeld vorgezeigt ist.

Bückeburg, am 24. Juli 1828.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magisträte.

79.

General-Rescript,

Sammlung der Verordnungen betrf., vom 13. August 1828.

Durch das Rescript vom 17. October 1808 ist bestimmt worden, daß alle Verordnungen und allgemeinen Verfügungen bei jeder Behörde gesammelt und

Digitized by Google

in einem besondern Volumen aufbewahrt werden sollen, und werden dergleichen Verfügungen bei ihrer Erlassung von der Regierung jedesmal in der erforderlichen Anzahl Exemplarien mitgetheilt.

Häufige Anfragen nach dergleichen allgemeinen Verfügungen begründen jedoch die Vermuthung, daß der obgedachten Bestimmung nicht durchgängig genau nachgelebt werde, weshalb die Regierung sich veranlaßt sehen muß, dieselbe hierdurch ausdrücklich zu revigorisiren und deren sorgfältige Befolgung einzuschärfen.

Bückeburg, den 13. August 1828.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Behörden.

80.

Verordnung,

die Aufhebung der peinlichen Frage und die Zulässigkeit eines vollständigen Beweises durch Anzeigen in peinlichen Fällen betrf.,
vom 11. September 1828.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Die durch die peinliche Gerichts-Ordnung Kaisers Carl V. bei unvollkommenem Beweise in peinlichen Fällen vorgeschriebene Folter ist zwar seit längerer Zeit bei den Gerichten Unsers Landes nicht mehr zur Anwendung gekommen, sondern in den vorgekommenen Fällen durch geeignete Verfügung beseitigt, dadurch indessen über die fernere Anwendbarkeit des Gesetzes Ungewißheit entstanden.

Digitized by Google

Wir haben daher beschlossen, diese Ungewißheit zu entfernen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Artikel 22 der Peinlichen Gerichts-Ordnung und alle in letzterer enthaltenen Vorschriften, die sich auf die Anwendung der peinlichen Frage beziehen, werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

§. 2.

Dagegen wird der Beweis durch zusammentreffende genügende Anzeigen oder Indicien in peinlichen Fällen für stattnehmig erklärt. Es tritt derselbe ein, wenn der Angeschuldigte das Verbrechen, dessen man ihn verdächtig hält, leugnet und nicht durch directe Beweismittel, wohin namentlich Zeugen und Urkunden zu rechnen, vollständig überführt werden kann. Auch der objective Thatbestand des Verbrechens kann durch solchen Anzeigen-Beweis dargethan werden.

§. 3.

Eine rechtliche Anzeige wird begründet durch jeden Umstand, welcher mit einem begangenen Verbrechen in natürlichem Zusammenhange steht und aus welchem vernünftiger Weise auf die Schuld der in Untersuchung gerathenen Person geschlossen werden muß.

Wir verweisen die Gerichte dabei auf die Artikel 24 bis 43. incl. und Artikel 131 der peinlichen Gerichts-Ordnung, in welchen Beispiele solcher Anzeigen aufgeführt worden sind. Danach sind auch ferner die Aussagen eines einzelnen glaubwürdigen Zeugen und das außergerichtliche Geständniß des Angeschuldigten zu den gesetzlichen Indicien zu rechnen.

§. 4.

Bei der Beurtheilung eines solchen künstlichen Beweises, welche nach unveränderlichen, auf alle Fälle anwendbaren Regeln nicht bestimmt werden kann, indem es dabei mehr auf die besondern Umstände jedes einzelnen Falles ankommt, werden die Gerichte sich folgende allgemeine Regeln zur Richtschnur dienen lassen:

Digitized by Google

1. Ein vollständiger Beweis durch Anzeigen kann nur auf die geschehene Ausmittelung mehrer Umstände gegründet werden. Diese müssen
   a) mit dem begangenen Verbrechen und unter sich selbst in Verbindung stehen;
   b) in der Person des Angeschuldigten zusammentreffen;
   c) auf keinen andern Thäter vernünftiger Weise schließen lassen;
   d) durch keine Gegengründe entkräftet werden.
2. Eine einzige, wenn gleich noch so nahe, Anzeige genügt niemals zur Ueberführung des leugnenden Angeschuldigten. Uebrigens muß nach der Beschaffenheit des Verbrechens und der damit verbundenen Umstände beurtheilt werden, wie groß die Zahl der erforderlichen Anzeigen seyn müsse.
3. Vorzüglich ist bei dieser Art des Beweises auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten, seinen bisherigen Ruf, seine etwaige actenkundige Neigung zu gleichen oder ähnlichen Verbrechen, seine möglichen Beweggründe zu Begehung der That, Rücksicht zu nehmen.
4. Jede der Verurtheilung eines Angeschuldigten zum Grunde zu legende Anzeige muß an sich vollständig bewiesen seyn; doch ist dabei ein solches Zusammentreffen von Umständen, welches keinen vernünftigen Zweifel an ihrem Daseyn übrig läßt, nicht ausgeschlossen.
5. In Ansehung der auf die Vertheidigung des Angeschuldigten abzweckenden Gegenanzeigen ist kein so strenger Beweis, wie bei den Indicien erforderlich; vielmehr soll ein nicht unbedeutender Grad von Wahrscheinlichkeit genügen. Wir machen es den Gerichten zur besondern Pflicht, auf Erforschung dieser Gegen-Anzeigen die größtmögliche Sorgfalt zu verwenden.

Im übrigen muß es der Sachkenntniß, Erfahrung, Urtheilskraft und Gewissenhaftigkeit des Richters überlassen werden, die Indicien und deren Beweiskraft zu prüfen und hängt es insbesondere von dessen Be-

Digitized by Google

urtheilung ab, in wiefern die Gegen-Anzeigen den Anzeigen-Beweis entkräften oder schwächen.

§. 5.

Nur die einstimmige Meinung sämmtlicher stimmführenden Mitglieder Unserer Justiz-Kanzley, als Criminal-Gerichtshofes, soll die Frage: Ob der Angeschuldigte, seines Leugnens ungeachtet, durch die ausgemittelten Anzeigen für hinreichend überführt zu halten sey? bejahend entscheiden können. Bei bloßer Majorität hat Unsere Justiz-Kanzley, unter Einsendung der Acten, den Fall dem Justiz-Senate Unserer Regierung anzuzeigen und die Mitglieder desselben zum Mitstimmen zu veranlassen. In diesem Falle genügt eine Majorität von wenigstens zwey Drittheilen sämmtlicher Votanten beider genannten Gerichts-Behörden zur Bejahung der obigen Frage. Es versteht sich dabei von selbst, daß gegen ein solches Erkenntniß jedes in peinlichen Fällen Statt findende Rechtsmittel zulässig ist.

§. 6.

Den leugnenden, aber für überführt erklärten, Angeschuldigten trifft die gesetzliche Strafe des in Frage stehenden Verbrechens, unter Berücksichtigung der ihm etwa zu Statten kommenden Milderungs-Gründe. Ausgenommen davon ist indessen

1. die Todes-Strafe, an deren Stelle eine zwanzigjährige Gefängniß- und Arbeits-Strafe zu erkennen ist;
2. die lebenslängliche öffentliche Arbeits-Strafe, welche den Umständen nach auf zehn bis zwölf Jahre zu beschränken ist;
3. die Strafe der förmlichen Ehrlosigkeit, welche durch eine angemessene öffentliche Arbeits-Strafe oder Gefängniß ersetzt werden muß.

§. 7.

Sollte der Angeschuldigte nach den ausgemittelten Anzeigen der That für überführt nicht erklärt werden können, aber doch in so weit gravirt erscheinen, daß eine gänzliche Lossprechung nicht erfolgen kann, so ist derselbe

Digitized by Google

von der Instanz zu entbinden und die Untersuchung gegen ihn bis dahin, daß sich neue Anzeigen ergeben, einzustellen, der Angeschuldigte auch, wenn er verhaftet war, in Freiheit zu setzen.

§. 8.

Glaubt das Gericht, daß die Entlassung eines nach §. 6. auf Indicien verurtheilten Verbrechers nach ausgestandener Strafzeit oder eines von der Untersuchung nach §. 7. entbundenen Angeschuldigten dem Gemeinwesen nachtheilig seyn werde, so hat es in einem solchen Falle unter Entwickelung seiner Gründe Unserer Landes-Regierung darüber Bericht zu erstatten, und gutachtliche Vorschläge zu thun, welche Sicherheitsmaßregeln von Ober-Landes-Polizey wegen eintreten möchten.

Diese Verordnung ist auf gehörige Weise zu promulgiren und befehlen Wir Allen, die es angeht, sich vorkommenden Falls nach derselben zu achten.

Gegeben Bückeburg, den 11. September 1828.

Georg Wilhelm.

(L. S.)

vt. Krieger.

81.

Rescript,

die Aufnahme von Fremden betrf., vom 15. September 1828.

Der §. 3. der Verordnung vom 23. September 1812., Aufnahme von Fremden betreffend, bestimmt, daß bei einem Aufenthalte eines Fremden im Lande auf eine Zeitlang die Erlaubniß dazu von der Polizeicommission nachgesucht und ausgewirkt werden müsse, ohne dabei festzusetzen, wie lange ein solcher temporairer Aufenthalt dauern und die Erlaubniß dazu ertheilt werden

Digitized by Google

könne. Um dieser Unbestimmtheit daher abzuhelfen, wird hiemit verfügt, daß die bei der Polizeicommission nachzusuchende und von derselben zu ertheilende Erlaubniß zum temporellen Aufenthalte nicht über ein halbes Jahr sich erstrekken dürfe und im Falle eines längeren Aufenthaltes Fremder im Lande die Erlaubniß dazu bei der Regierung nachzusuchen ist, welche dann darüber entscheiden und wegen Entrichtung der Abgabe an die Casse behuf Unterhaltung der Gemüthskranken verfügen wird.

Bückeburg, den 15. September 1828.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Polizey-Commission.

82.

Bekanntmachung,

Backen des groben Rockenbrotes und Frischbacken betrf.,
vom 5. October 1828.

Da es zur Anzeige gekommen, daß die Bäcker hiesiger Stadt kein grobes Rockenbrot backen, so wird denselben bei Vermeidung einer Strafe von Fünf Thalern anbefohlen, wieder wie früher dasjenige Brot, welches in der Brot-Taxe unter der Rubrik:

„Brot von grobem Rocken-Mehl"

verzeichnet ist, künftig zu backen.

Da nicht weniger seit längerer Zeit die Bäcker hiesiger Stadt erst so spät gebacken haben, daß vor Morgens 8 Uhr kein frisches Weißbrot zu haben war, so wird sämmtlichen Bäckern hiesiger Stadt bei willkührlicher Strafe anbefohlen, künftig Morgens, spätestens 7 Uhr, frisches Weißbrot vorräthig zu haben.

Bückeburg, den 5. October 1828.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Polizei-Commission.

Digitized by Google

83.

Bekanntmachung,

den Handel mit Apotheker-Waaren betrf.,
vom 12. October 1828.

Nachdem es zur Anzeige gekommen, daß den frühern Verordnungen und namentlich der Bestimmung des §. 16 der Medicinalordnung vom 23. August 1734. und der Verordnung vom 16. July 1749 zuwider, mehrere Kaufleute hiesigen Landes mit Apothekerwaaren, als Kampher, Aloe, Saffran, Wurmsamen, Glaubersalz und dergl. Handel treiben, so werden obige Verordnungen hiermit in Erinnerung gebracht, wonach sowohl der Verkauf von Apothekerwaaren von andern als privilegirten Apothekern, als auch der Ankauf von dergleichen Waaren von Kaufleuten bei fünfzig Thaler Strafe verboten ist.

Bückeburg, den 12. October 1828.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

84.

General-Rescript,

Accise-Declarationen betrf., vom 22. October 1828.

Es ist durch frühere Verfügungen bestimmt, daß die Empfänger accisbarer Waaren solche sofort vor dem Abladen einem Polizei-Unterbedienten anmelden sollen, oder wenigstens 24 Stunden nach dem Empfang eine nicht gleich beim Abladen geschehene Declaration nachgeholt werden soll.

Um sowohl vorsätzlichen Defrauden als auch etwaiger unabsichtlicher Versäumniß der Empfänger weiter vorzubeugen, wird hiemit auch ferner be-

Digitized by Google

stimmt, daß die Fuhrleute selbst bei Strafe dahin zu sehen verpflichtet seyn sollen, daß jedesmal beim Abladen accisbarer Waare ein Polizei-Bedienter zugegen ist.

Diese Verfügungen haben Aemter und Magistrate gehörig zu publiciren und ist auf deren Beobachtung zu halten.

Bückeburg, den 22. October 1828.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

85.

General-Rescript,

Flachsröste-Gruben betrf., vom 4. December 1828.

Es ist vom Amte Stadthagen kürzlich einberichtet, daß ein Kind des Colon Pöhler zu Volksdorf in einer auf dessen Hofe unbefriedigt vorhandenen Flachsröste-Grube ertrunken sey. Um daher dergleichen Unglücksfällen möglichst vorzubeugen, haben die Aemter dahin zu sehen, daß dergleichen Flachsröste so viel als möglich außerhalb der Bauerhöfe und des Dorfes verlegt, und wenigstens sobald der Flachs aus denselben genommen ist, vom Wasser leer gemacht werden.

Bückeburg, den 4. December 1828.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

86.

General-Verfügung

an sämmtliche Apotheker, Abstellung einiger Mängel und Mißbräuche betrf., vom 7. Jänner 1829.

Um einigen bei den Apotheken des Landes vorgefundenen wesentlichen Mängeln und Mißbräuchen abzuhelfen, hat die Regierung beschlossen:

1. In jeder Officin ist der Receptirtisch so einzurichten, daß der Receptuarius durch die Käufer, Gäste u. s. w. nicht gestört werden kann und Letztern der Zutritt hinter den Receptirtisch verwehrt wird.
2. Um das Lesen der auf dem Receptirtische liegenden Recepte jedem Unberufenen unmöglich zu machen, soll auf die um den Receptirtisch laufenden Schranken noch ein Gitterwerk oder Geländer gesetzt werden.
3. Der Apotheker hat jedem Unberechtigten den Zutritt hinter den Receptirtisch zu untersagen und verfällt im Unterlassungs-Falle in eine Strafe von Fünf Reichsthlr.
4. Dem Receptuarius ist es untersagt, während er mit Anfertigung der Recepte beschäftigt ist, irgend andere Geschäfte, am wenigsten aber den Handverkauf, vorzunehmen.
5. Niemandem, weder dem Apotheker, noch den Gehülfen, noch Fremden, ist es gestattet, in der Officin Taback zu rauchen.
6. Kein Gefäß, weder in der Officin noch Materialkammer, darf etwas Anderes enthalten, als was die mit Oelfarbe zu malende Aufschrift besagt. Eben so wenig soll irgend ein Behälter zweierley verschiedene, noch weniger aber gar nicht dahin gehörende Sachen in sich fassen.
7. Der Giftschrank muß seine eigene Waage, Gewichte, Löffel u. s. w. haben. Den Schlüssel desselben muß der Principal selbst, oder in dessen Ermangelung der Provisor, bewahren.
8. Gifte dürfen nur verabfolgt werden gegen Recepte und Scheine recipir-

Digitized by Google

ter Aerzte, Wundärzte, des zeitigen Directors der Polizeikommission, der Beamten oder Bürgermeister.

Diese Scheine müssen numerirt und im Giftschrank aufbewahrt werden.

9. Jeder Apotheker ist verpflichtet, ein Giftbuch mit sieben Columnen als: Nummer des Scheins, Datum desselben, Namen des Ausstellers, Namen des Empfängers, Namen des Abholers, Art des Giftes und Menge desselben, zu führen.

Der Landphysikus wird angewiesen, bei jedesmaliger Visitation der Apotheken das Giftbuch mit den vorhandenen Scheinen zu vergleichen und, falls beide übereinstimmen, letztere zu cassiren.

Die Regierung erwartet, daß diesen Vorschriften von Allen, die es angeht, genau nachgelebt werde, und bestimmt für jeden Contraventionsfall hierdurch eine Strafe von Fünf Reichsthalern.

Die Apotheker haben gegenwärtige Verfügung in den Officinen anzuschlagen und ihren Leuten die genaue Befolgung derselben einzuschärfen.

Zugleich wird den Apothekern eröffnet, daß ihre Lehrlinge nach überstandener Lehrzeit einer Prüfung vor dem Collegio Medico unterzogen werden sollen, welches sie denselben zu eröffnen haben.

Bückeburg, den 7. Januar 1829.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung

Für
sämmtliche Apotheker.

Digitized by Google

87.

Verordnung,

das Verfahren der Gerichte in der Executions-Instanz betrf.,
vom 26. März 1829.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns vortragen lassen, daß das bei den Gerichten Unsers Landes hergebrachte Executions-Verfahren bei Geldforderungen darin bestehe: daß nach ergangenen rechtskräftigem Urtheile und auf Anrufen des obsiegenden Theils zuerst die einfache Execution angedroht, auf ferneres Anrufen auf drei Tage erkannt, darauf die doppelte Execution erkannt, dann die Auspfändung angedroht und endlich erst diese wirklich erkannt und vollzogen werde. Es gereicht dieses Verfahren jedoch wegen seiner Langwierigkeit zum Bedruck des Gläubigers und wegen seiner Kostbarkeit zum Bedruck des Schuldners, daher Wir, um solches theils abzukürzen, theils weniger kostspielig zu machen, verordnen wie folgt:

1. Es soll in Zukunft in dem von dem Gerichte zu ertheilenden Zahlungs-Befehle für den Fall der Nichtbefolgung die Execution sogleich angedroht werden.
2. Wenn sodann das Gericht um Execution des rechtskräftig gewordenen Urtheils angerufen wird, soll dasselbe die einfache Execution sofort wirklich erkennen und vollziehen lassen. In dem darüber zu erlassenden Decrete ist zugleich die Auspfändung für den Fall, daß die Execution fruchtlos bleiben sollte, anzudrohen.
3. Es soll die Execution aber nur auf Einen Tag erkannt und vollzogen werden.
4. Auf ferneres Anrufen des obsiegenden Theils soll dann die in dem Decrete, wodurch die Execution erkannt wurde, bereits angedrohete Aus-

Digitized by Google

pfändung sofort erkannt und vollzogen werden, mithin sollen die besondern Erkenntnisse auf Androhung der Execution, auf doppelte Execution, und auf Androhung der Auspfändung ganz wegfallen.

5. Es sollen die gewöhnlichen Fristen, welche die Gerichte bisher zur Befolgung ihrer executivischen Decrete beobachtet haben, auch bei diesem abgekürzten Verfahren von einem der vorgeschriebenen Decrete zum andern beibehalten werden, jedoch soll es aus besonderen Gründen dem rechtlichen Ermessen des Richters überlassen bleiben, solche in einzelnen Fällen räumlicher zu setzen.
6. In Betreff der über andere Gegenstände als Geldforderungen von Seiten des obsiegenden Theils nachgesuchten Execution rechtskräftiger Urtheile lassen Wir es bei dem bisherigen Verfahren bewenden.

Hiernach haben sich Unsere Gerichte zu achten.

Diese Verordnung soll gehörig bekannt gemacht und in die Landes-Anzeigen eingerückt werden.

Gegeben Bückeburg, den 26. März 1829.

Georg Wilhelm.

(L. S.) vt. Krieger.

88.

General-Rescript,

Hausvisitationen durch die Gendarmerie betrf.,
vom 27. April 1829.

Nach dem §. 23. №. 21. der Instruction für die Gendarmerie sollen die Gendarmen nur unter Beiseyn einer Civilbehörde in Häusern der Privatpersonen Visitationen vornehmen, wobei kürzlich von der Polizeicommission bemerklich gemacht ist, daß der Zweck der Visitationen oft verfehlt werde, wenn

Digitized by Google

das Amt (der Magistrat) erst von Seiten der Gendarmerie zur Anweisung eines Unterbedienten requirirt werden müsse.

Es wird daher dem Amte (Magistrate) aufgegeben, die Lokalunterbedienten im Allgemeinen und im Voraus anzuweisen, daß sie den unmittelbar an sie ergehenden Requisitionen der Gendarmerie zum Zugegenseyn bei einer Hausſuchung sofort Folge leisten, und dann nach geschehener Visitation sofort berichten.

Bückeburg, den 27. April 1829.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

89.

Verordnung,

Alimentation unehelicher Kinder betrf.,
vom 30. Mai 1829.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Die Gerichte des Fürstenthums haben bisher bei Alimentations-Klagen den Vater eines unehelichen Kindes schuldig erkannt, die gesetzlichen Alimente bis zum zurückgelegten dreizehnten Lebensjahre des Kindes, als dem Zeitpuncte, an welchem nach früherer gesetzlicher Bestimmung die Confirmation des Kindes zulässig war, zu bezahlen.

Da indessen durch Unser General-Rescript vom 25. Januar 1827 verfügt ist,

daß künftig nur die Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, zur Confirmation zugelassen werden sollen,

so sehen Wir Uns dadurch veranlaßt, zu verordnen, daß die Verbindlichkeit

Digitized by Google

der Väter unehelicher Kinder zur Alimentation derselben sich bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre der Letztern erstrecken soll.

Wir verordnen ferner, daß diese Bestimmung auch auf die Alimentations-Verbindlichkeit der Väter in bereits entschiedenen Alimentations-Klagen Anwendung leiden soll.

Unsere Gerichte werden befehligt, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Bückeburg, den 30. May 1829.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director, Räthe und Assessor.

90.

General-Rescript,

Verfalltermin der Hunde- und Taubensteuer betrf., vom 10. October 1829.

In den Verordnungen vom 4. und 5. Juli 1820. wegen Einführung der Hunde- und Tauben-Steuer ist der Verfalltermin der ersteren auf Michaeli und der letzteren auf Jacobi gesetzt. Da dadurch, indem die Zahlungspflichtigen den einen mit dem andern Termine verwechselten, öftere Denunciationen veranlaßt sind, so sieht sich die Regierung bewogen, statt der bisherigen Termine, beider Steuern Verfalltag auf Jacobi zu bestimmen, so daß dies der Normaltermin für beide Steuern ist, an dem jeder, der Hunde oder Tauben hält, solche und deren Zahl dem Rendanten der Steuern unmittelbar oder den Hachmeistern auf den Dörfern zur Meldung an den Rendanten anzumelden hat, welcher dann die Hebungs-Termine bestimmt.

Im Uebrigen bleibt es unverändert bei dem Inhalte der Eingangs gedachten Verordnungen.

Bückeburg, den 10. October 1829.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

91.

General-Rescript

der Polizey-Commission, Hausirhandel auf dem platten Lande betrf.
vom 22. December 1829.

Es sind neuerdings Beschwerden darüber entstanden, daß fremde, auch wohl einheimische, namentlich israelitische Handelsleute Waaren zum Verkaufe auf dem platten Lande herumtragen.

Da ein solcher Handel, er geschehe gegen baares Geld oder als Tauschhandel, durch ältere und neuere Landesgesetze gänzlich verboten ist und alle Waaren und Fabrikate, namentlich aber auch Taback, Bäckerwaaren, auch Fleisch und Gartensämereien in sich schließt, so wird das Amt beauftragt, durch die Amtsunterbedienten streng auf einen solchen verbotenen Handel achten zu lassen, den Contravenienten die bei sich führenden Waaren, ohne Rücksicht auf die Angabe zu nehmen, daß sie mit denselben auf das Dorf bestellt wären, abzunehmen und an die Polizey-Commission mit Bericht einzusenden.

Bückeburg, am 22. December 1829.

Fürstlich Schaumburg-Lipp. Polizei-Commission.

An
die Aemter und Magistrate.

Digitized by Google

92.

Publicandum,

Dispositions-Befugniß der Colonie-Besitzer über die von ihnen adquirirten freien und adlich freien Grundstücke betrf.
vom 21. Januar 1830.

Nachdem Zweifel entstanden waren, ob freie und adlich freie Grundstücke, welche von Colonie-Besitzern adquiriret sind, von denselben wiederum nach freier Willkür verkauft werden dürfen, wie solches die Landes-Verordnung vom 7. April 1665 besagt, oder ob durch den §. 3. der Landes-Verordnung von 1737. darunter eine Abänderung getroffen sey, und auch über dergleichen freie und adlich freie, von Colonie-Besitzern angekaufte Güter nur dann nach freier Willkühr disponirt werden könne, wenn es vom Disponenten selbst neu erworbene Güter wären, so ist dieser Zweifel durch Höchste Verfügung dahin entschieden, daß es vorerst bei der Bestimmung der Verordnung vom Jahre 1665 sein Bewenden behalten, mithin der §. 3. der Verordnung vom Jahre 1737. auf angekaufte freie und adlich freie Grundstücke keine Anwendung finden soll.

Es versteht sich dabei von selbst, daß, wenn consentirte Schulden auf den Colonien befindlich sind, das für freies Allodium erklärte adliche freie oder freie Land, welches der Colon besitzt, insofern solches nicht mit Special-Hypothek beschwert ist, für diese Schulden zuvörderst haftet und zu deren Bezahlung gleich seinem sonstigen Allodium zu verwenden ist, wenn auch die Schulden nicht zu dessen Adquisition gemacht seyn sollten.

Solches wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Bückeburg, den 21. Januar 1830.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

93.

General = Rescript

der Rentkammer, Schließung der zweiten und weitern Ehen auf den Colonaten betrf. vom 3. Februar 1830.

Es ist bemerkt worden, daß oftmals von den Aemtern denjenigen Colonen, von welchen die Höfe herrühren oder die als primi acquirentes derselben zu betrachten sind, Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wenn sie zur zweiten und weitern Ehe schreiten wollen. Da dies ihnen aber unverwehrt ist und es dazu des gutsherrlichen Consenses nicht bedarf, so haben die Aemter künftig die Ehe, ohne Weiterungen zu machen, diesen Colonen zu beschreiben.

Bückeburg, am 3. Februar 1830.

Fürstlich Schaumburg = Lippische Rentkammer.

An
die Aemter.

94.

General = Rescript

der Polizei = Commission, Hausirhandel der israelitischen Schlächter auf den Dörfern betrf., vom 16. Februar 1830.

Auf eingereichte Beschwerde verschiedener Handelsleute, das Verbot des Hausir = Handels auf dem platten Lande betrf., ist von Fürstlicher Regierung verfügt worden, daß es bei der dem Magistrate (Amte) unterm 22. December a. p. mitgetheilten polizeilichen Anordnung allenthalben zwar sein Bewenden behalte, auch auf den Einwand, daß die Verkäufer mit Waaren bestellt wären, keine Rücksicht genommen werden solle; daß indeß den auf

Digitized by Google

dem Lande wohnenden Schutzjuden, welchen das Schlachten erlaubt ist, auch erlaubt seyn solle, das Fleisch der geschlachteten Thiere auch auf andern Dörfern, als in dem sie wohnen, herumzutragen und zum Kaufe anzubieten.

Das Amt (Magistrat) wird daher hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Bückeburg, am 16. Februar 1830.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Polizei-Commission.

An
Aemter und Magistrate.

95.

Rescript

des Consistorii an das Schulcollegium, Einführung einer Maturitäts-Prüfung für die zur Universität abgehenden Schüler betrf., vom 4. März 1830.

Auf den gutachtlichen Bericht, den oben benannten Gegenstand betrf., wird hierdurch rescribirt:

I. Die vom hiesigen Gymnasio zu einer höhern Lehranstalt abgehenden Schüler sollen sich einem Examen, ob sie die dazu erforderlichen Kenntnisse sich erworben haben, unterwerfen.

II. Dasselbe soll zu Ostern d. J. zum ersten Male abgehalten werden, und sind für dieses erste Mal alle diejenigen, welche sich zum Abgange gemeldet haben, oder noch melden werden, zuzulassen.

III. In Zukunft soll die Meldung bei dem Rector der Schule jedes Mal zwei Monate vor dem Anfange der Ferien geschehen.

IV. In Rücksicht der Gegenstände der Prüfung sollen die Abiturienten,

A. In den Sprachkenntnissen

a. in der griechischen und lateinischen Sprache darüber geprüft wer-

Digitized by Google

den, ob sie einen der schwerern Schriftsteller und Dichter richtig verstehen und erklären können, auch ob sie in der lateinischen Sprache eine prosaische und metrische Aufgabe ohne grammatikalische Fehler zu behandeln im Stande sind?

b. in der deutschen Sprache: ob sie sich im schriftlichen und mündlichen Ausdruck sprachrichtig, zweckmäßig und edel und logisch richtig auszudrücken vermögen?

c. in der französischen Sprache:
ob sie ein leichtes thema fehlerfrei ins Französische übertragen und einen der leichtern französischen Dichter und Prosaiker eben so ins Deutsche übersetzen können?

d. Künftige Theologen sind auch im Hebräischen zu prüfen, ob sie Stellen der leichten historischen Bücher oder Psalmen richtig verstehen und grammatikalisch erklären können.

B. Was die Wissenschaften betrifft,

so sind die Abiturienten zu prüfen,

a. ob sie von Religion und Sittenlehre deutliche zusammenhängende Begriffe haben?

b. desgleichen von der Anthropologie?

c. ob sie in Geschichte und Geographie sich wenigstens eine Uebersicht deren ganzen Feldes, vorzüglich in ihrer Verbindung, erworben haben?

d. ob sie in der Mathematik sich die Kenntnisse des gemeinen Rechnens und der Anfangs-Gründe der reinen Mathematik und Geometrie erworben haben?

V. In Hinsicht der Form des Examens wird

1. die Zeit des Examens nach Ermessen des Schulcollegii kurz vor dem Anfang der jedesmaligen Ferien bestimmt.

2. Die Prüfung selbst geschieht theils schriftlich, theils mündlich vor den versammelten Lehrern des Gymnasii, von jedem in seinen Disciplinen, in Gegenwart des Scholarchen.

Digitized by Google

3. Die aufgegebenen schriftlichen Arbeiten dürfen von den Examinanden im Hause gemacht werden. Es ist ihnen aber zu eröffnen, daß sie solche ohne fremde Beihülfe verfertigen und bei der Ablieferung mittelst Handschlages versichern müssen, daß sie solche allein gemacht haben.

   Wörterbücher, Grammatiken und andere Hülfsmittel zu gebrauchen ist gestattet.

4. Diese schriftlichen Arbeiten sollen in einem kurzen prosaischen und metrischen lateinischen, einem prosaischen deutschen und dergleichen französischen Aufsatze oder Uebersetzung bestehen, und müssen nach 14 Tagen abgeliefert werden.

5. Nach deren Ablieferung wird das Examen in den Wissenschaften angesetzt, zu welchem Ende aus jeder Wissenschaft einige schriftliche Fragen vorgelegt werden, welche in Gegenwart eines der Lehrer schriftlich zu beantworten sind, und worauf denn

6. das mündliche Examen in den Sprachen sowohl als Wissenschaften erfolgt.

7. Die Bestimmung der Termine ist dem Scholarchen von dem Schulcollegio vorzuschlagen, welcher gleichfalls aus den zuletzt gelesenen Schriftstellern die Stellen zu bestimmen hat, aus welchen die mündliche Prüfung in den Sprachen vorgenommen werden soll. Diese werden den Schülern Tags zuvor bekannt gemacht.

8. Einer der Lehrer hat über das mündliche Examen ein Protocoll zu führen, welches so einzurichten ist, daß man die Kenntnisse eines jeden Schülers in jeder Disciplin möglichst genau daraus ersehen kann. Solches wird mit den schriftlichen Arbeiten bei den Schulacten aufbewahrt.

   Das mündliche Examen in den Wissenschaften und Sprachen ist der vorzüglichste Maßstab zur Beurtheilung der Fähigkeit und Reife der Schüler.

VI. Nach beendigter Prüfung deliberiren und fassen die Lehrer unter dem Vorsitze des Scholarchen den Beschluß über die Fähigkeiten jedes Ein-

Digitized by Google

zelnen in jeder Disciplin und es wird dieser Beschluß gleichfalls protocollirt. Bei etwa entstehenden verschiedenen Meinungen hat die Entscheidung des Scholarchen den Ausschlag zu geben.

VII. In die Zeugnisse würden die einzelnen Lehren, worüber das Examen angeordnet ist, mit aufzunehmen seyn. Sind Bedenklichkeiten dagegen, so hat das Schulcollegium deshalb noch zu berichten. Das eigentliche Zeugniß der Fähigkeit würde sich darnach ergeben, ob einer in allen oder nur in einigen und in den für sein künftiges Fach wichtigsten Gegenständen mehr oder minder vorzügliche Kenntnisse an den Tag gelegt hat, wäre aber nicht auf jede einzelne Disciplin besonders zu stellen. Es wird vom Scholarchen und den Classenlehrern unterschrieben und mit dem Schulsiegel belegt.

VIII. Das Schulcollegium hat sämmtlichen Schülern bekannt zu machen, daß jeder Schüler, wenn er die Schule verläßt, um sich einer bestimmten Lebensart zu widmen, oder eine andere Anstalt zu besuchen, sich einem Maturitäts-Examen zu unterwerfen, und daß jeder ein solches Maturitätszeugniß beizubringen habe, wenn er demnächst um eine Anstellung im Staatsdienste nachsuchen will. Wegen der Abiturienten der untern Klassen werden noch weitere Vorschriftrn erfolgen.

Das Consistorium erwartet von dem Schulcollegio Gewissenhaftigkeit und Berufstreue, aber auch Billigkeit besonders, damit die vorzügliche Ausbildung des einen oder des andern Schülers nicht einen nachtheiligen Einfluß auf das Urtheil über den andern äußern möge.

Es ist über die Prüfung in der ersten Zeit ein detaillirter Bericht an das Consistorium zu erstatten, indem vorauszusehen ist, daß über das Eine oder Andere noch nähere Bestimmungen durch die Erfahrung angegeben werden möchten.

Bückeburg, den 4. März 1830.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Consistorium.

An
das Schul-Collegium.

Digitized by Google

96.

Verordnung,

Legal-Sectionen betrf., vom 1. Juni 1830.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe. ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns vortragen lassen, daß nach der bestehenden Verfassung die Untergerichte in allen Fällen eines plötzlichen Todes oder der Auffindung eines todten menschlichen Körpers bei Unserer Justiz-Kanzlei anfragen müssen, ob mit dem Leichname eine legale Section vorgenommen werden solle, wie denn auch die Dienstinstruction Unseren Beamten in Criminalfällen nur das erste summarische Verfahren gestattet und die eigentliche Untersuchung Unseferer Justizkanzlei vorbehalten hat.

Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß diese Procedur oft eine Verzögerung herbeiführt, welche auf die Criminal-Rechtspflege nicht anders als nachtheilig einwirkt.

Um diese Nachtheile künftig aus dem Wege zu räumen, verordnen Wir, daß von nun an die Aemter und Magistráte ermächtigt seyn sollen, in allen Fällen, in denen sich die Nothwendigkeit einer legalen Section einleuchtend zeigt, wohin Wir namentlich den Fall rechnen, wenn der gefundene todte Körper Spuren erlittener Gewaltthätigkeit an sich trägt, die Section ohne vorherige Anfrage bei Unserer Justizkanzlei legali modo vorzunehmen und nur in zweifelhaften Fällen verpflichtet sind, die Weisung des Obergerichts einzuholen.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß von der vorgenommenen Section Unserer Justizkanzlei sogleich Anzeige zu machen ist, wie denn auch die bisher bestehende Verordnung, wonach der Regierung und Justizkanzlei von solchen Vorfällen sogleich Bericht erstattet werden mnß, nicht geändert wird.

Digitized by Google

Wir verweisen Aemter und Magistrate bei Vornahme einer auf den ganzen peinlichen Proceß so einflußreichen Handlung auf die Vorschriften der gemeinen Rechte und vertrauen, daß sie dieselben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit beobachten werden.

Bückeburg, am 1. Juni 1830.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn.

Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung ververordnete Director, Regierungs-Räthe und Assessor.

97.

General-Rescript,

Weidenbäume auf Gemeinheiten betrf., vom 8. Juni 1830.

Nach Eingang der von sämmtlichen Aemtern eingeforderten Berichte und Erwägung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat die Regierung beschlossen, daß es bei der Verfügung, nach welcher diejenigen abgängigen Weidenbäume, welche zufolge der gesetzlichen Vorschrift vom 7. December 1792. auf den Gemeinheiten der Dorfschaften oder an den Heerstraßen oder auch auf landesherrlichem Forstgrunde behuf der Landwegebesserung gepflanzt worden sind, so wie auch das von den andern noch nicht abgängigen Weiden zu benutzende Kappholz meistbietend verkauft und das Kaufgeld in die Landwegebau-Casse vereinnahmt werden soll, sein Bewenden behält.

Was die auf Forstgrunde zu jenem Zwecke gepflanzten Weidenbäume betrifft, so wird deren Verkauf, der gesetzlichen Bestimmung gemäß, vom Forst-Departement, jedoch auch zum Besten der Landwegebau-Casse, verfügt werden.

Digitized by Google

Das Amt hat also hiernach die Dorfschaften seines Bezirks zu bescheiden, denselben jedoch zugleich zu eröffnen, daß diejenigen Weiden, die etwa zur Uferbefestigung dienen, und welche oder deren Kappholz zur Instandsetzung der eigentlichen Dorfswege nöthig seyn möchten, nicht mit verkauft, aber jedes Mal von der Wege-Inspection angewiesen und zu obigem Zwecke verwendet werden sollen.

Dem Amte wird es dabei zur besondern Pflicht gemacht, auf Verwendung der Weidenbäume zum Zweck der Besserung der Dorfswege, welche zum Theil in dem traurigsten Zustande und zu deren Besserung jene Bäume vorzugsweise gesetzlich bestimmt und angepflanzt sind, mit Ernst und Strenge zu halten und die Weiden- und Pappeln-Pflanzungen verordnungsmäßig fortsetzen zu lassen, so wie denn dem Amte im Allgemeinen eine bessere Aufsicht und Sorgfalt für die Dorfswege anbefohlen wird.

Bückeburg, am 8. Juni 1830.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
sämmtliche Aemter.

98.

Verordnung,

die dritte Secularfeyer der Uebergabe der Augsburgischen Confession betrf., vom 7. Juni 1830.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Bekanntlich sind am 25. Juni d. J. drei Jahrhunderte seit dem Tage verflossen, an welchem die evangelischen Stände des deutschen Reichs dem zu

Digitized by Google

Augsburg versammelten Reichstage ein Glaubens-Bekenntniß übergaben, welches unter dem Namen der Augsburger Confession nächst der heiligen Schrift die Hauptgrundlage der evangelischen Kirche geworden ist.

Durchdrungen von den Wohlthaten, welche der Alliebende durch jenes Ereigniß der Kirche, zu welcher auch Wir Uns bekennen, hat angedeihen lassen, fühlen Wir Uns veranlaßt, die Wiederkehr dieses Tages auf eine der Wichtigkeit des ihn bezeichnenden Ereignisses würdige Art festlich begehen zu lassen.

Wir haben daher beschlossen und verordnen hiermit, daß der 25. Juni d. J., als der dreihundertjährige Gedächtnißtag der Uebergabe der Augsburgischen Confession, in allen evangelischen Kirchen Unsers Fürstenthums mit feierlichem Gottesdienste begangen und als ein hohes kirchliches Dankfest gefeiert, so wie auch an dem darauf folgenden Sonntage, als den 27. Juni, dieses wichtige Ereigniß durch eine kirchliche Festlichkeit begangen werden soll.

Unser Consistorium wird beauftragt, die zweckmäßigen Anordnungen zur würdigen Feier dieses Festes zu treffen und der ihm untergebenen evangelischen Geistlichkeit zur Nachachtung zuzustellen.

Wir glauben dabei das feste Vertrauen hegen zu können, daß sämmtliche evangelische Geistliche Unsers Fürstenthums diese zur Förderung ächt christlicher Gesinnung vorzüglich geeignete Jubelfeier nach Kräften benutzen werden, um der ihrer geistlichen Fürsorge anvertrauten Gemeinde nicht allein die großen Wohlthaten eindringlich zu machen, welche Gott durch die Reformation den evangelischen Glaubens-Genossen hat angedeihen lassen, sondern auch, um ihnen christliche Duldung und Liebe gegen Andersdenkende zu empfehlen.

Bückeburg, den 7. Juni 1830.

Georg Wilhelm.

(L. S.) vt. Krieger.

Digitized by Google

99.

Ausschreiben an sämmtliche Prediger,

die Secular-Feier der Augsburgischen Confession betrf.,
vom 11. Juni 1830.

Die kirchlich-religiöse Feier des 25. Juni, als des Tages, an welchem vor dreihundert Jahren die Augsburgische Confession übergeben wurde, wird in Beziehung auf die höchste hier anliegende Verordnung vom 7. d. M. auf folgende Art angeordnet.

1) Die Prediger werden die Feier dieses Festes am Sonntage vorher, als am 20. Juni, ist der zweite Sonntag nach Trinitatis, nach einem darauf Bezug habenden Kanzelvortrage auch ausdrücklich als verordnete Feier eines außerordentlichen und hohen kirchlichen Festtages ankündigen. Es ist der Kanzelvortrag hauptsächlich darauf zu richten, den Gemeinden vorläufig eindringlich zu machen, welche hohe Segnungen ihnen durch die wieder hergestellte reine Lehre unsers Herrn und Heilandes zu Theil geworden sind und aus welchen Gründen daher das Fest vom 25. als ein hoher kirchlicher Feiertag begangen wird.

2) Am Vortage, Donnerstag den 24. Juni, soll das Fest in allen Kirchen des Landes, Mittags von 12 bis 1 Uhr, in dreien Pausen durch Geläute mit allen Glocken angekündiget werden.

3) Am Festtage selbst wird die Feier durch ähnliches Geläute Morgens von 6 bis 7 Uhr eingeläutet, in den Städten wird mit geistlicher Musik von den Thürmen abgewechselt. Vor Anfang des Gottesdienstes wird auf die herkömmliche Art mit allen Glocken geläutet.

4) Vor und während dieses Geläutes haben sich die Schüler aller Schulen des Landes, auch der hohen Schule hieselbst und der lateinischen Schule in Stadthagen und alle, welche die sonntägliche Kinderlehre noch zu besuchen haben, namentlich die diesjährigen Confirmanden, in dem Schulge-

Digitized by Google

bäude versammelt und werden von ihren Lehrern zur Kirche geführt. Die Schüler, deren Schulen nicht in Kirchdörfern belegen sind, haben sich mit ihren Lehrern in die Schule der Kirche zu begeben, unter welcher die Schule steht.

5) Aus der Schule führen die Lehrer und Kirchenältesten die Jugend zur Kirche.

6) Bei ihrem Eintritt in die Kirche beginnet der Gottesdienst mit dem 239. Gesange des hiesigen Gesangsbuchs:

Hier sind wir Gott und flehn um Licht,

während dessen ersten 2 Versen die Schuljugend bis vor den Altar geführt wird.

7) Darauf hält der Prediger vor dem Altar ein kurzes passendes Gebet in Bezug auf die Feier, worin derselbe namentlich sich an die Schuljugend zu wenden hat, und nach dessen Beendigung begeben sich die Lehrer und Schüler, während des dritten Verses desselben Gesanges 239, an ihre Plätze.

8) Der Gottesdienst der Gemeinde beginnt nun mit dem Gesange № 44.

Allein Gott in der Höh' sei Ehr',

nach dessen Beendigung der Prediger vor dem Altar, nach einem kurzen Gebete, den 111. Psalm und die drei Hauptartikel des christlichen Glaubens vorliest.

9) Hierauf folgt der Gesang № 217:

Lobsingt, ihr Christen, Gottes Macht

als Hauptgesang und darauf die Predigt über den Text 1. Johannis Cap. 5. V. 4.

> denn Alles, was von Gott geboren ist, überwindet die Welt und unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.

Digitized by Google

10) Während der Predigt und nach deren Eingange wird gesungen der 9. Vers des Gesanges № 226:

Religion, des Herzens Wonne,

und nach der Predigt der Gesang № 240:

Siehe Herr mit Vaterliebe,

womit der Vormittags-Gottesdienst beendigt ist.

11) Am Nachmittage wird der Gottesdienst auf die sonstgewöhnliche Art gehalten und bleibt es an den Orten, wo nur ein Prediger ist, diesem überlassen, entweder eine Predigt, oder eine Katechisation zu halten, wobei sich von selbst versteht, daß beides auf die Feier des Tages besondern Bezug nehmen muß, so daß z. B. die Hauptglaubenslehren der Augsburgischen Confession in den Kinderlehren kurz erläutert werden können.

12) Auch am folgenden Sonntage den 27. Juni, ist der dritte Sonntag nach Trinitatis, wird der Gottesdienst durch Läuten mit allen Glocken angekündigt. Es bleibt den Predigern überlassen, die Gesänge und den Text zu ihrer Predigt an diesem Tage selbst zu wählen, in Beziehung jedoch auf das Fest.

Statt der Vorlesung können die ersten 21 Artikel der Augsburgischen Confession verlesen, und diese Vorlesung mit einem kurzen Gebete eingeleitet werden.

13) Wo es einzurichten steht, ist an dem Hauptfesttage für innere Ausschmückung der Kirchen nnd Begleitung des Gesanges mit Instrumentalmusik zu sorgen, so wie sich von selbst versteht, daß Kinder und Erwachsene an diesem wie an andern hohen Festtagen in ihren Feierkleidern zum Hause Gottes gehen, und alle Feld- und Gartenarbeit ruht.

14) An den Thüren der Kirchen sollen zum Besten der Armen die Becken ausgesetzt werden.

Ueberhaupt aber versieht das Consistorium sich zu allen Predigern und Schullehrern, daß sie, denen die lebendige und freudige Ueberzeugung der

Digitized by Google

Wichtigkeit dieses Tages vor Allem innewohnen muß, nach bestem Vermögen dazu beitragen werden, ihn zu einem die christlichen Gemüther im Glauben und Leben stärkenden Feste zu erheben, und sich bestreben werden, einen segensreichen Einfluß desselben auf lange Zeit hinaus zu erwirken.

Schließlich wird es den Predigern und Schullehrern zur besondern Pflicht gemacht, den Gemüthern der Jugend einzuprägen, welchen segensreichen Einfluß die wieder hergestellte reine Lehre Christi auf die Erziehung gehabt habe, und den Eltern ihre Pflicht, diese Lehre auch zur bessern Erziehung der Jugend und zu Erweckung und Bestärkung zu friedfertiger Gesinnung gegen andere Glaubensgenossen zu benutzen, ans Herz zu legen.

Bückeburg, den 11. Juni 1830.

(L.S.) Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischem Consistorium.

100.

Verordnung,

die Einführung einer neuen Medicinal-Taxe betrf.,
vom 16. Juni 1830.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Da die unterm 23. August 1734 neben der Medicinal-Ordnung publicirte Taxe für die Medicinal-Personen unvollständig, in vielen Puncten zweifelhaft, auch den jetzigen Zeiten nicht mehr angemessen befunden worden ist, so haben Wir dieselbe einer Revision unterworfen und die nachstehende Taxe zusammentragen lassen.

Digitized by Google

Indem Wir nun diese neue Taxe hiermit bestätigen und ihr gesetzliche Kraft verleihen, sehen Wir Uns bewogen, über die Anwendung derselben nachstehende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

§. 1.

Die Medicinal-Personen haben alle Aufträge der öffentlichen Behörden, insoweit solche die Gesundheits-Polizei betreffen, unweigerlich auszurichten und den an sie desfalls erlassenen Requisitionen schleunige Folge zu geben. Von dieser Verpflichtung können nur gegründete und nicht zu beseitigende Hindernisse eine Befreiung erwirken.

§. 2.

Der Landphysikus, der Landchirurgus und die Amtschirurgen und besoldeten Thierärzte haben dergleichen Aufträge ganz unentgeldlich auszurichten. Die übrigen Medicinal-Personen erhalten für die Besorgung solcher Aufträge, wenn eine Entfernung aus dem Wohnorte dabei nothwendig ist, die sub Nris 16 et 17 der Taxe festgesetzten Diäten und sonst weiter Nichts. Fand das Geschäft am Wohnorte statt, so fallen auch diese Diäten hinweg.

§. 3.

Den öffentlichen Behörden wird hierdurch zur Pflicht gemacht, dergleichen Aufträge vorzugsweise dem Landphysikus, dem Landchirurgus oder den Amtschirurgen zu ertheilen und die übrigen Medicinal-Personen nur dann zu requiriren, wenn jene durch Krankheit oder andere gegründete und nicht zu beseitigende Hindernisse abgehalten werden, den an sie ergangenen Requisitionen die schuldige Folge zu leisten, oder durch die Entfernung ihres Wohnorts behindert seyn würden, das Geschäft zu besorgen.

§. 4.

Die Verordnung vom 4. October 1808, die Schutzpocken-Impfung betreffend, namentlich der §. 10. derselben, wird durch diese Unsere gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben und behält fortwährend gesetzliche Kraft.

Digitized by Google

§. 5.

Die Functionen der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte sollen von dem Landphysikus, dem Landchirurgus und den Amtschirurgen versehen werden. Nur wenn diese durch Krankheiten oder andere nicht zu entfernende gegründete Abhaltungen verhindert werden, den an sie ergangenen Requisitionen zu entsprechen, sind die Gerichte, und nur diese, ermächtigt, die Requisition an eine der andern Medicinal-Personen ergehen zu lassen, die auch, wenn sie keine gegründete Hindernisse anführen können, unweigerlich Folge zu leisten schuldig sind.

§. 6.

Diejenigen, welche zu den Functionen der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte oder deren Stellvertreter die Veranlassung gegeben haben, sollen auch die denselben für diese Verrichtungen gebührenden Remunerationen und Diäten ꝛc. bezahlen. Sollten sie aber so wenig bemittelt seyn, daß von ihnen auf keinerlei Weise die Bezahlung beizutreiben stände, so soll die Zahlung aus den Gerichts-Sportel-Cassen mit der Hälfte der in den einzelnen Fällen für die Functionen der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte ausgeworfenen Sätze der Taxe geleistet werden. In den Fällen sub Nris 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14 und 15. der Taxe fällt aber jede Bezahlung aus den Sportelcassen oder aus sonst einer öffentlichen Casse hinweg.

§. 7.

Arme Personen, die des Beistandes der Medicinal-Personen bedürfen, sollen von ihnen schon in Gemäßheit der Medicinal-Ordnung vom 23. August 1734 unentgeldlich Hülfe zu gewärtigen haben, wobei es sein Verbleiben behält.

§. 8.

Die Medicinal-Personen dürfen, wenn sie von armen Personen oder deren Verwandten oder einer öffentlichen Behörde dazu aufgefordert werden, ihren Beistand den armen Personen, bei willkührlicher Ahndung, nicht ver-

Digitized by Google

sagen und haben solchen gewissenhaft zu leisten, es sey denn, daß sie durch Krankheit oder andere gegründete und nicht zu beseitigende Hindernisse davon abgehalten würden. Die öffentlichen Behörden haben aber bei dergleichen Requisitionen die Verfügungen des §. 3. dieser Verordnung genau zu beachten.

§. 9.

Die in der Taxe sub II. III. IV. V. und VI. den Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Hebammen und Thierärzten bewilligten Remunerationen sind so zu verstehen, daß die niedrigsten Sätze der Taxe bei wenig bemittelten, die höchsten Sätze der Taxe aber nur bei sehr wohlhabenden Zahlungspflichtigen zur Anwendung kommen sollen. Für diejenigen Personen, welche weder zu der einen noch der andern dieser beiden Classen gezählt werden mögen, sondern zwischen beiden inne stehen, ist die von ihnen zu leistende Remuneration zwischen den niedrigsten und höchsten Sätzen der Taxe, je nachdem sich die Zahlungspflichtigen mehr oder weniger den wenig bemittelten oder den sehr wohlhabenden Leuten nähern, zu ermitteln.

§. 10.

Sollten wegen Bezahlung der von den Medicinal-Personen aufgestellten Rechnungen sich zwischen ihnen und den Zahlungspflichtigen Streitigkeiten erheben, so sollen dieselben, jedoch ohne processualische Weitläuftigkeit, vor Unserer Polizei-Commission untersucht und entschieden werden. Von diesen Entscheidungen steht die Berufung an Unsere Regierung offen, welche darüber, ebenfalls ohne processualisches Verfahren, zu entscheiden hat, bei welchen Entscheidungen es dann sein lediglices Bewenden behält.

§. 11.

Die Königlich Hannoversche Apotheker- und Arzneimittel-Taxe soll in Unserm Lande Gesetzeskraft haben, und haben sich die Apotheker in allen Stücken nach dieser Taxe, und wie sie alljährlich im Königreiche Hannover nach erfolgter Revision festgesetzt worden ist, zu richten.

§. 12.

Die Medicinal-Ordnung vom 23. August 1734, insoweit sie nicht

Digitized by Google

durch diese Unsere Verordnung abgeändert worden ist, so wie die in derselben enthaltene Taxe für das Collegium medicum behält nach wie vor ihre gesetzliche Kraft und wird hiermit von Uns ausdrücklich bestätigt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf gewöhnliche Art öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Bückeburg, den 16. Junius 1830.

Georg Wilhelm.

(L.S.) vt. Krieger.

	Taxe für die Medicinal-Personen.	Rthlr	Mgr.
	I. Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte für die ihnen von den Gerichten oder andern landesherrlichen Behörden aufgetragenen Verrichtungen.		
	A. Der Physicus.		
1	Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Section .	2	—
2	Für den Bericht darüber	1	—
3	Für die Besichtigung eines Leichnams mit Section:		
	a., wenn die Fäulniß noch nicht eingetreten ist .	4	—
	b., wenn die Fäulniß bereits eingetreten ist .	6	—
4	Für den Obductions-Bericht	2	—
5	Für die Besichtigung eines körperlich Mißhandelten oder Verwundeten	1	—
6	Für den Bericht darüber	—	21

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
7	Für eine jede andere Besichtigung z. E. bei verstellten Krankheiten und Gebrechen, bei verheimlichten Schwangerschaften, venerischen Krankheiten ꝛc.	1	—
8	Für den Bericht darüber	—	18
9	Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes, je nachdem mehr oder weniger Besuche dazu erforderlich sind	2 — 4	—
10	Für den Bericht darüber	1	—
11	Für die Untersuchung verdächtiger Arzneien, Nahrungsmittel, Vergiftungen ꝛc. wobei die aufgewandten Prüfungsmittel besonders bezahlt werden, nach der Schwierigkeit und dem Zeitaufwande	1 — 4	—
12	Für den Bericht darüber	1	—
13	Wenn in den Fällen sub Nris 1. 3. 5. 7. 9. und 11., nachdem bereits der Bericht des Physicus darüber erstattet worden ist, sich im Laufe der Untersuchung neue Thatsachen herausstellen, über welche der Physicus zu einem weitern Gutachten aufgefordert wird, so erhält er für dieses weitere Gutachten nach Maaßgabe der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes	1 — 2	—
14	Für die Visitation einer Apotheke nebst Bericht .	3	—
	NB. Diese bezahlt der Apotheker, welcher auch die etwa vorfallenden Diäten dem Physicus zu bezahlen hat.		

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
15	Für die Revision oder Taxation einer Medicinal-Rechnung:		
	a., wenn selbige unter 12 Rthlr. beträgt . .	—	12
	b., beträgt sie über 12 Rthlr.	—	18-24
16	Wenn bei den dem Physicus aufgetragenen Verrichtungen Reisen über Land erforderlich sind, so erhält er für jeden Tag seiner Abwesenheit außer den ihm zugebilligten Sätzen für die ihm aufgetragene Verrichtung täglich an Diäten ·	2	—
	und die übliche Miethe für ein Reitpferd vergütet.		
	B. Der gerichtliche Wundarzt.		
17	Der gerichtliche Wundarzt erhält in den Fällen sub Nris 1 — 8. und 13. die Hälfte von den dem Physicus zugebilligten Gebühren.		
	Diäten werden ihm täglich zugestanden . . .	1	12
	In vorkommenden Fällen hat er ebenfalls freien Transport wie der Physicus in Anspruch zu nehmen.		
18	Wenn ein anderer Arzt die Stelle des Physicus oder ein anderer Wundarzt die Stelle des gerichtlichen Wundarztes versieht, so können sie auch alles das in Anspruch nehmen, was jene erhalten haben würden.		
	II. Taxe für die außergerichtlichen Dienstleistungen der Aerzte.		
	A. In der Wohnung des Arztes.		
19	Für jede Rathertheilung bei Tage (d. h. von		

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
	6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends) mit oder ohne Recept	—	3—9
20	Für dieselbe zur Nachtzeit, (d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens)	—	6-18
21	Für jeden zur Heilung eines Kranken erforderlichen Brief, mit oder ohne Recept . . .	½ — 1	—
	B. Krankenbesuche im Wohnorte des Arztes.		
22	Für die erste Untersuchung der Krankheit mit Recept .	—	6—18
23	Für dieselbe zur Nachtzeit	—	18-24
24	Für jeden folgenden Krankenbesuch bei Tage mit oder ohne Recept	—	6-12
25	Für denselben zur Nachtzeit	—	12-18
26	Bei ansteckenden bösartigen und mit Gefahr für den Arzt verbundenen Krankheiten, wie bei Faulfiebern, epidemischen Ruhren ꝛc. kann der Arzt das Doppelte der Ansätze sub Nris. 22 bis 25. fordern.		
27	Wenn mehrere Personen einer Familie in einem und demselben Hause zugleich krank sind, darf der Arzt jeden in dieser Familie gemachten Besuch nur so berechnen, als wenn nur ein Mitglied dieser Familie krank sey; für jedes Recept aber, das er für den 2ten und weitern Kranken in dieser Familie verschreibt, gebühren dem Arzte	—	3 — 6

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
	C. Kranken-Besuche außerhalb des Wohnorts des Arztes.		
28	Für jeden Besuch über Land unter und bis zu 2 Stunden Entfernung	⅔ — 1 ⅓	—
	Die Hälfte jedoch nur, wenn die Entfernung nicht mehr als eine halbe Stunde beträgt.		
29	Für einen Besuch über zwei Stunden Entfernung .	1 — 2	—
	Müssen die Besuche zur Nachtzeit gemacht werden, so wird das Doppelte bezahlt.		
30	Ist indeß die Entfernung von der Art, daß der Arzt die Hin- und Rückreise an einem und demselben Tage nicht bewerkstelligen kann, oder ist der Zustand des Kranken so beschaffen, daß der Arzt bei ihm verbleiben muß, so fallen dann die Bestimmungen sub Nris 28 — 30. hinweg, und der Arzt erhält für jeden Tag seiner Abwesenheit Diäten, per Tag .	3 — 5	—
31	Unter den Ansätzen sub Nris 28 — 30. sind alle ärztlichen Verordnungen mit inbegriffen und darf dafür nichts verrechnet werden. Dagegen hat der Arzt Vergütung für Transport, d. h. die übliche Miethe für ein Reitpferd, und in den Fällen sub Nro. 30. auch freie Zehrung in Anspruch zu nehmen. Bei der Entfernung unter einer halben Stunde fällt jedoch die Pferdemiethe hinweg.		
32	Berufen mehrere Kranke an einem auswärtigen		

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
	Orte zugleich den Arzt, so haben sie gemeinschaftlich die Kosten sub Nris 28 — 31. zu tragen, ein jeder von ihnen, und wer den Arzt bei dieser Anwesenheit gebraucht, hat aber dann für sich noch die Gebühren des Besuchs, wie im Wohnorte des Arztes zu entrichten, und kommt hiebei ebenfalls dasjenige in Anwendung, was sub Nro. 27. geordnet worden ist.		
	D. Sonstige ärztliche Verrichtungen.		
33	Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation .	½ — 2	—
34	Für den Beistand bei einer Niederkunft . . .	1 — 3	—
35	Für die erste Berathung mehrerer Aerzte über einen Kranken, einem jeden Arzte	1 — 1½	—
36	Für jede folgende Consultation einem jeden Arzte .	—	18-27
37	Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheitsscheins	—	12-24
38	Für die Ausarbeitung einer Krankheitsgeschichte zum Zweck der Berathung mit andern Aerzten .	⅔ — 2	—
39	Für ein schriftliches ausführliches Gutachten über eine Krankheit nebst Entwerfung des Heilplans	2 — 4	—
40	Für die Besichtigung einer Leiche, nebst dem Atteste über den Befund	½ — 1	—
41	Für dir von Privatpersonen verlangte Oeffnung einer Leiche	4	—

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
	Ist der Verstorbene an einer anerkannt ansteckenden bösartigen Krankheit dahingeschieden, so darf die Leichenöffnung nur mit Vorwissen und Genehmigung der polizeilichen Behörden geschehen, widrigenfalls die dabei thätig gewesenen Aerzte und Wundärzte für ihre Bemühung Nichts erhalten und überdem in willkührliche Strafe genommen werden sollen.		
42	Rettungsversuche an Verunglückten und Scheintodten vorzunehmen, wird jeder Arzt und Wundarzt sich angelegen seyn lassen und für die dabei angewandten Bemühungen bei armen und sehr wenig vermögenden Personen eine Vergütung nicht verlangen, sondern sich mit Zurückerstattung seiner Auslagen begnügen. Sind dergleichen Versuche aber an bemittelten und vermögenden Personen vorgenommen, so haben diese oder deren Erben den Arzt für seine Bemühungen zu honoriren und zwar:		
	a., Wenn der Rettungsversuch gelingt, für die 1ste Stunde der angewandten Bemühungen.	2	—
	Für jede folgende Stunde	1	—
	b., Wenn der Rettungsversuch mißlingt, für die erste Stunde	1	—
	für jede folgende	—	24
	Wundärzte erhalten die Hälfte der bestimmten Sätze.		

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.

III. Taxe
für operirende Aerzte und Wundärzte.

A. Für Operationen und wundärztliche Behandlung im Wohnorte.

Vorbemerkungen.

43 Die bei wundärztlichen Operationen erforderlichen Arzneien, Bandagen, Pflaster und Wundfäden hat der Kranke entweder selbst herbeizuschaffen oder solche dem Wundarzte besonders zu bezahlen.

Wenn die zu einer wundärztlichen Operation erforderlichen Instrumente hernach nicht weiter gebraucht werden können, oder nicht weiter gebraucht werden dürfen und vernichtet werden müssen, so muß der Kranke den Werth dieser Instrumente dem Wundarzte ersetzen.

Die vorzunehmenden wundärztlichen Operationen werden so bezahlt, wie die bei einer jeden Operation festgesetzte Taxe solches vorschreibt. Die einer wundärztlichen Operation vorhergehenden oder nachfolgenden Besuche und die dabei vorfallenden Verbände werden aber nicht einzeln honorirt, sondern der Wundarzt erhält ein wöchentliches Honorar, welches die Sätze sub Nris 44 — 47 nicht übersteigen darf und nach Aehnlichkeit der dortselbst angegebenen Fälle zu bestimmen ist. Doch muß alsdann der Kranke täglich einmal verbunden oder der Verband doch nachgesehen werden. Dauern

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
	die Besuche und Verbände länger als 4 Wochen, so tritt auch dann die Bestimmung sub Nro. 48 ein. Das wöchentliche Honorar fällt aber ganz weg in denjenigen Fällen, wo solches in der Taxe besonders untersagt ist.		
44	Für die Behandlung einer einfachen Wunde wöchentlich	½ — 1⅓	—
45	Für die Behandlung einer complicirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand, wöchentlich . .	1 — 2	—
46	Für die Behandlung einer äußerlichen Entzündung, eines Eiter-, Fleisch- oder Fistel-Geschwürs, desgleichen für die Behandlung eines Geschwulstes, wöchentlich	½ — 1⅓	—
47	Wenn Knochenfraß oder kalter Brand damit verbunden ist, wöchentlich	½ — 1⅓	—
48	Wenn in den Fällen sub Nris 44 — 47. die Behandlung länger als 4 Wochen dauert, so werden für die folgenden Wochen dem Wundarzt nur die in den angegebenen Fällen bestimmten Sätze zur Hälfte gezahlt.		
49	Für die Eröffnung einer Schlagader	½ — 1	—
50	Für die Eröffnung einer Blutader am Halse oder am Kopfe	½ — 1	—
51	Für die Eröffnung einer Blutader am Arme oder am Fuße	—	3 — 9
52	Für die Unterbindung großer Blutgefäße oder anderweitige radicale Hemmung gefährlicher Blutungen	— 2	—

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Mgr.
53	Für die Operation einer Pulsader-Geschwulst .	4 — 8	—
54	Für Scarrification vermittelst eines Messers . .	—	6-24
	Werden solche an einer von einem wüthenden Thiere gebissenen Person gemacht, das Doppelte.		
55	Für die blutige Erweiterung einer Wunde oder eines Geschwürs, nach der größern oder geringern Wichtigkeit	1/6 — 3	—
56	Für die Anwendung des Glüheisens oder der Moxae .	2/3 — 1 1/3	—
57	Für die Anlegung der blutigen Nath nach Maßgabe der Wichtigkeit des Falls	1/2 — 1 5/6 — 1 2/3	— —
58	Für die Einlegung eines Eiterbandes	1/3 — 1	—
59	Für das Setzen einer Fontenelle bis zur gehörigen Eiterung, mit Inbegriff aller bis dahin nöthigen Besuche und Verbände	1/3 — 1 1/3	—
60	Für die Ausrottung kleiner leicht zu operirender Balggeschwülste, Scirrhen oder Blutaderknoten	2/3 — 1 1/2	—
61	Für die Ausrottung größerer, oder wegen ihres Sitzes in der Nähe wichtiger Theile schwerer zu operirender Balggeschwülste und Scirrhen, nach Maßgabe der größern oder geringern Schwierigkeit	1 1/3 — 4 2 — 8	— —
62	Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen .	3 — 6	—
63	Für die Anwendung des Exfoliatif-Trepans . .	1 — 3	—
64	Für die Operation verwachsener Augenlieder . .	2 — 4	—
65	Für die Operation des Plarrauges (Ectropic) .	2 — 4	—

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
66	Für die Operation der Einwärtskehrung der Augenlieder	1 — 4	—
67	Für die Operation der Thränenfistel nach Verschiedenheit ihrer Complication . . .	2 — 6 4 —10	—
68	Für die Eröffnung der vordern Augenkammer .	1 — 3	—
69	Für die Operation des Staphytoms	3 — 8	—
70	Für die Operation des grauen Staars an einem Auge	5 —15	—
	An beiden Augen die Hälfte mehr.		
71	Für die Bildung einer künstlichen Pupille . . .	5 —15	—
72	Für die Ausrottung des Augapfels	8 —12	—
73	Für die Durchschneidung des Gesichts-Nerven .	2 — 6	—
74	Für die Eröffnung des äußern Gehörganges . .	1½ — 3	—
75	Für die Durchbohrung des Trommelfells . . .	1 — 2	—
76	Für die Bildung einer künstlichen Nase aus der Stirnhaut oder dem Arme	12 —20	—
77	Für die Anbohrung des Warzensfortsatzes . .	2 — 6	—
78	Für die Anbohrung der obern Kinnbackenhöhle .	4 — 8	—
79	Für die Anbohrung und Eröffnung der Stirnhöhle .	4 — 8	—
80	Für die Operation der Speichelfistel	3 — 6	—
81	Für die Operation der einfachen Hasenscharte .	1 — 5	—
82	Für die Operation einer doppelten Hasenscharte .	2 — 8	—
83	Für die Operation einer Hasenscharte mit Wolfsrachen	4 —12	—
84	Für die Ausrottung oder Verkürzung des Zäpfchens .	⅔ — 2	—
85	Für die Ausrottung der Mandeln	2½ — 6	—
86	Für die Ausrottung eines Theils der Zunge . .	3 — 8	—

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
87	Für die Ausrottung der Nasen- oder Rachen-Polypen nach Verschiedenheit der Größe, Form und Substanz	1 — 3 4 — 8	— —
88	Für die Lösung der Zunge	1/3 — 1	—
89	Für die Ausrottung des Lippen-Krebses . . . Bei Wiederholung der Operation die Hälfte.	4 — 8	—
90	Für die Ausrottung der Ohrendrüse	8 —16	—
91	Für die Ausnahme eines Zahns oder einer Wurzel .	—	3-12
	Werden mehrere Zähne oder Wurzeln zugleich ausgenommen, für jeden Zahn oder für jede Wurzel	—	2—9
92	Für das Ausbrennen eines Zahns	—	9-18
93	Für das Ausfüllen eines Zahns	1/2 — 1	—
94	Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so wird für den ersten Zahn der bestimmte Satz, für jeden folgenden aber nur die Hälfte bezahlt. Das Ausfüllen mit Blei ist verboten.		
95	Für das Reinigen sämmtlicher Zähne	1 — 2 1/2	—
96	Für das Anfertigen und Einsetzen eines künstlichen Zahns	2 — 3	—
	Werden mehrere künstliche Zähne zugleich eingesetzt, so kostet jeder Zahn	2	—
97	Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers	2/3 — 3	—
98	Für den Luftröhrenschnitt	2 — 8	—
99	Für den Speiseröhrenschnitt	5 —15	—
100	Für das Abnehmen einer Brust	3 —15	—

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Mar.
101	Für die Paracenthesis thoracis	1½ — 9	—
102	Für die Durchbohrung des Brustbeins	3 — 9	—
103	Für die Ausrottung der Schilddrüse	6 —12	—
104	Für die Paracenthesis abdominis	⅔ — 3	—
105	Für die Punction des Wasserbruchs	⅔ — 2	—
106	Für die zur Radicalkur des Wasserbruchs erforderliche Operation	2 — 6	—
107	Für die Punction der Harnblasen	2 — 6	—
108	Für die Application des Katheters		
	Bei Männern	⅙ — 1	—
	Bei Weibern	—	3 - 18
	Wenn diese Operation binnen 24 Stnnden mehrmals geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze bezahlt.		
109	Für die Einbringung eines Mutterkranzes . . . Der Mutterkranz wird besonders bezahlt.	⅓ — 1	—
110	Für die Operation der Phymosis	⅔ — 3	—
111	Für die Operation der Paraphymosis	1½ — 6	—
112	Für die Castration	8 —16	—
113	Für die Reposition eines Darm- od. Netzbruches .	⅔ — 2	—
114	Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs nach Verschiedenheit der Schwierigkeit . .	4 — 8 8 —16 20—40	— — —
115	Für den Steinschnitt		
116	Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalls . . .	½ — 1	—
117	Für die Unterbindung eines Scheidenpolypen . .	1½ — 6	—
118	Für die Unterbindung eines Mutterpolypen . .	3 — 8	—
119	Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen . .	2 — 4	—

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
120	Für die Ausrottung veralteter Hämorrhoidalknoten	2½ — 6	—
121	Für die Operation der Mastdarm- oder Harnfistel	5 —10	—
122	Für die Amputatio penis	5 —10	—
123	Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk	5 —15	—
124	Für die Auslösung des Oberschenkels aus der Pfanne	20 —40	—
125	Für die Amputation des Oberarms oder Oberschenkels	5 —15	—
126	Für die Amputation des Vorderarms oder Unterschenkels	6 —20	—
127	Für die Auslösung des Unterschenkels im Kniegelenk, desgleichen für die Auslösung des Fußes im Fußgelenk	8 —16	—
128	Für die Ablösung eines oder mehrer Glieder der Finger oder Zehe	1⅓ — 3	—
129	Für die Trennung zusammengewachsener Finger	1⅓ —2½	—
130	Für das operative Verfahren bei der Gelenkwassersucht	1⅔ — 3	—
131	Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers .	1 — 3	—
132	Für die Reposition des verrenkten Schlüsselbeins .	1 — 3	—
133	Für die Reposition des verrenkten Oberarms . .	2 — 5	—
134	„ „ „ „ „ Vorderarms .	2 — 6	—
135	„ „ „ „ „ Handgelenks .	1½— 3	—
136	„ „ „ „ „ Oberschenkels aus der Pfanne	8 —16	—

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
137	Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe . .	1½ — 3	—
138	„ „ „ des „ Fußes . . .	2 — 4	—
139	„ „ „ eines „ Fingers oder Zehe	⅔ — 1⅓	—
140	„ „ „ eines verschobenen Wirbelbeins	5 — 15	—
141	„ „ „ einer verrenkten Rippe . . .	1 — 2½	—
142	„ „ „ eines zerbrochenen Gesichtsknochens	⅔ — 1⅓	—
143	„ „ „ einer oder mehrer gebrochenen Rippen	1 — 3	—
144	„ „ „ eines gebrochenen Beckenknochens	1 — 3	—
145	„ „ „ des gebrochenen Schlüsselbeins	1 — 4	—
146	„ „ „ „ „ Schulterblatts	⅔ — 2	—
147	„ „ „ „ „ Oberarms . .	4 — 8	—
148	„ „ „ „ „ Vorderarms .	5 — 10	—
149	„ „ „ „ „ Schenkelbeinhalses . .	10 — 20	—
150	„ „ „ „ „ Schenkelbeins	7 — 15	—
151	„ „ „ „ „ Kniescheibe .	7 — 15	—
152	Für die Reposition eines oder beider Knochen des gebrochenen Unterschenkels	6 — 14	—
153	Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Hand- oder Fußwurzel, so wie der Mittelhand und des Mittelfußes	1½ — 2½	—
154	Für die Reposition eines oder mehrer gebrochenen Finger oder Zehen	⅔ — 2	—
155	Für die Vereinigung der zerrissenen Achillessehne	6 — 12	—

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
156	Unter den Ansätzen sub Nris. 131 bis 141 incl. 145 bis 155 incl. wird die ganze Behandlung bis zur völligen Heilung mit verstanden und kann für wöchentliche Besuche in loco durchaus nichts angerechnet werden. Sind aber Reisen über Land erforderlich, so werden diese, wie auch die Transportkosten, besonders, und zwar in der Art und Weise vergütet, wie darüber weiter unter sub Nris. 164, 165 und 166 die Bestimmungen gegeben worden sind.		
157	Für die Applikation der Schröpfmaschine . . .	—	6
158	Für das Setzen von 6 Schröpfköpfen	—	3 — 6
	Werden mehr als 6 Stück gesetzt	—	6 - 12
159	Für das Legen von einem oder mehren Blasenpflastern und den nöthigen Verband . . .	—	6 - 12
160	Für das Seidelbastlegen auf einem Arme oder Fuße bis zum Fließen	—	18 - 24
161	Für Blutegel anzusetzen, wenn der Wundarzt die Egel selbst liefert, für jeden Egel	—	3 — 6
	Wenn er sie nicht selbst liefert	—	1 — 2
162	Für ein Klystir zu setzen, ohne die Materie . .	—	3 — 6
163	Für ein Tabackrauchklystir	—	12 - 18
	B. Für Operationen und wundärztliche Verrichtungen, außerhalb dem Wohnorte des Wundarztes.		
164	Sind zu den Operationen und wundärztlichen Behandlungen Reisen über Land erforderlich, so		

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Mgr.
	erhält der Wundarzt für jeden Besuch über Land die Hälfte der Sätze, welche sub Nris. 28, 29 und 30 den Aerzten zugebilligt worden sind, wogegen dann aber ein Honorar für wöchentliche Behandlung nicht weiter berechnet werden darf.		
	Die bei diesen Besuchen vorzunehmenden wundärztlichen Operationen werden aber dem Wundarzte, wie in loco, vergütet und die Transportkosten, wie dem Arzte.		
165	Ist indeß die Entfernung der Art, daß der Wundarzt die Hin- und Rückreise an einem und demselben Tage nicht bewerkstelligen kann, oder ist der Zustand des Kranken so beschaffen, daß der Wundarzt bei ihm verbleiben muß, so erhält der Wundarzt dann keine Meilengelder, sondern nur Diäten vergütet, nämlich per Tag . . . . . wobei ihm aber dann auch freie Zehrung gereicht werden muß, desgleichen freier Transport, wie bei den Aerzten. Die vorzunehmenden Operationen werden wie in loco vergütet.	2	—
166	Berufen mehrere Patienten an einem auswärtigen Orte zugleich den Wundarzt, so haben sie die Meilengelder und die Transportkosten gemeinschaftlich zu tragen, für die wundärztlichen Operationen aber den Wundarzt so zu ho-		

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Mgr.
	noriren, als wenn diese am Wohnorte des Wundarztes vorgenommen worden wären.		
	C. Sonstige wundärztliche Verrichtungen.		
167	Für die erste Berathung mehrerer Wundärzte über eine vorzunehmende Operation, einem jeden Wundarzte	2/3 — 1	—
168	Für jede folgende Berathung	—	12-18
169	Für den Beistand eines Wundarztes bei einer Operation	1/3 — 1	—
170	Für die Besichtigung einer Leiche nebst dem Atteste über den Befund	—	12-24
171	Für die von Privatpersonen verlangte Oeffnung einer Leiche (vid. Nrs. 41.)	3	—
172	Für die Ausstellung eines Krankheits- oder Gesundheits-Scheins	—	9-12
173	Rettungsversuche bei Verunglückten und Scheintodten, (vid. Nrs. 42.)	—	—
	IV. Taxe für die Geburtshelfer.		
174	Für eine leichte natürliche Entbindung	2 — 5	—
175	Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung, welche die Anwesenheit des Geburtshelfers Tag und Nacht erfordert	3 — 7	—
176	Für eine Fußgeburt, oder eine Steißgeburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt worden ist .	4 — 8	—
177	Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewerkstelligt worden ist . .	5 — 10	—

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
178	Für die Wendung, bei welcher der Kopf durch die Zange entwickelt worden ist	6 — 12	—
179	Für eine leichte Zangengeburt von ungefähr 30 Tractionen, wenn die Wasser noch nicht über 4 Stunden abgeflossen sind	3 — 6	—
180	Für eine schwere Zangengeburt, wo die Wasser bereits über 4 Stunden abgeflossen und über 30 Tractionen erforderlich sind	4 — 8	—
181	Bei Zwillingsgeburten wird von den Sätzen sub Nris. 174 bis 180. incl. Ein Drittel mehr bezahlt.		
182	Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnahme der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört mit zur Entbindung)	1 — 3	—
183	Für die Entbindung mittelst perforation . . .	3 — 6	—
184	Für die Entbindung vermittelst Zerstückelung . .	5 — 10	—
185	Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebt oder nicht	10 — 20	—
186	Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen .	4 — 8	—
187	Für die Wegnahme eines unreifen ovuli oder einer Molae	1 — 2½	—
188	Für die Untersuchung einer Schwangern . . .	1	—
189	Für den Bericht über den Befund , ...	—	18
190	Für Besuche, welche vor oder nach den hier aufgeführten Operationen gemacht werden, ist		

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Mgr.
	die für practisirende Aerzte bestimmte Taxe gültig.		
	V. Taxe für Hebammen.		
191	In Ansehung der Hebammen bleibt die bisherige Taxe, wonach		
	a., auf dem platten Lande		
	von einem Vollmeier	1	18
	von einem Halbmeier	1	—
	von einem Brinksitzer	—	18
	von einem Einlieger	—	12
	b., in den Städten		
	von den Honoratioren	3	—
	von der Mittelklasse	1	18
	von Aermern	—	27
	für die Entbindung zu entrichten ist.		
192	Hülfsleistungen der Hebammen für nicht zur Entbindung gehörige Verrichtungen (z. B. Klystire, Blutegel und dergleichen) werden nach Analogie der Taxe für Wundärzte besonders vergütet.		
	VI. Taxe für die Thierärzte.		
	A. Für die den Thierärzten von den Gerichten oder andern landesherrlichen Behörden aufgetragenen Verrichtungen.		
193	Für die Untersuchung kranker Thiere bei epidemischen oder epizootischen Krankheiten behuf		

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Mgr.
	Anordnung von Sicherheitsmaßregeln haben die Thierärzte Nichts zu verrechnen.		
194	Für die Untersuchung eines fehlerhaften oder kranken Thiers zum Gebrauch vor den Gerichten, nebst Bericht	—	24
195	Für eine Section:		
	a., Ist solche vorgenommen im Auftrage einer landesherrlichen Behörde behuf Untersuchung einer epidemischen Krankheit, um die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen	—	24
	Für den Bericht darüber	—	24
	b., Ist die Section vorgenommen im Auftrage eines Gerichts behuf Entscheidung eines Rechtsstreites	1	12
	Für den Bericht darüber	—	24
196	Sind zu den Verrichtungen sub Nris. 193. 194 und 195 Reisen über Land erforderlich, so erhält der Thierarzt in dem Falle sub Nro. 193 per Tag 1 Rthlr. 12 Mgr. in den Fällen sub Nris 194 und 195 hingegen, außer den daselbst für seine Bemühungen zugebilligten Sätzen noch per Tag 1 Rthlr. an Diäten vergütet. Die übliche Pferdemiethe darf aber nur in dem Falle sub Nro. 195 litt. b. verrechnet werden.		

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Mgr.
	B. Operationen und Verrichtungen bei Thieren überhaupt.		
197	Die bei thierärztlichen Operationen erforderlichen Arzneien, Pflaster ꝛc. hat der Eigenthümer des kranken Thiers entweder selbst herbei zu schaffen oder dem Thierarzte besonders zu vergüten.		
198	Die vorzunehmenden thierärztlichen Operationen werden so bezahlt, wie die bei einer jeden Operation oder Cur festgesetzte Taxe solches bestimmt, und darf außer diesen Sätzen für die einer Operation vorhergehenden oder nachfolgenden Besuche und Verbände Etwas nicht verrechnet werden. Sind zu den vorzunehmenden Operationen Reisen über Land erforderlich, so erhält der Thierarzt außer den taxmäßigen Sätzen für jeden Besuch Meilengelder vergütet, pro Meile 24 Mgr.		
199	Bei Krankheiten, wobei keine Operationen Statt finden, erhält der Thierarzt wöchentlich 24 Mgr. für seine Besuche und Verordnungen vergütet, und macht es dabei keinen Unterschied, ob eins oder mehrere Thiere in einem Stalle krank sind. Muß der Thierarzt aber Reisen über Land machen, so fällt das wöchentliche Honorar hinweg und er bekommt Meilengeld vergütet pro Meile 24 Mgr.		

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
200	Für Aderlassen, desgleichen für Scarrificiren mit Flinte oder Lanzette	—	3—6
201	Für Haarseilziehen, Leder oder Wurzelstecken . .	—	6-12
202	Für Klystirsetzen	—	3—8
203	Für das Oeffnen eines Abscesses	—	6-12
204	Für die Anwendung des Brenneisens . . .	—	6-24
205	Für das Ausschneiden von Geschwülsten nach Maßgabe der damit verbundenen Schwierigkeit	— 1 — 2	12.24 —
206	Für die Stillung bedeutender Blutflüsse . . .	½ — 1	—
207	Für die Anwendung der blutigen Nath . . .	½ — 1	—
208	Für die Heilung von Verrenkungen und Beinbrüchen	1 — 3	—
	Werden bei größern Thieren Versuche dieser Art gemacht, so erhält der Thierarzt für seine Besuche und die dabei vorfallenden Verrichtungen ein wöchentliches Honorar von	⅔ — 1	—
	C. Operationen und Verrichtungen bei Pferden.		
209	Für das Abschneiden des Augenfalls	⅔ —1⅓	—
210	Für die Ausrottung des Nasenpolypen	1½ — 3	—
211	Für das Kernstechen bei hervorragendem Zahnfleisch	—	4—8
212	Für das Ausschlagen von angefressenen Zähnen oder Ueberzähnen	½ — 1	—
213	Für die Cur des Speichelfistels	1⅓ —2⅓	—
214	Für die Oeffnung der Luftsäcke	1½ — 3	—

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
215	Für den Luftröhrenschnitt	1 — 3	—
216	Für den Speiseröhrenschnitt	1 — 3	—
217	Für die Cur des Satteldrucks mit Beinfäule . .	2 — 4	—
218	Für die Operation der Mastdarmfistel	1 — 3	—
219	Für die Cur der Schweiffistel	1 — 3	—
220	Für das Engliſiren	5	—
221	Für das Abſchlagen des Schweifs (falls ein Anderer das Pferd engliſirt hat; außerdem wird nicht beſonders dafür gezahlt)	—	12
222	Für die Operation des Nabel- oder Hodenſackbruchs	3 — 6	—
223	Für die Caſtration eines Hengſtes	1⅓ — 5	—
224	Für die Caſtration eines Fohlens	1 — 3	—
225	Für die Cur der Hodenſackfiſtel	1½ — 3	—
226	Für die Ausrottung des Stollſchwammes oder Piphaken	1 — 2	—
227	Für das operative Verfahren bei radicaler Heilung der Gelenkgalle	1½ — 3	—
228	Für die Oeffnung und Heilung der Kron- und Hufgeſchwüre	⅔ — 2	—
229	Für die Cur der Kronfiſtel nach Verhältniß der Schwierigkeit	1½ — 5	—
230	Für die Cur der Kronfiſtel durch Operation . .	3 — 6	—
231	Für die Heilung des Hornſpats	⅔ — 2	—
232	Für das Ausreißen der Söhle	1½ — 3	—
233	Für die Heilung der Schußwunden mit Hohlgängen mit der etwa dabei vorkommenden Herausnahme fremder Körper nach Maßgabe der Schwierigkeit	1 — 2 2 — 4	— —

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
234	Für die Heilung eines schwürigen Nageltritts und der Steingalle	1½ — 3	—
235	Für die Operation des Ohrenmauseln	—	2
236	Für die Operation der Ohrenstitze	—	3
237	Für die Ausrottung des Strahlbeins	1½ — 3	—
238	Für die Rückbringung eines Mutterscheiden-Gebärmutters- oder Mastdarmsvorfalls . .	½ — 3	—
239	Für den Bauchstich bei Wundkolik	½ — 1	—
240	Für den Beistand bei schweren Geburten . . .	1 — 2	—
241	Für die Beurtheilung eines Pferdes in Absicht seiner Gesundheit und Zweckmäßigkeit zu irgend einem Dienste, bei gemeinen Pferden .	—	18-24
	Bei theuern Rassepferden	2 — 4	—
	D. Operationen und Verrichtungen beim Rindvieh.		
242	Für den Bauchstich beim Aufblähen	—	12.18
243	Für das Ochsenschneiden	1 — 2	—
244	Für das Kälberschneiden	⅔ — 1⅓	—
245	Für die Operation des Bruchschnitts in der Hungergrube	2½ — 5	—
246	Für die Oeffnung der Karbunkelbeule	½ — 1	—
247	Für die Heilung des Klauengeschwürs	—	12-24
248	Für den Beistand beim Kalben	1 — 2	—
	E. Operationen und Verrichtungen bei Schaafen und Ziegen.		
249	Für die Operation bei Drehschaafen	—	12.18

Digitized by Google

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.
250	Für den Stich beim Aufblähen	—	6-12
251	Für die Pockenimpfung per Stück	—	1— 2
	F. Operationen und Verrichtungen bei Schweinen.		
252	Für das Verschneiden eines Ebers	--	18-24
253	Für das Verschneiden eines jungen Schweins .	—	9-12
254	Für das Verschneiden eines Mutterschweins . .	—	18-24
255	Für das Oeffnen der Fürnikel beim Rankkorn .	—	9-12
	G. Sonstige Verrichtungen der Thierärzte.		
256	Für Rathsertheilung in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Arzneyvorschrift . .	—	3— 6
257	Für einen Gesundheitsschein	—	9

H. Bestimmung über die vom Medicinal-Personal aufzustellenden Rechnungen.

In den Fällen, wo die Sanitäts-Beamten, Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte Rechnungen zur Attestation einreichen, ist darin

a., der Tag, an welchem das Geschäft vorgenommen ist,

b., der Zeitaufwand, welchen die Dienstleistung erfodert hat,

c., die Entfernung des Orts, wenn eine Reise über Land damit verbunden war,

d., die an demselben Tage etwa an verschiedenen Orten vorgenommenen Geschäfte, besonders bei herrschenden Krankheiten unter Menschen und Thieren,

anzuführen.

Digitized by Google

Sobald Zweifel über die Richtigkeit der Aufsätze entsteht, namentlich über die Nothwendigkeit der angesetzten Zahl der Besuche, so wie über andere, die Kosten vermehrende Umstände, so sind Aerzte, Wundärzte und Chirurgen verbunden, eine besondere Krankheitsgeschichte des vorliegenden Falles zu liefern, auch über jeden besondern Zweifel, auf Erfordern, Nachweisung und Erläuterung zu geben, Alles unentgeltlich, damit hiernach eine genaue Prüfung oder auch in besonders dazu geeigneten Fällen gänzlicher Armuth und Erwerblosigkeit, oder wenn die Rechnung aus Armencassen bezahlt werden müßte, eine billige Ermäßigung auch unter die gesetzliche Taxe, vorgenommen werden kann.

101.

Verordnung,

Abänderung des Art. 9. der Brand-Assecurations-Ordnung vom 10. November 1755 betrf., d. d. 1. September 1830.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Die hiesige Brand-Assecurations-Ordnung vom 10. Novbr. 1755 Landesverordnungen B. II. Seite 418.

setzt Artikel 9 fest, daß, wenn ein Haus nicht ganz, sondern nur zum Theil abgebrannt ist, untersucht werden soll, ob der Schaden 3/4, 1/2, 1/4, 1/8 oder 1/16 betrage, und daß der Eigenthümer, wenn die Beschädigung des Gebäudes weniger als 1/16 betrage, dennoch 1/16 des Brand-Assecurations-Quanti ausgezahlt erhalten soll, vorzüglich, wenn er sonst Schaden gelitten.

Unverkennbar wird indessen durch diese Bestimmung der Nachtheil herbeigeführt, daß ein Einzelner sich zum Drucke und Schaden der Casse und der Gesellschaft bereichern kann.

Digitized by Google

Wir haben daher beschlossen, den gedachten Art. 9. der Verordnung vom 10. November 1755 dahin abzuändern, daß für die Zukunft zwar auch der Brandschaden zu 3/4, 1/2 u. s. w. der Brand-Assecurations-Summe taxirt werden soll, daß aber in dem Falle, wenn derselbe weniger als 1/16 Theil des Assecurations-Quanti beträgt, nur dasjenige aus der Brandcasse bezahlt werden soll, wofür nach Urtheil und Taxation der Bauverständigen der Brandschaden reparirt werden kann.

Diese Bestimmung soll zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und haben sich Alle, welche es angeht, gehorsamlich darnach zu achten.

Bückeburg, am 1. September 1830.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director, Räthe und Assessor.

102.

Bekanntmachung

der Polizey-Commission, Brotbacken betr., vom 8. Septbr. 1830.

Den Bäckermeistern wird hierdurch bei angemessener Strafe untersagt: andere Rocken-Brotsorten, als die in der Brottaxe verzeichnet sind, in den Bäckerladen feil zu haben, und diese dann zu andern Preisen als den bestimmten Taxen zu verkaufen.

Nur für diejenigen, welche andere Brotsorten bestellen, können sie gebacken werden, sind dann aber an Niemand Anders als an die Besteller zu verkaufen.

Bückeburg, den 8. September 1830.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Polizei-Commission.

Digitized by Google

103

General-Rescript,

Zoll auf ausländische Glaswaaren betr., vom 3. März 1831.

Nachdem in den benachbarten Ländern ausländische Glaswaaren mit einer Abgabe, sowohl für die Einfuhr und den Verbrauch, als auch für die bloße Durchfuhr belegt worden sind, so hat die Regierung zum Schutz der Glas-Fabrication im Lande verordnet, wie folgt:

1) Vom Tage der Publication dieser Verordnung an gerechnet soll das auf ausländischen Fabriken verfertigte Glas aller Art ohne Unterschied von jedem Hundert Pfund Acht Ggr. Eingangs-Zoll bezahlen.
2) Von demselbigen Tage an soll alles blos durchfahrende Glas aller Art von jedem Hundert Pfund Vier Ggr. Durchfuhr-Zoll bezahlen.
3) Die Pferdelast wird zu 800 Pfund, ein beladenes Lastthier zu 300 Pfund, ein beladener Schubkarren zu 200 Pfund und die Last eines beladenen Menschen zu 50 Pfund angenommen, wonach die Steuer sowohl für Eingang als Durchfuhr zu berechnen und zu erheben ist.
4) Die Steuer wird an der ersten inländischen Zollstätte, welche der Transport passirt, an den Erheber oder Pächter des Zolls berichtigt. Die erhaltene Quittung ist bei jeder folgenden Zollstätte vorzuzeigen oder die Steuer von neuem zu bezahlen.
5) Defraudationen der Eingangs- oder Durchgangs-Steuer werden mit Confiscation der Waaren und dem zehnfachen Betrage der Steuer bestraft.

Solches wird dem Amte (Magistrate) hierdurch eröffnet und hat dasselbe (derselbe) für die Publication dieses unsers Rescripts auf gewöhnliche Art zu sorgen und auf dessen Befolgung pflichtschuldigst zu achten.

Bückeburg, den 8. März 1831.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

104.

Publicandum,

Zoll auf ausländische Glaswaaren betrf., vom 28. März 1831.

Der durch das General-Rescript vom 8. d. M. auf ausländische Glaswaaren gelegte Eingangs- und Durchfuhr-Zoll wird hierdurch für jetzt auf grünes und weißes Hohlglas beschränkt, dergestalt, daß alle andere Glaswaaren, wie bisher, ohne Abgaben frei ein- und durchgeführt werden können.

Aemter und Magistrate haben diese Bestimmung nachträglich zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Bückeburg, am 28. März 1831.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

105.

Bekanntmachung,

die am 10. Februar 1831 abgeschlossene Cartell-Convention für alle deutsche Bundes-Staaten betrf., vom 10. Mai 1831.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt am Main in ihrer vierten dießjährigen Sitzung am 10. Februar d. J. eine allgemeine Cartell-Convention für alle deutschen Bundes-Staaten abgeschlossen hat, so wird diese Cartell-Convention hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch allen obrigkeitlichen Behörden und sämmtlichen Unterthanen aufgegeben, den in vorstehender Convention enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen, vorkommenden Falls, auf das Genaueste nachzukommen.

Bückeburg, am 10. May 1831.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartellconvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entwichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Derserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere mindern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so

Digitized by Google

wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a. wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b. wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, soweit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, stattfinden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition,

Digitized by Google

auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd 8 Gulden C. M.
für einen Deserteur mit Pferd 16 Gulden C. M.
für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts

Digitized by Google

weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr-, und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst, zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehören, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden

Digitized by Google

Militairpflichtigen über die Grenzen, ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert.

Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlicher Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deßhalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches jetziges oder künftiges Vermögen, insofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen.

Digitized by Google

Art. 19. Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 10. Februar 1831.

106.

Marktordnung

vom 18. May 1831.

Zur Erleichterung des Verkaufs und Ankaufs der Lebensmittel in hiesiger Stadt soll ein Wochenmarkt eingeführt werden, und es wird daher Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Wochenmarkttage werden auf den Dienstag und Freitag bestimmt; wenn an diesen Tagen Festtag ist, auf den vorhergehenden Tag.

§. 2.

Der zum Markte bestimmte Ort ist der hiesige gewöhnliche Marktplatz und das gegenüber liegende Gewölbe.

§. 3.

Jeder, der Etwas an Lebensmitteln, namentlich Geflügel, (mit Ausnahme Federwildpretts) Butter, Eier, Käse, Schinken, Speck, getrocknete Fische: als Bückinge, Stockfisch u. s. w., Gartenfrüchte, Hülsenfrüchte, getrocknetes Obst, Korn bei einzelnen Trachten, auch Flachs, Heu, Stroh und Brennholz, zum Verkaufe in die Stadt bringt, ist schuldig, diese Gegenstände auf dem angewiesenen Markte an den bestimmten Wochentagen des Morgens feil zu bieten.

§. 4.

Das Hausiren mit den für den Wochenmarkt bestimmten Gegenständen ist bei angemessener polizeilicher Strafe, sowohl an den Wochenmarkttagen, als andern Tagen, verboten.

Digitized by Google

Dahingegen ist an den Wochenmarkttagen und an den übrigen Wochentagen das Hausiren mit frischem Obste und frischen Fischen erlaubt, und es wird dieses Verkäufern ausländischer Victualien, als Heringen, Bückingen, u. s w. wie bisher nur auf Erlaubnißscheine der Polizeikommission gestattet.

§. 5.

Das sogenannte Vorkaufen von den auf den Wochenmarkt zu bringenden Gegenständen, es geschehe vor den Thoren der Stadt, in den Häusern oder auf der Straße, ist bei Confiscation und angemessener Strafe gegen den Verkäufer und den Käufer, verboten.

§. 6.

Das Aufkaufen der in §. 3. bemerkten Gegenstände zum Wiederverkaufe soll in den Aemtern Bückeburg und Arensburg nur den mit Erlaubnißscheinen der Polizei-Commission versehenen Individuen gestattet, diese sollen aber schuldig seyn, die aufgekauften Lebensmittel auf den Wochenmarkt zu bringen und sich alles Hausirens damit zu enthalten. Wer hiergegen handelt oder

§. 7.

sich unterfängt, Victualien auf dem Wochenmarkte anzukaufen und sie dann wieder unter deren Vertheurung, es geschehe dies auf dem Wochenmarkte, in den Häusern oder vor den Thoren, zum Verkaufe auszubieten, soll angemessen bestraft werden.

Ein solcher Verkäufer soll auf dem Wochenmarkte nicht weiter zugelassen und wenn er zum Ankaufe von Victualien nach §. 6. Erlaubniß erhalten hat, diese ihm sofort genommen werden.

§. 8.

Der Verkauf unreinlicher, verdorbener, der Gesundheit nachtheiliger Lebensmittel ist bei Confiscation und angemessener Strafe verboten.

§. 9.

Bei Lebensmitteln der vorbezeichneten Art, die nach dem Gemäße oder

Digitized by Google

Gewichte verkauft werden, sind die Verkäufer, wie sich von selbst versteht, für die Richtigkeit des Gemäßes oder Gewichtes haftbar.

§. 10.

Jeder wird sich daher nach dieser das allgemeine Beste bezweckenden Marktordnung genau richten, so wie die Polizei-Officianten angewiesen sind, die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Bückeburg, den 18. May 1831.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Polizei-Commission.

107.

Bekanntmachung,

den Wochenmarkt betr., vom 16. Juni 1831.

Die für den Wochenmarkt bestimmten Gegenstände dürfen zwar, wenn sie bestellt sind, an die Besteller gebracht werden, indem deren Ablieferung an diese nicht unter den Begriff von Hausirhandel fällt und daher auch nicht in der Marktordnung verboten ist; die Ablieferung soll indeß, zu Verhütung der Umgehung der Marktordnung, an den Wochenmarkttagen nicht gestattet werden.

Die Wochenmarktgegenstände, die nach näherer Bestimmung der Marktordnung zum Wiederverkaufe angekauft werden, müssen aber auf den Wochenmarkt gebracht werden, und wenn die Verkäufer sie dort nicht verkaufen können, so ist ihnen der Hausirhandel mit den auf dem Wochenmarkte zum Verkaufe ausgebotenen, daselbst aber nicht verkauften Sachen an den Wochenmarkts-Nachmittagen erlaubt.

Es wird dieses zur Beseitigung einiger erhobenen Zweifel bekannt gemacht. Bückeburg, den 16. Juni 1831.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lipp. Polizei-Commission.

Digitized by Google

108.

Publicandum,

Abschaffung der s. g. Giften bey Hochzeiten und Hausrichtungen betr., vom 24. Juni 1831.

Da auf den Antrag der Ständeversammlung die Abschaffung der sogenannten Giften bei Hochzeiten und Hausrichtungsbieren beschlossen ist, die desfalls zu erlassende Verordnung jedoch nicht sofort publicirt werden kann, so wird durch gegenwärtiges Publicandum, vorbehältlich der näheren Bestimmungen, einstweilen verfügt:

daß alle diese Giften vom Tage dieser Bekanntmachung an gänzlich aufhören und verboten seyn, und alles Gegebene der Strafe der Confiscation unterliegen solle.

Bückeburg, am 24. Juni 1831.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn

Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director, Regierungs-Räthe und Assessor.

109.

General-Rescript,

die von Kurhessischen Forstbedienten vorzunehmenden Visitationen betr., vom 12. Juli 1831.

Es ist bei vorgekommenen Holzentwendungen oder andern Forst- und Jagd-Freveln bisher in dem diesseitigen und Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg wechselseitig gestattet gewesen, daß die Forstbedienten beider Län-

Digitized by Google

der Visitationen auch ohne richterliche Autorität nur nach vorgängiger Anzeige bei den Ortsbehörden und mit Zuziehung derselben vornehmen durften.

Da dieß aber im Kurhessischen dadurch eine Veränderung erlitten hat, daß nach §. 117. der Verfassungsurkunde keine Hausvisitation ohne richterliche Autorität vorgenommen werden darf und hiernach den hiesigen Forstbedienten die Visitationen ohne solche verweigert sind, danach aber nothwendig wird, eine gleiche Beschränkung auch hier bei Visitationen Kurhessischer Forstbedienten einzuführen, so wird das Amt (der Magistrat) angewiesen, darauf zu achten und durch die Unterbedienten darauf achten zu lassen, daß die Hessischen Forst- und Jagdbedienten im hiesigen Lande keine Visitation vornehmen, ohne dazu vom Amte (Magistrate) erst die richterliche Autorisation erhalten zu haben.

Im Uebrigen bleibt es bei der wechselseitigen Sistirung der Forst- und Jagdfrevler.

Bückeburg, am 12. Juli 1831.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

110.

Bekanntmachung,

Verbot des Herumtragens von Fleisch zum Verkauf an Sonn- und Fest-Tagen betr., vom 31. August 1831.

Das Herumtragen von Fleisch zum Verkaufe an Sonntagen und Festtagen wird hierdurch bei angemessener Strafe verboten.

Bückeburg, den 31. August 1831.

Fürstlich Schaumburg-Lipp. Polizei-Commission.

Digitized by Google

111.

General-Rescript,

das Einwandern fremder Handwerksburschen betr., vom 10. September 1831.

Die in den benachbarten Staaten z. B. im Königreiche Hannover, Kurfürstenthume Hessen, den Großherzogthümern Meklenburg und mehreren Preussischen Provinzen neuerdings erlassenen Verbote des Einwanderns fremder Handwerksgesellen machen es nothwendig, hier eine ähnliche Verfügung zu erlassen.

Sämmtliche Obrigkeiten werden daher angewiesen, nur solchen fremden Handwerksburschen der Eintritt in das Fürstenthum zu gestatten, welche documentiren, daß sie von einem im Lande wohnenden Meister verschrieben worden und, wie sich von selbst versteht, mit Sanitäts-Scheinen versehen sind.

Bückeburg, am 10. September 1831.

Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

112.

General-Rescript,

das Beherbergen von Fremden über Nacht in den Krügen auf dem platten Lande betr., vom 14. September 1831.

Wenn gleich die in allen benachbarten Staaten gegen die von der Cholera morbus inficirten Länder ergriffenen Maßregeln erwarten lassen, daß keine Reisende aus jenen Ländern sich bis hieher durchschleichen werden, so sieht die

Digitized by Google

Regierung, von pflichtmäßiger Fürsorge für das hiesige Land geleitet, sich doch veranlaßt, hierdurch zu verfügen,

daß, außer den Wirthshäusern in Städten und Flecken, auf dem platten Lande das Beherbergen von Gästen über Nacht nur in den Krügen erlaubt seyn soll, welche an den Chausseen von der Klus nach Kobbensen und nach Steinbergen, desgleichen an der Heerstraße von Rehburg nach Wunstorf liegen.

Allen andern Krügern auf dem platten Lande ist das Beherbergen von Gästen über Nacht bei willkürlicher Strafe untersagt.

Die Aemter haben diese Bestimmung in ihren Verwaltungsbezirken zur Kenntniß der Krüger und übrigen Unterthanen zu bringen und streng darauf zu achten, daß derselben überall nachgelebt werde.

Bückeburg, am 14. September 1831.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
die Aemter.

113.

General-Rescript

der Polizei-Commission, den Transport armer kranker Reisender betr., vom 1. October 1831.

Bereits unterm 18. Juli 1821 ist dem Amte (Magistrate) reskribirt worden, daß alle kranke Reisende aus dem Hessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg im hiesigen Lande zum weitern Transporte nicht angenommen, sondern ohne Weiteres an den Ort, von wo sie abgesandt, zurückgeschickt werden sollen. Arme kranke Reisende, deren Zustand ihre Weiterschaffung nicht erlaubt, müssen an den Orten, wo sie gerade befindlich, zurückbehalten und verpflegt, und also auch diesseits nicht auf den Transport gegeben

Digitized by Google

werden. Ferner hat Fürstl. Regierung in dem an das Amt (den Magistrat) erlassenen Rescripte die über Aufnahme, Transport und Verpflegung armer kranker Reisender mit dem Königreiche Hannover getroffene Convention mitgetheilt.

Da indeß die in den erwähnten beiden Rescripten enthaltenen Vorschriften nicht immer pünctlich befolgt worden sind, so werden dieselben hierdurch mit der Bemerkung erneuert, daß dasjenige, was über die Grafschaft Schaumburg Hessischen Antheils bemerkt ist, auch auf die angrenzenden Königl. Preußischen Provinzen zu erstrecken sey, in Ansehung des Königreichs Hannover es aber bei der oben erwähnten Convention sein Verbleiben behalte.

Dem Amte (Magistrate) wird hierdurch die strengste Beobachtung obiger Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

Bückeburg, am 1. October 1831.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Polizei-Commission.

An
Aemter und Magistrate.

114.

General-Rescript,

die Unterstützuug Armer in Falle des Ausbruchs der Cholera morbus betr., vom 11. October 1831.

Um den Armen im Falle des Ausbruchs der Cholera morbus nicht allein die erfoderlichen Arzneimittel, sondern auch sonst nöthige Unterstützungen angedeihen zu lassen, sind sämmtliche Apotheker angewiesen worden, die nöthigen Medicamente unweigerlich zu verabreichen und darüber Rechnung zu führen, und bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der einzurichtenden Orts-

Digitized by Google

Commissionen überlassen, diejenigen Unterstützungen zu bestimmen und zu verabreichen, welche armen Kranken nothwendig seyn möchten.

Die dadurch erwachsenden Unkosten sind von jeder Commüne aufzubringen, welches dem Amte (Magistrate) zur vorläufigen Nachricht hierdurch eröffnet wird.

Bückeburg, am 11. October 1831.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Aemter und Magistrate.

115.

Verordnung
über die Maßregeln gegen die asiatische Cholera,
vom 14. October 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe. ꝛc. ꝛc.

Da die von den benachbarten Staaten mit eben so viel Einsicht als Kraft angeordneten Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera sich ungenügend gezeigt und die Verbreitung derselben nicht gänzlich gehindert, sondern nur aufgehalten und beschränkt haben, so ist erforderlich, auf den Fall, daß das hiesige Land nicht davon verschont bleiben sollte, die nothwendigen Maßregeln anzuordnen.

Eine Anweisung, wodurch die Einwohner des Landes über die Natur und Kennzeichen der Krankheit, so wie über das Verhalten, um sich dagegen möglichst zu schützen, belehrt werden, ist durch das Collegium medicum schon ertheilt worden; allein die höchst verderblichen Eigenschaften und Wirkungen der Krankheit machen auch Maßregeln erforderlich, wodurch theils den

Digitized by Google

Erkrankten schnelle Hülfe geleistet, theils der Ansteckung die möglichst engen Schranken gesetzt werden.

Es sind dabei die Erfahrungen und Verordnungen der Länder, welche schon von der Krankheit ergriffen sind, oder doch solchen Ländern nahe liegen, zu Rathe gezogen, und da bei der genauen Befolgung solcher und ähnlicher Vorschriften der Krankheit weniger Opfer gefallen sind, so dürfen Wir unter dem gnädigen Beistande des Höchsten hoffen, ihr dadurch auch in dem hiesigen Lande die möglichst engen Schranken zu setzen.

Es wird daher hierdurch verordnet, wie folgt:

I. Maßregeln, die sofort, noch vor dem Eindringen der Cholera, zu ergreifen sind.

§. 1.

Ernennung von Orts-Commissionen.

Gleich nach dem Erscheinen dieser Verordnung sollen an jedem Orte des Landes, durch freie Wahl der Einwohner, wenigstens ein Vorsteher gewählt, in größeren Ortschaften, den Städten und Flecken aber, Gesundheits-Commissionen aus mehren Personen der Bürgerschaft oder Commüne gebildet werden.

An Orten, wo Aerzte wohnhaft sind, ist wenigstens ein Arzt mit in diese Commission zu erwählen.

Auf dem platten Lande haben die Bauervoigte oder Hachmeister, in Städten und Flecken einer der Bürgermeister, denselben beizutreten.

Sämmtliche Ortscommissionen auf dem Lande stehen unter unmittelbarer Aufsicht der betreffenden Beamten. Diese können daher zu keiner einzelnen Ortscommission gewählt werden.

§. 2.

Niemand, der dazu nach §. 1. gewählt wird, darf das Geschäft ablehnen.

§. 3.

Da auf dem Lande keine Aerzte wohnhaft sind, wird das Land zu die-

Digitized by Google

sem Endzwecke in Districte getheilt und jedem Arzte in den Städten einer dieser Districte angewiesen werden.

Es ist jedoch keinem verwehrt, sich der Hülfe eines andern Arztes zu bedienen.

In den genannten Districten gehört der Arzt, der dafür bestimmt ist, mit zu den Orts-Commissionen, er ist dabei zuzulassen und ist seinen ärztlichen Anweisungen Folge zu leisten.

§. 4.

Obliegenheiten der Orts-Commissionen.

Die Obliegenheiten der Orts-Commissionen bestehen darin:

a., daß sie mit unabläßiger Aufmerksamkeit über den Gesundheitszustand der Einwohner wachen, sie nach Anleitung der bereits ertheilten Anweisung fortwährend ermahnen und, wenn nöthig, anhalten, alles zu beobachten, was die Krankheit entfernen kann, und übrigens sich angelegen seyn lassen, alles zu thun oder zu veranlassen, was nach den bereits ergangenen oder noch ferner ergehenden Vorschriften oder von ihnen selbst für nützlich gefunden wird, um der Krankheit entgegen zu wirken. Hierüber wird unverzüglich noch eine genauere Instruction ertheilt werden.

§. 5.

b., Wo es einigermaßen möglich ist, namentlich in den Städten und Flecken und den großen stark bewohnten Dörfern, müssen einzeln liegende Gebäude zu Hospitälern für Erkrankte und zur Contumaz für Genesene ausgewählt und mit der erforderlichen Zahl von Betten und übrigen Geräthe versehen werden.

In den Städten und Flecken sind deshalb schon Vorkehrungen getroffen, und ist an den übrigen Ortschaften von der Orts-Commission sofort Einleitung dazu zu treffen.

Das Collegium medicum wird die dazu erforderliche Anweisung in einzelnen Fällen auf Anfrage ertheilen.

Digitized by Google

§. 6.

c.. Vorzüglich sind denn auch sogleich Personen auszuwählen und zu dingen, welche nicht nur in den eingerichteten Hospitälern und Contumazanstalten, sondern auch in Privathäusern, wo Erkrankungen vorfallen, die Wartung der Kranken übernehmen. Diese haben sich in allen Dingen nach Anweisung der Aerzte zu benehmen, und insbesondere sorgfältig alle Vorsichtsmaßregeln und Reinigungen zu befolgen, um theils nicht selbst zu erkranken, und theils die Krankheit nicht weiter zu bringen.

Die Hospitalwärter wohnen im Hospitale, sobald Kranke darin vorhanden sind, und werden dort beköstigt.

§. 7.

d., An allen Orten, wo keine angestellte Todtengräber sind, sind solche sofort von der Commission anzustellen und zu bedingen, auch ist, da die Leichen durchaus nicht getragen werden dürfen, allenthalben wo keine eigne Todtenwagen sind, ein bestimmter Wagen zum Transport der Leichen in Bereitschaft zu halten.

Die Gräber sind, wie bei frühern Epidemien, wenigstens 5 Fuß tief zu machen.

§. 8.

e., Wo die Kirchhöfe noch in den Orten sind, da ist, wenn irgend möglich, von nun an ein Platz vor dem Orte zum Kirchhof auszuwählen, zu befriedigen und einzuweihen. Denn obwohl die Tödtlichkeit der Krankheit auch hier nicht so groß zu erwarten ist, daß diese Maßregel deshalb vorgeschrieben werden müßte, so kann doch das Begraben dieser Leichen auf Kirchhöfen in den Orten vorzüglich schädlich seyn.

§. 9.

f., Im übrigen muß man es der eigenen Ueberlegung einer jeden Orts-Commission überlassen, welche Maßregeln dieselbe etwa ergreifen oder in Antrag bringen will, um ihren Bezirk zu schützen.

§. 10.

g.. Die Kosten, welche diese Einrichtungen veranlassen, sind von der Commüne zu tragen.

Digitized by Google

§. 11.

h., Es ist in möglichst kurzer Zeit zu berichten, in wiefern diese Anordnungen befolgt sind.

II. Maßregeln, wenn die Cholera eingedrungen ist.

Wenn nun aber, wie freilich gefürchtet werden muß, die verderbliche Krankheit im Lande eintreffen oder Vermuthung von verdächtigen Krankheitsfällen sich ereignen sollte, so haben die Orts-Commissionen Folgendes zu beobachten.

§. 12.

Es ist von jedem solchen Falle unverzüglich und auf dem möglichst schnellen Wege dem betreffenden Amte und dem Bezirksarzte Anzeige zu machen, da sich sodann dieser sofort an Ort und Stelle zu begeben und den Kranken zu untersuchen hat.

§ 13.

Unterdessen sind dem Kranken die vertheilten Arzneimittel nach der darüber ertheilten besondern Anweisung und Vorschrift zu verabfolgen und seine Angehörigen zu deren Gebrauch anzuweisen.

Nach angestellter ärztlicher Untersuchung, die wo irgend möglich von zwei Aerzten vorzunehmen ist, hat der Arzt zu entscheiden und der Commission zu eröffnen, ob die Krankheit die Cholera ist und folglich die befohlenen Maßregeln eintreten müssen oder nicht.

§. 14.

In die angelegten Hospitäler sollen die Erkrankten nur dann gebracht werden, wenn sie selbst oder ihre Angehörigen es wünschen oder die Umstände des Hauses, worin einer erkrankt ist, es durchaus nothwendig machen, z. B. wenn es unmöglich ist, ihm darin die ärztliche Hülfe angedeihen zu lassen.

Da nach allen bisherigen Erfahrungen in gut eingerichteten, mit aller Hülfe versehenen Hospitälern weniger Menschen gestorben sind, als

Digitized by Google

in den Privathäusern, so wird dies ein Hauptbewegungsgrund seyn, den Transport anzuempfehlen.

Wird ein Kranker in das Hospital gebracht, so ist dabei folgendes zu beobachten:

Der Kranke wird in einer dazu allein bestimmten Sänfte oder Tragsessel von den bestellten Krankenwärtern in das Hospital getragen und es muß ein Polizei-Beamter vor und hinter dem Kranken hergehen und die Begegnenden warnen, schleunigst auszuweichen.

§. 15.

Eine Sperrung des Hauses, worin ein Kranker befindlich ist, soll, weil sie in den wenigsten Fällen auszuführen steht und dann mehr schädlich als nützlich wird, nur dann Statt finden, wenn die Krankheit irgendwo plötzlich eingeschleppt seyn sollte, also sich noch auf ein einziges Haus beschränkt und in dieser Art durchgeführt werden kann. Sollte die Sperre in einzelnen Fällen angeordnet werden müssen, so wird eine willige Unterwerfung unter die Maßregel um so sicherer von dem guten Sinne der Einwohner erwartet, als sie dann nur durch dringende Nothwendigkeit nach dem eignen Urtheile des Arztes und der Ortskommissionen geboten erscheint, und es wird sich keiner dem gerechten Vorwurfe aussetzen wollen, durch eigene Schuld sein eignes Unglück noch über seine Nebenmenschen verbreitet zu haben.

Die Sperre besteht alsdann darin, daß keiner das gesperrte Haus betreten darf, bei Strafe dem ganzen Contumaz- und dem nachher verordneten Reinigungs-Verfahren unterworfen zu werden, und keiner das gesperrte Haus verlassen darf, es sei denn, um die Hülfe eines Arztes oder die erforderlichen Arzeneimittel herbeizuholen, bei Vermeidung von harter Gefängnißstrafe.

Die Ortscommissionen haben aber dafür zu sorgen, daß den Bewohnern eines gesperrten Hauses die nöthige Hülfe geleistet und deshalb täglich zu bestimmten Stunden von einer dazu beauftragten Person vor dem Hause angefragt werde, ob dieselben etwas bedürfen.

Digitized by Google

§. 16.

Es ist jedoch, wenn auch keine Sperre angeordnet wird:

a., ganz nothwendig, den Kranken ganz allein in irgend ein Zimmer zu bringen, welches von allen übrigen Hausbewohnern, die nicht zu seiner Pflege bestimmt sind, nicht betreten werden darf.

b., Es ist das angesteckte Haus auf irgend eine vorher zu bestimmende Art als verdächtig zu bezeichnen, (z. B. durch ein Kreuz an allen Thüren, einen aufgesteckten Strohwisch, eine Warnungstafel.) Dieses Warnungszeichen ist von den Ortscommissionen vorher zu verabreden und bekannt zu machen.

c., Kein Bewohner eines angesteckten Hauses soll, ohne ein besonderes Zeichen an sich zu tragen, daß er aus einem angesteckten Hause sey, das Haus verlassen.

Dieses Zeichen soll aus einem Streif weißen Linnens oder andern weißen Zeugs um den linken Arm bestehen.

d., Personen aus angesteckten Häusern dürfen kein anderes Haus betreten, so wenig wie Personen aus freien Häusern das angesteckte Haus.

Der nothwendige Verkehr zwischen beiden ist entweder vor der Thür, im Freien, oder durch die Fenster abzumachen und jede Berührung zu vermeiden. Nach eingetretener Dunkelheit darf kein Hausbewohner das verdächtige Haus mehr ohne brennende Laterne verlassen.

e., Namentlich dürfen die Personen aus inficirten Häusern unter keiner Bedingung die Häuser der Apotheker, Müller, Bäcker und Fleischer betreten, um nicht durch Inficirung solcher Personen noch größere Noth zu erregen.

Die Orts-Commissionen haben zu besorgen, daß diese Gewerbe Anstalten machen, daß sie das ihnen gebrachte oder von ihnen geholte vor den Hausthüren oder auf andere Art außerhalb des Hauses in Empfang nehmen und das Geld erst in Wasser oder Essig legen, ehe sie es anfassen.

Digitized by Google

Sämmtliche Polizeibehörden haben auf diese Häuser in dieser Hinsicht strenge Aufsicht zu führen.

§. 17.

Die naheliegenden Ortschaften sind von dem Ausbruche der Cholera zu benachrichtigen.

§. 18.

In den Häusern, wo die Cholera ausbricht, sind aus dem Krankenzimmer alle Gegenstände, die nicht zur Behandlung und zum Gebrauch des Kranken gehören, so viel als möglich zu entfernen; theils sind die meisten davon nach manchen Erfahrungen giftfangend und dienen also die Krankheit zu verbreiten, theils müssen sie, wenn sie vergiftet sind, nachher nothwendig ganz zerstört oder doch einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, was schädlich und kostbar ist.

§. 19.

Wer es einigermaßen einrichten kann, der bestimme daher zum voraus ein Zimmer seines Hauses zur Aufnahme von Kranken und entferne daraus alles vorher, was nicht unmittelbar zur Besorgung des Kranken nothwendig ist, in einen andern Raum.

Es ist sehr nützlich, wenn mehrere Häuser sich dahin vereinigen können, daß sie in eins derselben alles zusammenstellen, was nicht unentbehrlich ist, und dadurch in einem andern Hause einen gemeinschaftlichen Raum zu Unterbringung ihrer Kranken gewinnen.

Zu Beförderung solcher wünschenswerthen, freiwilligen Vereinigungen werden die Orts-Commissionen in jeder Art behülflich seyn.

§. 20.

Die zur Seite gelegten Sachen dürfen erst nach beendigter Krankheit und erfolgter Reinigung des Hauses wieder in Gebrauch genommen werden; so dürfen auch aus angesteckten Häusern keine Sachen mehr in andere Häuser gebracht werden, und es ist rathsam, die Hausthiere nicht herumlaufen zu lassen.

Herumlaufende Hunde und Katzen sind todtzuschlagen.

Digitized by Google

§. 21.

Die etwa eingerichteten Hospitäler werden aufs strengste gesperrt und Niemand der Ein- und Ausgang verstattet, als den dazu gehörigen Personen, also den Vorstehern, den Aerzten, den Krankenwärtern und nöthigenfalls den Predigern.

Wie diese sich gegen Ansteckung zu schützen haben, darüber wird ihnen besondere Anweisung ertheilt werden.

§. 22.

Wenn ein Kranker, er mag im Hospital oder in seiner Wohnung geblieben seyn, genesen, so ist er und sämmtliche Hausbewohner dennoch einer Contumaz von 10 Tagen zu unterwerfen.

Während dieser Zeit dauern alle für die Krankheit angeordneten Maßregeln fort, der Genesene und alle Hausbewohner müssen sich mehremale warm baden und den vorgeschriebenen Reinigungen durch Räucherung sich unterwerfen.

Alle nicht abgesondert gewesenen Effecten im Hause werden eben so gereinigt, die Wände, nach Befinden entweder des ganzen Hauses oder der Krankenstube, müssen abgekratzt und neu geweißt, alles Holzwerk mit scharfer Lauge abgewaschen und alles dem Luftzuge 14 Tage lang ausgesetzt werden. Alle Kleidungsstücke, die der Kranke am Leibe getragen, müssen, wenn es ohne bedeutenden Verlust geschehen kann, vertilgt, in keinem Falle dürfen sie ohne vorherige Reinigung nach Anweisung des Arztes, wieder gebraucht werden.

Verstirbt ein Kranker in seiner Behausung, so treten alle diese Maßregeln dennoch für das Haus und die übrigen Hausbewohner ein.

Erst nach Verlauf dieser Zeit hört die etwa eingetretene Sperre auf, die Bezeichnung als verdächtig wird weggenommen und die Personen des Hauses dürfen das Abzeichen ablegen.

Digitized by Google

§. 23.

Ein im Hospital Genesener wird dieser Reinigung vor der Entlassung aus dem Hospital unterworfen.

§. 24.

Personen aus angesteckten Häusern dürfen weder Kirchen noch Schulen, noch andere öffentliche Orte besuchen.

Ob der Besuch der Kirchen und Schulen ganz eingestellt werden soll, wird von der Bösartigkeit der Krankheit und ihrer Verbreitung abhängen, und dann zeitig verfügt werden.

§. 25.

Begräbnisse in den Städten sollen nur von des Abends 7 bis des andern Morgens 5 Uhr, bei vorrückender Jahreszeit nach Verhältniß der Dunkelheit vorgenommen werden. In Dörfern, wo der Kirchhof nahe gelegen ist, ist es eben so zu halten; in den entfernter liegenden Dörfern nach Verhältniß der Entfernung. Es darf den Leichen kein Gefolge gegeben werden und wird überall stille Beerdigung anbefohlen.

§. 26.

Die Einsargung und Begleitung zum Kirchhofe geschieht durch die Personen, welche die Wartung der Kranken besorgt haben.

§. 27.

Da es nützlich ist, daß die Leichen der an der Cholera verstorbenen Personen aufs schleunigste aus den Häusern entfernt werden, jedoch deren Begräbniß nicht sofort vorgenommen werden kann, so ist nicht nur in den anzulegenden Hospitälern dafür zu sorgen, daß eine eigne Todtenkammer eingerichtet werde, wohin auch die in Privathäusern verstorbenen — unter denselben Vorsichtsmaßregeln, wie bei den Kranken vorgeschrieben ist, — aufgenommen werden können, sondern es ist von den Ortscommissionen, auch da, wo es unthunlich befunden ist, Hospitäler einzurichten, doch wo möglich dafür zu sorgen, daß ein besonderer Ort vorbereitet werde, wohin die Leichen

Digitized by Google

gebracht werden können, um sie baldmöglichst aus der Reihe der Lebenden zu entfernen, und wo sie bis zum eintretenden Begräbniß einstweilen niedergesetzt werden können. Es versteht sich von selbst, daß dieses Local während des Winters muß erwärmt werden können.

Diese Verordnung ist auf gewöhnliche Weise bekannt zu machen und ist auf deren Befolgung mit Strenge zu achten.

Gegeben Bückeburg, den 14. October 1831.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director, Regierungs-Räthe und Assessor.

116.

General-Rescript

der Justizkanzlei, Gebühren der Advocaten und Procuratoren bei den Untergerichten betr., vom 7. Novbr. 1831.

Die Justizkanzlei hat aus verschiedenen untergerichtlichen Acten ersehen, daß in den Kostenrechnungen der Advocaten und Procuratoren für Dilations-, Contumacial, und andere Recesse außer der taxmäßigen Gebühr von Neun Mariengroschen auch Copialgebühren und drey Mariengroschen pro transmissione angesetzt und passirt worden sind, und solchergestalt die Recesse bei den Untergerichten weit höher, als bei der Justiz-Kanzlei, von den Parteien bezahlt werden müssen.

Das Amt (der Magistrat) wird auf diese ungebührlichen Ansätze aufmerksam gemacht, mit der Anweisung, solche künftig in den Proceßkosten-Rechnungen zu streichen und für die Recesse, wenn sie auch, wie gleichfalls bemerkt worden, unter der Rubrik:

gehorsamster Vortrag, Antrag, Vorstellung, u. s. w.

Digitized by Google

eingereicht werden, nicht mehr als Neun Mariengroschen, einen Mgr. Stempelgebühr und die Porto-Auslage passiren zu lassen.

Bückeburg, den 7. November 1831.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzlei.

An
sämmtliche Untergerichte.

117.

General-Rescript,

Modificationen der Jagdgesetze betr. vom 22. November 1831.

Serenissimus Regens haben in gnädigster Berücksichtigung des Desiderii löblicher Stände vom 28. März d. J. hinsichtlich der Jagdverordnungen folgende höchste Bestimmungen zu erlassen gnädigst geruht:

1. Die in dem der Verordnung vom 20. August 1805. angehängten Straf-Regulative sub Litt. N. Num. 10. enthaltene Vorschrift, nach welcher die Haushunde auf dem Lande vom 1sten März bis Ende August an Ketten gelegt sein sollen, wird dergestalt aufgehoben und modificirt, daß künftighin den Unterthanen gestattet ist, die Hunde während des ganzen Jahrs frei, jedoch nach Vorschrift sub Litt. N. Nnm. 11. des gedachten Regulativs, mit einem ellenlangen Knüppel am Halse versehen umherlaufen zu lassen. Contraventionen gegen diese Bestimmung sind nach Maßgabe der Litt. N. Num. 11. sub a und b. enthaltenen Straf-Androhung zu ahnden, und folglich auch die Hunde, welche im Jagd-Reviere betroffen werden, todt zu schießen und die Eigenthümer zur Bruche zu schreiben.
2. Es ist den Unterthanen gestattet, zur Verminderung der Wildschäden das Rothwildprett und die Sauen, wenn sie aus dem Walde treten,

Digitized by Google

von den ihnen eigenthümlich gehörenden oder gepachteten Feldern mit Hunden abzuhalten und das genannte Wild von diesen Ackerfeldern wegzuhetzen. Rehe und das zur niedern Jagd gehörige Wild dürfen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht gehetzt werden.

3. Wer Rothwildprett und Sauen auf andern, als den ihm zugehörigen oder von ihm gepachteten Feldern hetzt, verfällt gleichfalls in die gesetzliche Strafe, jedoch ist den besonders angestellten Wildhirten verstattet, die genannten Wildarten von den Fluren, für welche sie angestellt sind, durch Hunde abzuhalten.

4. Um Mißbräuchen vorzubeugen wird den Unterthanen zur Pflicht gemacht, den Forstbedienten die Felder, von welchen sie das Wild mit Hunden hetzen wollen, anzuzeigen, damit diese eines Theils pflichtmäßig darauf achten können, daß obigen Bestimmungen nachgelebt werde, andern Theils aber bei der Verscheuchung des Wildes selbst behülflich seyn mögen.

5. Es versteht sich nach dem Vorstehenden von selbst, daß die Hunde auf dem Wege zu den der Beschädigung ausgesetzten Feldern ihrer Eigenthümer am Stricke geführt werden müssen, und daß es erst auf diesen Feldern erlaubt ist, sie desselben zu entledigen.

Die Aemter haben diese Bestimmungen zur Kenntniß der Unterthanen zu bringen und auf deren Befolgung zu achten.

Bückeburg, am 22. November 1831.

Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
sämmtliche Aemter.

Digitized by Google

118.

Verordnung,

die Verleihung einer Denkmünze an das Militair betr., vom 15. November 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, denjenigen Officieren und Soldaten Unserer Truppen, welche den seit Anfang des Jahres 1808 stattgefundenen Feldzügen beigewohnt und Uns und dem Vaterlande mit Treue und Tapferkeit gedient haben, eine Auszeichnung zu verleihen, so haben Wir deshalb verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Es soll eine Denkmünze von Silber geprägt werden, welche auf der einen Seite Unser Brustbild mit gewöhnlicher Umschrift, auf der andern Seite die Worte:

Für Tapferkeit und Treue

mit einem Lorbeer- und einem Eichen-Zweige umgeben, enthalten wird.

Art. 2.

Diese Denkmünze wird an einem blauen Bande mit weißer Einfassung im Knopfloche getragen.

Art. 3.

Sie soll allen denjenigen Officieren und Soldaten verliehen werden, welche seit dem Jahre 1808 in Unsern Truppen gedient und vorwurfsfrei gefochten haben, ihren Pflichten treu geblieben sind und sich keines Vergehens schuldig gemacht haben.

Art. 4.

Es wird die Denkmünze dem Inhaber als Eigenthum verliehen, um auch nach dessen Tode in dessen Familie aufbewahrt zu werden.

Digitized by Google

Art. 5.

Das Recht, die Denkmünze zu tragen, geht verloren durch Vergehungen, welche Kassation oder Ausstoßung aus dem Dienste nach sich ziehen, und es muß daher bei den richterlichen Erkenntnissen jedes Mal auch über den Verlust des Rechts, die Denkmünze zu tragen, erkannt werden. Bei geringen Vergehen, die keine Kassation oder Ausstoßung aus dem Dienste nach sich ziehen, muß die Denkmünze während der Dauer der Strafzeit an den Commandanten der Compagnie abgeliefert werden, bis die Strafzeit vorüber ist.

Art. 6.

Militair-Personen, welche in Civildienste übergegangen, oder die sonst des Militairdienstes entlassen sind, erhalten diese Denkmünze gleichfalls unter der Voraussetzung, daß sie sich des Tragens derselben auch nach ihrer Entlassung nicht unwerth gemacht haben, und sie können des Rechts, sie zu tragen, nur durch richterlichen Spruch wegen Vergehen, welche Kassation, so wie Zuchthaus- oder Festungs-Arrest mit Strafarbeit nach sich ziehen, wieder beraubt werden. Bei geringern Vergehen wird das Recht nur so lange entzogen, als die Strafe dauert.

Art. 7.

Wenn gegen irgend Jemand der Verlust der Denkmünze rechtlich erkannt ist, so kann das Recht, sie zu tragen, nur unmittelbar von Uns wieder verliehen werden.

Art. 8.

Das Verzeichniß der zur Tragung der Denkmünze berechtigten oder darauf Anspruch machenden Personen soll Uns vorgelegt werden und darüber von Uns Bestimmung erfolgen.

Es soll diese Unsere Verordnung auf gewöhnliche Art öffentlich bekannt gemacht und in die Landes-Anzeigen eingerückt werden.

Gegeben Bückeburg, den 15. November 1831.

Georg Wilhelm.

(L. S.)

vt. Krieger.

Digitized by Google

119.

Publicandum,

die Bundestags-Beschlüsse über Petitionen und Addressen an die Bundes-Versammlung und über die Zeitung: „Das constitutionelle Deutschland, betr. vom 28. November 1831.

Folgende Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt a/M, werden dem an die Bundes-Regierungen ergangenen Ersuchen gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1., Beschluß in der 36ſten Sitzung d. J., Petitionen und Addressen an die Bundes-Versammlung betreffend:

Da der Bundes-Versammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Addressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Addressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundes-Regierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundes-Versammlung, daß alle dergleichen Addressen als unstatthaft zurückzuweisen seyn.

2., Beschluß in der 39ſten Sitzung d. J, die in Straßburg unter dem Titel: „Das constitutionelle Deutschland" erscheinende Zeitung betreffend:

Die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „Das constitutionelle Deutschland", wird in allen deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen,

Digitized by Google

und diese baldmöglichst zur Kenntniß der hohen Bundes-Versammlung zu bringen.

Die Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Beschlüsse zu achten.

Bückeburg, am 28. November 1831.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

120.

Verordnung,

die Erhebung der Landes-Anzeigen zum Amts-Blatte betr.
vom 6. December 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

haben in Erwägung mehrfacher mit der bisherigen Promulgations-Art Unserer landesherrlichen Verordnungen und sonstiger allgemeiner Verfügungen verbundenen Inconvenienzen,

in Erwägung des daraus hervorgehenden Bedürfnisses eines einfachern und schnellern Mittels der Promulgation,

in Berücksichtigung des darauf gerichteten Desiderii Unserer getreuen Landstände,

beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Schaumburg-Lippischen Landes-Anzeigen werden zum Amtsblatte des Fürstenthums erhoben und erscheinen vom 1sten Jänner 1832 an, unter dem Titel: Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

Art. 2.

Alle landesherrlichen Verordnungen, alle generellen Verfügungen und allgemeinen Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden, insbesondere der

Digitized by Google

der Gerichte, sind durch die Landes-Anzeigen zur Kenntniß der Unterthanen zu bringen.

Art. 3.

Alle durch die Landes-Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verordnungen und General-Rescripte sind für förmlich promulgirt zu achten, und kann sich folglich Niemand mit Unkenntniß derselben entschuldigen.

Art. 4.

Unsere Regierung hat gegenwärtige Verordnung auf die bisher übliche Art zu publiciren und haben sich Alle, die es angeht, danach zu achten.

Bückeburg, am 6. December 1831.

Georg Wilhelm.

(L.S.)

vt. Krieger.

121.

Publicandum,

den Bundestagsbeschluß über die Zeitung „Deutschland" betr. vom 23. December 1831.

Da die bei Silbermann in Straßburg erscheinende Zeitung: „Das constitutionelle Deutschland," welche vermöge Bundestags-Beschlusses vom 19. v. M. in allen deutschen Bundes-Staaten verboten wurde, unter dem neuen Titel: „Deutschland" angekündigt worden ist, so hat die hohe Bundesversammlung am 7. d. M. in der 42ten Sitzung folgenden

Beschluß:

Jede Zeitung, welche an die Stelle des in dem ganzen Umfange des deutschen Bundes mittelst Beschlusses vom 19. Novbr. l. J. verbotenen Zeitblattes: „Das constitutionelle Deutschland", unter was immer für einem Titel erscheinen sollte, wird verboten, und die höchsten und hohen

Digitized by Google

Regierungen werden ersucht, zur Handhabung dieses Verbots die geeigneten Verfügungen zu treffen;
gefaßt, daher dieser Beschluß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die betreffenden Behörden angewiesen werden, auf dessen Handhabung pflichtmäßig zu achten.

Bückeburg, am 23. Decbr. 1831.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

122.

General-Rescript,

Beherbergung Fremder in den Krügen auf dem platten Lande betr.
vom 28. Februar 1832.

Da mit dem Verschwinden der Cholera morbus im nördlichen Deutschlande der Grund des Verbots im General-Rescripte vom 14. Septbr. v. J. aufgehört hat, so ist beschlossen worden, jenes Verbot zu suspendiren und sämmtlichen Krügern des platten Landes, welchen in Gemäßheit des General-Rescripts vom 16. Juli 1811 das Beherbergen Reisender über Nacht gestattet ist, die Aufnahme von Reisenden zum Zweck der Uebernachtung wieder zu erlauben.

Die Aemter haben sich hiernach zu achten.

Bückeburg, am 28. Februar 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

123.

Verfügung

der Polizei-Commission, Straßenpolizei betr. vom 14. März 1832.

Die vielfach, namentlich unterm 17. Septbr. 1828 und 21. Octbr. 1828,

Digitized by Google

ergangenen Verbote: Wagen, Pflüge, Eggen, Baumaterialien u. s. w. auf den Straßen stehen und liegen zu lassen, und die Hunde Abends nach 10 Uhr auf den Straßen umherlaufen zu lassen, werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Wer Dünger auf die Straße durch Karren fahren lassen muß, weil die Fuhren aus den Häusern und Höfen nicht durch Wagen geschehen können, hat den Dünger am Abend nach 7 Uhr und Nachts herausschaffen zu lassen und bei polizeilicher Strafe dafür zu sorgen, daß die Straßen dadurch nicht beengt werden und der auf die Straße Abends und Nachts vorher gefahrene Dünger am andern Morgen vor 8 Uhr weggeschafft sey.

Bückeburg, den 14. März 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Polizei-Commission.

124.

Publicandum,

den Bundesbeschluß vom 2. März 1832 wegen Unterdrückung der neuen Tribüne, des Westboten und der neuen Zeitschwingen betr. vom 16. März 1832.

Die hohe deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer neunten dießjährigen Sitzung am 2. d. M. nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne“ und der „Westbote“, so wie auch der in Hanau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen“, überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundes-Staaten verletzen, den

Digitized by Google

Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Banden des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §. 1, 6 und 7, welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben, beschlossen:

1., Die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einen Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen deutschen Bundes-Staaten verboten.

2., In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribüne, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der Neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

3., Die Bundes-Regierungen werden durch ihre Gesandschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- und Amts-Blättern bekannt zu machen.

4., Sämmtliche Regierungen, besonders die Königlich-Bayerische und

Digitized by Google

die Kurfürstlich-Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen.

5., Die Gesandschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist.

Indem die Regierung diesen Beschluß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, beauftragt sie zugleich sämmtliche Behörden, die es angeht, auf die genaue Befolgung desselben in allen Puncten sorgfältig zu achten.

Bückeburg, am 16. März 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

125.

General-Rescript,

Verbot des Hausirens auf dem platten Lande betr. vom 24. März 1832.

Obgleich die Verfügungen vom 2. October 1750, vom 25. Septbr. 1766 und vom 12. May 1768, wodurch das Hausiren auf dem platten Lande, mit welchen Gegenständen es sey, untersagt ist, durch die General-Rescripte vom 10. April 1818 und 21. Januar 1820 ausdrücklich revigorisirt worden sind, so ist dennoch zur beschwerenden Anzeige gekommen, daß diesem Verbote nicht überall nachgelebt werde, und daß namentlich das Hausiren Auswärtiger mit Nägeln sehr überhand nehme.

Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, Aemtern und Magistraten die obigen Rescripte wieder in Erinnerung zu bringen und dieselben sowohl, als die Gendarmerie, zur genauesten Wachsamkeit auf etwaige Contravenienten wiederholt anzuweisen.

Bückeburg, am 24. März 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

126.

Taxe,

nach welcher die vom hiesigen Hautboisten-Corps verlangte Tanzmusik zu bezahlen ist, vom 17. April 1832.

Jeder Hautboist erhält für die Musik bei Tanz-Parthien:

1., von 6 bis 10 Uhr „ 24 Mgr.
2., von 6 bis 12 Uhr 1 Rthlr. „
3., von 6 bis 1 Uhr 1 Rthlr. 12 Mgr.

und außerdem eine halbe Bouteille Wein oder den Werth dafür.

4., von 6 bis 2 Uhr 1 Rthlr. 18 Mgr.
5., von 6 bis 3 Uhr 1 Rthlr. 24 Mgr.
6., von 6 bis 4 Uhr 2 Rthlr. „
7., von 6 bis gegen 7 Uhr 2 Rthlr. 18 Mgr.

und außerdem eine Flasche Wein und ein Butterbrod oder den Werth dafür.

Wenn kleinere Tanzgesellschaften drei bis fünf Musiker zum Tanze spielen lassen und es vorziehen, für jeden Tanz zu zahlen, so wird die von jedem Tänzer zu zahlende Taxe:

a., für einen Walzer oder Galoppwalzer auf 1 Mgr. 4 Pf.
b., für eine Eccossaise oder Tempête auf 1 Mgr. 4 Pf.
c., für eine Quadrille . . . . . 3 Mgr. „

hiermit bestimmt.

Ist dagegen ein ganzes Musikcorps versammelt, so wird von jedem Tänzer ohne Unterschied für den Tanz bezahlt . . . . . 3 Mgr.

Bückeburg, am 17. April 1832.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Digitized by Google

127.

General-Rescript,

Eingriffe der Tischler in das Glaser-Handwerk betr.
vom 9. Mai 1832.

Es ist zur beschwerenden Anzeige gekommen, daß die Tischler den Glasern dadurch häufig Nachtheil zufügen, daß sie bei Neubauten, Bau-Reparaturen und sonst Glaser-Arbeiten übernehmen, die doch zum Tischler-Handwerke gar nicht gehören.

Die Regierung sieht sich dadurch veranlaßt, den Tischlern diese Arbeiten zu untersagen und die Behörden anzuweisen, den Glasern vorkommenden Falls Schutz gegen dergleichen Eingriffe der Tischler angedeihen zu lassen.

Bückeburg, am 9. Mai 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

128.

General-Rescript,

Eingriffe der Huf- oder Grobschmiede in das Gewerbe der Nagelschmiede betr., vom 15. Mai 1832.

Da die Nagelschmiede sich über häufige Eingriffe der Huf- oder Grobschmiede auf den Dörfern beschwert haben, indem letztere sich mit der Fabrication und dem Verkaufe von Nägeln angeblich befassen, so wird der §. 19. des Schmiede-Zunft-Privilegiums vom 29. April 1731 folgenden Inhalts:

> Ein Grobschmied muß auf dem Dorfe die Freiheit behalten, Hespen, Riegel, Krampen und dergl. gröbliche Arbeit zu machen, aber durchaus

Digitized by Google

keine Schlösser, Schlüssel oder andere Arbeit derer Klein- und Nagel-Schmiede, wesfalls denn zur Verhütung mehrer Unterschleife denen Dorfschmieden gar nicht erlaubet, in ihren Häusern und Werkstätten oder anderswo Schraubstöcken zu halten, noch deren zu kleiner Schmiede-Arbeit sich im geringsten zu bedienen —

hierdurch in Erinnerung gebracht und den Grobschmieden auf den Dörfern die Fabrication und der Verkauf von Nägeln gänzlich untersagt.

Die betreffenden Behörden haben vorkommenden Falls hiernach sich zu achten.

Bückeburg, am 15: Mai 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

129.

General-Rescript,

Verfassung von Bittschriften und Schriftsätzen durch Nicht-Advocaten betr.

vom 18. Mai 1832.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß den bestehenden Verordnungen geradezu entgegen von unberechtigten Personen sowohl Bittschriften, als auch Schriftsätze in Proceß-Sachen verfaßt und bei den betreffenden höhern Behörden des Landes eingereicht werden.

Die Regierung sieht sich dadurch veranlaßt, die frühern Verordnungen, nach welchen alle zur Einreichung bei den höhern Landesbehörden bestimmten Bittschriften und Schriftsätze von einem recipirten Advocaten unterschrieben seyn müssen, namentlich die Verordnungen vom 18. October 1796. 9. Juni 1819 und 9. Juli 1823, in Erinnerung zu bringen und die betreffenden Behörden zu veranlassen, nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen nicht allein alle dieser Unterschrift ermangelnden Eingaben zu-

Digitized by Google

rückzuweisen, sondern auch die unbefugten Concipienten in die gesetzliche Strafe von Einem Rthlr. für den Contraventions-Fall zu nehmen.

Bückeburg, am 18. Mai 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

130.

Publicandum,

den Bundes-Beschluß in der 17. Sitzung wegen der allgemeinen Cartell-Convention betr. vom 16. Juni 1832.

Nachdem die deutsche Bundes-Versammlung in Beziehung auf die allgemeine Cartell-Convention, welche im 22sten Stücke der vorigjährigen Anzeigen im hiesigen Lande publicirt worden ist, in der 17. diesjährigen Sitzung nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

1., Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Cartellconvention vom 10. Februar 1831. können Gendarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2., Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3., Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18. der Cartellconvention zu erklären haben,

Digitized by Google

ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß vom 5. April l. J. angerechnet auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer Europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4., Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18. der Cartellconvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5., Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

6., Die im dem Art. 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlän-

Digitized by Google

gert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

7., Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

so wird solcher Beschluß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bückeburg, am 16. Juni 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

131.

Bekanntmachung

der Polizei-Commission, Accise von rohen Häuten betr., vom 11. Juli 1832.

Da wegen Entrichtung oder Nichtentrichtung der Accise von den im Auslande erkauften und in das hiesige importirten rohen Häuten und Fellen öfters Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch zur Kenntniß der Unterthanen gebracht: daß die in das hiesige Land gebrachten und daselbst zum weitern Debit niedergelegten rohen Häute und Felle einer Accise-Entrichtung nicht unterliegen. Jedoch wird bestimmt, daß die hiesigen Unterthanen, wenn sie ausländische rohe Häute bekommen, solche bei der Einfuhr auf den Zollstätten angeben und von dem Zollerheber deren Quantität bescheinigen lassen müssen, wogegen ihnen dann beim Debit der Häute in das Ausland dasjenige Quantum von der auf ausländische Häute in dem Tarif vom 8. Octbr. 1793 gesetzten Accise frei gegeben wird, welche sie als ausländische Waaren durch das Attest des Zollerhebers gebührend nachweisen können.

Bückeburg, den 11. Juli 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Polizei-Commission.

Digitized by Google

132.

Publicandum,

den Bundesbeschluß vom 14. Juni 1832 wegen Ausschließung des Gustav Oehler in Hanau von der Redaction politischer Zeitschriften betr.
vom 20. Juli 1832.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe. ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Deutsche Bundestag in seiner 21sten diesjährigen Sitzung vom 14. Juni d. J. den folgenden Beschluß gefaßt hat:

> den Regierungen der Bundes-Staaten anzuzeigen, daß bei der gepflogenen nähern Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden und durch Bundes-Beschluß vom 2ten März l. J. unterdrückten „Neuen Zeitschwingen" sich ergeben habe, daß Gustav Oehler zu Hanau die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur jener Zeitschrift angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten und, in Gemäßheit des §. 7. des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819, binnen 5 Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sey;
>
> Die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß auf dieselbe Weise, wie den Beschluß vom 2. März l. J. nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dessen Vollzug zu sichern;

so wird solcher hierdurch bekannt gemacht und den betreffenden Behörden aufgegeben, auf Befolgung dieses Verbots genau zu achten.

Gegeben Bückeburg, den 20. Juli 1832.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,
Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director und Räthe.

Digitized by Google

133.

Publicandum,

den Bundes-Beschluß vom 28. Juni 1832 wegen der Befugnisse der Stände-Versammlungen betr., vom 26. Juli 1832.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 22sten diesjährigen Sitzung vom 28. Junius d. J. den folgenden Beschluß gefaßt:

I. Da nach dem Art. 57. der Wiener Schlußacte [1]) die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 [2]) ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Land-

1) Art. 57 der Wiener Schlußacte. — Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hiedurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

2) Art. 58 der Wiener Schlußacte. — Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Digitized by Google

stände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen; so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26. der Schlußacte 3) in Anwendung gebracht werden müßten.

---

3) Art. 25. der Wiener Schlußacte. — Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft; so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundes-Versammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Digitized by Google

III. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2. der Bundesacte 4) und in dem Art. 1. der Schlußacte 5) ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf 6 Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit dem Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundes-Versammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

---

4) Art. 2 der Deutschen Bundesacte. — Der Zweck desselben (des Deutschen Bundes) ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten.

5) Art. 1. der Wiener Schlußacte. — Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der Deutschen souverainen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Digitized by Google

V. Da nach Art. 59. der Wiener Schlußacte 6) da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenze der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundes-Staates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zu Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundes-Versammlung schon nach dem Art. 17. der Schlußacte 7) berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dieselben dem Bundeszwecke gemäß zu erklären; so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, wel-

---

6) Art. 59. der Wiener Schlußacte. — Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

7) Art. 17. der Wiener Schlußacte. — Die Bundes-Versammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Digitized by Google

cher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundes-Versammlung, ausübt.

Wir bringen diesen Beschluß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und geben Unsern sämmtlichen Unterthanen auf, nach dessen Bestimmungen sich auf das Genaueste zu achten.

Gegeben Bückeburg, den 26. Juli 1832.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director und Räthe.

134.

Publicandum,

den Bundes-Beschluß vom 5. Juli 1832 über die Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Deutschland betr., vom 26. Juli 1832.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 24sten diesjährigen Sitzung vom 5. Juli folgenden Beschluß gefaßt:

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließet die Bundesversammlung in Gemäsheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

1) Keine in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwan-

Digitized by Google

zig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderem Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der kompetenten Behörde, Statt finden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Addressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Bestimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden oder dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in anderen Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und

Digitized by Google

Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20sten September 1819 gefaßte, gemäß weiteren Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §. §. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, soweit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

(„§. 2. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staats-Einrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit und Verwaltung des ihnen anvertraueten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehr-Anstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen worden.

„Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem anderen Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

Digitized by Google

„§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten, Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

„Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.“)

6) Die Bundes-Regierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu desfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfallsiger Spuren, jederzeit auf das Schleunigste und Bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturze des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall

Digitized by Google

in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundes-Regierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthaltes im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundes-Regierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, insofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundes-Regierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse, gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21sten October 1830, betreffend Maßregeln zu Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland, auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen.

(Bundesbeschluß vom 21sten October 1830:

Der deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete Statt gehabten, so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrührerischen Vorfällen, im Sinne des zweiten Artikels der Bundes-Acte und den sich hierauf beziehenden späteren Bestimmungen der Schluß-Acte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem k. k. österreichischen Hofe durch

Digitized by Google

Anregung dieses Gegenstandes von Neuem bewährten Fürsorge für das Gesammtinteresse des Bundes, beschließt:

a) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26. der Schluß-Acte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundes-Regierungen zur gegenseitigen Hülfsleistung in der Art verpflichtet seyn, daß, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, soweit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen, und soweit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann.

b) Zur Erreichung dieses Zweckes sollen während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse die Bundeskontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

c) So wie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen, innerhalb ihres Gebietes vorfallenden, aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen Karakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maßregeln Nachricht zu geben; so soll dieses insbesondere in dem ad a bemerkten Falle geschehen, und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfeleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundes-Gesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

Digitized by Google

d) Die Bundes-Regierungen, — erwägend, daß nach Artikel 8. der Schluß-Acte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Committenten unbedingt abhängig und nur nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instructionen vorzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instructionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.

e) Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhaltes sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20sten September 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirect zum Aufstand reizen.

Der Deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Puncten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des inneren Friedens weichen und in der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einerseits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu

Digitized by Google

sträflicher Auflehnung beseitigen, andererseits aber auch eben so wenig einer unzeitigen oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maßregeln nach Maßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

Indem Wir diesen Beschluß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben Wir zugleich sämmtlichen Behörden und Unterthanen auf, sich auf das Genaueste nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu achten und setzen zugleich für Uebertretung der in den Paragraphen 3 und 4 untersagten Handlungen eine von den betreffenden Gerichten zu erkennende Strafe bis zu 14 Tagen Gefängniß- oder 20 Rthlr. Geldstrafe fest, insofern nicht zugleich Uebertretungen begangen seyn sollten, welche entweder nach den bereits bestehenden Polizei- oder Criminalgesetzen härter zu bestrafen seyn würden.

Gegeben Bückeburg, den 26. Juli 1832.

Anstatt und von wegen Sr. Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director und Räthe.

135.

Publicandum,

den Bundesbeschluß vom 19. Juli 1832 wegen Unterdrückung der Zeitblätter „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein" betr., vom 6. August 1832.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe. ꝛc. ꝛc.

In der am 19. Juli d. Js. Statt gehabten 26sten Sitzung hat die Deutsche Bundes-Versammlung folgenden Beschluß gefaßt:

Digitized by Google

1., Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein" werden von der Bundesversammlung, Kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen Deutschen Staaten verboten; auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.

2., Die Großherzoglich-Badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3., In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Friedrich Wagner, und des Wächters am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4., Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen; endlich

5., wird die Großherzoglich-Badische Regierung noch besonders unter Bezug auf den Beschluß in der 16. Sitzung vom 10. Mai dieses Jahrs aufgefordert, die in der 18. dießjährigen Sitzung am 24. Mai zugesicherten Aufschlüsse über den eigentlichen Redacteur des nunmehr unterdrückten Zeitblattes „Der Wächter am Rhein" binnen vierzehn Tagen mitzutheilen, auch diese Aufklärung auf die wirklichen Redacteurs des „Freisinnigen" zu erstrecken.

Indem Wir diesen Beschluß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen Wir die betreffenden Behörden, auf die genaue Befolgung aller Bestimmungen desselben pflichtmäßig zu achten.

Bückeburg, den 6. August 1832.

Anstatt und von wegen Sr. Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director und Räthe.

Digitized by Google

136.

Rescript,

Termin zur Eröffnung der Hasenjagd im Oberamte Blomberg betr.
vom 9. August 1832.

Es ist für angemessen befunden worden, den Termin zur Eröffnung der Hasenjagd im Oberamte Blomberg künftig auf den 1sten November jeden Jahrs festzusetzen, an welchem Tage auch im Fürstenthume Lippe-Detmold die Hasenjagd erst eröffnet wird.

Das Oberamt hat dieß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und darauf zu halten, daß bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe dieser Termin von allen Jagdberechtigten beobachtet werde.

Bückeburg, den 9. August 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
das Oberamt Blomberg.

137.

Publicandum,

den Bundesbeschluß vom 16. August 1832 wegen Unterdrückung der „allgemeinen politischen Annalen" betr.,
vom 3. September 1832.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 16. August d. J. Statt gehabten dreißigsten diesjährigen Sitzung nachstehenden Beschluß gefaßt:

1., daß die in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. v. Rotteck, we-

Digitized by Google

gen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt und die Königlichen Regierungen von Bayern und Würtemberg aufgefordert werden, diesen Beschluß zu vollziehen;

2., daß der Redacteur dieser Zeitschrift, C. v. Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde; endlich

3., daß sämmtliche Bundesregierungen hiermit aufgefordert werden, den Debit dieser Annalen in ihren Staaten zu verbieten, diesen Beschluß in ihren Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen und dem Bundestage von dem Vollzuge desselben, soweit er eine jede betrifft, binnen eines Termins von vier Wochen Kenntniß zu geben;

welcher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sämmtliche Behörden haben auf Befolgung dieses Beschlusses pflichtmäßig zu achten.

Bückeburg, den 3. September 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

138.

Publicandum,

die Bundesbeschlüsse vom 6. September 1832 über die Zeitblätter: „der Volksfreund", „der Freisinnige", „der Wächter am Rhein", und die „deutsche allgemeine Zeitung" betr., vom 28. September 1832.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer 33ten dießjährigen Sitzung vom 6. September nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

Digitized by Google

I. In Betreff der zu Hildburghausen unter dem Titel: „Der Volksfreund" — erscheinenden Zeitung:

1., Der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land"; wird wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.

2., Die Herzoglich-Sachsen-Meiningische Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundesversammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; deßgleichen den Redacteur des Volksfreundes auszumitteln, und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

3., Da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt werden, ohne daß der Bestimmung des §. 9. des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht, so werden die Bundesregierungen veranlaßt, zur weitern Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängniß-Strafe zu verurtheilen.

4., Die Herzoglich-Sachsen-Meiningische Regierung wird insbesondere aufgefordert, strenger als bisher über den Vollzug der Bestimmung des §. 9. des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819. so wie der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiernach

Digitized by Google

gefaßten Beschlüsse des Bundes zu wachen, um dadurch dem Bunde die Gewähr gegen Herausgabe und Verbreitung revolutionärer Schriften zu leisten, welche zu verlangen er das vollste Recht und die vollste Pflicht hat.

5., Sämmtliche Bundesregierungen werden auf die meistens in einem aufregenden, dem Bunde und den Regierungen feindseligen Sinne geschriebenen Volksblätter, welche durch ihre zusammenwirkende Tendenz der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Deutschland zuwiderlaufen, aufmerksam gemacht.

Die zum Vollzuge dieses Beschlusses getroffenen Anordnungen und die Bekanntmachung der unter 1, 2 und 3 desselben beschlossenen Verfügungen werden sie zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen.

II. In Betreff der eigentlichen „Redacteure der jetzt verbotenen Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein:"

1., Da sich aus einer nähern Ermittelung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Bundesbeschluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten „Freysinnigen" der Candidat Giehne, und des durch denselben Beschluß unterdrückten „Wächters am Rheine" bis zum Mai d. J., Dr. Franz Stromeier gewesen sey, so sind diese beiden Personen in Gemäßheit des §. 7. des Beschlusses vom 20. September 1819. binnen fünf Jahren, vom 19. Juli d. J. angerechnet, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen.

2., Sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, als Nachtrags zu der Bestimmung unter № 3. des angeführten Beschlusses vom 19. Juli d. J., auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen.

Digitized by Google

III. In Betreff der im Königreiche Würtemberg unter dem Titel: „die Deutsche allgemeine Zeitung" erscheinenden Zeitung:

1., Die in Stuttgard erscheinende Zeitung: „Deutsche allgemeine Zeitung", wird von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819. und 16. August 1824. übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.

2., Die Königlich Würtembergische Regierung wird durch ihre Gesandschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3., Der Redacteur dieser Zeitung, C. A. Mebold, ist binnen fünf Jahrem in keinem Deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen.

4., Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen aufgefordert.

Es wird daher in Gemäßheit dieser Beschlüsse der Debit der bisher unter dem Titel: „der Volksfreund" und „die deutsche allgemeine Zeitung" erschienenen Zeitblätter im hiesigen Fürstenthume untersagt und sollen die in vorstehenden Beschlüssen genannten Redactoren binnen fünf Jahren auch hier bei der Redaction einer Zeitschrift nicht zugelassen werden.

Sämmtliche Behörden, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Bückeburg, den 28. September 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

Digitized by Google

139.

Publicandum,

den in der 38sten Sitzung gefaßten Bundes-Beschluß zur Verhütung des Nachdrucks betr. vom 2. Octbr. 1832.

Der nachstehende in der 38ten Sitzung §. 362 gefaßte Beschluß des Bundestags, vorläufige Verfügungen zur Verhütung des Nachdrucks betreffend:

> Um nach Artikel 18. der deutschen Bundes-Acte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunst-Handels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundes-Staates sich in jedem andern Bundes-Staate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und hat sich ein Jeder, den es angeht, darnach zu achten.

Bückeburg, den 2. October 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

140.

Polizei-Bekanntmachung

wider die Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage vom 28. October 1832.

Es ist seit einiger Zeit vorgekommen, daß während der Sonn- und Feier-

Digitized by Google

tage, wo alle Haus- und Feld-Arbeiten ruhen sollen, dieselben, auch ohne daß die Noth es gebietet, wie an andern Werktagen verrichtet, sogar öffentliche Verkäufe vorgenommen und Korn und andere Gegenstände zum Verkaufe in die Stadt verfahren werden; indem von Einigen zum Aergerniß Anderer die Meinung unterhalten wird, es geschähe der Feier Genüge, wenn nur solche Geschäfte während des kirchlichen Gottesdienstes unterblieben. — Da nun aber gegen eine solche Entheiligung der Sonn- und Festtage in den Landesgesetzen namentliche Strafen festgesetzt, die Dienstherrschaften zugleich aufgefordert und verantwortlich gemacht sind, darauf zu achten, daß auch von ihren Dienstbothen gegen die die Sonntagsfeier betreffenden Verordnungen nicht gehandelt werde, so werden diese Verordnungen hierdurch in Erinnerung gebracht, und die Contravenienten vor den mit der Entgegenhandlung verbundenen Strafen gewarnt.

Magistrate, Beamte und die Gendarmerie haben ihrer Seits auf die Befolgung jener Gesetze mit Strenge und Sorgfalt zu achten und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Bückeburg, den 28. October 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lipp. Polizei-Commission.

141.

Verordnung,

den mit der Krone Dänemark am 7. Juli abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betr. vom 10. Novbr. 1832.

Der nachstehende mit dem Königlich Dänischen Gouvernement abgeschlossene und Allerhöchst und Höchsten Orts ratificirte Freizügigkeits-Vertrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und bemerkt, daß sich derselbe auch auf die Königlich Dänischen Besitzungen außerhalb Europa erstreckt.

Bückeburg, den 10. November 1832.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Regierung.

Digitized by Google

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg,

thun kund und bekennen hierdurch, daß zwischen der Regierung Seiner Majestät Friedrichs des Sechsten, Königs von Dänemark u. s. w. und der Unsrigen folgender Freizügigkeits-Vertrag eingegangen und abgeschlossen ist.

§. I.

Bei keinem Vermögens-Ausgange aus dem Königreich Dänemark und Herzogthum Schleswig in die Fürstlich Schaumburgischen Lande, oder aus diesen in das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig, soll (so wie solches bereits zufolge des 18ten Artikels der deutschen Bundesacte vom 8ten Juni 1815. und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bestimmt ist) irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben.

Artikel 2.

Es soll sich diese Freizügigkeit sowohl auf denjenigen Abschoß und das Abfahrtsgeld erstrecken, welches etwa in die Landesherrlichen Cassen, als auf dasjenige, welches etwa in die Casse von geistlichen oder weltlichen Corporationen irgend einer Art und in die von Privatberechtigten fließen würde und bisher geflossen ist.

Die Gutsbesitzer in dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthum Schleswig, so wie in den Fürstlich Schaumburgischen Landen, sollen daher, der gegenwärtigen Vereinbarung zufolge, sobald solche vollzogen und wechselseitig publicirt seyn wird, gleichmäßig in den gedachten Landen den Bestimmungen derselben unterworfen seyn und dürfen bei Exportation in die gegenseitig vorbenannten Länder weder Abfahrts- noch Abschoßgelder so wenig fordern, als nehmen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 1 und 2 sollen sich auf alle pendenten nnd künftigen Fälle erstrecken.

Artikel 4.

Die in den obigen Artikeln 1, 2 und 3 bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben daher, dieser Uebereinkunft ungeachtet, alle diejenigen Königlich Dänischen und Schaumburg-Lippischen Gesetze in voller Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und Verpflichtung zum Kriegsdienst betreffen, und diejenigen, welchen zufolge Unterthanen vor der Auswanderung die Erlaubniß dazu bei ihrem Landesherrn auszuwirken haben.

In dieser Hinsicht soll auch für die Zukunft keine der beiden die gegenwärtige Convention abschließenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung über die Pflicht zum Kriegsdienst oder die persönlichen Pflichten der Auswandernden, durch die gegenwärtige Convention beschränkt werden.

Artikel 5.

Die in dieser Convention stipulirte Aufhebung der mit der Ausführung von Erbschaften früher verbunden gewesenen Abgaben findet auf diejenigen Erbschaftsabgaben keine Anwendung, die auch in dem Fall zu erlegen sind, wenn die Erbschaften im Lande bleiben.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Insiegels.

Gegeben in Unserer Residenz Bückeburg den 7. Juli Eintausend Achthundert Zwey und Dreyßig.

(L.S.) Georg Wilhelm.

vt. Krieger

Digitized by Google

142.

General-Reſcript,

die Cholera morbus betr. vom 16. November 1832.

Neuere Erfahrungen über die aſiatiſche Cholera machen einige Modificationen der Verordnung vom 14. October v. J., die Maßregeln gegen dieſe Krankheit betr., und insbeſondere einige Milderung derſelben nöthig.

Wenn nun gleichwohl, nach eingeholtem Gutachten des Collegii Medici, die Verordnung im Ganzen — namentlich in deren Paragraphen 1 bis 5. — in Kraft bleiben muß, ſo wird doch nunmehr:

1., Die Vorſchrift am Ende §phi 14 wegen Transport der Cholera-Kranken in die Hospitäler in eignen Tragſeſſeln, und

2., die im §pho 22. angeordnete Contumaz ganz aufgehoben.

Im Fall des Ausbruchs der Krankheit iſt die Sperrung des Hauſes, in dem im §pho 16. vorgeſchriebenen Falle, für angemeſſen erachtet, und bleibt die hierunter ergangene Vorſchrift in Kraft; es mögen jedoch die wegen der Sperre im §pho 16. angeordneten Maßregeln, mit Ausnahme litt. a und b., künftig unbeachtet bleiben.

Auch mögen von den in der Inſtruction für die Ortscommiſſionen erwähnten Arznei-Mitteln die Mittel zum Räuchern ganz wegfallen, die übrigen aber müſſen beibehalten werden.

Uebrigens hat der Magiſtrat (das Amt) darauf zu halten, daß namentlich die Orts-Commiſſionen den in der Verordnung §. 1 — 5. enthaltenen Vorſchriften genau nachkommen, indem Reinlichkeit und friſche Luft nebſt Verhütung jeder Unregelmäßigkeit ſich auch in dieſer Krankheit als das beſte Schutz- und Heilmittel bewährt haben.

Bückeburg, den 16. November 1832.

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

Digitized by Google

143.

Publicandum,

den Bundes-Beschluß vom 29. November 1832 wegen Ausdehnung des Preßgesetzes vom 20. September 1819 auf lithographirte Zeitungen, periodische Schriften u. s. w. betr.
vom 25. December 1832.

In der 45sten Bundestags-Sitzung vom 29. November ist beschlossen, daß die in dem Gesetze vom 20. Septbr. 1819. gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Bestimmungen in gleicher Art auf lithographirte Zeitungen, periodische Zeit- und Flugschriften, auch Druckschriften unter zwanzig Bogen, in Anwendung zu bringen seyen und wird dies zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Bückeburg, den 25. December 1832.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

144.

Polizei-Bekanntmachung.

Ankauf von Schlachtvieh an Sonn- und Fest-Tagen betr.
vom 15. Februar 1833.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Metzger Schlachtvieh auf den Dörfern an Sonn- und Festtagen aufkaufen.

Denselben wird diese Entgegenhandlung gegen die die Feier der Sonn- und Festtage betreffenden Verordnungen hierdurch wiederholt verboten, indem die Aemter und die Gendarmerie angewiesen sind, die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Bückeburg, den 15. Februar 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Polizei-Commission.

Digitized by Google

145.

Verordnung,

die Organisation einer Feuer- Lösch- und Rettungs-Gesellschaft in der Stadt Bückeburg betr. vom 18. Februar 1833.

Um bei etwa entstehender Feuersgefahr in der Stadt Bückeburg alle Maßregeln, welche zur Löschung des entstandenen Feuers dienen und dessen Weiterverbreitung hindern, desgleichen die Rettung der in den brennenden oder bedrohten Häusern befindlichen Effecten bezwecken, in sofortiger Bereitschaft zu haben und dabei der möglichsten Ordnung gewiß zu seyn, hat die unterzeichnete Regierung auf vielfach geäußerten Wunsch der Einwohner und die Anträge des Magistrats der Stadt Bückeburg beschlossen, eine Feuer-Lösch- und Rettungs-Gesellschaft zu organisiren, welcher zu ihrer Nachachtung folgende Vorschriften ertheilt werden.

§. 1.

Die Direction der ganzen Anstalt ist den Feuer-Commissarien anvertrauet, wozu gegenwärtig ernannt sind:

1. der Obristlieutenant Barkhausen,
2. der Oberlieutenant und Baumeister Weissich,
3. der Justiz-Kanzlei-Assessor von Ulmenstein und
4. der Camerarius Hövemeyer.

Diese Direction hat fortwährend dafür zu sorgen, daß das Personale und die Geräthschaften der Anstalt vollständig erhalten werden, und darüber mit dem Magistrate der Stadt Bückeburg zu communiciren, sodann, daß die Thätigkeit der einzelnen Abtheilungen der Gesellschaft in gehöriger Uebereinstimmung wirke und die Mitglieder der Gesellschaft über die ihnen obliegenden Geschäfte gehörig unterrichtet seyen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Gesellschaft zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich

I. in die Löschgesellschaft und

II. in die Rettungs-Gesellschaft.

Beide Abtheilungen bilden jede für sich ein Ganzes und sind in ihren Functionen zwar von einander getrennt, stehen jedoch beide unter der Leitung der Direction der ganzen Anstalt. Das Personale ist in verschiedene Sectionen getheilt, deren jede ihre besonderen Functionen und ihre besonderen Anführer hat.

I. Lösch-Gesellschaft.

§. 3.

A. Die Direction betrf.

An der Spitze der Lösch-Gesellschaft insbesondere stehen einige der obigen Feuer-Commissarien, und zwar gegenwärtig:

1. der Obristlieutenant Barkhausen,
2. der Oberlieutenant und Baumeister Weissich,
3. der Camerarius Hövemeyer.

Als Abzeichen tragen diese Feuer-Commissarien, bei entstandenem Feuer, einen schwarzen Hut mit einer weißen Binde.

Von diesen Feuer-Commissarien führt jedoch nur immer Einer das Commando, dergestalt, daß der Obristlieutenant Barkhausen commandirender Commissarius ist, bei dessen Abwesenheit der Oberlieutenant und Baumeister Weissich und sodann der Camerarius Hövemeyer eintritt, daher auch jederzeit der zuerst auf der Brandstätte anwesende Commissarius alle Anordnungen zu treffen hat, bis er das Commando abgegeben. Außerdem haben die übrigen Commissarien und Directoren die Befehle des Commandirenden zu befolgen und auf Ausführung der getroffenen Anordnungen zu sehen, so wie im Allgemeinen Aufsicht über sämmtliche Functionen der Löschgesellschaft zu führen.

Digitized by Google

Bei wichtigen Fällen, z. B. wenn das Einreißen von Gebäuden nöthig seyn sollte u. s. w., fassen jedoch sämmtliche anwesende Commissarien gemeinschaftlich einen Beschluß.

Die Direction hat zuförderst dafür zu sorgen, daß bei entstandenem Feuer durch Militair- oder Bürgerwache sogleich alle Zugänge zu der Brandstelle besetzt werden, damit das Zudrängen von nicht zu der Lösch- und Rettungsgesellschaft gehörigen Personen, wo dieselben nicht besonders angewiesen sind, verhütet werde.

Es sind daher alle Mitglieder der Gesellschaft mit besondern Kennzeichen versehen, wie solche im Folgenden bei jeder Section näher bestimmt sind.

§. 4.

B. Die Mitglieder der Lösch-Gesellschaft betrf.

Sämmtliche Mitglieder der Lösch-Gesellschaft zerfallen in sechs Sectionen. Die zu jeder Section gehörigen Personen werden namentlich bestimmt; auch erhält jedes Mitglied eine gedruckte Instruction über die seiner Section obliegenden Functionen, so wie besondere Abzeichen.

1ste Section.

Sprützenleute:

a. Sprütze № 1. Bürgersprütze.

Zu dieser gehören sechs Sprützenleute, deren Kennzeichen eine weiße Binde am rechten Arme mit der №. 1. und ein Tschacot als Kopfbedeckung ist.

Außerdem gehören zur Sprütze № 1. 24 Mann zum Pumpen ꝛc., die keine Tschacots, sondern bloß die Binde mit № 1. tragen.

Zu dieser Sprütze gehören zwei Schlüssel, davon einer auf dem Rathskeller, der andere beim Sprützenmeister befindlich ist.

b. Sprütze №. 2. Militair-Sprütze.

Die Abzeichen sind dieselben, nur hat die Binde die № 2.

Digitized by Google

c. Sprütze № 3. Pariſer Sprütze.

Desgleichen, mit der №. 3. auf der Binde.

Die Schlüſſel zu den Sprützen № 2 und 3 ſind auf der Hauptwache zu finden; außerdem haben ſolche die Sprützenmeiſter.

Dieſe Section hat bei entſtehendem Feuerlärm ſich ſofort nach den respect. Sprützen zu begeben und ſolche ſo ſchnell als möglich an den Ort des Brandes zu ſchaffen, dort aber ſich bei der Direction ſofort zu melden und die Befehle wegen Anſtellung der Sprütze einzuholen.

2te Section.

Dieſe wird gebildet durch vier Aufſeher beim Ordnen der Reihen der nicht eingetheilten Leute zu Herbeiſchaffung des Waſſers in Eimern. Sie müſſen ſich ſogleich bei entſtehendem Feuerlärm auf der Brandſtelle einfinden, um die Befehle der Direction zu empfangen. Sie tragen als Abzeichen Hüte mit kleinen weißen Federbüſchen.

3te Section.

Die Mannſchaft bei den Feuer-Küben.

Zu dieſer Section gehören 28 Perſonen, von denen je zweien ein Feuerküben zugetheilt iſt, vier aber als Aufſeher der Section fungiren.

Bei entſtehendem Feuerlärm hat ſich Jeder ſofort zu dem ihm angewieſenen Feuerküben zu begeben, die Anſpannung (ſiehe unten) zu erwarten, mit dem Küben zum Waſſer zu fahren, einige Leute herbeizuſchaffen, um bei dem Füllen der Küben behülflich zu ſeyn, und das gefüllte Küben ſo ſchnell als möglich auf die Brandſtelle zu bringen und dort weitere Befehle zu erwarten. Das Perſonal dieſer Section trägt eine ſchwarze Binde, eingefaßt mit zwei weißen Streifen, am rechten Arm.

4te Section.

Die zu den Feuerleitern und Feuerhaken gehörige Mannſchaft.

Zu dieſer Section gehören zwei Anführer und 24 Mann. Dieſe haben ſich bei entſtehendem Feuerlärm ſofort an denjenigen Ort zu verfügen, wo

Digitized by Google

die Feuerleitern, Haken ꝛc. aufbewahrt werden, solche sofort nach der Brandstelle zu bringen und dort nach Anleitung der Commissarien zu gebrauchen.

5te Section.

Die zu den andern Feuer-Geräthschaften gehörige Mannschaft.

Diese Section wird gebildet durch die Feuerherren, zwei Anführer und 26 Mann, von denen zwölf Mann bei entstehendem Feuerlärm sich sofort dahin zu begeben haben, wo die Ketten, Seile, Brecheisen u. s. w. aufbewahrt werden, um solche nach der Brandstelle zu tragen und hier nach Anweisung der Direction zu gebrauchen. Die Feuerherren und übrigen vierzehn Mann aber, bestehend aus dem Schornsteinfeger, Dachdecker, sechs Zimmerleuten mit Aexten und sechs Maurern mit Hämmern und Brecheisen, haben sich bei entstehendem Feuerlärm sofort nach dem brennenden Hause zu begeben.

Die 4te und 5te Section dient zur Verrichtung der behuf Löschen oder Einreißen der brennenden Gebäude nöthigen Arbeit; die dazu gehörigen Personen tragen eine hellrothe Binde oben am rechten Arme.

6te Section.

Die zu den Handsprützen und Löschwischen gehörige Mannschaft.

Diese Section besteht aus sechs Personen, welche bei entstehendem Feuerlärm die Handsprützen und Löschwische sofort nach der Brandstelle zu tragen und dort ebenfalls weitere Befehle der Direction zu erwarten haben.

Das Abzeichen dieser Section ist eine hellrothe Binde unten am rechten Arme.

II. Rettungs-Gesellschaft.

A. Die Direction betrf.

§. 5.

Dem hiesigen Magistrate steht die Oberaufsicht über die Rettungs-Gesellschaft zu. Derselbe hat jährlich in Gemeinschaft mit den ernannten

Digitized by Google

Directoren den Dienst der abgehenden Mitglieder durch dazu paßliche Einwohner wieder zu ersetzen, dieselben mit dem Geschäfte, welches sie zu übernehmen, und der Abtheilung, worin sie solches zu verrichten haben, bekannt zu machen und deren Erklärung, ob sie solches übernehmen wollen, entgegen zu nehmen.

Auch soll der Magistrat verbunden seyn, alle drei Jahre die Rettungs-Gesellschaft zu versammeln, die Eintheilung, wo es erforderlich ist, in Gemeinschaft mit den Directoren abzuändern, die Versetzungen aus einer Section in die andere vorzunehmen und diejenigen, welche abzugehen wünschen oder unbrauchbar befunden werden, durch Andere zu ersetzen, neu anzustellende Directoren aber der Regierung vorzuschlagen.

§. 6.

Uebrigens ist die Leitung der Rettungs-Gesellschaft gleichfalls besonderen Directoren anvertraut, zu welchen gegenwärtig ernannt sind:

1. Justiz-Kanzlei-Assessor von Ulmenstein,
2. Senator Hespe,
3. Thierarzt Harriers.

Als Abzeichen tragen diese Directoren bei entstandenem Feuer eine aus blau, roth und weiß zusammengesetzte Binde am Arme, und außerdem, wie die sämmtlichen Mitglieder der Rettungs-Gesellschaft, einen Hut von weißem Filze.

Diese Directoren haben bei entstandener Feuersbrunst an Ort und Stelle die in Beziehung auf die Thätigkeit der Rettungs-Gesellschaft erforderlichen Anordnungen zu treffen, und zwar auf dieselbe Art, wie im §. 3. in Hinsicht der Lösch-Gesellschaft bestimmt worden, wonach also jederzeit nur Einer das Commando der Rettungs-Gesellschaft führt.

§. 7.

Ist bei entstandenem Feuerlärm nur einer der Directoren zugegen, so steht es diesem frei, sich einen oder zwei Gehülfen aus irgend einer Section zu wählen. Fehlt einer oder auch beide Anführer der verschiedenen Sectionen, so hat die Direction deren Stellvertreter zu ernennen.

Im Falle aber bei entstandenem Feuer sämmtliche drei Directoren

Digitized by Google

abwesend seyn sollten, treten die ersten Anführer der ersten und zweiten Section an ihre Stelle und ernennen aus ihren Sectionen ihre Stellvertreter.

§. 8.

B. Die Gesellschaft betrf.

Die Rettungs-Gesellschaft, welche den Zweck hat, sowohl den zu eigener Rettung unfähigen Personen Hülfe zu leisten, als auch die Rettung und Sicherung der der Feuersgefahr ausgesetzten Effecten und des Viehes aus den innern Theilen der Gebäude zu bewirken, zerfällt ebenfalls in sechs Sectionen, deren jede zwei Anführer hat, welchen die Mitglieder der ihnen untergebenen Section Folge leisten müssen.

Die erste Section hat das Rettungs-Geschäft in dem brennenden Hause; die 2te und 3te in den zunächst der Feuersgefahr ausgesetzten Wohnungen, worüber sie die Bestimmung der Direction zu gewärtigen haben. Die 4te Section besorgt das Aufladen, den Transport nach dem Rettungs-Platze und das Abladen der geretteten Sachen. Die 5te Section hat die geretteten Sachen an dem Rettungs-Platze zu bewachen. Die 6te Section ist mit Laternen versehen und bestimmt, den andern Abtheilungen bei ihrem Geschäfte zu leuchten.

Diese Laternen-Träger werden von der Direction nach Maßgabe des Bedürfnisses unter die verschiedenen Sectionen vertheilt.

§. 9.

Jedes Mitglied der Rettungs-Gesellschaft bekommt als Kennzeichen einen Hut von weißem Filze mit der Nummer seiner Abtheilung und eine weiße Binde um den linken Arm.

§. 10.

Jedes Mitglied der Rettungs-Gesellschaft ist verpflichtet, bei entstehendem Feuerlärm sich sofort an der Brandstelle einzufinden und die Anordnungen der Direction zu gewärtigen. Die 1te, 2te und 3te Section haben aber diese Anordnungen nicht erst abzuwarten, sondern beginnen sogleich mit den ihnen im §. 8. angewiesenen Functionen. Niemanden ist es verstattet, einen Stellvertreter für sich zu schicken oder einen Gehülfen mitzubringen.

Digitized by Google

§. 11.

Zur Aufbewahrung der geretteten Sachen werden die lutherische Kirche, wenn im untern Theile, und das herrschaftliche Reithaus, wenn im obern Theile der Stadt Feuer ausbricht, bestimmt, jedoch der Direction vorbehalten, sonstige durch Umstände gebotene Anordnungen zu treffen.

Der zeitige Küster und der Stallmeister sind angewiesen, bei entstehendem Feuerlärm diese Gebäude sofort zu öffnen.

§. 12.

Nach geschehener Bestimmung des Rettungs-Platzes durch die Direction hat dieselbe mit den Anführern der 1ten, 2ten, 3ten und 4ten Section darüber Verabredung zu treffen, wo das Aufladen der geretteten Sachen geschehen und welche Richtung die Rettungswagen u. s. w. nehmen sollen.

Die Anführer der verschiedenen Sectionen haben Sorge zu tragen, daß die Gegenstände von größerem Werthe oder die leicht fortzubringenden, besonders aber solche, welche der Verbreitung des Feuers förderlich sind, z. B. Schießpulver, Oel u. s. w. zuerst gerettet werden.

§. 13.

Auf dem Platze, wo das Aufladen geschieht, muß immer wenigstens ein Wagen bleiben und darf überhaupt kein Wagen oder Zugkarren eher abfahren, bis einer der Directoren oder ein Anführer der 4ten Section dazu Befehle ertheilt hat.

§. 14.

Das Retten der Effecten aus den der Feuersgefahr ausgesetzten Häusern ist ausschließlich der Rettungs-Gesellschaft überlassen und darf Niemand außer dieser Gesellschaft sich damit befassen, den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Haus-Eigenthümer die Hülfe der Rettungs-Gesellschaft ablehnen sollte, in welchem Falle ihre Functionen aufhören. Den Hausbewohnern selbst bleibt es unbenommen, bei der Rettung ihrer Effecten thätig zu seyn, und

Digitized by Google

sollen sie in diesem Falle von der Direction mit einer weißen Binde versehen werden.

§. 15.

Nach gelöschtem Brande sollen die geretteten Sachen, welche bis dahin von der 5ten Section bewacht werden, unter Aufsicht des Magistrats, der Directoren und der Anführer der verschiedenen Sectionen den Eigenthümern zurückgegeben werden, jedoch ohne daß die Rettungs-Gesellschaft irgend eine Art von Gewährleistung und Entschädigung dabei übernimmt.

§. 16.

Da beim Ausbruche eines Feuers die Thätigkeit der Rettungs-Gesellschaft oft nicht augenblicklich erforderlich seyn wird, ein ausgebrochenes Feuer aber sogleich im Anfange vor weiterer Ausbreitung am leichtesten unterdrückt werden kann, folglich oft alle Hülfe zuerst darauf verwandt werden muß, so ist die Rettungs-Mannschaft in diesem Falle auch zum Löschen des entstandenen Feuers, bis die Löschgesellschaft solches allein übernehmen kann, nach Anweisung des commandirenden Feuer-Commissarius zu verwenden.

§. 17.

Zum Gebrauche der Rettungs-Anstalt sollen sechs Tragbahren, vier Zugkarren und für jedes Mitglied der drei ersten Sectionen ein Sack angeschafft werden.

Hinsichtlich der nöthigen Spanne wird auf die allgemeinen Bestimmungen verwiesen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Jeder Eigenthümer von Zugpferden ist verpflichtet, solche sofort bei entstandenem Feuerlärm angeschirrt und mit einem Doppelschwengel versehen auf den Markt-Platz zu bringen und solche den, von den Commissarien und Directoren oder den Anführern der 2ten Section der Lösch-Gesellschaft erhaltenen Befehlen gemäß zum Herbeifahren von Wasserkübeln, Rettung von

Digitized by Google

Effecten u. s. w. zu gebrauchen. Derjenige, welcher das erste gefüllte Wasserküben oder die erste Sprütze zur Brandstelle bringt, erhält eine Belohnung von Einem Rthlr.

§. 19.

Jeder Hausbesitzer ist bei Einem Rthlr. Strafe verpflichtet, einen brauchbaren Feuer-Eimer und einen Löschwisch zu haben. Die Anschaffung von Handsprützen wird als sehr nützlich empfohlen. Die Bewohner der dem Feuer zunächst liegenden Häuser müssen gleich möglichst große Gefäße mit Wasser auf die Böden bringen, um die etwa aubrennenden Docken ꝛc. zu löschen. Ihnen kommen demnächst die §. 4 sub 5 benannten Arbeiter zu Hülfe.

§. 20.

Bei entstehendem Feuerlärm müssen alle zum Tragen von Wasser-Eimern fähige Personen, jedoch nicht unconfirmirte Kinder, sich in der Nähe des Feuers außerhalb der Sperrlinie einfinden und die Anstellung in Reihen gewärtigen.

§. 21.

Niemand darf sich den Befehlen der oben §. 4. Sect. 2. bemerkten, zur Anordnung von Reihen bestimmten Personen widersetzen und ist jeder Zuschauer verpflichtet, sich mit in die Reihen zu stellen. Jede Widersetzlichkeit der Art, wie auch überhaupt bei den Beschäftigungen der Abtheilungen der Lösch-Gesellschaft, wird mit einer Strafe von Einem Rthlr. belegt, welche Fürstliche Polizei-Commission zu erkennen und der Anstalt zur zweckmäßigen Verwendung zuzustellen hat.

§. 22.

Derjenige Tambour, welcher nicht auf der Wache ist, dennoch aber bei entstehendem Brande zuerst Allarm schlägt, erhält Einen Rthlr zur Belohnung.

§. 23.

Nach gelöschtem Brande darf kein Mitglied der Lösch-Gesellschaft die

Digitized by Google

Brandstelle willkührlich verlassen, sondern jede Section muß sich unter ihren Anführern sammeln, und wenn sie verlesen ist, von diesen entlassen werden.

Eben so sind die Mitglieder der Rettungs-Gesellschaft gehalten, vor ihrer Entfernung die Entlassung von den Anführern ihrer Section einzuholen.

§. 24.

Nach gelöschtem Brande werden alle zum Löschen gebrauchte Instrumente, so wie sämmtliche Feuereimer gesammelt und theils von den dazu bestimmten Personen an ihren Aufbewahrungs-Ort zurückgebracht, theils den Eigenthümern zurückgegeben.

§. 25.

Sollte es erforderlich seyn, während des Brandes irgend eine Section der Lösch-Gesellschaft zu verstärken, so werden die Commissarien die dazu von ihnen bestimmten Personen mit den betreffenden Abzeichen versehen, welche zu diesem Zwecke in Vorrath anzuschaffen und bereit zu halten sind.

§. 26.

Die Commissarien, Directoren und Anführer der verschiedenen Sectionen (beider Gesellschaften) haben das Recht, jedes ihren Anordnungen sich widersetzende Mitglied durch Polizei-Officianten oder Militair-Wachen sofort arretiren und nach dem Rathhause abführen zu lassen.

Der Magistrat hat den arretirten Widerspenstigen demnächst der Polizei-Commission zur Bestrafung anzuzeigen, welche nach Befinden der Umstände eine angemessene Geld- oder Gefängniß-Strafe erkennen, auch, wenn es nach Lage der Sache diensam seyn sollte, dem Magistrate überlassen wird, den Renitenten sofort aus der Gesellschaft auszustoßen und an seiner Statt einen andern Einwohner zu ernennen.

§. 27.

Von den bei der Lösch- und Rettungs-Gesellschaft übernommenen Geschäften sind nur die Bewohner der dem brennenden Gebäude nahe, höch-

Digitized by Google

stens drei Häuser davon belegenen, der Feuersgefahr unmittelbar ausgesetzten Häuser befreit.

§. 28.

Diese Verordnung soll gedruckt und gehörig bekannt gemacht werden.

Bückeburg, den 18. Februar 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

146.

Bekanntmachung,

den mit dem Niederländischen Gouvernement unter dem 20. Januar 1833 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betr.

vom 25. Februar 1833.

Der nachstehende zwischen Seiner Majestät dem Könige der Niederlande und unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn Durchlaucht unter dem 20. Jänner d. Js. abgeschlossene Freizügigkeits-Vertrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bückeburg, den 25. Febr. 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Nous George Guillaume par la grace de Dieu Prince souverain de Schaumbourg-Lippe, Comte et noble Seigneur de Lippe et Sternberg, membre de la confédération germanique,

Ayant vu et examiné la declaration du 20. Novembre de l' année passée faite par notre regence à Son Excellence Monsieur le ministre des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, dont le contenu est litteralement ainsi qu'il suit:

La regence de la principauté de Schaumbourg-Lippe déclare par la présente, que par rapport à une abolition réciproque du droit de

Digitized by Google

détraction, la convention suivante a été arrêtée avec Son Excellence Monsieur le ministre des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, sauf l'approbation et la ratification des Souverains respectifs.

Art. 1.

Sous condition d'une parfaite réciprocité, il ne sera plus perçu dorénavant à compter du premier Janvier de l'an milhuitcent-trente-trois dans la principauté de Schaumbourg-Lippe aucun droit de détraction des biens meubles et immeubles des sujets des états de Son Altesse Sérénissime le Prince souverain de Schaumbourg-Lippe, qui établiront leurs domiciles dans les états de Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg.

Art. 2.

A dater du dit jour, et sous la même condition d'une parfaite réciprocité la même franchise de tout droit de détraction sera accordée pour tous les héritages et legs, qui pourraient échoir dans la principauté de Schaumbourg-Lippe à des sujets de Sa dite Majesté le Roi des Pays-bas Grand-Duc de Luxembourg.

Art. 3.

Cette franchise du droit d'exportation ne s'étend cependant point aux autres droits qui se perçoivent et auxquels les sujets de la principauté de Schaumbourg-Lippe sont eux mêmes assujettis comme par exemple le droit de succession et autres.

Fait à Bückebourg, le 20. Novembre 1832.

La regence de la principauté de Schaumbourg-Lippe.

Approuvons la déclaration ci-dessus et chacun des articles qui y sont contenus; déclarons qu' ils sont acceptés, ratifiés et confirmés et promettons qu'ils seront exécutés et observés selon leur forme et teneur.

Digitized by Google

En foi de quoi nous avons donné les présentes signées de notre main, contresignées et scellées du sceau de nos armes.

à Bückebourg, ce 20. Janvier de l'an de grace 1833.

(L. S.) George Guillaume.

vt. Krieger.

147.

Rescript,

Bestrafung der Importation ausländischen Frucht-Branntweins betr., vom 8. März 1833.

Die Regierung eröffnet Fürstlicher Polizei-Commission auf höchsten Befehl, daß es derselben frei gelassen seyn soll, bei Importation geringer Quantitäten ausländischen Frucht-Branntweins, unter einem Orte, auch nach Verhältniß auf eine geringere als die gesetzliche Strafe von Fünf Rthlr. zu erkennen.

Bückeburg, den 8. März 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Fürstl. Polizei-Commission.

148.

Publicandum,

den Bundes-Beschluß wegen Unterdrückung der Zeitschrift: „Die Biene" betr., vom 12. März 1833.

Das von der Königlich Sächsischen Regierung erlassene Verbot gegen die bisher zu Zwickau erschienene Zeitschrift „die Biene" ist auf Ersuchen gedachter Regierung von der Bundesversammlung zu Frankfurt a/M auf den ganzen deutschen Bund erstreckt und zugleich dem Redacteur, Magister Rich-

Digitized by Google

ter, die Fortsetzung der Zeitschrift, es sey unter diesem oder einem andern Titel, untersagt. Solches wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Bückeburg, den 12. März 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

149.

Polizei-Bekanntmachung,

den Gebrauch ungeaichter Bouteillen betr. vom 29. März 1833.

Da bei der Polizei-Commission zur Anzeige gekommen ist, daß verschiedene Gastwirthe hiesigen Landes beim Verfellen des Weins ungeaichter oder auch unrichtig geaichter Bouteillen sich bedienen, so werden die desfalls früher erlassenen Verordnungen hiermit in Erinnerung gebracht, wonach den Gast- und Schenkwirthen bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall untersagt ist, beim Verfellen von Wein andere, als mit einem Nesselblatte gezeichnete, 1, 1 1/2 oder 3 Ort hiesigen Gemäßes haltende Bouteillen zu gebrauchen.

Nur beim Verkaufe von feinen Weinen, welche die Wirthe selbst auf Flaschen beziehen und wovon die Bouteille 30 Mgr. und darüber kostet, soll es ihnen künftig erlaubt seyn, ungeaichter Bouteillen sich zu bedienen. Zum Ausverkauf des etwaigen Vorraths von solchen Weinen, den die Wirthe jetzt schon auf ungeaichten Flaschen liegen haben und wovon sie die Bouteille zwischen 18 und 30 Mgr. verkaufen, wird denselben Frist bis Johanni d. J. ertheilt, nach deren Ablaufe diese Verfügung auch rücksichtlich solcher Weine, wovon die Bouteille unter 30 Mgr. kostet, sofort in Kraft tritt.

Bückeburg, den 29. März 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lipp. Polizei-Commission.

Digitized by Google

150.

Verordnung

wegen Annahme und Fortschaffung von Verbrechern und Landstreichern, vom 26. April 1833.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe. ꝛc. ꝛc.

Nachdem in mehreren benachbarten Staaten seit einiger Zeit über die Annahme und Fortschaffung von Verbrechern und Landstreichern genaue Bestimmungen erlassen sind, und Wir Uns sowohl von deren Zweckmäßigkeit als auch von der Nothwendigkeit, nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, überzeugt haben, so haben alle Behörden, welche mit Annahme und Weiterschaffung von ausländischen Verbrechern und Vagabunden zu thun haben, in Zukunft sich die folgenden Vorschriften gegen das Ausland zur Regel dienen zu lassen.

1.

Es sollen hinfüro Personen, deren Zurücklieferung in das hiesige Land von auswärtigen Behörden beabsichtigt wird, von den diesseitigen Behörden nur dann angenommen werden, wenn durch beigebrachte glaubhafte Nachweisungen, wohin ganz besonders die schriftliche Erklärung der inländischen Obrigkeit des Bestimmungs-Orts über die unweigerliche Annahme gehört, in Gewißheit gesetzt worden ist, daß die zurückzuführende Person das Recht habe, ihren Aufenthalt in hiesigen Lande zu nehmen.

2.

Personen, welche, um nach einem auswärtigen Staate zu gelangen, aus einem benachbarten Lande durch das hiesige Land geführt werden sollen, sind von den diesseitigen Behörden nur dann anzunehmen und weiter zu schaffen, wenn auf gleiche Weise feststeht, daß sie in dem Staate, wohin

Digitized by Google

sie bestimmt sind, ihre Heimath haben, oder ihre Annahme nicht verweigert werden wird.

3.

Bei entstehenden Zweifeln über das Vorhandenseyn der vorgedachten Erfordernisse in dem einen wie in dem andern Falle, hat die diesseitige Behörde, welcher die Ablieferung geschehen soll, ohne Zeitverlust an Unsere Regierung zu berichten, und bis zum Eingange der Verhaltungsbefehle die Annahme der abzuliefernden Person gegen die auswärtige Behörde abzulehnen.

4.

Dagegen wird aber auch allen betreffenden Behörden des hiesigen Landes zur Pflicht gemacht, solche auswärtige Verbrecher und Vagabunden, welche, weil sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich oder sonst verdächtig sind, nach erduldeter Strafe nicht auf freien Fuß gesetzt werden können, sondern unter Bedeckung aus dem hiesigen Lande geschafft werden sollen, nicht eher abführen zu lassen, als bis die Heimath dieser Personen, oder daß sie von einer auswärtigen Behörde unweigerlich werden angenommen werden, durch eine Erkundigung bei der betreffenden auswärtigen Behörde, oder durch glaubhafte Papiere, welche der zu Verweisende etwa bei sich führt, oder auf eine sonstige völlig zuverlässige Weise in Gewißheit gestellt worden ist.

Die darüber sprechenden Papiere sind der auswärtigen Grenz-Behörde an welche die Ablieferung geschieht, durch die Begleitung gegen eine Empfangs-Bescheinigung zu übermitteln.

5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf solche Personen, welchen nur leichte polizeiliche Vergehungen oder Mängel im Passe zur Last fallen, die jedoch nicht verdächtig, noch weniger aber der öffentlichen Sicherheit gefährlich, mithin zu einer Fortschaffung unter Bedeckung nicht geeignet erscheinen, keine Anwendung. Diese Personen sind mit einem auf den zur Zurückkehr nach der Heimath oder doch zur Räumung der hiesigen Lande nöthigen Zeitraum beschränkten Passe fortzuschaffen.

Digitized by Google

6.

Solche Verbrecher oder Landstreicher der im §. 4. bezeichneten Art, deren Heimath nicht zu ermitteln steht, sind nicht auf freien Fuß zu stellen, sondern es sind hinsichtlich ihrer jedesmal bei der Regierung die weitern Verhaltungs-Befehle einzuholen.

Gegeben Bückeburg, den 26. April 1833.

Anstatt und von wegen Sr. Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,
Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director und Räthe.

151.

Publicandum,

Abänderung der achten und neunten Nummer des Chaussee-Straf-Tarifs betr., von 25. Mai 1833.

Die achte und neunte Nummer des Chaussee-Straf-Tarifs ist folgender Maßen abgeändert worden:

№ 8. Wagen, die sich begegnen, sollen sich jedesmal rechts auf halbe Spur, ledige den beladenen aber ganz ausweichen, bei Strafe, im Falle der Klage, von . . . . . 1 Rthlr. 12 Mgr.

Von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere, und zwar wo möglich, nach der linken Seite, so weit ausweichen, daß der nachfolgende schneller fahrende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbei kann, sonst aber stille halten, bei Strafe, im Falle der Klage, von . . . . . 1 Rthlr.

№. 9. Jedermann muß allen Posten, sie mögen entgegen kommen oder

Digitized by Google

einholen, auf den Stoß ins Horn ganz ausweichen, bei Strafe von . . . . . 2 bis 10 Rthlr.

welches hierdurch zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht wird.

Bückeburg, den 25. Mai 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

152.

General-Erlaß

der Rentkammer an sämmtliche Rendanten, Beitreibung rückständiger Gefälle betr., vom 29. Mai 1833.

Da bislang die Beitreibung der Restanten durch die Special-Rendanten auf verschiedene Weise Statt gefunden hat, so ist, um für die Zukunft hierin eine Gleichförmigkeit und bessere Ordnung herzustellen, Folgendes verfügt worden, wonach sich die Rendanten genau zu richten haben:

Die Rendanten ohne Ausnahme haben die Hebungstermine durch die Hachmeister und Bauervögte 14 Tage vorher den Zahlungspflichtigen bekannt machen zu lassen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wer in diesem Termine nicht Zahlung leisten werde, unfehlbar mit Execution belegt werden solle.

Nach Verlauf dieses Termins sind die Säumigen nicht sofort mit Execution zu belegen, sondern die Rendanten haben nochmals durch die Amtsdiener, oder wo speciell angestellte Executanten vorhanden sind, durch diese sie nach Verlauf von 8 Tagen an die Zahlung erinnern zu lassen, mit der fernern Verwarnung, daß wenn sie nicht innerhalb 14 Tagen Zahlung werden geleistet haben, dann unausbleiblich die Execution verfügt werden solle. Für diese Monition erhalten die Amtsdiener, oder der besonders angestellte Executant, von jedem Restanten 1 Mgr. Wenn nach Ablauf dieser 14 Tage dann noch Säumige vorhanden seyn sollten, haben die Rendanten sodann die

Digitized by Google

angedrohete Execution durch die Amtsdiener (Amtsexecutant, Forstexecutant) ordnungsmäßig auf einen Tag a 4 Mgr. vollstrecken und dabei den Säumigen eröffnen zu lassen, daß, wenn sie nun nicht innerhalb 14 Tagen Zahlung leisten würden, unfehlbar nach Ablauf der 14 Tage eine 2te Execution gegen sie auf einen Tag a 6 Mgr. Statt finden werde. Sollte dann nach Ablauf der 14 Tage Zahlung nicht erfolgen, so ist dann die 2te Execution durch die Amtsdiener (Amtsexecutant, Forstexecutant) auf einen Tag a 6 Mgr. zu vollstrecken und dabei den Restanten zu eröffnen, daß wenn nicht innerhalb 14 Tagen Zahlung geleistet würde, unfehlbar die Auspfandung vom Amte werde erkannt werden.

Wenn auch diese Execution ohne Erfolg bleibt, so haben dann die Special-Rendanten die Restanten-Verzeichnisse, unter welchen die Amtsdiener (Amtsexecutant, Forstexecutant) die gehörig vollzogene Execution zu bescheinigen haben, an die Aemter einzusenden, mit der Bitte, die angedrohete Auspfandung nunmehr zu vollstrecken, welche ohne Weiteres zu vollziehn den Aemtern aufgegeben worden ist.

Bückeburg, den 29. Mai 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Rentkammer.

An
sämmtliche Rendanten.

153.

Publicandum,

die Schornsteinfeger-Taxe betr., vom 14. Juni 1833.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß die Schornsteinfeger-Taxe aus folgenden Sätzen besteht:

1., Für einen großen durch drei Stockwerke gehenden Schornstein oder für einen Küchen-Schornstein wird bezahlt . . . . . 6 Mgr.

Digitized by Google

2., Für einen Kamin, durch zwei Stockwerke . . . . 4 Mgr.
3., Für einen Kamin, der nur in einem Stockwerke liegt 3 Mgr.
4., Für die Reinigung einer Röhre oder Brandmauer . 2 Mgr.

Das Dach wird überall für kein Stockwerk gerechnet und ist nach der Verfügung vom 17. Februar 1823 ein dreimaliges Fegen im Jahre zu Michaelis, Weihnachten und Ostern bei gewöhnlicher Feuerung und viermaliges Fegen bei starker regelmäßiger Feuerung vorgeschrieben, namentlich also bei solchen Professionisten, die viele Feuerung gebrauchen, und in deren Schornstein ein ungewöhnliches starkes Feuer abzieht.

Die Ofenröhren, sie mögen in eisernen Röhren oder gemauerten Kanalzügen bestehen, sollen, von Michaelis an, so lange als eingeheizt wird, alle sechs Wochen gereinigt werden, deren Reinigung aber kann durch den Schornsteinfeger oder einen Maurer, nach näherer Vorschrift der Bekanntmachung vom 17. Februar 1823, geschehen.

Bückeburg, den 14. Juni 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

154.

General-Rescript,

Berichtserstattungen an das Collegium medicum betr., vom 24. Juli 1833.

Es ist bemerkt worden, daß dem General-Rescripte vom 12. Octbr. 1779, wonach in allen das Medicinal- und Sanitätswesen betreffenden Sachen an das Collegium medicum Bericht erstattet werden soll, nicht überall Folge geleistet wird, sondern dergleichen Berichte auch wohl an die Regierung eingeschickt werden.

Das obige Rescript wird daher in Erinnerung gebracht und haben sich auch die practisirenden Aerzte und Wundärzte darnach zu benehmen.

Bückeburg, den 24. Juli 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

155.

Rescript

an die Redaction des Schaumburg-Lippischen Kalenders, Bekanntmachung des Termins zur Bezahlung der Hunde- und Tauben-Steuer betr., vom 13. Septbr. 1833.

Damit der Termin, an welchem die Hundesteuer bei den Rendanten einzuzahlen ist, nicht vergessen und versäumt werde, so ist beschlossen worden, daß in der Rubrik des Kalenders, in welcher sich die dem Tageverzeichnisse gegenüber stehenden nützlichen Nachrichten befinden, bei dem Monate October mit größeren Buchstaben eingedruckt werden soll:

„In der ersten Woche des Octobers muß die Hundesteuer bezahlt werden".

Ebenso soll bei dem Monat Julius bemerkt werden:

„In der letzten Woche des Juli ist die Taubensteuer zu bezahlen".

Die Redaction hat sich hiernach zu achten.

Bückeburg, den 13. September 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

156.

Publicandum,

Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage betr., vom 1. October 1833.

Die vielfach ergangenen auf angemessene und würdige Feier der Sonn- und Festtage gerichteten Verordnungen werden hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, und die Landeseinwohner ermahnt, an genannten Tagen aller Haus- und Feldarbeiten sich zu enthalten, namentlich aber die Kaufleute und Wirthe, während des Vormittags- und Nachmittags-

Digitized by Google

Gottesdienstes keinerlei Waaren zu verkaufen, Gäste zu setzen und Getränke zu verabreichen, bei Vermeidung der auf Entheiligung der Sonn- und Festtage bestimmten Strafen.

Bückeburg, den 1. October 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

157.

General-Rescript,

die Steuer von Handwerken auf dem Lande betr.,
vom 25. October 1833.

Da der Regierung bemerklich geworden, daß die über die Besteuerung der Handwerker auf dem Lande bestehenden Bestimmungen nicht überall gleichförmig ausgelegt und in Anwendung gebracht werden, so wird hiermit angeordnet, daß von einem jeden Handwerke monatlich Ein Mgr. unbeständige Contribution für den Meister und ebensoviel für einen jeden Gesellen desselben anzusetzen ist, mit alleiniger Ausnahme der Schmiede, deren jeder einen Gesellen frei hat.

In Betreff der Leinweber verbleibt es bei der Bestimmung, daß von jedem Webestuhl, auf welchem gewebt wird, eine monatliche Steuer von einem Mgr. entrichtet wird.

Bückeburg, den 25. October 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lipp. Regierung.

An
die Aemter.

158.

General-Rescript,

die Anlage von Schornsteinen bei Neubauten auf dem Lande betr.,
vom 12. November 1833.

Da neuerdings der Fall sich öfter ereignet hat, daß bei Neubauten oder

Digitized by Google

Baueinrichtungen in den Bauernhäusern enge, nicht besteigbare Schornsteine angelegt worden, dieselben aber auf dem Lande in der Regel für unangemessen und gefährlich erkannt, auch nicht überall auf zuverlässige Weise errichtet worden sind, so wird hiermit verfügt:

1. Neue nicht besteigbare enge Schornsteine sollen auf den Dörfern sowohl bei Neubauten als in alten Häusern im Allgemeinen nicht angelegt werden.

2. Sollte ein Neubauer oder Hausbesitzer die Anlage eines solchen dennoch wünschen, so hat derselbe davon beim Amte gehörige Anzeige zu machen, welches nach Untersuchung und Gutachten eines Sachverständigen, die beabsichtigte Anlage sodann nach Befinden, jedoch nur ausnahmsweise, zu gestatten hat.

3. Die auf dem Lande bereits bestehenden engen Schornsteine dürfen zwar beibehalten werden, jedoch haben die Hausbesitzer, in deren Wohnungen sich solche befinden, davon Anzeige beim Amte zu machen, damit dasselbe durch Sachverständige untersuchen lasse, ob die Anlage auch gehörig stark und ordnungsgemäß sey, und im entgegengesetzten Falle eine den Umständen entsprechende Aenderung verfüge.

Die Aemter haben auf genaue Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

Bückeburg, den 12. November 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

159.

Publicandum,

den Bundes-Beschluß vom 14. Novbr. 1833 wegen Unterdrückung der Neckarzeitung betr., vom 10. December 1833.

Nachstehender in der 48sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 14. Novbr. d. J. gefaßter Beschluß:

Digitized by Google

1., Die in Stuttgard erscheinende „Neckarzeitung" wird auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. Septbr. 1819 von Bundeswegen unterdrückt und jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt;

2., die Redactoren derselben, Carl Schill und Heinrich Elsner, werden binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3., die Königlich Würtembergische Regierung, so wie sämmtliche übrigen Bundesregierungen werden aufgefordert, wegen des Vollzugs dieses Beschlusses unverweilt das Nöthige anzuordnen und die Bundesversammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Bückeburg, den 10. December 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung

160.

Verordnung,

die Abfassung der Protocolle betr., vom 10. December 1833.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, souverainer Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

Es ist bei Uns zum Vortrag gekommen, daß es zu einer besseren Verfassung der Protocolle wesentlich nützlich seyn würde, wenn die Deponenten nicht, wie bisher geschehen, als in der dritten, sondern als in der ersten

Digitized by Google

Person Redende aufgeführt und ihre Aussagen in dieser Form niedergeschrieben würden. Da Wir nun diese Form in mehreren Ländern auch bereits eingeführt finden und solche von den Gerichten Unsers Landes auch größtentheils für nützlich gehalten wird; so verordnen Wir hiemit, daß, vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an, in allen von öffentlichen Behörden aufzunehmenden Protocollen, gerichtlichen sowohl als außergerichtlichen, in Civil-, Criminal- und andern Untersuchungssachen, die Deponenten als in der ersten Person redend aufgeführt und ihre Aussagen in dieser Form niedergeschrieben werden sollen.

Auch verordnen und wollen Wir, daß sämmtliche aufgenommene Protocolle, die geringfügigen Partei und Bruchsachen ausgenommen, jedesmal von den Deponenten mit unterschrieben oder, wenn sie Schreibens unerfahren sind, unterkreuzt werden sollen, und soll, daß solches geschehen, so gut wie die Vorlesung und Genehmigung der Aussagen, vom Protocollführer am Schlusse des Protocolls jedesmal bemerkt werden.

Wonach sich jeder zu achten.

Bückeburg, den 20. December 1833.

(L.S.) Georg Wilhelm.

vt. Langerfeldt.

161.

Publicandum,

den Bundes-Beschluß vom 5. December 1833 wegen Unterdrückung der Zeitschrift „Der Beobachter in Hessen bei Rhein" und „das neue Hessische Volksblatt", betr., vom 27. Decbr. 1833.

Folgender, in der 51sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 5. d. M. gefaßter Beschluß:

Digitized by Google

Nachdem die in Darmstadt erschienenen beiden Zeitschriften: „Der Beobachter in Hessen bei Rhein“ und das „Neue Hessische Volksblatt“ von der Großherzoglich Hessischen Regierung bereits unterdrückt worden sind, so wird

1., jede Fortsetzung derselben unter dem von ihnen geführten oder einem veränderten Titel, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 untersagt:

2., die Redactoren derselben, der Buchhändler C. B. Leske und der Advocat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. B. Lange, sind binnen fünf Jahren in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen;

3., sämmtliche Bundes-Regierungen werden aufgefordert, wegen Vollziehung dieses Beschlusses, so weit es nicht schon geschehen, unverweilt das Nöthige anzuordnen, auch die Bundesversammlung von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Bückeburg, den 27. December 1833.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

162.

General-Rescript,

die Befreiung der Soldaten von Entrichtung des Tabacksgeldes betr., vom 4. Februar 1834.

Da sich Zweifel über die Anwendung der Verordnung vom 18. November 1777, Einführung des Tabacksgeldes betrf., auf die im Dienst oder Urlaub befindlichen Soldaten ergeben haben, so wird mit höchster Genehmigung bestimmt, daß die wirklich zum Contingente einrangirten, in der Stammliste der

Digitized by Google

Compagnien stehenden sowohl, wie die wirklich im Garnison-Dienst befindlichen Leute vom Tabacksgelde für die Zeit ihrer Militärpflicht befreiet seyn sollen.

Bückeburg, den 4. Februar. 1834.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

163.

Publicandum,

die mit der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung abgeschlossene Convention über die Besteuerung der Branntweins-Fabrication und der fremden gebrannten Wasser im Oberamte Blomberg betr., vom 7. Februar 1834.

Nachdem mit der Fürstlich Lippe-Detmoldischen Regierung unterm 23. December v. J. und 21. Januar d. J. wegen Einführung der im Fürstenthum Lippe-Detmold bestehenden Branntweinssteuer und Accise auf fremde Branntweine und Liqueure im Amte Blomberg eine Uebereinkunft getroffen ist, so wird solche zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Bückeburg, den 7. Februar 1834.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Uebereinkunft

der Fürstlichen Regierungen zu Bückeburg und Detmold über die Besteuerung der Branntweins-Fabrication und der fremden gebrannten Wasser im Amte Blomberg.

Um die nachtheiligen Beschränkungen, welche die abweichenden Maßregeln im Amte Blomberg rücksichtlich der Besteuerung der Branntweins-Fabrica-

Digitized by Google

tion und der fremden steuerbaren Flüssigkeiten für den freien Verkehr mit den andern Lippischen Aemtern äußern, zu beseitigen, haben die unterzeichneten Regierungen, mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung, nachstehende Uebereinkunft getroffen.

§. 1.

Die in Ansehung der Branntweins-Fabrication, der fremden Branntweine, Liqueure, des Rums und Arracs jetzt im Fürstenthum Lippe geltenden Gesetze sollen auch im Amte Blomberg während der Dauer dieser Uebereinkunft in Ausführung gebracht werden.

§. 2.

Zu dem Ende sollen die Gesetze und Verfügungen, welche in Ansehung der im §. 1. ausgedrückten Steuern jetzt im Fürstenthume Lippe bestehen, der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung mitgetheilt werden, um deren Bekanntmachung und Befolgung im Amte Blomberg während der Dauer dieses Vertrages anzuordnen. Veränderungen, welche in den gegenwärtigen Bestimmungen der obenerwähnten Gesetze zu verfügen etwa für gut gefunden werden möchte, sollen zuvor der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung zu Bückeburg zur Erklärung und zu etwaigen Erinnerungen mitgetheilt und diese, so weit thunlich, berücksichtigt werden.

§. 3.

Insbesondere ist vereinigt, daß die Fürstlich Lippischen jetzt und künftig dem Amte Blomberg namhaft zu machenden und in Ansehung dieses Amtes für den Durchlauchtigsten Fürsten zu Schaumburg-Lippe beim Hofgerichte zu Detmold mit zu verpflichtenden Brennerei- und Steuer-Aufseher auch die im Amte Blomberg vorfallenden Contraventionen gegen die fraglichen Steuergesetze daselbst zur Anzeige zu bringen haben, worauf vom gedachten Amte schleunige Untersuchung, dem Befinden nach Abstellung und Bestrafung, so wie kostenfreie abschriftliche Mittheilung der amtlich ergangenen Verfügungen und, falls es gewünscht wird, der Untersuchungs-Acten an die Regierung zu Detmold erfolgen soll.

Digitized by Google

§. 4.

Außer den besondern Steuer-Aufsehern sind selbstredend auch die Amt Blombergischen Unterbedienten zur gesetzlichen Beaufsichtigung der dortigen Brennereien und der Einfuhr fremder gebrannter Wasser, so wie zur Anzeige der Contraventionen, verpflichtet, und sollen sich sämmtliche Steueraufseher in vorkommenden Fällen des amtlichen Schutzes und Beistandes zu erfreuen haben.

Zu dem mit dem Termin der eintretenden Gültigkeit dieser Vereinbarung erforderlichen Vermessungen der Brennerei- und Destillier-Apparate im Amte Blomberg soll einer der bereits angestellten und, wie §. 3. enthält, besonders verpflichteten Controleurs von den dortigen Beamten requirirt werden und Zuziehung eines solchen Aufsehers nicht nur jetzt, sondern auch künftig geschehen.

Die Besteuerung der Brennerei-Apparate wird nicht nur den im §. 1. benannten Verordnungen, insbesondere dem Tarif vom 29. Decbr. 1812 gemäß, sondern auch nach derjenigen Auslegung der gesetzlichen Vorschriften stattfinden, wie sie die Fürstliche Regierung zu Detmold in ähnlichen nachzuweisenden Fällen bei den Brennereien außer dem Amte Blomberg zur Anwendung bringen läßt.

Etwaige Recurse von den Bescheiden des Amts Blomberg in Branntweins-Steuer-Contraventions-Sachen sollen unmittelbar an das Hofgericht zu Detmold verwiesen werden.

§. 5.

Auch die Steuer-Vergütungen und Export-Prämien sollen nur den Fürstlich Lippischen, durch diese Verabredung gemeinschaftlichen Gesetzen und der in §. 4. bemerkten Auslegungsweise gemäß bewilligt und insbesondere für die Brennereien im Amte Blomberg nur dann zugestanden werden, wenn der Branntwein und die sonst steuerbaren Flüssigkeiten über die Grenze des Lippischen Landes hinaus gehen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Erlaubniß zu Anlegung von Brennereien, die Ertheilung der Brenn-Scheine und Erhebung der Branntweins-Fabrications-Steuer ist zwar lediglich der Anordnung der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung überlassen, in Ansehung der Erhebung der gesetzlichen Steuer von fremden Branntweinen, Liqueuren, Weingeist, Arrac und Rum zu 12 Rthlr. vom Ohm zu 4 Anker aber vereinbaret, daß solche nach Maßgabe der Fürstlich Lippischen Vorschriften von den Richter-Aemtern in den Städten auch für das Amt Blomberg geschieht und dagegen der Steuerkasse des letztern Amts die Theilnahme auch an dieser Intrade in der Art zugesichert wird, wie solches im folgenden §. ausgedrückt ist.

§. 7.

Der Netto-Ertrag der Steuer von der Branntweins-Fabrication und von den fremden Branntweinen, Liqueuren, Weingeist, Arrac und Rum soll, mit Ausschluß von Lippstadt, Lipperode, Cappel und Grävenhagen jährlich im Ganzen, inclusive Amt Blomberg, ermittelt und nach Verhältniß der Zahl der Einwohner vertheilt werden.

§. 8.

Zu diesem Zweck wird die im Fürstenthum Lippe und im Amte Blomberg besonders zu berechnende Volksmenge, entweder jährlich oder auf längere Zeit von den unterzeichneten Regierungen ermittelt und die Fürstliche Regierung zu Detmold von der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg jährlich am Ende Januars benachrichtigt werden, wie viel die Brutto- und Netto-Einnahme von der Branntweins-Fabrications-Steuer im Amte Blomberg im abgelaufenen Jahre betragen haben. Die unterzeichnete Regierung zu Detmold formirt alsdann die Berechnung vom Netto-Ertrag sämmtlicher hier zur Frage stehenden Steuern, theilt solche der Regierung zu Bückeburg mit, und wird darnach das plus und minus in der einen oder andern Steuerkasse resp. ausgeglichen und ohne Anstand vergütet.

Digitized by Google

§. 9.

Bei Berechnung der Steuer von der Branntweins-Fabrication wird sich das Amt Blomberg der Fürstlich Lippischer Seits eingeführten Formulare zu Control-Hebe-Registern und Brenn-Scheinen bedienen, welche bei dem Rendanten der Fürstlich Lipp. Militairkasse zu empfangen sind. Auch wird das Amt Blomberg den im §. 3. bemerkten besondern Steuer-Aufsehern, deren jetzt drei vorhanden sind, ein Verzeichniß der dortigen Brennereien, mit specieller Angabe des Brutto- und Netto-Inhalts der zur Vermessung kommende Apparate, übergeben und die eintretenden Ab- und Zugänge, überhaupt die vorkommenden Veränderungen, denselben jederzeit behuf ihrer Controle prompt mittheilen.

§. 10.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, mit Vorbehalt einer beiden contrahirenden Theilen freistehenden halbjährigen Kündigungs-Frist und ohne Nachtheil und Consequenz in Ansehung der zwischen beiden Hochfürstlichen Häusern streitigen Souverainitäts-Rechte, eingegangen, namentlich soll weder der Inhalt noch Form dieser Uebereinkunft benutzt oder nur angeführt werden, um aus den darin gebrauchten Ausdrücken andere Rechte oder Ansprüche, als die durch die Uebereinkunft selbst festgesetzten, darauf zu begründen und daraus herzuleiten.

So geschehen

Bückeburg, den 13. Decbr. 1833. Detmold, den 24. Januar 1834.

(L.S.) Fürstl. Schaumburg-Lipp. Regierung. (L.S.) Fürstlich Lippische Regierung.

Digitized by Google

164.

Verordnung,

Zeugen-Verhöre und darüber aufgenommene Protocolle betr., vom 4. März 1834.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

Aus den von den Gerichten des Landes eingezogenen Berichten haben Wir ersehen, daß die Protocolle, welche über die Aussagen der in Civil-Proceß-Sachen abgehörten Zeugen aufgenommen worden, nicht überall mit Sorgfalt aufbewahrt, sondern, nachdem der Rotul aus denselben angefertigt und zu den Acten registrirt worden ist, bei manchen Gerichten cassirt sind.

Obgleich Wir nun vertrauen, daß die mit Anfertigung der Rotul beauftragten Gerichts-Personen die Aussagen aus den General-Protocollen mit pflichtmäßiger Genauigkeit extrahiren und zusammenstellen, so ist gleichwohl nicht zu verkennen, daß bei aller Sorgfalt dennoch Irrthümer möglich sind, deren Aufklärung nach Vernichtung der Original-Protocolle nicht mehr gewonnen werden kann.

Wir wollen daher, daß künftig auch die über die Aussagen der Zeugen aufgenommenen Original-Protocolle Theil der betreffenden Proceß-Acten bleiben und zu diesem Ende entweder nach Eröffnung des Rotuls zu den Acten registrirt oder gleichzeitig mit dem Rotul versiegelt zu den Acten gelegt werden sollen, damit erforderlichen Falls in continenti auf dieselben recurrirt werden kann.

Diese Protocolle sind nach Eröffnung des Rotuls den Parteien ebenfalls auf geschehenes Nachsuchen gegen die gewöhnlichen Copialien in Abschrift mitzutheilen.

Es bleibt den Gerichten indessen überlassen, den Rotul ohne besondere

Digitized by Google

Protocolle gleich in den Zeugen-Verhören zu formiren, wenn solches nach Lage der Sache thunlich erscheint. In diesem Falle ist auf dem Rotul zu bemerken, daß derselbe sich nicht auf besondere Protocolle, sondern auf die gleich bei der Vernehmung geschehene Formirung gründe.

Es ist ferner bei Uns zum Vortrag gekommen, daß die behuf Vernehmung der Zeugen eingereichten Fragestücke nicht selten als unzweckmäßig und überflüssig sich darstellen und die Rechtsstreite dadurch weitläuftiger und kostspieliger gemacht werden.

Wir erinnern daher sämmtliche Gerichte an ihre Pflicht, die Fragestücke vor dem Zeugen-Verhör sorgfältig zu prüfen und die offenbar unerheblichen oder sonst unzulässigen zu verwerfen, und verordnen, daß künftig pro conceptione der Fragestücke an Deservit nicht mehr, als Zwölf Mariengroschen bis höchstens Ein Rthlr. zum Ansatze gebracht werden soll, und überlassen es dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte, in jedem einzelnen Falle das Deservit nach diesem Maßstabe festzustellen.

Wir befehlen sämmtlichen Gerichten, sich gegenwärtige Bestimmung zur schuldigen Nachachtung dienen zu lassen.

Bückeburg, den 4. März 1834.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,
Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director, Regierungs-Räthe und Assessor.

Digitized by Google

165.

Rescript,

die Abgaben bei Lustbarkeiten auf dem Lande betr.,
vom 21. März 1834.

Da sich Zweifel und Irrthümer hinsichtlich der Abgaben bei Lustbarkeiten auf dem Lande ergeben haben, so bemerkt die Regierung unter Bezugnahme auf die Rescripte vom 23. November 1804., 12. Januar 1810 und 30. Juli 1811, wie solche Abgaben folgender Weise bestimmt worden sind.

Es ist nämlich zu zahlen:

a., für eine ein- oder zweitägige Hochzeit mit Musik . 4 Rthlr. — gr.
Länger dauernde Hochzeiten sind durch obiges Rescript bei 10 Rthlr. Strafe verboten, welche Strafe, wenn gegen das Verbot gehandelt wird, den Landschulen zu Gute kommen soll.

b., für Hausrichtungen mit Musik am ersten Tage
von einem Voll-Dreiviertel- oder Halbmeier . . 2 Rthlr. 18 gr.
Von geringern Bauern . . . . . 2 Rthlr. „ —
am zweiten Tage indistincte . . . . . 5 Rthlr. „ —

c., für das Abholen des Brautwagens mit Musik . 4 Rthlr. „ —

d., für Verlobungen mit Musik . . . . . 4 Rthlr. „ —

e., Erdbiere sind ganz frei, denn es sind dabei nie Giften tolerirt und namentlich schon vor dem allgemeinen Verbote derselben durch General-Rescript vom 1. Februar 1820. bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

Fürstliches Consistorium wird hiernach die Abgaben von Tanzlustbarkeiten erheben und in der Casse zu Verbesserung der Landschullehrer-Stellen berechnen lassen.

Bückeburg, den 21. März 1834.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

An
Fürstliches Consistorium.

Digitized by Google

166.

General-Rescript,

die Befreiung der landwegebaupflichtigen Unterthanen von Bezahlung des Pflastergeldes in den Städten und Flecken des Landes betr., vom 25. März 1834.

Den landwegebaupflichtigen Unterthanen ist, in Berücksichtigung der ihnen dermalen behuf gründlicher Instandsetzung und Erhaltung der Landwege obliegenden Leistungen, die Befreiung von Entrichtung des Straßenweggeldes in den Städten und Flecken des Landes, sowohl für deren öconomische als commercielle und Lohnfuhren, vom 1sten April d. J. an, bis auf anderweite Verfügung, bewilligt worden, welches daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bückeburg, den 25. März 1834.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

167.

General-Erlaß

an sämmtliche Aerzte, die sofortige Anzeige von Erkrankungen an natürlichen Blattern und Varioliden beim Collegio medico betr., vom 11. April 1834.

Da es vorgekommen ist, daß, wenn natürliche Blattern und Varioliden sich zeigen, davon nicht immer sofort Anzeige bei dem Collegio Medico und bei den betreffenden Unterbehörden gemacht ist, so ist solches von sämmtlichen Aerzten in Zukunft genau zu befolgen, damit die zunächst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln alsbald getroffen werden können.

Bückeburg, den 11. April 1834.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

168.

Publicandum,

den Bundes-Beschluß vom 26. März 1834 wegen Unterdrückung der Druckschriften: „der Comet des Jahrs 1834", „Erklärung der Menschen und Bürger-Rechte" und „Glaubens-Bekenntniß eines Geächteten", betr., vom 15. April 1834.

Dem Beschlusse der hohen deutschen Bundes-Versammlung vom 26. März d. J. gemäß, wird der Verkauf und die Verbreitung der nachbenannten Druckschriften:

1., „Der Comet des Jahrs 1834. Hanau bei Friedrich König,"
2., „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte,"
3., „Glaubensbekenntniß eines Geächteten,"

weil sie staatsgefährliche Grundsätze enthalten, im hiesigen Lande bei angemessener Strafe untersagt.

Bückeburg, den 11. April 1834.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

169.

Verordnung,

die Statuten der Eilser Sparcasse betr., vom 25. April 1834.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Nachdem die Mitglieder der schon vor mehreren Jahren zu Eilsen errichteten Sparcasse die von ihnen entworfenen Statuten dieser Casse Uns durch Unser Amt Arensburg haben vorlegen lassen und Unsere Höchste Bestätigung derselben erbeten haben, und Wir den Stiftern und Theilnehmern dieser

Digitized by Google

nützlichen Anstalt durch Erfüllung dieser ihrer unterthänigsten Bitte Unsere Höchste Zufriedenheit über ihre wohlgemeinten und ausgeführten Bemühungen gern zu erkennen geben wollen; so haben Wir die Statuten einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und lauten solche, nach einigen für nothwendig erachteten Veränderungen, wie folgt:

Statuten der Eilser Sparcasse.

Zweck der Eilser Sparcasse.

Der Zweck dieser im Jahre 1817 errichteten Sparcasse war und bleibt theils der gewöhnliche aller dieser Institute: Gelegenheit zur sichern und verzinslichen Belegung auch kleiner Geldbeträge darzubieten und dadurch zur Sparsamkeit anzureizen; theils geht derselbe noch weiter, indem die Interessenten sich zu bestimmten monatlichen Einlagen, also zum Ersparen derselben verbindlich machen.

Diesem doppelten Zwecke entsprechen folgende Bestimmungen über die Einrichtung der Sparcasse.

Einrichtung der Eilser Sparcasse.

Art. 1.

Nach der Summe der Einlagen und darnach, ob diese in monatlichen Beiträgen oder in beliebig einzulegenden Summen bestehen, zerfallen die Theilnehmer der Sparcasse in sechs Classen.

In der ersten Classe beträgt die monatliche Einlage . 1 ℳ
In der zweiten Classe . . . . . 2 ℳ
In der dritten Classe . . . . . 4 ℳ
In der vierten Classe . . . . . 8 ℳ
In der fünften Classe . . . . . 1 ℔

Die fünfte Classe ist für jetzt geschlossen und werden in dieselbe keine neue Interessenten aufgenommen.

In der sechsten Classe werden keine regelmäßig wiederkehrende Einlagen, sondern Capitalsummen eingezahlt.

Digitized by Google

Für die sechste Classe müssen die Einlagen von nun an wenigstens einen Thaler, und dürfen nicht über Fünf und Zwanzig Rthlr. auf einmal betragen.

Die vor Einführung dieser Bestimmung bereits eingezahlten höhern Summen einzelner Interessenten dieser sechsten Classe werden in der Casse jedoch beibehalten.

Art. 2.

In die oben bemerkten Classen kann Jeder nach Belieben eintreten. In den ersten 4 Classen wird auf jeden Kopf nur eine Einlage in einer Classe angenommen, es ist aber erlaubt, in zwei verschiedene Classen auch für eine und dieselbe Person einzutreten, nur darf die Einlage in der sechsten Classe für jeden einzelnen Fall die bestimmte Summe nicht überschreiten.

Es kann daher zwar in dieser 6sten Classe dieselbige Person zu verschiedenen Zeiten mehr als die für diese Classe bestimmte Summe von 25 Rthlr. einlegen, es wird aber jede Einlage besonders berechnet. Die Interessenten auf monatliche Einlagen verpflichten sich, außer der Einlage von 12 Monaten jährlich, noch einen halben monatlichen Betrag mehr einzulegen, welches, wie unten Art. 9. c. sich ergeben wird, zur Vereinfachung der Zinsberechnung nöthig ist.

Dieser halbmonatliche Betrag muß mit der regelmäßigen monatlichen Einlage des Monats Juni bezahlt werden.

Art. 3.

Wer als Interessent der ersten 4 Classen, also mit monatlichen Beiträgen eintreten will, kann nur im Laufe des Monats Januar aufgenommen werden, oder muß wenigstens, wenn er später eintreten wollte, vom Januar des laufenden Jahrs an die monatlichen Beiträge bis zum Eintritt nachzahlen.

Die Einlagen in der 6ten Classe können zu jeder beliebigen Zeit, jedoch nur an den Hebungstagen eingezahlt werden, wie solche im Art. 16. unter Num. 4. bestimmt sind.

Digitized by Google

Art. 4.

Wer mit monatlichen Beiträgen eingetreten ist, macht sich dadurch verbindlich, solche auch prompt monatlich einzuzahlen.

Es dürfen im Laufe des Jahres niemals sechsmonatliche Beiträge rückständig und am Ende December müssen alle Beiträge berichtigt seyn, widrigenfalls der säumige Bezahler in eine Conventionalstrafe verfällt, die dem halben monatlichen Beitrage desselben gleich ist.

Außerdem wird, wenn die Einzahlung monatlicher Beiträge bis zu der im Laufe des Monats Januar abzuhörenden Rechnung des verflossenen Jahres unterblieben seyn sollte, angenommen, daß der Interessent solche fortzusetzen aufgegeben habe, daher wird derselbe mit seinem Guthaben an Capital und Zinsen in die 6te Classe versetzt und aus den frühern Klassen gestrichen.

Er verliert dadurch die in den Art. 9., 10 und 20. bestimmten Rechte eines ältern Interessenten und wird von dem Tage an als neuer Interessent der 6ten Classe betrachtet.

Art. 5.

Dem Zwecke der Anstalt gemäß machen die Interessenten sich verbindlich, die Einlagen sowohl, als die ihnen zu Gute zu rechnenden Zinsen in der Casse zu belassen und eine Herausbezahlung ihres Guthabenden nicht anders zu verlangen, als wenn solche besondere Gründe und Zwecke für Verwendung des Geldes angeführt werden können, welche jedem guten Hausvater zur Verwendung wichtig genug seyn würden. Ob solche Gründe vorhanden sind, darüber steht den Deputirten und den Vorstehern der Sparcasse die Entscheidung zu. Gegen diese kann indeß der Interessent, wenn er glaubt, daß seine Gründe nicht genugsam berücksichtigt seien, sich an das Amt Arensburg wenden, welches nach summarischer Untersuchung darüber resolviren wird, und wobei sich zu beruhigen die Interessenten sich anheischig machen.

Art. 6.

Aus eben dem Grunde macht jeder Interessent sich verbindlich, sein Guthaben in der Sparcasse keinem Andern, er sey Interessent derselben oder nicht,

Digitized by Google

unter welcher Form es auch sey, zu veräußern, widrigenfalls er sich aller Rechte als Interessent verlustig macht, alle Ansprüche auf die Zinsen seiner Einlagen verliert und, unter Rückzahlung seiner Einlagen, sofort ausgestrichen wird.

Auch die Uebertragung des Guthabens in der Sparcasse in dem Falle, wo der Interessent gültige Gründe zum Austritte hatte, auf eine andere Person ist nicht zulässig, sondern in einem solchen Falle erfolgt allezeit die Auszahlung des Guthabenden an den wirklichen Interessenten.

Art. 7.

Mit dem Tode eines Theilnehmers dürfen dessen Erben in jedem Falle Einlage und Zinsen zurückfordern, es steht ihnen, oder einem von ihnen aber auch frei, die Einlagen stehen zu lassen und treten sie dann in alle Rechte des Erblassers.

Art. 8.

Die sämmtlichen Einlagen der Interessenten der ersten 5 Classen werden denselben in jeder Jahresrechnung in einer Summe vom Ende des ganzen Jahres, die Einlagen der 6ten Classe aber einzeln unter dem jedesmaligen dato der Bezahlung, gut geschrieben. In einer besondern Rubrik der Rechnung werden die bis Ende des Jahres aufgelaufenen Zinsen berechnet und aufgeführt, und die Einlagen den Interessenten außerdem in deren beim Eintritt ihnen zuzustellenden Quittungsbuche vom Rechnungsführer der Sparcasse quittirt.

Art. 9.

Die Berechnung der Zinsen von den Einlagen wird in der Art gestellt:

a. daß der Anfang des Zinslaufes vom 1sten Januar des nächstfolgenden Jahres, nachdem die erste Einlage erfolgt ist, gerechnet wird, so daß also die Interessenten im Laufe des Jahres, in welchem die Einlagen geschehen, solche nicht verzinset erhalten und stets nur volle Jahreszinsen vom 1sten Januar des nächstfolgenden Jahres an ihnen zu Gute berechnet werden.

Digitized by Google

b. daß beim Austritt eines Interessenten auf eine gegründete Ursache ebenfalls die Zinsen bis zum Schlusse des dem Austritte vorhergehenden Jahres berechnet und ausgezahlt werden. Der Interessent erhält also von dem laufenden Jahre, in dem der Austritt erfolgt, keine Zinsen mehr, die Einlagen werden dagegen auch vom laufenden Jahre dem austretenden Theilnehmer völlig ausgezahlt.

Wenn nur ein Theil des Guthabens herausgezahlt wird, so tritt diese Berechnung auch nur pro rata ein.

c. Den Zinsfuß betreffend, so wird den Interessenten der ersten fünf Classen von jedem Thaler der monatlichen Classen-Einlagen 1 gGr. jährlich an Zinsen gut geschrieben, welches, da hiernach eigentlich 4 ⅓ pC. Zinsen gezahlt würden, der Casse nur dadurch möglich wird, daß die Interessenten dieser Classen, statt 12 monatlicher Beiträge, die im Art. 2 bestimmten 12 ⅓ fach bezahlen, und dieser halbe monatliche Beitrag zwar den Theilhabern unter ihrem Capital-Guthaben, aber nicht als zinstragend, berechnet wird.

Dadurch beträgt nämlich dies Capitalguthaben stets die Summe, welche im Vergleich mit den berechneten Zinsen einer Verzinsung zu 4 pC. entspricht.

Den Interessenten der 6ten Classe werden dagegen 3 ⅓ pC. Zinsen zu Gute gerechnet. Auch diejenigen Interessenten dieser 6ten Klasse, welche bisher, gegen die Regel der andern Classen, ihre Zinsen von den Einlagen jährlich baar bezogen, erhalten solche von nun an nicht mehr ausbezahlt, sondern sie werden ihnen nach dem bestimmten Zinsfuße nur gut gerechnet.

Sollte sich einer oder der andere dies nicht gefallen lassen wollen, so wird ihm sein Capital zurückgezahlt und er hört auf, Interessent der Casse zu seyn.

Art. 10.

Die Vortheile, welche der Casse bei der Zins-Berechnung nach dem

Digitized by Google

vorstehenden Artikel, so wie dadurch, daß ihr die Zinsen der den Interessenten gutgeschriebenen Zinsen zu Gute kommen und jenen keine Zinsen von Zinsen berechnet werden, erwachsen, sind nothwendig, wenn sie Bestand und Fortgang haben soll. Sie ist indeß gegenwärtig im Stande, ältern Interessenten einen Vortheil zu gewähren, der dem Zwecke dieses Instituts, das Ersparen und Zusammenhalten des Ersparten zu befördern, entspricht. Demnach wird hiermit bestimmt, daß, sobald einem Interessenten die Zinsen von 16 Jahren berechnet und gut geschrieben sind, diese Summe der Zinsen dann unter das Capital-Guthaben gesetzt und von dem folgenden Jahre an, nach dem Zinsfuße verzinset werden soll, der für die verschiedenen Classen im vorhergehenden Artikel bestimmt ist.

Verwaltung der Sparcasse.

Art. 11.

Die Verwaltung der Sparcasse geschieht zunächst durch zwei Vorsteher, einen Ladenherrn und einen Rechnungsführer, denen aus den Interessenten zu wählende Deputirte zur Seite stehen. Aus jedem Orte, in dem wenigstens 10 Theilnehmer der Sparcasse sind, ist Ein Deputirter zu wählen, welche Deputirte die Rechte der Interessenten zu vertreten haben und bei Berathungen über Fragen, das Institut betreffend, zuzuziehen sind.

Ladenherr ist immer der aus Eilsen gewählte Deputirte, und hat für die Verwahrung der Casse und der darin niedergelegten Papiere der Anstalt zu sorgen.

Art. 12.

Diese verwaltenden Personen werden aus der Zahl der Interessenten gewählt und ergänzen sich in der Art selbst, daß sie bei Abgang Eines derselben ein neues Mitglied durch Stimmenmehrheit wählen, welches vorläufig eintritt. Am nächsten allgemeinen Versammlungstage wird dann die Wahl öffentlich bekannt gemacht und, wenn keiner der Anwesenden dagegen Erinnerungen hat, bestätigt.

Digitized by Google

Art. 13.

Jeder Interessent der Sparcasse, welcher großjährig und zur Verwaltung seines eignen Vermögens rechtlich befugt ist, kann zu den obigen Aemtern gewählt werden und ist verpflichtet, dieselben unentgeldlich zu übernehmen und wenigstens 2 Jahre lang zu führen. Nur der Rechnungsführer erhält für das Geschäft eine Vergütung von 1 pC. von der jährlichen Einnahme an Einlagen und von den eingehenden Zinsen der ausgeliehenen Capitalien.

Mit dem Ablauf zweier Jahre erlischt die Verpflichtung zu jenen Aemtern aber von selbst und tritt nur dadurch wieder in Wirksamkeit, wenn bei dem jedesmaligem Versammlungstage die Fortdauer durch eine neue Wahl der früheren verwaltenden Personen ausdrücklich ausgesprochen wird.

Es ist jedoch kein Interessent verbunden, die Aemter, wozu er gewählt ist, länger als zwei Jahre zu verwalten.

Art. 14.

Bei allen diesen Wahlen entscheidet die Stimmenmehrheit der auf den Versammlungstagen anwesenden Interessenten und werden die Abwesenden als der Mehrzahl Beitretende angesehen.

Art. 15.

Da die Einwohner zu Eilsen zu Errichtung der Sparcasse die Veranlassung gaben und auch die Localität es begünstigt, dies Institut an diesem Orte zu fixiren, so soll ferner deren bisherige Benennung „Eilser Sparcasse" und der Sitz derselben Eilsen bleiben, daher denn auch der Rechnungsführer, wenigstens ein Vorsteher und ein Deputirter, der zugleich als erwählter Ladenherr die Verwahrung der Sparcasse hat, aus denen in Eilsen wohnenden Mitgliedern gewählt werden soll, wenn nur irgend taugliche Subjecte sich finden sollten.

Art. 16.

Die mit der Verwaltung beauftragten Personen haben nun im Allgemeinen als redliche gute Haushälter und nach besten Kräften und Gewissen

Digitized by Google

das Fortbestehen und Gedeihen dieses Instituts zu befördern und auf die Beobachtung der festgesetzten Statuten genau zu achten.

Insbesondere haben sie auf die Sicherstellung des Vermögens der Sparcasse die höchste Aufmerksamkeit zu richten, in welcher Hinsicht folgende Bestimmungen getroffen sind:

1. Die Darlehne aus der Sparcasse dürfen nur in Colonate des hiesigen Landes und zwar auf sichere Hypotheken, und die auf gutsherrlichen Consens Fürstlicher Kammer vor den Aemtern aufgenommenen gerichtlichen und in die Hypothekenbücher ingrossirten Obligationen, belegt werden, und ist es den Vorstehern und Rechnungsführern niemals erlaubt, auch nicht auf ihre Gefahr, ohne vorherige Einhändigung solcher Obligationen Vorschüsse und Darlehne aus der Casse zu bewilligen.

Nur eine Ausnahme von dieser Regel soll in dem Falle gestattet werden, wenn nämlich ein Interessent der Sparcasse selbst in augenblickliche Geldverlegenheit käme und doch sein Guthaben aus derselben herauszunehmen nicht wünschte, in welchem Falle demselben ein Vorschuß von höchstens zwey Drittheilen seines Guthabens, aber auch nicht länger als ein Jahr, gegen eine Bescheinigung des Empfanges und gewöhnliche Zinsen zu 4 Procent bewilligt und ausgezahlt werden kann, wenn der Bestand der Casse dies gerade erlaubt.

Es darf solches jedoch nur auf einstimmigen Beschluß der Vorsteher und des Ladenherrn geschehen.

2. Sollen die Vorsteher und Rechnungsführer sich stets bemühen, daß das durch die Beiträge und Zinsen eingehende Geld möglichst bald, wie in diesem Artikel unter 1. bestimmt ist, verzinslich wieder ausgeliehen werde und in der Casse ein Vorrath über funfzig Rthlr. nie länger als höchstens 3 Monate bleibe.

3. Die sämmtlichen Documente und Schriften der Sparcasse und besonders namentlich:

a. das Verzeichniß der sämmtlichen Interessenten, welche nach Tag

Digitized by Google

und Datum ihres Eintritts nach den verschiedenen Classen und ihren jedesmaligen Einlagen in ein besonderes Buch einzutragen sind,

b. die sämmtlichen abgehörten Rechnungen und Beläge dazu,

c. und alle die Obligationen derselben, sollen in einer dazu angefertigten Lade stets sofort niedergelegt und verwahrt werden, so wie auch, sobald der baare Bestand der Casse über funfzig Thaler beträgt, das baare Geld in der Lade verwahrlich niedergelegt werden muß.

Die Lade wird bei dem Deputirten aus Eilsen als Ladenherrn verwahrt und steht unter gemeinschaftlichem Verschluß dieses Deputirten und der beiden Vorsteher, welche jeder einen besondern, des andern Verschluß nicht schließenden Schlüssel haben und die sämmtlich für den sichern Verschluß verantwortlich sind.

Das Verzeichniß der Interessenten, so wie ebenfalls ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Obligationen, ist überdem abschriftlich von einem der Vorsteher zu bewahren.

4. Der Rechnungsführer ist verpflichtet, die Jahres-Rechnung nach dem zum Zweck einer gehörigen Controlle aufgestellten und ihm mitgetheilten Formulare zu führen, die Einnahmen und Ausgaben sofort einzutragen und die Rechnung des verflossenen Jahres in der ersten Hälfte des Monats Januar des folgenden Jahres abzuschließen und zur Abhörung einzuliefern.

Er hat der Anstalt eine baare Caution von Einhundert Thaler zu bestellen, die ihm mit 4 pC. verzinset wird.

Zur Einzahlung und Auszahlung werden für den Rechnungsführer und die Theilnehmer der erste Sonntag jedes Monats Nachmittags, und der folgende Montag bestimmt.

5. Die eingelieferte Jahres-Rechnung ist von einem Rechnungsverständigen zu prüfen und nachzurechnen und von den sämmtlichen Vorstehern und Deputirten in einem anzusetzenden Termine abzuhören, welche nach beendigter Abhörung die Richtigkeit darunter attestiren und solche unterschreiben,

Digitized by Google

auch sich bei diesem Geschäfte zugleich darüber zu vergewissern haben, ob das Vermögen statutenmäßig verwaltet und sicher belegt sey.

Es soll auch jedesmal an das Amt der Termin mit dem Ersuchen gemeldet werden, daß einer der Beamten bei der Rechnungs-Abhörung zugegen sey.

Art. 17.

Außer der gewöhnlichen Versammlung der sämmtlichen Vorsteher und Deputirten zur Rechnungsabnahme, sollen dieselben sich auf Benachrichtigung der Vorsteher bei vorkommenden Berathungen über Angelegenheiten der Gesellschaft außerordentlich versammeln und in solchen außerordentlichen Versammlungen über die vorliegenden Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit Beschluß fassen. Diesen Beschlüssen außerordentlicher Versammlungen ist vorbehalten: die Entscheidung über den Austritt von Interessenten, die vorläufige Wahl neuer Vorsteher oder Deputirten, und überhaupt die Berathung und Entscheidung außerordentlicher, das allgemeine Interesse der Gesellschaft betreffender, in diesen Statuten nicht bereits entschiedener Fragen.

Die beiden Vorsteher, der Deputirte in Eilsen als Ladenherr, und der Rechnungsführer versammeln sich regelmäßig jeden zweiten Sonntag des Monats nach beendigten Nachmittags-Gottesdienste, um die laufenden Geschäfte abzumachen, namentlich zu beschließen, ob vorgebrachte Gesuche um Anlehne aus der Sparcasse bewilligt werden können, die inzwischen über ausgeliehene Gelder eingegangenen Obligationen in die Lade niederzulegen, und eingetretene neue Interessenten in das Register einzutragen, auch sich über den Cassenbestand beim Rechnungsführer zu vergewissern und solchen in dem oben bestimmten Falle in die Lade niederzulegen, bis zum Ausleihen sich Gelegenheit findet.

Art. 18.

Die sämmtlichen Versammlungen, sowohl der Vorsteher und Deputirten zur Rechnungsabhörung und in außerordentlichen Fällen, als die regelmäßigen Zusammenkünfte der Vorsteher und Rechnungsführer, werden in

Digitized by Google

der Wohnung des Ladenherrn gehalten, der dazu eine Stube herzugeben verpflichtet ist.

Art. 19.

Je nach Verlauf zweier Jahre sollen die sämmtlichen Interessenten zu einer Versammlung in der Wohnung des Ladenherrn in Eilsen eingeladen werden und ist Termin derselben durch die Vorsteher dem Amte Arensburg bekannt zu machen und um Anwesenheit eines der Beamten zu bitten, welcher die Verhandlungen zu leiten hat. In dieser Versammlung wird den Interessenten des Instituts zuerst durch die Vorsteher und Deputirten allgemeine Rechenschaft über den Bestand der Sparcasse gegeben,

Zweitens werden die neuen Wahlen der verwaltenden Personen vorgenommen, auch die inzwischen von den Vorstehern und Deputirten vorläufig getroffenen Wahlen zur definitiven Entscheidung bekannt gemacht, und ist

Drittens es auch jedem anwesenden Interessenten freigestellt, Bemerkungen und Wünsche vorzutragen, welche das Institut betreffen.

Werden auf irgend einen Vorschlag in dieser General-Versammlung von den anwesenden Theilnehmern durch Stimmenmehrheit Beschlüsse gefaßt, so sind solche auch für die nicht erschienenen Interessenten verbindlich; selbst wenn eine Abänderung in den bisherigen Statuten nützlich oder nöthig gefunden und solche zur Höchsten landesherrlichen Bestätigung in Antrag gebracht werden sollte.

Art. 20.

Sollte durch die Vortheile, welche der Sparcasse in Rücksicht der Zinsberechnungen in gegenwärtigen Statuten gewährt sind, und durch Abwendung aller Verluste der Casse selbst ein Vermögen erwachsen, welches ihr nach gehöriger Deckung des Guthabens aller Interessenten übrig bliebe, so soll dies, sobald sich die Summe auf 400 Rthlr. berechnet, unter der besondern Benennung „Unterstützungs-Fonds" in einer besonderu Rechnung verrechnet und die Zinsen dieses Capitals dazu verwendet werden, um ältere Mitglieder der Gesellschaft, welche ohne ihre Schuld in Noth geriethen, zu unterstützen.

Digitized by Google

Diese Unterstützungen sollen auf gewissenhafte Berathung der sämmtlichen Vorsteher und Deputirten von diesen bewilligt und der Rechnungsführer zur Auszahlung autorisirt werden.

Wir bestätigen diese Statuten daher aus landesherrlicher Macht und Gewalt in vorstehender Art und wollen, daß die Sparcasse zu Eilsen künftig danach bestehen und verwaltet werden soll, ermächtigen und befehligen auch die Beamten Unseres Amts Arensburg, sich der darin in Antrag gebrachten Aufsicht und Mitverwaltung zu unterziehen und sich das statutenmäßige Bestehen und Fortschreiten dieser als nützlich schon bewährten Anstalt nach Kräften angelegen seyn zu lassen.

Sollten sich früh oder spät dennoch Mängel oder Unvollständigkeit in den Bestimmungen der Statuten ergeben, so behalten Wir Uns deren Verbesserung oder Vervollständigung vor.

Schließlich befehligen Wir hierdurch Jedermann, die Eilser Sparcasse als ein von Uns landesherrlich bestätigtes öffentliches Institut anzusehen, deren statutenmäßig erwählte und bestätigte Administratoren ermächtigt sind, allenthalben, es sey gerichtlich oder außergerichtlich, den Nutzen und das Beste der Anstalt zu besorgen und zu vertreten.

Zu Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Regierungs-Siegels.

Gegeben Bückeburg, den 25. April 1834.

Georg Wilhelm.

(L.S.) vt. Langerfeldt.

Digitized by Google

170.

Gemeiner Bescheid

der Justiz-Kanzlei, Versäumung der Nothfristen und Kosten-Liquidation für Contumacial-Recesse im Executions-Verfahren betr., vom 5. Juni 1834.

Nachdem seither die Fälle, daß die Advocaten oder Procuratoren in den ihnen übertragenen Processen die gesetzlichen Nothfristen, wie auch präjudicielle Fristen, versäumt und sodann gegen die Desertion oder erkannte Präclusion die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens nachgesucht haben, häufig vorgekommen sind, solche Versäumnisse aber den Parteien sehr nachtheilig werden können und überdem den Proceßgang verzögern und unnöthige Kosten verursachen, so wird hiemit bestimmt, daß auch in dem Falle, wenn die nachgesuchte Restitution bewilliget wird, derjenige Advocat oder Procurator, der die Versäumniß verschuldet hat, nicht nur zur Tragung der Kosten des Restitutions-Decrets, sondern auch in eine Geldstrafe von zwei Reichsthalern verurtheilt werden soll.

Da ferner vorgekommen ist, daß die Advocaten oder Procuratoren der obsiegenden Partei bei Nachsuchung eines executivischen Zahlungsbefehls auf die geklagte Schuld und die Kosten, die letztern nicht gleichzeitig, sondern erst nachgehends, liquidiren, wodurch aber im Executionsverfahren Verwirrung und unnöthige Kosten verursacht werden, so wird es den Advocaten oder Procuratoren hiermit zur Pflicht gemacht, bei Nachsuchung eines executivischen Zahlungsbefehls gegen die succumbirende Partei die Kosten gleichzeitig zu liquidiren, welches, wenn der Betrag der Kosten nur wenige Posten enthält, wie im Mandats-Processe der Fall zu seyn pflegt, im Contumacial-Recesse selbst, bei größeren Forderungen im ordentlichen Processe aber durch Aufstellung einer besondern Rechnung gleichzeitig mit der Contumacial-Anzeige, bewerkstelligt werden muß, damit der Zahlungsbefehl mit Androhung der Execution nicht nur auf die klagbar gemachte Hauptfor-

Digitized by Google

derung, sondern auch auf eine bestimmte Kostensumme gegen den Schuldner erkannt werden könne.

D. Bückeburg, den 5. Juni 1834.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzlei.

171.

Publicandum,

den Bundes-Beschluß vom 10. Juli 1834 wegen Verbots des Debits sämmtlicher Verlags-Artikel der Heideloff- und Campeschen Buchhandlung in Paris betr., vom 22. Juli 1834.

Durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 10. Juli d. Js. ist der Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Heideloff- und Campeschen Buchhandlung in Paris in sämmtlichen Bundesstaaten verboten worden, und wird solches hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Bückeburg, den 22. Juli 1834.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

172.

Publicandum,

den Bundes-Beschluß wegen Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen betr., vom 14. November 1834.

Der nachstehende Bundestagsbeschluß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bückeburg, den 14. November 1834.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

Beschluß.

Die nachstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden zwölf Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiermit zum Bundesgesetze erhoben.

Artikel I.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

II.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juristischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Digitized by Google

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Artikel III.

Wenn in dem Art. I. bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekanntgemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Artikel IV.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Artikel V.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann

Digitized by Google

übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, davon Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Artikel VI.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder in Ermangelung einer Uebereinkunft von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Artikel VII.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Artikel VIII.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes angerechnet, erfolgen und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Artikel X.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren

Digitized by Google

veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Artikel XI.

Das in den vorstehenden Art. 1 bis X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46 Art. der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. II. gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung eintretenden Falls auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. III — X, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

173.

Publicandum,

den Bundes-Beschluß vom 11. Septbr. 1834 wegen Untersagung des Besuchs der Universitäten zu Bern und Zürich betrf., vom 19. Novbr. 1834.

Durch Bundestagsbeschluß vom 11. Septbr. d. Js. ist der Besuch der Universität zu Bern und Zürich bei Strafe der Ausschließung vom Staats-

Digitized by Google

dienst und der Praxis untersagt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bückeburg, den 19. Novbr. 1834.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

174.

Publicandum,

den Bundes-Beschluß vom 14. Novbr. 1834 wegen der Universitäten und höhern Lehranstalten betr., vom 2. Decbr. 1834.

Der nachstehende in der 39sten diesjährigen Bundestagssitzung vom 14. Novbr. gefaßte Bundesbeschluß in Betreff der Universitäten und höhern Lehranstalten wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bückeburg, den 2. Decbr. 1834.

Anstatt und von wegen Sr. Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director, Räthe und Assessor.

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatri-

Digitized by Google

culation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel II.

Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1., wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über die Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2., wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3., wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4., jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — eine obrigkeitlich beglau-

Digitized by Google

bigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatriculationscommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel III.

In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immgtriculation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatriculations-Commission, vorerst ohne Immatriculation, auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber

Digitized by Google

sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Artikel IV.

Die Immatriculation ist zu verweigern:

1., wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann, (Art. 1.)

2., wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. II und III.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3., wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4., wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissäre werden darüber wachen, daß die Univer-

Digitized by Google

sitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Artikel V.

Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorschriften der §. §. 3 und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1., daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselben auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

2., daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatriculation statt.

Digitized by Google

Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Artikel VI.

Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, stattfinden. Alle andere Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Artikel VII.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1., Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2., Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen, belegt werden.

3., Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

Digitized by Google

4., Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5., Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondscassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Deßgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6., Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV, Num. 3.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7., Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8., Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann, (Num. 6. oben) wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines

Digitized by Google

untadelhaften Lebenswandels befliſſen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Artikel VIII.

Die Mitglieder einer burſchenſchaftlichen oder einer auf politiſche Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalſtrafen) geſchärfte Relegation. Die künftig aus ſolchem Grunde mit geſchärfter Relegation Beſtraften ſollen eben ſo wenig zum Civildienſte, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademiſchen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgiſchen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes zugelaſſen werden.

Würde ſich eine Regierung durch beſonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulaſſen, ſo wird dieſes nie ohne ſorgfältige Erwägung aller Umſtände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder geſetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufſicht geſchehen.

Artikel IX.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politiſche Verbindungen der Studirenden auf Univerſitäten vorkommen, ſämmtliche übrige Univerſitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Artikel X.

Bei allen mit akademiſchen Strafen zu belegenden Geſetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Beſtrafung, nach Beſchaffenheit der verübten geſetzwidrigen That, und insbeſondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derſelben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgeſetze nothwendig machen.

Artikel XI.

Wer gegen eine Univerſität, ein Inſtitut, eine Behörde oder einen akademiſchen Lehrer eine ſogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, ſoll von allen Deutſchen Univerſitäten ausgeſchloſſen ſeyn, und es

soll diese Ausschliessung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen, mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. VII. Num 6. bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

Artikel XII.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Artikel XIII.

Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnungen und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Digitized by Google

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Artikel XIV.

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis XII. sollen auf sechs Jahr als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Artikel XV.

Die Artikel 1 bis XII. sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

175.

Publicandum,

den Bundes-Beschluß wegen der Acten-Versendung in Polizei- und Criminal-Sachen betrf., vom 2. Decbr. 1834.

Der nachstehende Bundesbeschluß, eine Declaration des Art. XII. der Bundesacte, Verschickung der Acten an Facultäten betr., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bückeburg, den 2. December 1834.

Anstatt und von wegen Sr. Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,
Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director, Räthe und Assessor.

Digitized by Google

Beschluß.

Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12. der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12. der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

176.

Publicandum,

die Rechte und Verpflichtungen der Kaminfeger betrf.
vom 4. Decbr. 1834.

Nachdem die Erfahrung gezeigt, daß die bisherigen Bestimmungen über die Rechte und Verpflichtungen der Kamin- und Schornsteinfeger nicht alle Beschwerden des Publicums sowohl, als der Kaminfeger zu entfernen vermocht haben, sind darüber dem Kaminfeger genauere Vorschriften ertheilt worden, welche durch Nachfolgendes bekannt gemacht werden:

1., Die Kaminfeger sind zwar befugt, auch darauf zu achten, daß das Reinigen der Schornsteine, Kanäle, Röhren und Abzüge zu gehöriger Zeit geschehe und, wenn das Reinigen durch ihre Leute geschehen ist, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob auch solches ordnungsmäßig verrichtet sei. Insbesondere haben sie darauf zu achten, oder durch ihre Leute darauf achten zu lassen, ob irgend ein Schornstein etwa geborsten sei, oder sonst einen Schaden erhalten habe, wodurch Feuersgefahr entstehen könnte, und wenn solches der Fall seyn sollte, davon bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe sofort bei jeder Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen. Ueber das geschehene Reinigen der Schornsteine, Kanäle, Röhren, und Abzüge hat der Kaminfeger ein ordentliches Buch zu führen und darin, daß solches Reinigen geschehen sei, von

Digitized by Google

den Hauseigenthümern oder Miethsleuten bescheinigen zu lassen, auch dieses Buch auf Verlangen den Feuerherrn vorzulegen.

2., Der Kaminfeger hat das Recht und die Verpflichtung, die Schornsteine dreimal im Jahre zu fegen, als zu Michaelis, Weihnachten und Ostern. Schornsteine, in welche ein ungewöhnlich starkes Feuer abgeht, namentlich bei Bäckern, Brauern, Seifensiedern, Gastwirthen, Schmieden ꝛc. muß der Kaminfeger alle Quartal gehörig reinigen. Derselbe ist verpflichtet, wenn er das Reinigen der Schornsteine vornehmen will, solches Tages zuvor den Hauseigenthümern und Miethsleuten anzuzeigen, und, wenn diesen der bestimmte Tag nicht gelegen seyn sollte, nach deren Wunsch das Reinigen am folgenden, oder doch am dritten Tage vorzunehmen.

3., Die Taxe für das Reinigen der Schornsteine ist nachstehender Maaßen bestimmt worden:

Der Kaminfeger erhält

a. für einen durch drei Stockwerk führenden Schornstein, es sei derselbe ein Küchen- oder Ofenschornstein . . . . . 6 Mgr.

b. für einen durch zwei Stockwerk führenden Küchenschornstein . 6 Mgr.

c. für einen durch zwei Stockwerk führenden Ofenschornstein, oder für einen Küchenschornstein, welcher durch ein Stockwerk führt . 4 Mgr.

d. für einen nur durch ein Stockwerk führenden Ofenschornstein 3 Mgr.

e. für das Reinigen eines und desselben Schornsteins kann von den verschiedenen Bewohnern des Hauses auf keinen Fall mehr gefordert werden, als die vorstehende Taxe für den ganzen Schornstein vorschreibt, und macht es keinen Unterschied, ob der Schornstein eng oder weit sei.

f. Schornsteine, worin die Röhre eines Kochofens ohne Rauchfang führt, können nicht als Küchenschornsteine in Anspruch genommen werden.

g. Das Dach eines Hauses kann nicht als besonders Stockwerk gerechnet werden. Ist aber das Dachwerk zu Wohnungen ausgebauet,

Digitized by Google

und nehmen Schornsteine darin ihren Anfang, so soll für die Reinigung dieser Schornsteine gleich wie für Schornsteine, so durch ein Stockwerk führen, 3 Mgr. bezahlt werden, ohne Unterschied, ob es Küchen- oder Ofenschornsteine sind.

h. Treffen zwei Schornsteine erst oberhalb der Kehlbalken zusammen, und vereinigen sich daselbst zu einem Ausgange aus dem Dache, so daß keine Zunge zwischen den Schornsteinen bleibt, so muß doch jeder Schornstein als für sich allein bestehend, bezahlt werden.

i. Mündet ein Schornstein aber früher in einen andern ein, so wird ersterer nach Maaßgabe der Höhe, die er vor seinem Einmünden hat, als ein oder zweistöckiger Schornstein bezahlt.

k. Schornsteine, die gar nicht gebraucht werden, und deren Nichtgebrauch überzeugend nachgewiesen werden kann, sind der Reinigung, so lange der Nichtgebrauch währt, nicht unterworfen und Pächter kann eine Bezahlung für selbige nicht verlangen.

4., Dem Kaminfeger bleibt unbenommen, das Reinigen der Ofencanäle, Ofenröhren und aller in den Schornstein führenden Abzüge sowohl der Oefen, als der Feuerheerde zu verrichten oder verrichten zu lassen, jedoch hat er dazu kein ausdrückliches Recht, vielmehr bleibt es einem jeden Hauseigenthümer oder Miethsmann überlassen, das Reinigen solcher Ofencanäle, Röhren und Abzüge der Oefen und Feuerheerde durch einen recipirten Mauermeister verrichten zu lassen. Geschieht die Reinigung solcher Canäle, Röhren und Abzüge durch die Kaminfeger, so haben dieselben die gemachten Löcher sodann gehörig wieder zuzumachen, und haben sich die Hauseigenthümer oder Miethsleute wegen der Bezahlung mit ihnen abzufinden.

So wie die Kaminfeger zur gewissenhaften Beobachtung dieser Obliegenheiten sich speciell in den zwischen ihnen und der Fürstlichen Rentkammer abgeschlossenen Pachtcontracten verbindlich gemacht haben, so wird auch von Seiten der Oberlandespolizei sämmtlichen Unterthanen anbefohlen, sich die vorstehenden Bestimmungen zur Nachachtung dienen zu lassen.

Digitized by Google

177.

Publicandum,

den Briefträger-Lohn bei der Königlich Preußischen Post-Expedition in Bückeburg betr., vom 23. December 1834.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Briefträgerlohn bei der Königlich Preußischen Posterpedition hieselbst für einen Brief Drei Pfennige und für einen Geldbrief oder Paket Sechs Pfennige beträgt.

Bückeburg, den 23. December 1834.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

178.

Verordnung,

Digitized by Google

die Nichtannahme der Ein-Zwölftel-Stücke Conv.-Münze, so wie die An-

tions-Münze außer Curs gesetzt sind und sowohl in den öffentlichen Cassen als im Handel und Wandel nur noch als Preußisches (nach dem Ein und zwanzig Gulden Fuß ausgeprägtes) Courant angenommen werden sollen; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und ist desfalls verfügt worden, daß künftig die im Königreiche Hannover abgesetzten Ein-Zwölftel-Stücke (drei Mariengroschen, zwei gute Groschen Stücke) auch in den hiesigen Cassen nicht mehr als Conventionsgeld angenommen werden sollen. Alle gröberen, nach Conventionsfuß ausgeprägten Münzsorten behalten ihre alte Gültigkeit und es sollen für jetzt auch die Einzwölftel-Stücke von Königl. Hannoverschem, Königlich Sächsischem und Herzoglich Braunschweigischem Gepräge sowohl zur Annahme in den öffentlichen Cassen, als im Handel und Wandel statt Conventionsgeld zugelassen werden. Dagegen sind alle öffentlichen Cassen ermächtigt und angewiesen, auch Preußisches Courant statt Conventionsgeldes in Zahlung anzunehmen, wenn für jeden Thaler ein Aufgeld von Acht Pfennigen bezahlt wird.

Bei größeren Zahlungen sollen keine kleinere Königl. Preußische Münzsorten als ⅙ (sechs Mariengroschen oder 4 gute Groschen Stücke) in den Herrschaftlichen Cassen angenommen werden, jedoch sollen auch die abgesetzten Einzwölftel-Stücke Conventionsgeld und die Königl. Hannoverschen nach Preußischem Münzfuß ausgeprägten ⅟₁₂ Stücke mit diesem Aufgelde gleich Preußischem Courant in den Cassen angenommen werden dürfen. Für Zahlungen unter Einem Thaler ist das Aufgeld in dem hier unten gesetzten Tarif bestimmt. Kommen mehrere einzelne Zahlungen vor, so ist es gestattet, die einzelnen Zahlungen zusammen zu rechnen und das Aufgeld nach der Summe zu bezahlen.

Die öffentlichen Cassen sind, vom Tage der Publication gegenwärtiger Verfügung an, schuldig, die Auszahlungen nur in den beibehaltenen Geldsorten zu leisten, jedoch auch ermächtigt, dieselben in Preußischem groben Courant, oder in den abgesetzten Conventions Einzwölftel-Stücken, mit einem Auf-

Digitized by Google

von	2	Mgr.			bis	5	Mgr.	incl.	Aufgeld	1	Pfenn.
—	5	—	1	Pfenn.	bis	9	—	—	—	2	—
—	9	—	1	—	bis	14	—	—	—	3	—
—	14	—	1	—	bis	18	—	—	—	4	—
—	18	—	1	—	bis	23	—	—	—	5	—
—	23	—	1	—	bis	27	—	—	—	6	—
—	27	—	1	—	bis	32	—	—	—	7	—
—	32	—	1	—	bis	1	Rthlr.	—	—	8	—

und gilt derselbe Tarif auch für alle Zahlungen über Einen Thaler, wo nicht ganze Thaler zu bezahlen sind.

Bückeburg, den 28. December 1834.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

179.

Rescript

„von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwand-
„ten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenig-
„stens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemein-
„schaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

„In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt der-
„gleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese
„in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl,
„über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

„Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander
„über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu ver-
„einigen.

„Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerich-
„ten soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der
„Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur
„Abfassung des Endurtheils anzutragen, —"

enthält hiernach die Bestimmung, daß bei den gemeinschaftlichen obersten Gerichten die Verschickung der Acten an ein auswärtiges Spruchcollegium gestattet seyn soll.

Diese Bestimmung ist theilweise dahin verstanden worden, daß mithin diese gemeinschaftlichen Appellations-Gerichte in allen Sachen, auch in Criminal- und Polizeisachen, als oberste Gerichtshöfe competent wären, und in allen an sie gelangten Sachen Actenverschickung gestattet sey, und nach deshalb eingetretenen Berathungen ist in der 39sten Sitzung des Bundestags vom vorigen Jahre der in № 50. der hiesigen Landesanzeigen publicirte Beschluß gefaßt worden, daß der vorgedachte XII. Artikel nur auf Civilstreitigkeiten seine Anwendung finde, namentlich Polizei- und Criminalsachen auch von den gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichten, wenn sie an solche gelangen, nicht an Facultäten versandt werden dürfen.

Es hat nun freilich weder der Artikel XII. der Bundes-Acte, noch dieser ihn erläuternde Bundestagsbeschluß eigentlich Wirkung für das hie-

Digitized by Google

bezweifelt dahin, daß überhaupt keine Actenverschickungen in Polizei- und Criminalsachen Statt finden sollen, wenn sie auch, wie der Artikel XII. der Bundesacte als thunlich voraussetzt, an ein gemeinschaftliches Oberappellations-Gericht gebracht würden, und man hat zugleich vorausgesetzt, daß von einheimischen Behörden diese Actenverschickung noch weniger Statt finden könne, indem die Bundesacte darüber keine Bestimmung enthält, weshalb über die Verschickung von diesen Behörden nichts gesagt ist, welche sonst eben so unzweifelhaft auch untersagt seyn würde.

Hierauf darf daher auch von Unserer Justizkanzlei von nun an weder in Criminal- noch in Polizeisachen eine Actenverschickung stattfinden, welches sich dieselbe zur Nachachtung dienen lassen wird.

Im Uebrigen werden Wir derselben baldthunlichst eröffnen, ob und wie es erforderlich und thunlich seyn wird, eine andere Einrichtung an die Stelle der Actenverschickung treten zu lassen.

Bückeburg, den 8. Januar 1835.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers

180.

General-Rescript,

Trauungen Auswärtiger betr. vom 19. Januar 1835.

Nachdem sich in verschiedenen Fällen ergeben hat, daß den sich nur temporair im hiesigen Lande aufhaltenden Ausländern der nachgesuchte Trauschein unter der Voraussetzung, daß ihr Domicil im Auslande begründet sei, unbedenklich ertheilt worden ist, auf diese Weise aber nach vollzogener Trauung nicht selten Schwierigkeiten wegen der Rückkehr solcher Personen in ihre Heimath erwachsen sind, so wird sämmtlichen Aemtern und Magistraten zur Nachachtung eröffnet: daß sie einem solchen Ausländer den nachgesuchten Trauschein nicht anders zu ertheilen haben, als wenn derselbe zuvor seine Domicil-Rechte im Auslande, und daß seiner Wiederaufnahme daselbst für ihn und seine künftige Ehefrau kein Bedenken entgegenstehe, durch eine schriftliche gehörig beglaubigte und zu den Acten zu verwahrende Bescheinigung der Obrigkeit seines Domicil-Orts nachgewiesen hat.

Bückeburg, den 19. Januar 1835.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

181.

Publicandum,

Stationsgeld betr., vom 20. Januar 1835.

Da in den benachbarten Kurhessischen Ortschaften von den hiesigen Lohnkutschern auch dann, wenn sie die Poststation nicht passiren, Stationsgeld eingefordert wird und nur dergleichen leer zurückfahrende Wagen frei sind, so ist verfügt worden, daß künftig auch die aus dem Hessischen kommenden

Digitized by Google

182.

Verordnung,

Holzdiebereien in den Gränzforsten, in sp. in dem s. g. Sandfurt betr, vom 28. Januar 1835.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Wir haben Uns vortragen lassen, daß die Holzdiebereien in den Gränzforsten dergestalt überhand nehmen, daß sich Rotten von zwanzig und mehren Forstfrevlern einfinden, ganze Districte verwüsten, und bei der Nähe der Gränze entweder dem zum Schutze der Forsten bestellten Personale durch die Flucht sich entziehen oder wohl gar mit gewaffneter Hand sich zur Wehre setzen.

Diesem Unwesen zu steuern und den Forstbedienten in Ausübung ihrer Pflicht nach Möglichkeit Schutz zu gewähren, haben Wir beschlossen und

rufene oder seine Gefährten gar zur Wehre, so sind die Forst-Bedienten und die ihnen zur Hülfe gegebenen Personen ermächtigt, auf die Frevler Feuer zu geben.

3., Gegenwärtige Verfügung wird bis auf Weiteres auf den an die Königlich Preußische Gränze stoßenden Forstdistrict, Sandfurt genannt, beschränkt, da dieser District neuerdings den gröbsten und gewaltsamsten Holzdiebstählen ausgesetzt gewesen ist.

Alle, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Bückeburg, den 28. Januar 1835.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director, Regierungs-Räthe und Assessor.

183.

General-Rescript,

Hetzen des Schlachtviehs betr., vom 10. März 1835.

Da es zur Anzeige gekommen, daß die durch General-Rescript vom 26. Mai 1821 den Metzgern ertheilte Erlaubniß, das Schlachtvieh durch Hunde, welche mit einem festen Maulkorbe versehen, treiben zu lassen und dasselbe nach Ablauf von 24 Stunden schlachten zu dürfen, vielfach gemißbraucht wird, so sieht die Regierung sich veranlaßt, jene Erlaubniß hierdurch zurückzuziehen und das General-Rescript vom 4. April 1821 hierdurch zu revigosiren, wonach alles Hetzen des Schlachtviehs, bei Vermeidung einer Strafe von Zwei Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, gänzlich verboten wird.

Digitized by Google

184.

Publicandum,

die unter dem 15. Mai 1835 ertheilte Instruction für die Amtsdiener bei vorzunehmender Auspfandung betr., vom 6. Juni 1835.

Da durch eine neue, den Aemtern ertheilte Instruction, wie bei nöthig werdender Auspfandung insolventer oder säumiger Schuldner zu verfahren, das General-Rescript vom 18. October 1740. (Landes-Verordnungen Bd. II. p. 318.) insofern abgeändert ist, als es, zumal auch schon seit längerer Zeit Auspfandung nur von richterlichen Behörden erkannt werden kann, der darin befohlnen Anfrage bei Fürstlicher Justizkanzlei oder Rentkammer, ob lebendes Vieh gepfandet werden soll, nicht mehr bedarf, so wird solches hierdurch auch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ist überall nach der hier folgenden Instruction zu verfahren.

Bückeburg, den 6. Juni 1835.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

ner auffordern, die Sachen selbst anzuzeigen, welche er für die entbehrlichsten hält; thut dies der Schuldner nicht, oder reichen die angezeigten Sachen nach dem pflichtmäßigen Taxato des Amtsdieners und Achtsmannes zur Deckung der beizutreibenden Schuld nicht hin, so hat der Amtsdiener selbst die zu pfandenden Sachen zu wählen, dabei aber stets dahin zu sehen, daß die entbehrlichsten vorab genommen werden. Daher ist zuerst immer etwa vorräthiges unangeschnittenes Linnen oder Drell, oder zum Verkauf vorräthiges Korn und das nicht zum täglichen Gebrauche erforderliche Hausgeräth und Kleidungsstücke und erst, wenn es hieran fehlt, das vorhandene Vieh und von diesem immer zuerst das zum Anziehen bestimmte güste Vieh zum Pfande zu nehmen, das nothwendige Hausgeräth, zum Unterhalt der Familie nothwendige Vieh, und einem Handwerker des Handwerksgeschirr nur im letzten Nothfalle abzupfanden.

Die genommenen Pfänder sind dann beim Bauervoigt in sicheren Gewahrsam zu bringen, allenfalls auch, wenn der Schuldner einer Verschleppung nicht verdächtig ist, blos aufzuschreiben und dem Schuldner unter dem Verbote, solche nicht abhanden zu bringen, zu belassen; auch ist dem Schuldner beim Vollzuge der Auspfandung anzudeuten, daß er binnen 8 Tagen die Pfänder durch Bezahlung der beizutreibenden Schuld einlösen könne.

Werden die Pfänder in dieser Frist nicht eingelöset, so hat der Amtsdiener solche dann, nach vorgängiger Bekanntmachung, meistbietend zu verkaufen, das Kaufgeld zu erheben und jedes Mal nebst dem schriftlichen Berichte über den Verkauf an das Amt zu liefern.

Werden wegen rückständiger herrschaftlicher Gefälle oder Pachtgelder in herrschaftliche oder Aeußerungs-Cassen Auspfandungen gegen mehrere Schuldner vollzogen, so sind die genommenen Pfänder aller in ein und demselben Dorfe wohnenden Schuldner in einem Termine zu verkaufen und ist wegen Verkaufs der Pfänder ein Verzeichniß aufzustellen, in dem die sämmtlichen

Verkauf der Pfänder 6 Mgr. oder 12 Mgr. je nachdem die Schuld weniger als 5 Rthlr. oder über 5 Rthlr. beträgt, außer den gewöhnlichen Gebühren der Bekanntmachung, welche sich darnach bestimmen, ob jene in mehreren Orten geschehen mußte, oder nicht, und endlich für Erhebung und Beitreibung des Kaufgeldes der Pfänder 1 Mgr. für jeden Thaler.

Bückeburg, den 15. May 1835.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

185.

Publicandum,

Errichtung einer Maurer-Zunft betr., vom 19. Juni 1835.

Nachdem die Einrichtung einer Maurer-Zunft für das hiesige Land beschlossen und das Privilegium für dieselbe unter dem 3. April d. Js. höchsten Orts vollzogen worden ist, so werden sämmtliche Maurer des hiesigen Landes, sofern sie ihr Handwerk als Meister und auf eigene Rechnung betrei-

186.

General-Reſcript,

Erläuterung der wegen der Erbfolge in Bauergüter unter dem 5. Juni 1809 emanirten Verordnung betr., vom 26. Juli 1835.

Es iſt in Frage geſtellt worden, ob durch die Verordnung vom 5. Juni 1809, die Erbfolge in Bauergüter betr., der vereinte Willen des Gutsherrn und Colons auch in Betreff etwaiger Dispoſitionen über das Colonat unter den Lebendigen beſchränkt worden ſey? Die Regierung ſieht ſich daher veranlaßt, den Aemtern zu eröffnen, daß, da die angezogene Verordnung ihrem deutlich ausgeſprochenen Zwecke zufolge nur die Erbfolge in Bauergüter zum Gegenſtande hat, dadurch einleuchtend dem vereinten Willen des Gutsherrn und Colons in Betreff etwaiger Dispoſitionen unter den Lebendigen keine Schranke geſetzt worden iſt, daß daher alle Verfügungen, welche nach rechtlichen Grundſätzen in dieſe Kategorie zu ſtellen ſind, nicht als Verletzungen der genannten Verordnung betrachtet werden können, ſondern nur denjenigen Modificationen und Beſchränkungen unterliegen, welche aus dem Weſen des Meierrechts und dem zwiſchen Gutsherrn und Colon getheilten Eigenthum fließen, und daß dem Colon ebenſowohl frey ſteht, mit gutsherrlichem Conſenſe ſein Colonat zu vertauſchen oder unter den Lebendigen zu verſchenken, als daſſelbe consentiente domino directo zu verkaufen oder zu verpfänden.

Die Aemter werden ſich dieſe zur Entfernung vorgekommener Zweifel gegebene Erläuterung zur Nachricht dienen laſſen.

Bückeburg, den 26. Juli 1835.

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

An
die Aemter.

Digitized by Google

Der Debit folgender Druckschrift:

„Authentische Actenstücke aus den Archiven des deutschen Bundes zur „Aufklärung über die hochverrätherischen Umtriebe der deutschen Für„sten. Straßburg, Druck von G. L. Schuler, kleine Gewerbslaube „№ 5. 1835.

wird hierdurch in dem hiesigen Fürstenthume verboten und sollen die etwa vorräthigen und eingehenden Exemplare alsbald confiscirt werden.

Bückeburg, den 7. August 1835.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

188.

Polizei-Bekanntmachung,

die sofortige Ablieferung der Pässe oder Wanderbücher fremder Gesellen an das Polizei-Secretariat betr. vom 3. Septbr. 1835.

Digitized by Google

legitimirt hätten, wodurch es denn geschehen, daß solche auswärtige Gesellen nach Contrahirung von Schulden oder wenn dieselben wegen Vergehen in Untersuchung gerathen waren, sich heimlich von hier entfernt haben, so wird hierdurch verfügt:

1., daß jeder Meister einer Profession oder Kunst ohne Ausnahme, bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe für jeden Contraventionsfall, gehalten seyn soll, 24 Stunden nach Annahme eines fremden Gesellen oder Gehülfen dessen Paß oder Wanderbuch bei dem zeitigen Polizeisecretair abzuliefern.

2., Daß, ebenfalls bei Vermeidung einer willkührlichen Geldstrafe, jeder Meister gehalten seyn soll, bei Annahme eines fremden, dahier bei einem andern Meister in Arbeit gestandenen Gesellen, sich bei dem Secretariate der Polizei-Commission nach dessen Passe oder Wanderbuche zu erkundigen, und daß daher der von dem Gesellen producirte Entlassungsschein des vorigen Meisters allein nicht für genügend zu halten ist.

Bückeburg, den 3. September 1835.

Fürstlich Schaumburg-Lipp. Polizei-Commission.

189.

Verordnung,

Chaussee-Geld-Tarif betr., vom 22. Septbr. 1835.

Da es erforderlich gefunden ist, in dem bisher bestandenen Chausseegeld-Tarife einige Aenderungen vorzunehmen, so wird der nachstehende neue vom 1sten October an zu befolgende Tarif hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Einspännig . . . . . 2 Mgr. —
Zweispännig . . . . . 2 Mgr. 1 Pf.
Dreispännig . . . . . 3 Mgr. —
Vier- und mehrspännig . . . . . 3 Mgr. 4 Pf.

Für dasselbe Fuhrwerk mit breiten Radfelgen von 6 und mehrern Zollen, von einem jeden Zugthiere . . . . . 1 Mgr. 4 Pf.

Für unbeladene Frachtkarren, ohne Unterschied der Bespannung und der Breite der Räder, von jedem Zugthiere . 1 Mgr. —

2. Für beladene Fracht- oder Lastwagen mit vier Rädern, von jedem Zugthiere:

Einspännig . . . . . 1 Mgr. 4 Pf.
Zweispännig . . . . . 1 Mgr. 7 Pf.
Dreispännig . . . . . 2 Mgr. —
Vierspännig . . . . . 2 Mgr. 2 Pf.
Fünf- und mehrspännig . . . . . 3 Mgr. —

Für dasselbe Fuhrwerk mit breiten Radfelgen von 6 und mehrern Zollen von jedem Zugthiere . . . . . 1 Mgr. 4 Pf.

Für unbeladene Fracht- oder Lastwagen, ohne Unterschied der Bespan-

Für unbeladenes einheimisches sowohl als ausländisches Landfuhrwerk, ohne Unterschied, von jedem Pferde . . . . . — 6 Pf.

Für Landfuhrwerk mit Hornvieh oder Eseln bespannt, sowohl leer als beladen, von jedem Zugthiere . . . . . — 6 Pf.

4. Für Reise-Fuhrwerk, Kutschen, Chaisen und Korbwagen, auch für Extraposten, von jedem Zugthiere . . . 1 Mgr. 4 Pf.

Für dasselbe Fuhrwerk, wenn es binnen 24 Stunden vor der Barriere zurückpassirt, wird nichts bezahlt.

Für dasselbe Fuhrwerk leer, von jedem Zugthiere . . — 6 Pf.

5. Für einen Schlitten, beladen oder leer, von jedem Zugthiere — 6 Pf.

6. Für Pferde und Maulthiere, die nicht vorgespannt sind, auch für Koppelpferde, von jedem . . . . . — 6 Pf.

7. Für ein Reitpferd. . . . . — 6 Pf.

Wenn der Reiter binnen 24 Stunden dieselbe Barriere zurückpassirt, bezahlt er nur einmal.

8. Für nicht vorgespanntes Hornvieh, für nicht gekoppelte Füllen und für Esel, vom Stücke . . . . . — 2 Pf.

9. Für Schaafe, Schweine, Ziegen, Kälber, vom Stücke — 1 Pf.

10. Für einen beladenen Schiebkarren, oder einen Schlitten, der mit der Hand gezogen wird . . . . . — 2 Pf.

Besondere Bestimmungen.

1) Nicht vorgespannte Zugthiere, die etwa dem Wagen angebunden sind, werden bei Bezahlung des Chausseegeldes nicht abgerechnet, sondern es wird für sie bezahlt, als wenn sie vorgespannt wären.

2) Von Vorspann-Pferden, wenn sie auch die Barriere nicht passiren, sondern vor derselben ausgespannt werden, ist das Chausseegeld, als wenn sie vorgespannt wären, zu entrichten.

3) Ein Fuhrwerk wird dann für beladen angesehen, wenn, außer den Zubehörungen und Futter für höchstens 3 Tage, noch andere Gegenstände zum Gewichte von zwei Centner darauf befindlich sind.

Digitized by Google

190.

Publicandum

der Justiz-Kanzlei, Executionen betr., vom 5. Novbr. 1835.

In dem Executionsverfahren bei der Justizkanzlei wird, bevor die Auspfandung gegen einen Schuldner auf die eingeklagte Summe erkannt wird, der Kanzleibote zu einer vorläufigen Execution beordert, dergestalt, daß derselbe die Executionsgebühr (welche in der Stadt Bückeburg sechs Mgr. außerhalb der Stadt aber zwölf Mgr. beträgt) von dem Schuldner einziehen soll.

Da nun mehrere Fälle vorgekommen sind, in welchen dem zu solcher Execution beorderten Kanzleiboten die Executionsgebühr nicht gezahlt worden ist, durch das Creditiren dieser Gebühr aber der Zweck der Executions-Ordnung verfehlt wird, nemlich den Schuldner nachdrücklich zu erinnern, daß

ein solches Pfand auszuwählen, durch dessen Besitz ihm die Zahlung der Executionsgebühr gesichert wird. Jeder, welcher sich dieser erlaubten Pfandung widersetzt, hat nachdrückliche Bestrafung zu gewärtigen.

Bückeburg, den 5. November 1835.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzlei.

191.

Gemeiner Bescheid

der Justiz-Kanzlei, die Rubriken der Proceßschriften, die Angabe der processualischen Eigenschaft der Parteien in den Recessen, die Beweis-Antretung bei der competenten Instanz, Kosten-Verzeichnisse und Acten-Inspectionen betr., vom 16. November 1835.

In den bei der Justizkanzlei pendenten Processen haben sich seit einiger Zeit verschiedene Mängel ergeben, welche durch Aufmerksamkeit der Advocaten und Procuratoren vermieden werden können, nämlich:

1) wird es gewöhnlich von ihnen versäumt, auf den Rubriken der Proceßschriften den Taufnamen ihrer Partei zu bemerken, welcher Mangel schon mehrmals es nothwendig gemacht hat, darüber von Gerichtswegen Erkundigung einzuziehen. Bekanntlich wohnen auch oft an einem und demselben Orte mehrere Personen, welche denselben Familiennamen führen, daher auch in dieser Hinsicht der Taufname der Partei angeführt werden muß. Es ist

2) sehr oft bemerkt worden, daß die Advocaten und Procuratoren in ihren Recessen die processualische Eigenschaft ihrer Partei, Kläger, Appellant ꝛc. oder Verklagter, Appellat ꝛc. und in margine des Recesses den Streitgegenstand anzuzeigen vergessen. Ersteres hat schon mehrmals veranlaßt, die Vor-Acten nachzusehen, um zu erfahren, für welche Partei der Advocat handelt, Letzteres aber, daß die Recesse in dem Falle,

Digitized by Google

die Acten erster Instanz zum weitern Verfahren an das competente Untergericht remittirt werden müssen, und daher auch bei diesem der Beweis angetreten oder um Verlängerung der Beweisfrist nachgesucht werden muß.

4) Sind in den Kostenrechnungen der Advocaten und Procuratoren die Reihen oft so dicht unter einander geschrieben, daß in dem Falle, wenn ein Ansatz moderirt werden muß, der Raum zum Ansatz des moderirten Betrages mangelt. Auch sind die Auslagen für Gerichtsgebühren eines Bescheides nur in folle angesetzt worden, welches zwar bei gewöhnlichen Communicativ-Decreten, deren Betrag mit Copial- und Insinuations-Gebühren sich gewöhnlich gleich ist, hinreicht, aber bei größeren Summen die Nachsicht in den Sportelnbüchern sehr erschwert, welche jedoch erleichtert wird, wenn in der Rechnung die herrschaftlichen Taxen, Secretariats-, Copialien- und Insinuations-Gebühren gehörig separirt und solchergestalt verzeichnet werden.

5) Die Acten-Inspections-Gesuche haben sich seit einiger Zeit sehr gehäuft und werden oft ohne Anführung eines Grundes oder nur unter dem allgemeinen Vorgeben der Unvollständigkeit der Manual-Acten angebracht und geben der Vermuthung Raum, daß dadurch den Parteien nicht selten

Acten erster Instanz an das competente Untergericht zum weitern Verfahren remittirt werden müssen, bei solchem Gericht und nicht bei der Justizkanzlei den Beweis antreten oder um Verlängerung der Beweisfrist nachsuchen, 4) die Kostenverzeichnisse dergestalt aufstellen, daß der moderirte Ansatz über den berechneten geschrieben werden kann, und bei Berechnungen der Auslagen für Gerichtsgebühren, welche die gewöhnlichen Kosten der Communicativ-Decrete übersteigen, die herrschaftlichen Taxen, Secretariats-, Copial- und Insinuations-Gebühren in separate Ansätze bringen, 5) bei Acten-Inspections-Gesuchen die Ursache, aus welcher ihnen die Acten-Einsicht nothwendig ist, bestimmt angeben und im Fall einer Unvollständigkeit der Manual-Acten anzeigen, was sie bei denselben vermissen.

D. Bückeburg, den 16. November 1835.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzlei.

192.

Verordnung,

Einführung des Cöllnischen Gewichts betr., vom 14. Decbr. 1835.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe. ꝛc. ꝛc.

Da das Cöllnische Gewicht in allen benachbarten Ländern als Handels-Gewicht eingeführt, auch bei deren Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Abgaben als Normal-Gewicht angenommen ist, so haben Wir auf die deshalb an Uns gelangten Vorstellungen des inländischen Handelsstandes, daß die Beibehaltung des hiesigen schwereren Handels-Gewichts im Verkehr mit dem Auslande von nachtheiligem Einflusse sey, beschlossen, das Cöllnische Gewicht gleichfalls als allgemeines und alleiniges Handelsgewicht einzuführen; und verordnen deshalb wie folgt:

Digitized by Google

Das Pfund ist in Zweiunddreißig Loth, das Loth in vier Quentchen eingetheilt.

§. 3. Es wird gestattet, das bisherige schwerere hiesige Gewicht noch bis zum 1sten April k. J. im Handel und Wandel anzuwenden.

§. 4. Vom 1sten April k. J. an aber soll kein anderes Gewicht als dieses im Handel und Wandel zur Anwendung kommen, und alle Geschäfte, wobei es auf Bestimmung eines Gewichts ankommt, nur nach diesem Cöllnischen Gewichte abgeschlossen werden. Bis dahin ist die Regulirung und Umaichung aller Gewichtsstücke auf Cöllnisches Gewicht zu beschaffen.

§. 5. Da das neue Gewicht kleiner ist, so bedarf es nur einer Abnahme der alten Gewichtsstücke, welche daher die bisherige Aichung mit dem Nesselblatte behalten. Die besagte Regulirung derselben nach Cöllnischem Gewichte ist durch ein einzuschlagendes C. zu bewerkstelligen.

§. 6. Unsere Polizei-Commission ist mit den besondern Anordnungen zu Ausführung dieser Unserer Verordnung beauftragt.

Diese Verordnung ist in die Landes-Anzeigen einzurücken.

Gegeben Bückeburg, den 14. December 1835.

193.

Verordnung,

die Publication der Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts zu Wolfenbüttel bet., vom 28. Decbr. 1835.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, daß Wir, in Vereinigung mit dem Herzoglichen Hause Braunschweig und den Fürstlichen Häusern Lippe-Detmold und Waldeck, seit Errichtung des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts zu Wolfenbüttel Unser eifriges Bestreben dahin gerichtet haben, durch Erlassung einer festen und umfassenden Ordnung für dieses Unser oberstes Gericht Unsern lieben und getreuen Unterthanen eine promte und geregelte Rechtspflege zu sichern. Wir haben Uns nunmehr mit erwähnten hohen Häusern über die nachstehende Ordnung vereinigt und lassen solche daher als Landes-Gesetz unter folgenden nähern Bestimmungen verkündigen:

Art. 1.

Nachdem Wir Uns bewogen gesehen haben, die früherhin gestattete Versendung der Acten in Criminal-Sachen an auswärtige Spruch-Collegia zu untersagen, so erklären Wir die im §. 3. Unserer Verordnung vom 1sten März 1817., des Oberappellations-Gericht betreffend, sub litt. a. enthaltene Bestimmung, sofern sie Criminal-Sachen betrifft, für aufgehoben und in Gemäßheit des §. 3. im ersten Titel des ersten Theils der Oberappellations-Gerichtsordnung das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht für competent, in zweiter und letzter Instanz die Berufung auch in peinlichen Strafsachen anzunehmen und den Rechten gemäß darüber zu erkennen, sobald Unsere Justiz-Kanzlei in erster Instanz

a.) auf Todes-Strafe,

b.) auf Ehrlosigkeit,

Digitized by Google

Rücksichtlich des dabei zu beobachtenden Verfahrens setzen Wir fest:

1) Die bisher bestehende Vorschrift, wonach die von Unserer Justiz-Kanzlei gefällten Strafurtheile, sobald dadurch eine der im Art. 1. genannten Strafen verhängt wird, vor der Publication an Uns zur Bestätigung oder Milderung eingesandt werden müssen, wird aufgehoben, und hat die Justiz-Kanzlei auch in den erwähnten schwereren Straffällen die von ihr gefällten Erkenntnisse sofort zu publiciren.

2) Will der Verurtheilte gegen ein solches Straf-Urtheil das Rechtsmittel der Berufung oder Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht ergreifen, so ist solches innerhalb einer unerstreckbaren zehntägigen Nothfrist bei Unserer Justiz-Kanzlei anzuzeigen und innerhalb der im §. 123. der Oberappellations-Gerichts-Ordnung bestimmten präclusivischen Frist von zwei Monaten beim gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte einzuführen und zu rechtfertigen.

3) Unsere Justiz-Kanzlei hat bei der Verkündigung der von ihr gefällten, zu dieser Berufung geeigneten, Straferkenntnisse den Verurtheilten diese Appellations-Fristen zu erläutern und denselben coram protocollo zu eröffnen, daß der ungenutzte Verlauf derselben den Verlust des Rechtsmittels

auf erhobene Berufung gefällten Erkenntniſſe ſind mit dem Gerichts-Siegel verſchloſſen an Unſere Juſtiz-Kanzlei zur Publication zu überſenden, welche zu dieſem Zwecke ſofort einen Termin anzuberaumen und das Urtheil, nachdem der Inculpat und ſein Vertheidiger die Unverletztheit des Siegels anerkannt haben, zu eröffnen hat.

6) Iſt auch durch das oberappellationsgerichtliche Urtheil eine der im Art. 1. genannten Strafen erkannt, ſo iſt daſſelbe vor der Vollziehung an Uns zur Landesherrlichen Beſtätigung oder Milderung einzuſenden.

Art. 3.

In Betreff derjenigen Criminal-Sachen, in welchen Unſere Juſtiz-Kanzlei eine geringere Strafe, als im Art. 1. sub c. d. und e. erwähnt worden, erkannt hat, verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher gegen das Strafurtheil zwar eine Vertheidigung zuläſſig, jedoch bei der Juſtiz-Kanzlei einzubringen iſt, von welchem Gerichte die Acten demnächſt zum Spruche Rechtens an den Juſtiz-Senat Unſerer Regierung einzuſenden ſind. Die Vertheidigung iſt binnen einer Nothfriſt von zehn Tagen anzuzeigen und die Vertheidigungs-Schrift innerhalb einer vom Tage der Einlegung an zu berechnenden anderweiten Nothfriſt von einem Monate einzureichen.

Art. 4.

Die im Art. 1. 2. und 3. enthaltenen Beſtimmungen gelten auch von denjenigen Straf-Erkenntniſſen, welche von Stadtvoigt, Bürgermeiſter und Rath in Stadthagen auf eingeholtes Urtheil Unſerer Juſtiz-Kanzlei ergangen ſind.

Art. 5.

Polizeiliche Straffachen, Rüge- und Forſtbruch-Sachen, desgleichen Civil-Klagen wegen Injurien bleiben fortwährend von der Competenz des gemeinſchaftlichen Oberappellations-Gerichts ausgeſchloſſen.

Art. 6.

Da über den wahren Sinn des §. 3. Unſerer Verordnung vom 1ſten

Digitized by Google

Art. 7.

Die im ersten Theil der Oberappellations-Gerichts-Ordnung Tit. I. §. 9. enthaltene Bestimmung betrifft ihrem deutlichen Inhalte nach Unsere Lande nicht und hat daher für dieselben keine Kraft.

Art. 8.

Durch die im zweiten Theile der Ordnung Tit. I. §. 60 und 62. und Tit. VI. §. 109. enthaltenen Vorschriften über den Gebrauch der Nichtigkeits-Beschwerde treten die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 4ten März 1817 §. 5. in fine und §. 6, insofern sie dieser Unserer neuen Gesetzgebung widersprechen, außer Wirksamkeit.

Art. 9.

Vom Tage der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes an ist die Nichtigkeits-Beschwerde als ordentliches und die Sache an das betreffende Mittelgericht devolvirendes Rechtsmittel unter den in §. 62. der Oberappellations-Gerichts-Ordnung festgestellten Voraussetzungen auch gegen Erkenntnisse Unserer Untergerichte zulässig.

Art. 10.

bruar 1791 erlassene und später unter die Landes-Verordnungen (Th. 3. № 86.) aufgenommene gemeine Bescheid in allen andern Instanzen fortwährend in Kraft bleibe.

Art. 11.

Da nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 1. März 1817. §. §. 1 und 5. die Oberappellation lediglich an die Stelle der Supplication in den dazu geeigneten Fällen getreten ist, folglich unter allen Umständen die dritte Instanz bildet, so finden die Vorschriften im zweiten Theile der Oberappellationsgerichts-Ordnung Tit. VI. §. §. 107 und 108. keine Anwendung auf die aus Unsern Landen an das Oberappellations-Gericht gelangenden Rechtsstreitigkeiten.

Art. 12.

Um die Gleichförmigkeit im Verfahren der Gerichte zu befördern, verordnen Wir, daß die Th. 2. Tit. VIII. §. 124. der Oberappellationsgerichts-Ordnung enthaltenen Bestimmungen über die Berechnung der Fristen auch auf die bei Unsern Ober- und Unter-Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten sich erstrecken sollen. Jede vom Gesetze oder Richteramte bestimmte vierwöchige Frist ist daher vom Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an als eine Monats-Frist anzusehen und von Monats-Tag zu Monats-Tag zu berechnen. Auch wird die Nothfrist zur Rechtfertigung der Appellation von Erkenntnissen Unserer Untergerichte an Unsere Justiz-Kanzley, desgleichen der Revision und Supplication statt der bisher gesetzlichen dreißig Tage ohne Unterschied auf eine, auch ferner vom Tage der Einwendung an zu berechnende Monatsfrist festgesetzt.

Art. 13.

Schließlich befehlen Wir Unserer Regierung, gegenwärtige Verordnung sammt der Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts durch die Anzeigen Unsers Fürstenthums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und gebieten Allen, welche es angeht, sich nach den darin enthaltenen Vorschriften zu richten.

Digitized by Google

Gerichts-Ordnung
für das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht zu Wolfenbüttel.

Inhaltsanzeige.

Erster Theil.

Gerichtsordnung.

Erster Titel. Einrichtung und Bestimmung des Oberappellationsgerichts §. 1 — 9.
Zweiter Titel. Aufsicht über das Oberappellationsgericht §. 10 — 14.
Dritter Titel. Personal und dessen Bestellung §. 15 — 33.
Vierter Titel. Besonderes Verhältniß des Gerichtspersonals:
A. Amtliches §. 34 — 37.
B. Außeramtliches §. 38 — 42.

Zweiter Titel. Einlegung der Berufung. Allgemeine Wirkung derselben. §. 64 — 70.

Dritter Titel. Einführung und Rechtfertigung der Berufung. Wirkung derselben. Verfahren darüber §. 71 — 88.

Vierter Titel. Recusation der Mitglieder des Oberappellationsgerichts. §. 89 — 99.

Fünfter Titel. Verschickung der Acten an ein Universitäts-Spruch-Collegium. §. 100 — 106.

Sechster Titel. Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts. Ordentliches: Revision. Außerordentliche: Nichtigkeitsbeschwerde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §. 107 — 114.

Siebenter Titel. Zurücksendung der Acten mit der Entscheidung. Fortsetzung der Sache Vollstreckung des Erkenntnisses. §. 115 — 117.

Achter Titel. Allgemeine Bestimmungen:

a. Proceßschriften §. 118.
b. Bevollmächtigung der Procuratoren. §. 119.
c. Präoccupatorische Vorstellungen. §. 120.
d. Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen an die Parteien §. 121. 122.
e. Fristen §. 123 — 126.
f. Verfahren im Falle des Ungehorsams §. 127 — 129.
g. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §. 130 — 138.
h. Cautionsleistung §. 139.
i. Armuth der Parteien §. 140.
k. Versuch der Güte §. 141.
l. Inrotulation der Acten §. 142.

B. Criminalsachen.

Competenz des Oberappellationsgerichts §. 143 — 144.

C. Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz §. 145 — 152.

Dritter Theil.

Geschäftsgang beim Oberappellationsgericht.

Erster Titel. Eingaben an das Gericht §. 153 — 156.

Digitized by Google

Achter Titel. Beförderung der Sachen §. 177 — 179.
Neunter Titel. Sitzungen des Gerichts §. 180 — 184.
Zehnter Titel. Anwesenheit der Gerichtsmitglieder am Orte §. 185 — 187.
Eilfter Titel. Ferien §. 188 — 189.
Zwölfter Titel. Aufsicht des Secretairs über die Canzlei §. 190 — 193.

Vierter Theil.

Visitationen des Oberappellationsgerichts §. 194 — 204.

Schlußbestimmung.

Ergänzung dieser Ordnung. §. 205.

Formulare.

A. Eidesformeln.

a. Eid des Sportelrendanten.
b. Eid der Canzlisten.
c. Eid der Pedellen.
d. Eid der Boten.

B. Proceß-Vollmacht.

Erster Theil.

Gerichtsordnung.

Tit. I.

Errichtung und Bestimmung des Oberappellationsgerichts.

§. 1.

Für das Herzogthum Braunschweig und auch für die Fürstl. Waldeck-Pyrmontischen, Fürstl. Lippischen und Fürstl. Schaumburg-Lippischen Lande besteht, der getroffenen Uebereinkunft gemäß, ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel.

§. 2.

Dasselbe führt den Titel: „Oberappellationsgericht des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe," und bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der vereinten Herzogl. und Fürstl. Häuser auf vier Schildern, als:

a) einem Schilde mit dem Braunschweigischen Pferde,
b) einem Schilde, in zwei Felder getheilt, mit dem Waldeckschen Sterne und dem Pyrmonter Kreuze,
c) einem Schilde mit der Lippischen Rose, und
d) einem Schilde mit dem Schaumburgischen Nesselblatt, in dessen Mittelschilde die Lippische Rose.

§. 3.

Dieses Gericht entscheidet, als oberste und letzte Instanz, alle Privatrechtsstreitigkeiten und Criminalsachen, welche nach den besonderen Verordnungen und der Verfassung eines jeden der vereinten Länder an dasselbe gelangen, den Gesetzen und den rechtlichen Gewohnheiten eines jeden Landes gemäß.

Digitized by Google

geeigneten Sachen zu [illegible]
schwerden wegen verweigerter oder verzögerter Justiz gegen die Obergerichte selbst in einzelnen Sachen bei ihm angebracht werden. (§. 145 ff.)

Es erläßt daher in allen solchen Sachen darauf sich beziehende Mandate an die Obergerichte, fordert von ihnen Berichte und Aufklärungen, hält auf die Beobachtung der Vorschriften dieser Ordnung, nöthigenfalls auch vermittelst Strafverfügungen, und wenn es in den ihm eingesandten Acten eine zweckwidrige Art des Verfahrens wahrgenommen, macht es, zur Abänderung derselben für die Zukunft, die Obergerichte darauf aufmerksam.

§. 5.

Ueber Gegenstände der Gesetzgebung des Civil- und Criminalrechts und Prozesses berichtet auf Erfordern jedem der vereinten Höfe das Oberappellationsgericht seine gutachtliche Meinung, und wenn sich ihm in seinem Geschäftskreise Bemerkungen über solche Gegenstände darbieten, theilt es dieselben, auch unaufgefordert, den Regierungen mittelst gutachtlichen Berichts mit.

§. 6.

Es darf durch gemeine Bescheide Angelegenheiten der Gerichtspolizei und des Geschäftsganges reguliren, auch unzweifelhafte Bestimmungen

§ 7.

Würden in Sachen, die ihrem Gegenstande nach im Instanzenzuge an das Oberappellationsgericht gelangen können, die Parteien, insofern sie zu transigiren vermögen, durch Einreichung einer in beglaubigter Form abgefaßten Uebereinkunft die Entscheidung des Oberappellationsgerichts in erster und letzter Instanz nachsuchen, so ist es diesem Gerichtshofe verstattet, dem Befinden der Umstände nach, eine solche Prorogation anzunehmen.

§. 8.

Wenn zur Entscheidung der Streitigkeiten deutscher Bundesglieder unter einander das Oberappellationsgericht zur Austrägalinstanz erwählt werden sollte, so ist dasselbe verpflichtet, solcher Entscheidung, nach den darüber bestehenden Bestimmungen der hohen Bundesversammlung, sich zu unterziehen.

§. 9.

Auch concurrirt das Oberappellationsgericht bei dem, in Gemäßheit der neuen Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. October 1832 §§. 109 und 110, zu bildenden besondern Gerichtshofe in der daselbst näher bestimmten Weise, wenn von der Ständeversammlung des Herzogthums Braunschweig gegen Mitglieder des Herzogl. Braunschweigischen Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses, wegen Verletzung des Landesgrundgesetzes eine Anklage erhoben, oder in Gemäßheit des §. 231. der neuen Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. October 1832 von der Landesregierung oder den Ständen auf Entscheidung einer Differenz über Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes angetragen wird.

Tit. II.

Aufsicht über das Oberappellationsgericht.

§. 10.

Die specielle Aufsicht über das Gericht führt das Staatsministerium des Herzogthums Braunschweig Namens aller vereinten hohen

Digitized by Google

§. 11.

Dieser Inspectionsbehörde sendet das Oberappellationsgericht jährlich im Laufe des Monats Januar Geschäftstabellen ein, aus welchen zu ersehen seyn muß:

1) welche Sachen während des Laufs des verflossenen Jahrs an das Gericht gelangt,
2) welche durch Urtheile und welche durch rejectorische oder ordinatorische Bescheide erledigt,
3) gegen welche seiner Entscheidungen Rechtsmittel eingewendet, und welche auch von diesen erledigt sind.

§. 12.

Eben diese Behörde prüft und erledigt die bei ihr gegen das Oberappellationsgericht angebrachten Beschwerden über Justiz-Verzögerung und Verweigerung, wacht über genaue Handhabung dieser Ordnung, verfügt nach Befinden Untersuchungen wegen Dienstvergehen des Gerichtspersonals, ist die ordentliche Behörde für Anbringung von Syndicatsklagen gegen das Gericht oder einzelne Mitglieder desselben, und das vertrags- und verfassungsmäßige Organ in allen allgemeinen Verhältnissen zwischen andern Behörden der vereinten Höfe und dem Oberappellationsgerichte.

der Revision zu, welches ebenfalls durch ein auswärtiges Erkenntniß erledigt wird. Ist dieses bestätigend, so findet dagegen ein Rechtsmittel nicht weiter Statt. Ist es aber abändernd, so bleibt den Parteien dagegen noch das Rechtsmittel der anderweiten Revision offen, über welches gleichfalls durch einen auswärtigen Spruch entschieden wird. Gegen dieses Erkenntniß ist ein ferneres Rechtsmittel auf keine Weise zulässig.

Die Inspectionsbehörde läßt die eingegangenen Erkenntnisse publiciren und vollstrecken.

§. 14.

Damit sämmtliche Höfe fortwährend zur Kenntniß der Vorfallenheiten gelangen, sendet das Oberappellationsgericht die an die Inspectionsbehörde erstatteten, das Allgemeine betreffenden Berichte, und die darauf erhaltenen Resolutionen, imgleichen die §. 11. gedachten Geschäftstabellen, an jeden der übrigen Höfe abschriftlich ein. Auch können diese über die allgemeinen Angelegenheiten unmittelbar, oder durch besonders ernannte Commissarien, mit der Inspectionsbehörde communiciren.

Tit. III.

Personal und dessen Bestellung.

§. 15.

Die Mitglieder des Gerichts sind:

ein Präsident und mindestens vier Oberappellationsräthe,

welchen beigegeben werden:

zwei Secretaire,

ein Fiscal, (dessen Geschäfte auch einem Anderen der Officianten des Oberappellationsgerichts beigelegt werden können),

die nöthigen Canzlisten, Canzleidiener und Gerichtsboten.

§. 16.

Die Besetzung der Präsidentenstelle bleibt dem Herzoglichen Hause Braunschweig vorbehalten, jedoch wird dasselbe, vor der Anstellung eines neuen Präsidenten, den mit ihm vereinten fürstlichen Häusern von der ge-

Digitized by Google

geht, und den Fürstl. Häusern die Besetzung der vacanten Rathsstelle zukommt.

§. 17.

Von den Räthen sollen drei von dem Herzogl. Hause Braunschweig, und einer, oder dem Bedürfnisse nach zwei, von den fürstlichen Häusern, nach einer unter diesen getroffenen Uebereinkunft, ernannt werden.

§. 18.

Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts bekommen ihre Patente und ihre Besoldungen von denjenigen Höfen, von welchen sie ernannt worden. Ein besonderer Vertrag der vereinten Höfe enthält hierüber nähere Bestimmung. Wie weit die Besoldungen nach dem Tode der Besoldeten an deren Erben bezahlt werden, hängt von der Verfassung desjenigen Staates ab, welcher sie geleistet hat.

§. 19.

Die Secretaire und das untere Canzleipersonal werden von Herzogl. Braunschweigischer Seite ernannt und besoldet.

§. 20.

Jedem der vereinten Höfe ist jedoch jährlich eine summarische Uebersicht der aus seinem Lande erhobenen Sporteln und Strafen von dem Oberappellationsgerichte einzusenden.

§. 22.

Die durch den Tod oder Austritt eines Mitgliedes des Oberappellationsgerichts vacant werdenden Stellen sind sobald als thunlich, spätestens binnen einem halben Jahre, wieder zu besetzen. Dauerte die Vacanz länger, ohne daß ein neues Mitglied von dem Hofe, welcher dasselbe zu ernennen hat, zur Prüfung präsentirt würde, so hat das Oberappellationsgericht deshalb an die Inspectionsbehörde zu berichten. Die Besoldung des abgegangenen Mitgliedes aber soll von selbigem Zeitpunkte an zur Disposition des Oberappellationsgerichts, behuf Vertheilung unter die übrigen anwesenden Mitglieder, bis dahin verfallen seyn, daß die Vacanz aufhört.

§. 23.

Niemand kann zum Präsidenten oder Rathe des Oberappellationsgerichts ernannt werden, als ein Rechtsgelehrter christlicher Religion und von einem Alter von wenigstens dreißig Jahren. Er muß auch bereits wirkliches Mitglied eines deutschen Justiz-Collegii gewesen seyn, oder als öffentlich angestellter Lehrer in dem Spruch-Collegio einer deutschen Universität gearbeitet haben.

Zum Mitgliede des Oberappellationsgerichts kann Niemand ernannt werden, dessen Vater, Bruder oder Sohn bereits Mitglied dieses Gerichtshofes ist.

§. 24.

Der hienach anstellungsfähige Candidat wird von dem Hofe, welcher ihn anzustellen gedenkt, der Inspectionsbehörde angezeigt, welche dessen Prüfung bei dem Oberappellationsgerichte veranlaßt. Dieses hat ihn hierzu sodann vorzuladen.

§ 25.

Von der Prüfung kann Niemand, der zum Rathe des Oberappellations-

Digitized by Google

übergeben, damit er aus denselben eine förmliche Relation mit Votum, auch das Erkenntniß sammt Zweifels- und Entscheidungsgründen, ausarbeite. Der Candidat hat schriftlich an Eides Statt sich zu verpflichten, dabei fremder Hülfe sich nicht zu bedienen. Zur Vollendung dieser Arbeit, während welcher er sich zu Wolfenbüttel aufhalten muß, werden ihm acht Wochen gestattet.

§. 27.

Die vollendete Arbeit reicht er dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts ein, welcher dieselbe unter den Mitgliedern circuliren läßt.

§. 28.

Dieselbe wird mit dem Gutachten des Gerichts der Inspectionsbehörde eingesandt, welche dann sofort, wenn der Candidat von den vereinten fürstlichen Häusern designirt worden, diesen davon Mittheilung macht.

Fiele das Gutachten dahin aus, daß der Candidat nicht angenommen werden könne, so wird letzterer von seinem Hofe darnach beschieden.

§. 29.

Ist nach dem Gutachten der Candidat tüchtig, so ertheilt der gedachte Hof ihm das erforderliche Patent, und setzt davon die Inspectionsbehörde in

Digitized by Google

§. 31.

Der Diensteid der Mitglieder des Oberappellationsgerichts ist folgender:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, „daß ich das mir anvertraute Amt eines Raths (Präsidenten) bei „dem hiesigen Oberappellationsgerichte nach den Vorschriften dieser Ord„nung treu und gewissenhaft verwalten, die Gesetze und die rechtlichen „Gewohnheiten der Länder, worüber dasselbe angeordnet worden, nach „meiner besten Kenntniß und nach sorgfältigster Ueberlegung der Sachen „anwenden, die Gerechtigkeit promt und ohne alle Nebenrücksichten „üben und mich überall so betragen will, wie es dem Wesen und der „Würde des mir anvertrauten Amts gemäß ist; so wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Wort.

§. 32.

Die zu Secretairen des Oberappellationsgerichts bestimmten Personen werden vor ihrer Anstellung von dem Oberappellationsgerichte zweckmäßig geprüft und über diese Prüfung wird an das Staatsministerium des Herzogthums Braunschweig berichtet, welches sodann über ihre Anstellung verfügt und davon die Regierungen der vereinten Fürstl. Häuser in Kenntniß setzt.

Ihr vor dem versammelten Gerichte abzuleistender Diensteid ist folgender:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, „daß ich das mir anvertrauete Amt eines Secretairs bei hiesigem Ober„appellationsgerichte mit treuem Fleiße und mit Gewissenhaftigkeit ver„walten, mit größter Genauigkeit die Protocolle führen, die Gerichts„geheimnisse, insbesondere die Namen der Referenten und Correferenten, „den Inhalt ihres Votums und die Lage der Sachen Niemand ver„rathen, die übrigen mir anvertrauten Geschäfte gewissenhaft besorgen, „und mich überall so betragen will, wie es dem Wesen des mir an„vertraueten Postens gemäß ist; so wahr mir Gott helfe und sein hei„liges Wort.“

Digitized by Google

Tit. IV.

Besonderes Verhältniß des Gerichtspersonals.

A. Amtliches.

§. 34.

Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts nehmen ohne Unterschied, von welchem Hofe sie angestellt worden, ihren Sitz nach dem Tage ihres Patents und rücken dem Dienstalter nach vor. In Hinsicht auf ihr Verhältniß zum Gerichte herrscht eine völlige Gleichheit unter ihnen.

§. 35.

In diesem Verhältnisse hat auch keiner von ihnen besondere Pflichten gegen seinen Landesfürsten. Ihre Verpflichtung ist vielmehr ganz allgemein: unparteiische und prompte Justizpflege ohne irgend eine Rücksicht auf diejenigen Länder, welchen sie als Staatsdiener und Unterthanen angehören, in welcher Hinsicht sie zum Ueberflusse ihres den einzelnen Landesherrschaften geleisteten Unterthaneneides hierdurch entbunden sind.

Erkenntnisse fort. Versetzung in den Ruhestand findet nach den in jedem Lande geltenden Grundsätzen Statt.

§. 37.

Weder das ganze Gericht, noch einzelne Mitglieder desselben können, in Bezug auf die ihnen anvertrauete Justizpflege, Befehle oder Verweise von einem einzelnen Hofe empfangen, sondern sie sind in Dienstsachen lediglich der Gesammtheit der Höfe unterworfen. Wohl aber kann jeder Hof, bei bemerkter Verzögerung in der Behandlung der aus seinem Lande an das Oberappellationsgericht gediehenen Rechtssachen, Anmahnungs-Rescripte dahin erlassen, welchen, sobald die Verzögerung wirklich statt gehabt haben sollte, auf das Vorderfamste Genüge geleistet werden muß.

B. Außeramtliches Verhältniß.

§. 38.

Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts gehören zu der Dienerschaft der Höfe, von welchen sie ernannt werden, und haben alle Rechte und Verpflichtungen der Unterthanen derselben, ohne daß dieses jedoch das Geringste in ihrem Verhältnisse zum Gericht änderte.

§ 39.

Dieselben und auch die Secretaire des Gerichts, ihre Frauen und Kinder stehen in Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen unter der obrigkeitlichen Behörde, welche in Ansehung der Mitglieder der ersten Landes-Collegien im Herzogthume Braunschweig competent ist.

§. 40.

Wenn ein von den Fürstl. Häusern ernannter Rath mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, so wird für die Bevormundung derselben und sonst für die Sicherheit des Nachlasses von der competenten Braunschweigischen Gerichtsbehörde gesorgt. Sollten jene Kinder aber in das Fürstenthum zurückkehren, von dessen Landesherrn ihr verstorbener Vater zum Oberappellationsrathe bestellt worden, so wird die Anordnung einer neuen Vor-

Digitized by Google

§. 42.

Eben so wenig kann dieses in Ansehung der persönlichen Leistung solcher städtischer Dienste oder Verrichtungen geschehen, die es in seinen Berufsgeschäften stören könnten.

Tit. V.

Procuratoren.

§. 43.

Bei dem Oberappellationsgerichte sollen acht Procuratoren angestellt seyn.

§. 44.

Ihre Anstellung geschieht auf Vorschlag des Oberappellationsgerichts durch das Staatsministerium des Herzogthums Braunschweig als Inspectionsbehörde.

§. 45.

Es sollen dazu Advocaten der vereinten Länder angenommen, und dabei bewährter Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtlichkeit mehr, als die Reihefolge berücksichtigt werden.

§. 47.

Wollen sie über vier Wochen von Wolfenbüttel sich entfernen, so haben sie außerdem solches dem Präsidenten vorher anzuzeigen.

§. 48.

Die Geschäfte und Pflichten der Procuratoren werden überhaupt durch das gemeine Proceßrecht bestimmt.

§. 49.

Dieselben haben insbesondere die Vorschriften dieser Ordnung und die gemeinen Bescheide des Oberappellationsgerichts genau zu befolgen.

§. 50.

Ohne eines Procurators Unterschrift wird keine Eingabe bei dem Oberappellationsgerichte angenommen (§. 118. 119.), und ohne dessen Assistenz kann Niemand vor demselben erscheinen.

§. 51.

Die Procuratoren sind für jede Ordnungswidrigkeit und insbesondere für jede unziemliche Aeußerung, welche in einer von ihnen eingereichten Schrift sich findet, verantwortlich, und daher verpflichtet, für die Abänderung von Schriften, worin dergleichen enthalten, zu sorgen. Bloße Ausstreichungen unzulässiger Stellen sind als unanständig verboten. Für die Versäumungen, welche den Parteien aus diesem Grunde durch die Abänderung oder Zurückgabe der Schriften entständen, sind deren Verfasser denselben verantwortlich.

§. 52.

Die Armensachen, welche den Procuratoren nach einer dabei zu beobachtenden Reihefolge vom Gerichte aufgetragen werden, haben sie, auch ohne dafür eine Remuneration zu erwarten, gewissenhaft zu besorgen. (§. 140.)

§. 53.

Sie sollen mit folgendem Eide belegt werden:

„Ich gelobe und schwöre einen Eid zu Gott und auf das heilige „Evangelium, daß ich das Amt eines Procurators bei dem hiesigen „Oberappellationsgerichte mit Treue und Gewissenhaftigkeit verwalten

Digitized by Google

„gerichtlichen Verpflichtungen nicht versäumen, oder die Ablieferung „von Geldern, welche ich für sie erhoben, verzögern, einer übernom„menen Procuratur ohne vorhergehende Einwilligung der Partei oder „des Gerichts mich nicht entschlagen; dahingegen aber den Armen, „wie den Reichen, vertheidigen und bedienen will; so wahr ꝛc.

§ 51.

Die Pflichtwidrigkeiten der Procuratoren des Oberappellationsgerichts hat das Gericht, dem Befinden nach, durch Erinnerungen an ihre Pflicht, Verweise oder mit Geldstrafen, auch temporairer Suspension von der Praxis zu ahnden, und wenn dieses ohne Wirkung geblieben, ihre Entfernung aus der Zahl der Procuratoren, nachdem dazu vorher die Genehmigung der Inspectionsbehörde eingeholt worden, zu verfügen. Dabei bleiben in den dazu geeigneten Fällen den benachtheiligten Parteien ihre Entschädigungsansprüche an sie bevor, und hat das Oberappellationsgericht über den von den Procuratoren den Parteien zu leistenden mit der Hauptsache connexen Kostenersatz selbst zu erkennen, weitere Entschädigungsansprüche aber stets an das sonst competente Gericht zu verweisen.

Digitized by Google

Tit. VI.

von der Aufnahme eines Advocaten, oder der Remotion eines solchen, von der dazu berechtigten Behörde in Kenntniß gesetzt, ihm auch ein vollständiges Verzeichniß der jetzt schon aufgenommenen Advocaten von den Gerichten mitgetheilt werden.

In einzelnen Sachen, und nach besonders ertheilter Erlaubniß des Gerichts, werden auch die in andern deutschen Gebieten ordnungsmäßig aufgenommenen Advocaten als Schriftsteller zugelassen.

§. 56.

Auch von den Advocaten müssen die Vorschriften dieser Ordnung, und die gemeinen Bescheide des Oberappellationsgerichts, welche ihnen auf Verlangen durch die Procuratoren abschriftlich gegen die Gebühr aus dem Secretariate mitzutheilen sind, genau befolgt werden.

§. 57.

Wenn ein Advocat den ihm obliegenden Pflichten zuwider handelt, kann er nicht nur in Geldstrafen genommen, sondern auch, nach den Umständen, auf vorgängige Warnung, der Praxis bei dem Oberappellationsgerichte von diesem auf eine Zeitlang, oder auf immer entsetzt werden, wobei in Ansehung des Ersatzes der Kosten und der Entschädigung der benachtheiligten Parteien eben dasjenige eintritt, was (§. 54.) in Betreff der Procuratoren verordnet worden. (§. 138.)

Zweiter Theil.

Proceßordnung.

A. Civilsachen.

Tit. I.

Competenz des Oberappellationsgerichts. Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 58.

Die Competenz des Oberappellationsgerichts wird durch die Verfassung und die Gesetze eines jeden der vereinten Länder bestimmt.

Digitized by Google

Die Berufung an das Oberappellationsgericht findet in allen durch die besonderen Landesgesetze nicht ausgenommenen Privatrechtsstreitigkeiten, gegen bedingt oder unbedingt entscheidende Verfügungen der Obergerichte, und zwar mittelst der Appellation oder mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde, als ordentlicher Rechtsmittel, Statt.

Gegen bloß proceßleitende, inhäsive und purificirende Bescheide ist eine Berufung nicht statthaft.

§. 61.

Die Appellation im Besonderen ist zwar von dem in den Gesetzen der einzelnen Länder bestimmten Werthe des noch streitigen Gegenstandes oder der Beschwerde abhängig, sonst aber nicht nur wegen bloß rechtswidriger, sondern auch wegen nichtiger Entscheidungen zulässig.

§. 62.

Die Nichtigkeitsbeschwerde, als ordentliches Rechtsmittel, ist dagegen zwar unabhängig von dem Werthe des Gegenstandes oder der Beschwerde, aber nur zulässig entweder wegen wesentlicher Mängel im Processe (nemlich in Hinsicht, des Gerichts, der Parteien und des Verfahrens)

Tit. II.

Einlegung der Berufung. Allgemeine Wirkung derselben.

§. 64.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht muß, bei Verlust derselben, binnen zehn Tagen nach der förmlichen Bekanntmachung der anzufechtenden richterlichen Verfügung bei dem Obergerichte, von welchem diese ergangen ist, eingelegt werden, und zwar mit bestimmter Angabe des Rechtsmittels der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde. Fehlt dabei diese Angabe, oder ist sogar nur allgemein die Einlegung aller Rechtsmittel, mit Vorbehalt der Wahl, geschehen: so muß doch, wenn die Berufung verfolgt werden soll, binnen einer Nothfrist von zwanzig Tagen, von der Einlegung angerechnet, die Wahl desjenigen Berufungs-Rechtsmittels, Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde, dessen man sich zu bedienen gedenkt, bei dem Obergerichte bestimmt angezeigt werden. Die Unterlassung dieser Anzeige bei dem Obergerichte binnen solcher Frist führt ohne Weiteres den Verlust der Berufung an das Oberappellationsgericht mit sich. Einer Angabe der einzelnen Beschwerden bedarf es dabei nicht.

Hinsichtlich des Herzogthums Braunschweig hat es jedoch in diesen Beziehungen bei den Bestimmungen des §. 25. des Gesetzes vom 15. Octbr. 1832 № 33. sein Verbleiben.

§. 65.

Ist eines der Berufungsrechtsmittel entweder sofort namentlich eingelegt oder erst nachher binnen der dazu (§. 64) vorgeschriebenen Frist unter den vorher generell eingelegten Rechtsmitteln gewählt worden: so muß in dem in beiden Fällen jedesmal abzugebenden Mittheilungs-Decrete, und zwar im ersten Falle der Tag der Einlegung, im zweiten Falle aber auch der Tag der Wahl, und außerdem, welches Rechtsmittel eingelegt oder gewählt worden, ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 66.

Hält das Obergericht die Berufung nicht für statthaft, so hat es die

Digitized by Google

§. 68.

Jedes Unternehmen dieses Gerichts oder der Parteien gegen die Suspensivwirkung der Berufung ist der Regel nach unerlaubt, und wird auf eine mit Bescheinigung unterstützte, bei dem Oberappellationsgerichte angebrachte Beschwerde des Betheiligten sogleich durch angemessene Strafbefehle inhibirt, auch die Herstellung des vorigen Zustandes verordnet. Bedingt geschieht dieses auf unbescheinigte Beschwerden. Jedesmal ist die Sache durch geforderten Bericht zu erledigen.

§. 69.

Die Suspensivwirkung der Berufung tritt jedoch in einigen, durch gemeines Recht und die besonderen Landesgesetze bestimmten Fällen von selbst nicht ein.

§. 70.

Auch steht es dem Obergerichte, wider dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden, überhaupt zu, diesem Rechtsmittel in Sachen, wo die

Digitized by Google

Tit. III.

Einführung und Rechtfertigung der Berufung. Wirkung derselben. Verfahren darüber.

§. 71.

Vor Ablauf der §. 123 bestimmten peremtorischen Frist, von dem Tage der wider die Entscheidung eines Obergerichts zeitig geschehenen Einlegung der Berufung angerechnet, muß diese, es mag nun das Rechtsmittel gleich bei der Einlegung ausdrücklich benannt, oder erst binnen der §. 64. bestimmten Nothfrist gewählt worden seyn, bei dem Oberappellationsgerichte eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

§. 72.

Die Rechtfertigungsschrift muß neben der bestimmten Benennung des Rechtsmittels (Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde) enthalten:

1) eine gedrängte Geschichtserzählung und Prozeßgeschichte,
2) eine Nachweisung der Beobachtung der Formalien der Berufung, mit Beifügung der beschwerenden Verfügung, und des auf die Einlegung, und wenn damit die bestimmte Angabe des Rechtsmittels nicht schon verbunden war, auch auf die nachherige Wahl desselben erfolgten Bescheides im Original,
3) die Ausführung der Competenz des Oberappellationsgerichts,
4) die Aufstellung der einzelnen Beschwerden, deren Rechtfertigung, oder statt der letztern, eine Hinweisung auf die bisher verhandelten Acten und
5) die hierauf gegründeten bestimmten Schlußanträge.

§. 73.

Mehrere Theilnehmer an einem Prozesse können zwar die Berufung gemeinschaftlich, oder ein Jeder für sich einwenden. Bei Gleichheit des Gegenstandes, der Gründe und des Interesse's aber müssen sie sich zu einer weitern gemeinschaftlichen Verhandlung unter einem Procurator vereinbaren,

Digitized by Google

bestellen.

§. 74.

Findet, nach eingebrachter Rechtfertigungsschrift, das Oberappellationsgericht schon jetzt die Formalien nicht beobachtet, oder seine Competenz offenbar nicht vorhanden, so weiset es, mit Angabe dieses Grundes, das Rechtsmittel als unzulässig zurück.

§. 75.

Wenn zwar an den Formalien und der Competenz kein Mangel erscheint, aber die Beschwerden offenbar unerheblich sind, so wird das Rechtsmittel abgeschlagen. Dieses kann jedoch in Sachen aus den Ländern, nach deren besondern Gesetzen sofort auf die Berufung die Acten uneingefordert an das Oberappellationsgericht abgesandt werden müssen, nur erst nach Eingang dieser Acten geschehen.

§. 76.

Findet sich an den Formalien kein Mangel, oder wird derselbe durch Wiedereinsetzung gehoben, und erscheinen auch die Beschwerden nicht offenbar

Digitized by Google

an das Oberappellationsgericht frei abzusenden, die Parteien aber hiervon zu benachrichtigen, und denselben auf Verlangen eine Abschrift des Acten-Verzeichnisses zu ertheilen.

Wo nach den Gesetzen oder dem Gerichtsgebrauche der einzelnen Länder eine Jurotulation der Acten in einem mit Vorladung der Parteien besonders dazu angesetzten Termine erforderlich ist, sind selbige binnen 4 Wochen abzusenden. Die Unterlassung einer solchen förmlichen Jnrotulation hat die Richtigkeit des nachherigen Verfahrens nicht zur Folge.

§. 78.

Nach Einsicht der Acten schlägt das Oberappellationsgericht entweder das Rechtsmittel, wegen jetzt erst befundenen Mangels an den Formalien, oder an seiner eigenen Competenz, oder wegen sich nunmehr klar ergebender Unerheblichkeit der Beschwerden, ab, oder es fordert, bei richtig befundenen Formalien und vorhandener Competenz, auch erscheinender Erheblichkeit der Beschwerden in Ansehung des Hauptgegenstandes, die Exceptionsschrift des Gegentheils ein.

§. 79.

Eine Abänderung in der Hauptsache, oder eine Wiederaufhebung provisorischer, zur Abwendung einer Gefahr oder zur Sicherung des Streitgegenstandes getroffener Verfügungen (§. 70.), ist, ohne den Gegentheil gehört zu haben, den Fall seines Ungehorsams ausgenommen, selbst dann nicht statthaft, wenn auch eine weitere Verhandlung nach Lage der Sache für überflüssig erachtet werden möchte.

§. 80.

In Betreff von Nebenpuncten, z. B. Zeitbestimmungen, Nutzungen, Zinsen, Kosten, selbst eines geringen Theils des Hauptgegenstandes, besonders wo offenbar der Werth des Gegenstandes mit den Kosten einer weiteren Verhandlung in keinem Verhältnisse steht, oder wenn bloß Mängeln des Verfahrens in den vorigen Instanzen abzuhelfen, oder wenn wegen in vori-

Digitized by Google

ist, binnen einer peremtorischen Frist von einem Monate, von dem Tage der ihm oder seinem Procurator förmlich bekanntgemachten Abänderung angerechnet, nicht zu enthören; und es bleibt dem Ermessen des Oberappellationsgerichts überlassen, ob es hierauf eine weitere Verhandlung durch Einforderung der Replik und Duplik, vor der Entscheidung darüber, nöthig findet.

§. 81.

Hat die eine Partei ein devolutives, die andere aber ein nicht devolutives Rechtsmittel eingelegt, so zieht das erste das letzte in dem Maße nach sich, daß auch die Rechtfertigung von diesem bei dem Oberappellationsgerichte einzureichen und von demselben auch über dieses Rechtsmittel zu erkennen ist.

Findet das Oberappellationsgericht nur die Beschwerden eines dieser Rechtsmittel in der Hauptsache begründet, die Beschwerden des andern aber offenbar unerheblich, so steht es ihm frei, die Rechtfertigungsschrift des letztern, ohne Anordnung eines Verfahrens darüber, dem Gegentheile einstweilen bloß zur Nachricht mitzutheilen, bis die Instanz geschlossen ist.

Digitized by Google

§. 82.

nen Puncte der vorigen Entscheidung, eine Gemeinschaft des Rechtsmittels, vermöge welcher diese andere Partei ebenfalls auf Abänderung solcher Puncte zu ihrem Vortheile antragen darf.

§. 84.

Ist die Berufung vermittelst der Appellation geschehen, so ist auch für beide Theile die Anführung neuer Umstände und Beweise zu Aufrechthaltung des gebrauchten Klaggrundes oder der gebrauchten Einreden zulässig. Eine Abänderung des Klaggrundes oder der Einreden findet aber nicht Statt. Auch müssen die neuen Beweismittel nicht etwa schon wegen Ablaufs der peremtorischen Beweisfrist ausgeschlossen seyn. Die Ableistung des sonst statthaft gewesenen Appellationseides fällt weg.

§. 85.

Bei Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde muß der Querulant die vermeinten Gründe der Nichtigkeit genau und einzeln angeben und ausführen. Eine bloß allgemeine Behauptung von Nichtigkeiten hat die Verwerfung dieses Rechtsmittels zur Folge.

§. 86.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet zurückgewiesen, so ist, nach Ermessen des Gerichts, der Querulant und dessen Sachführer, oder einer von beiden mit Vorbehalt seines Regresses wider den andern, in 10 bis 20 Rthlr. Strafe zu verurtheilen.

§. 87.

Das Verfahren über eine Berufung wird mit der Exceptionshandlung für beschlossen angenommen. Die Verhandlung einer Replik, Duplik, Triplik und Quadruplik ist in der Regel verboten.

§. 88.

Die zum Erkenntnisse instruirte Sache ist mittelst eines beiden Theilen zu insinuirenden Bescheides für beschlossen zu erklären, und es sind zugleich die Termine zum Vortrage derselben und zur Eröffnung eines Erkenntnisses

Digitized by Google

an der Entscheidung einer Sache sich enthalten, vielmehr muß es, wenn es hierzu Gründe zu haben glaubt, diese dem Gerichte mittheilen, welches darüber zu entscheiden hat.

§. 90.

Alle Umstände, welche ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Gerichtsmitgliedes begründen möchten, dürfen das Gericht veranlassen, dasselbe von der Theilnahme an der Entscheidung einer Sache auszuschließen.

§. 91.

Ein solches muß aber nothwendig der Theilnahme an der Entscheidung sich enthalten

1) in Sachen, worin es selbst betheiligt ist;

2) in Streitigkeiten seiner Ascendenten, Descendenten, seiner Ehegattin, deren Aeltern und Geschwister, so wie seiner eigenen Geschwister, Schwiegerkinder, Stiefältern, Stiefkinder und Stiefgeschwister mit dritten Personen;

3) in Sachen, worin es vorher als Advocat, Procurator oder Rath-

Digitized by Google

stände, welche es den Parteien verdächtig erscheinen lassen können, dem Gerichte anzuzeigen, und dessen Bestimmung darüber zu erwarten. Sollte es diese Anzeige versäumen, so muß das Gericht auch auf die Anzeige eines andern einzelnen Mitgliedes, dem jene Umstände etwa bekannt geworden, darauf Rücksicht nehmen.

§. 94.

Das Wesentliche der Verhandlungen über eine, ohne den Antrag einer Partei geschehene Ausschließung eines Mitgliedes des Gerichts von der Theilnahme an der Entscheidung einer Sache ist von dem Präsidenten kurz zu den Acten zu registriren; auch sind davon die Parteien durch einen Bescheid in Kenntniß zu setzen.

Sollten diese hierauf gleichwohl einstimmig erklären, daß sie, im Vertrauen auf die Unparteilichkeit dieses Gerichtsmitgliedes, dessen Ausschließung nicht verlangten, so kann dasselbe, wenn es selbst dabei kein Bedenken hat, an der Entscheidung Theil nehmen, ohne jedoch zum Referenten oder Correferenten bestellt werden zu können.

§. 95.

Aus obigen allgemeinen und besonderen Verdachtsgründen kann aber auch von einer Partei ein Mitglied des Gerichts recusirt werden. In diesem Falle hat dieselbe in ihrem desfallsigen Antrage den Recusationsgrund bestimmt anzugeben und zu bescheinigen.

§. 96.

Bei dem Mangel einer Bescheinigung ist die Partei nur dann zum Perhorrescenzeide zuzulassen, wenn ihre Angabe dem Gerichte wahrscheinlich und relevant erscheint. Im entgegengesetzten Falle hat dieses den Recusaten damit zurückzuweisen.

§. 97.

Der Perhorrescenzeid ist stets von der Partei in Person vor dem Oberappellationsgerichte oder einem dazu beauftragten anderen Gerichte abzuleisten.

Digitized by Google

Doch kann das Gericht denselben, nach vorgängig eingezogener Erklärung des recusirten Mitgliedes, dem Befinden der Umstände nach, erlassen.

§. 98.

Die Recusation des ganzen Gerichts ist nicht zulässig; wenn aber so viele Mitglieder desselben einzeln recusirt worden, daß nicht mehr die zur Entscheidung erforderliche Zahl von wenigstens drei Mitgliedern übrig ist, so tritt die Bestimmung des §. 171. dieser Ordnung ein.

§. 99.

Wer auf eine das Gericht oder ein einzelnes Mitglied desselben beleidigende Weise einen Recusationsantrag macht, ist mit einer dem Grade seines Vergehens angemessenen Geldstrafe von wenigstens zehn Thalern zu belegen, welche im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Bei erschwerenden Umständen kann sogar ein Criminalverfahren Statt finden.

Tit. V.

Verschickung der Acten an ein Universitäts-Spruch-Collegium.

§. 100.

Da, wo die Verschickung der Acten an ein Spruch-Collegium einer deutschen Universität Statt findet, kann die Partei, welche dieselbe begehrt, den Antrag auf Verschickung der Acten zwar bis zum Schlusse der Sache machen. In Ermangelung eines solchen frühern Antrages, oder aber, wenn gleich Anfangs auf Actenverschickung angetragen worden, aber kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, ist das Oberappellationsgericht indeß nicht behindert, nach Maßgabe der §§. 74, 75, das Rechtsmittel sofort abzuschlagen.

§. 101.

Nachdem die Acten in dieser Instanz geschlossen worden, ist sofort ein Inrotulations-Termin anzuberaumen, welcher im Secretariate abgehalten

Digitized by Google

wird, und zu welchem die Parteien oder deren Procuratoren geladen werden müssen.

§. 102.

In diesem Termine haben die Parteien von der Vollständigkeit der abzusendenden Acten sich zu überzeugen, oder nöthigenfalls Anträge in dieser Beziehung zu Protocoll zu geben, worüber denn das Gericht zu entscheiden hat. Auch haben sie zu diesem Protocolle die Spruch-Collegien anzugeben, an welche etwa bereits früher die Acten gesandt gewesen. Es steht dabei jeder Partei frei, drei von den Spruch-Collegien, an welche die Acten annoch versandt werden könnten, ohne Anführung von Gründen auszunehmen. Wenn die Acten vollständig befunden worden, so geschieht deren Versiegelung gleich in Gegenwart der Parteien.

§. 103.

Die Kosten der Versendung sind nach Bestimmung des Gerichts sofort im Inrotulations-Termine vorschußweise zu erlegen, widrigenfalls angenommen werden soll, daß die Partei, welche auf ein auswärtiges Erkenntniß angetragen, nunmehr auf die Actenverschickung verzichte, und in diesem Falle erfolgt das Erkenntniß in der Sache vom Oberappellationsgerichte selbst.

§. 104.

Den Parteien bleibt es überlassen, die besondern Landesverordnungen, auf welche sie sich etwa bezogen haben, im Original oder in Abschriften, welche von einem Secretair des Oberappellationsgerichts oder des Obergerichts zu beglaubigen sind, zu den Acten einzureichen, damit sie zur Nachachtung der auswärtigen Urtheilsverfasser dienen mögen.

§. 105.

Nachdem die Acten gehörig verpackt worden, legt der Secretair dieselben, sammt dem im Inrotulations-Termine aufgenommenen Protocolle und dem erforderlichen Transmissionsschreiben, in welchem der Namen der Universität, die um eine Entscheidung ersucht werden soll, offen gelassen ist, dem Präsidenten zur Ausfüllung und Unterschrift des letztern vor, und be-

Digitized by Google

sorgt danach die Verschickung. Ueber die Universität, welche der Präsident gewählt hat, wird das strengste Geheimniß beobachtet. Doch wird deren Namen und der Tag der Absendung in einem besonders dazu bestimmten Register bemerkt, damit die etwa nöthig werdenden Nachschreiben erlassen werden können.

§. 106.

Die zurückgekommenen Acten werden erst in dem zur Eröffnung des Erkenntnisses angesetzten Termine, nachdem von den Parteien die Siegel als unverletzt anerkannt worden, exrotulirt.

Tit. VI.

Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts. Ordentliches: Revision. Außerordentliche: Nichtigkeitsbeschwerde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 107.

Gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts findet bei demselben das Rechtsmittel der Revision (Supplication) Statt, wenn daselbst erst in zweiter Instanz erkannt worden.

§. 108.

Dieses Rechtsmittel ist binnen einer Nothfrist von zehn Tagen, von der förmlichen Bekanntmachung des Erkenntnisses angerechnet, einzulegen und binnen der §. 125 bestimmten, vom Tage der Einlegung anzurechnenden Frist zu rechtfertigen. Es finden dabei die Regeln über die Appellation im Allgemeinen und im Besonderen in Ansehung der Suspensivwirkung, der Befugniß neue Thatumstände und Beweise anzuführen, und der Gemeinschaft der Rechtsmittel Anwendung, ohne daß es jedoch auf den Werth des noch streitigen Gegenstandes ankommt. Auch steht es den Parteien frei, ihre Revisionsbeschwerden durch Nachweisung von Nichtigkeiten zu begründen.

Digitized by Google

Ein weiteres ordentliches Rechtsmittel hat gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts nicht Statt, dieselben mögen abändernd oder bestätigend sein.

§. 109.

In Ansehung unheilbarer Nichtigkeiten wegen Mangels an absolut wesentlichen Theilen des Prozesses hat es im Allgemeinen bei den in der Natur der Sache liegenden gemeinrechtlichen Grundsätzen sein Verbleiben. Sollte aber eine Partei eine Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten als außerordentliches Rechtsmittel wider ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts ausführen wollen, so hat sie solche binnen einer Nothfrist von drei Monaten daselbst einzubringen und zu rechtfertigen. Der Procurator muß sich jedoch dazu mittelst einer speciell darauf gerichteten Vollmacht legitimiren. Dieses Rechtsmittel hat keine Suspensivkraft. Doch steht es dem Gerichte frei, ihm solche in dem Falle eines den Querulanten bedrohenden unersetzlichen Nachtheils beizulegen.

§. 110.

Findet das Gericht eine Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten unbegründet, so muß es die vom Querulanten aufgeführten vermeintlichen Nichtigkeiten sämmtlich in den Entscheidungsgründen des darüber abzugebenden Erkenntnisses einzeln ausdrücken, und die Unrichtigkeit der darüber aufgestellten Behauptungen entwickeln.

§. 111.

Ist aber die Beschwerde gegründet, so hebt das Oberappellationsgericht das damit angefochtene Erkenntniß wieder auf, und bestimmt entweder zugleich den Punct, von wo an ein neues Verfahren beginnen soll, oder ersetzt das als nichtig aufgehobene Erkenntniß durch ein anderes.

§. 112.

Jedesmal, wenn eine Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten böslicher oder unbesonnener Weise angebracht worden, worüber dem Gerichte die Entscheidung zusteht, hat dasselbe die Partei und ihren Advocaten, oder

Digitized by Google

mungen. Jedoch soll dieses Rechtsmittel weder wegen angeblich neu aufgefundener Zeugen, noch auch wegen vorhin zwar bereits bekannt gewesener, aber zur Sache dienlich zu seyn nur nicht erachteter Umstände statthaft seyn.

§. 114.

Sollte das Gericht den Impetranten in den vorigen Stand wieder einsetzen, so weiset es, mit genauer Bestimmung des letzteren, ihn entweder an den competenten Richter zurück, damit derselbe was Rechtens, der neuen Lage des Processes gemäß, erkenne, oder es erkennt, wenn der neue Standpunkt, auf welchen der Proceß zurückgeführt worden, solches mit sich bringt, selbst.

Tit. VII.

Zurücksendung der Acten mit der Entscheidung. Fortsetzung der Sache. Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 115.

Hat das Oberappellationsgericht die Sache entschieden, es sei bedingt,

Digitized by Google

§. 116.

Nach eingetretener Rechtskraft dieser Entscheidung, oder wenn vom Oberappellationsgerichte gleich eine unbedingte Entscheidung eingegangen ist, besorgt das frühere Gericht, auf Andringen des obsiegenden Theils, die Vollstreckung, oder bewirkt dieselbe mittelst Requisition des dazu competenten Gerichts.

§. 117.

Ueber die Einreden gegen die Art und Weise der Vollstreckung und die Einsprüche dritter Personen, gegen welche, etwa als Schuldner des unterliegenden Theils, oder als Inhaber des Executionsobjects, die Vollstreckung verfügt werden soll, oder die sonst dabei betheiligt zu seyn behaupten, erkennt das vollstreckende Gericht, mit Vorbehalt der Berufung an das ihm vorgesetzte Gericht, insoweit solche statthaft ist. Betreffen die Einreden aber die entschiedene Sache selbst, so steht die Verfügung darüber nur dem Gerichte zu, welches die Entscheidung abgegeben hat.

Tit. VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Prozeßschriften.

§. 118.

Alle Proceßschriften sind doppelt einzureichen, damit dieselben dem Gegner in Abschrift mitgetheilt werden können, und sowohl von dem Verfasser, als von dem Procurator im Original und Abschrift eigenhändig zu unterzeichnen. (§. 50.) Wenigstens ist darunter jener von diesem namhaft zu machen. Fände sich ein erheblicher Unterschied zwischen dem Originale und der Abschrift, so sollen den Umständen nach, gegen die Unterzeichner Geldstrafen erkannt oder die Strafgesetze über Fälschungen gegen dieselben angewandt werden.

B. Bevollmächtigung der Procuratoren.

§. 119.

Jede Partei hat sogleich mit ihrer ersten Eingabe an das Oberappella-

Digitized by Google

C. Präoccupatorische Vorstellungen.

§. 120.

Alle präoccupatorische Vorstellungen und ähnliche Schriftsätze sind verboten, und es sollen dieselben auf Kosten dessen, der sie eingereicht hat, von den Acten zurückgegeben werden.

D. Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügung an die Partei.

§. 121.

Wenn die gerichtlichen Verfügungen nicht der Partei im Beistande ihres Procurators, oder dem letzteren allein im Gerichte, publicirt worden, so müssen dieselben der Partei oder ihrem Procurator insinuirt werden.

§. 122.

Hat eine Partei noch keinen Procurator bestellt, so kann das Oberappellationsgericht die Insinuation durch das Obergericht, und im Braunschweigischen unmittelbar durch das Kreisgericht ihres Wohnsitzes, verfügen, ihr auch, den Umständen nach, einen Procurator von Amtswegen ernennen, welchem alsdann die Insinuation geschieht.

Digitized by Google

nate, für Waldeck und Pyrmont drei Monate. Die übrigen Fristen zu den Verhandlungen beim Oberappellationsgerichte sind, in Ermangelung näherer Bestimmungen, für Braunschweig ein Monat und für die vereinten Fürstenthümer zwei Monate. Es steht jedoch dem Oberappellationsgerichte frei, diese Fristen in besonders dringenden und eiligen Fällen abzukürzen.

§. 124.

Wo das Gesetz monatige oder vierwöchige Fristen bestimmt (als welche Ausdrücke für synonym genommen werden) ist der Monat so zu berechnen, daß die Frist von Monatstag zu Monatstag (z. B. vom 28. Februar bis zum 28. März) geht, und alsdann, wenn der Monat, in welchem die Frist anhebt, mehr Tage hat, als der nächst folgende, die Frist immer mit dem letzten Tage dieses Monats endet, (z. B. dieselbe, wenn sie mit dem 31. Januar angeht, mit dem 28. oder, in einem Schaltjahre, mit dem 29. Februar abläuft).

§. 125.

Eine Verlängerung der Fatalien oder Fristen, mit Ausnahme jedoch der zehntägigen Einlegungs-, wie auch der zur Wahl des Rechtsmittels bestimmten Frist, (welche beide eine Verlängerung nicht zulassen) findet nur ein einziges Mal auf vier Wochen, und dieses nur aus den triftigsten, bescheinigten Gründen, Statt.

§. 126.

Ob ein Advocat Gebühren und Auslagen für ein Fristgesuch, auch Erstattung der dadurch verursachten gerichtlichen Kosten fordern könne, wird, nach den Ursachen des Hindernisses zu bestimmen, dem richterlichen Ermessen überlassen.

Kosten, durch Fristgesuche veranlaßt, werden von dem Gegner nie ersetzt.

F. Verfahren im Falle des Ungehorsams.

§. 127.

Wenn ein Theil den ihm obliegenden Prozeßverpflichtungen binnen der ihm dazu bestimmten Frist nicht Genüge leistet, so kann der andere Theil

Digitized by Google

Ungehorsame muß aber die Kosten der Ungehorsams-Anklage jedesmal ersetzen.

§. 129.

Der ungehorsamen Partei sollen, wenn auch in der Hauptsache für sie gesprochen würde, nie diejenigen Prozeßkosten zuerkannt werden, welche durch ihren Ungehorsam veranlaßt worden. Die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen das wider sie ergangene Erkenntniß bleiben ihr offen, jedoch nur um auszuführen, daß sie als ungehorsam nicht zu behandeln sei, oder um Rechte zu verfolgen, welche sie durch den Ungehorsam nicht verloren hat.

G. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 130.

Die prätorische Restitution gegen eine Versäumniß kann bei dem Oberappellationsgerichte begründet werden, wenn die Ursache der Versäumniß ohne der Partei eigene, ihr rechtlich beizumessende Schuld eingetreten ist.

Ein Restitutionsgesuch gegen eine Contumacial-Verfügung findet nur binnen sechs Wochen, vom Tage der förmlich geschehenen Bekanntmachung angerechnet, auch nur insofern, als die Lage der Sache eine Restitution

Digitized by Google

§. 132.

Gleichzeitig mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung ist die versäumte Prozeßhandlung einzureichen, bei Strafe des Verlustes, wenn auch übrigens das Gesuch begründet gefunden wurde.

Nur in außerordentlichen Fällen kann das Oberappellationsgericht zur Nachbringung der rückständigen Handlung eine Frist gestatten, und die Versäumung dieser Frist hat, auch ohne namentliche darauf gerichtete Androhung, den Verlust der Wiedereinsetzungs-Wohlthat, auf Anrufen des Gegentheils, zur Folge.

§. 133.

Ueber ein Restitutionsgesuch findet in der Regel ein für sich bestehendes Verfahren nicht Statt; jedoch kann, bei eintretendem Bedenken über die Zulässigkeit der Restitution, ein Verfahren darüber mit dem eventuell eingeleiteten Verfahren in der Hauptsache verbunden, und die Entscheidung über die Restitution zum künftigen Haupterkenntnisse verstellt werden.

§. 134.

Gegen eine die Restitution gewährende Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; gegen eine dieselbe versagende Verfügung aber in dem Falle, wenn in der Hauptsache noch ein Rechtsmittel offen gewesen seyn würde.

§. 135.

Wird die Restitution abgeschlagen, so wird die zugleich eventuell eingebrachte Prozeßhandlung auch von den Acten zurückgegeben.

§. 136.

Der Procurator, welchem die Versäumniß erwiesener Maßen zur Last fällt, muß nicht nur in die Kosten des verzögerten Prozesses für beide Theile verurtheilt, sondern auch zur Ersetzung allen sonstigen erweislichen Schadens, welchen seine Partei oder auch der Gegentheil durch seine Versäumniß erlitten, schuldig erkannt werden (§. 51.).

§. 137.

Für den erweislichen Schaden des Gegentheils, so wie für die demsel-

Digitized by Google

worden, ist auch auf die Sachführer anwendlich, wenn die Versäumniß nicht durch Schuld des Procurators, sondern des Sachführers entstanden ist. (§.57.)

H. Cautionsleistung.

§. 139.

Von der Cautionsleistung in den Fällen, wo selbige erforderlich ist, befreit nicht der eigenthümliche Besitz von Grundstücken in irgend einem einzelnen der vereinten Länder überhaupt, sondern nur ein solcher Besitz in demjenigen Lande, von dessen Obergerichte die Berufung an das Oberappellationsgericht geschehen ist.

I. Armuth der Parteien.

§. 140.

Diejenigen Parteien, welche von ihrer Obrigkeit ein beglaubigtes Zeugniß der Armuth beibringen (welchem ein Attestat, daß dieselben durch ihrer Hände Arbeit sich nur den nothdürftigsten Lebensunterhalt erwerben, gleich zu achten ist), sind von der Bezahlung aller Gerichts- und Stempelgebüh-

K. Versuch der Güte.

§. 141.

Die Güte braucht von dem Oberappellationsgerichte auf einseitigen Antrag einer Partei nicht versucht zu werden, doch kann dies von Amtswegen geschehen. Bitten indeß beide Theile gemeinschaftlich, unter ihnen einen Vergleich zu vermitteln, so soll das Oberappellationsgericht entweder eines seiner Mitglieder oder eine andere Gerichtsperson mit diesem Geschäfte beauftragen.

Insofern zur gültigen Abschließung des Vergleichs die Zustimmung Anderer, außer den Parteien, oder die Genehmigung und die Bestätigung einer öffentlichen Behörde erforderlich ist, sind die Parteien hierauf aufmerksam zu machen, damit sie solche zu erlangen suchen.

L. Inrotulation der Acten.

§. 142.

Inrotulations-Termine finden bei dem Oberappellationsgerichte, außer dem Falle der Actenverschickung, nicht Statt; doch steht den Parteien oder deren Procuratoren frei, nach erfolgtem Schlusse der Sache gegen die Gebühr Abschrift von dem Actenverzeichnisse zu begehren, oder um Inspection der Acten zu bitten.

B. Criminalsachen.

Competenz des Oberappellationsgerichts.

§. 143.

Ob und in wie weit in Criminalsachen der vereinten Länder das Oberappellationsgericht competent sei, wird durch die Gesetze eines jeden derselben bestimmt.

§. 144.

Diese Gesetze ordnen auch das Verfahren auf die weitere Vertheidigung der Inquisiten gegen die Erkenntnisse der Criminalgerichte bei dem Oberappellationsgerichte an.

Digitized by Google

die Obergerichte angebracht werden, ohne daß eine Appellationssumme oder die Beobachtung einer sonstigen für die Berufung angeordneten Bestimmung dabei erforderlich wäre.

Sie brauchen nicht durch einen Procurator des Oberappellationsgerichts eingereicht zu werden, sondern es ist gestattet, sie durch die Post zu übersenden, oder persönlich zu übergeben. Nur müssen sie von dem Querulanten eigenhändig mit Vor- und Zunamen und genauer Bemerkung seines Wohnorts unterschrieben, auch von einem in den vereinten Ländern recipirten Advocaten abgefaßt, oder doch unterzeichnet seyn, welcher dann für Form und Inhalt derselben mit verantwortlich ist.

§. 146.

Sogleich nach Eingang der Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz erläßt das Oberappellationsgericht ein Beförderungsschreiben an das Obergericht dahin, daß dasselbe, wenn die Sache angebrachter Maßen sich verhalten sollte, sofort ordnungsmäßig Justiz zu verwalten, und darüber, wie dieser Auflage Genüge geleistet worden, oder, falls es die Beschwerde als gegründet nicht anerkennen sollte, von der Bewandniß der Sache binnen

Digitized by Google

richte mit einer Strafe von wenigstens zehn Thalern zu belegen, welche, falls er sie nicht erlegen kann, in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Hätte derselbe aber eine besondere Bosheit sich zu Schulden kommen lassen, so kann er zu Arbeitsstrafe oder Festungsarrest bis zu zwei Monaten von Amtswegen verurtheilt werden, wenn nicht sogar die Sache zu einem Criminalverfahren gegen ihn geeignet seyn sollte. Nach den Umständen ist zu ermessen, ob und wie weit auch der Advocat, welcher die Beschwerdeschrift abgefaßt oder doch unterzeichnet hat, mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen sei, welche zu erkennen jedoch stets allein das Oberappellationsgericht competent bleibt.

§. 149.

Findet dieses die Beschwerde gegründet, und ist derselben noch nicht abgeholfen, so hat es das nöthige Mandatum de administranda justitia, mit Bestimmung einer angemessenen Frist und Geldstrafe, zu erlassen.

§. 150.

Wenn das Obergericht dieses Mandat nicht befolgt, so hat das Oberappellationsgericht nicht nur der Regierungsbehörde, unter welcher das Obergericht steht, davon Anzeige zu machen, damit dieselbe die Einziehung der Strafe, deren Verwendung ihr überlassen bleibt, verfüge, sondern auch zugleich an das Obergericht ein ferneres Mandat zur Abhülfe der Beschwerde, mit Androhung einer doppelten Strafe, zu erlassen.

Bei fortdaurender Säumniß des Obergerichts ist dessen Regierung um Einziehung auch dieser Strafe zu ersuchen, mit dem Antrage, dasselbe durch geeignete Mittel zu seiner Pflicht anzuhalten, oder zu gestatten, daß das Oberappellationsgericht, auf ferneres Anrufen des Querulanten, die Parteien vor sich lade, um daselbst ihre Sache weiter zu verhandeln und von ihm entschieden zu sehen.

§. 151.

Eine solche abgerufene Sache wird dann nach dem Processe des Lan-

Digitized by Google

Entscheidung einem coordinirten Obergerichte zu übertragen, gegen dessen Erkenntnisse den Parteien die gewöhnlichen Rechtsmittel zustehen.

§. 152.

Sollte die Partei durch die Justizverzögerung erweisliche Kosten gehabt oder Schäden gelitten haben, so ist das Gericht, welches dieselben veranlaßt hat, zu deren Ersetzung von dem Oberappellationsgerichte zu verurtheilen. Gegen ein solches Erkenntniß steht dem verurtheilten Gerichte eine Vorstellung bei dem Oberappellationsgerichte zu.

Dritter Theil.

Geschäftsgang beim Oberappellationsgerichte.

Tit. I.

Eingaben an das Gericht.

§. 153.

Digitized by Google

Alle bei dem Gerichte versiegelt eingehende Schriften werden nur von

gebene Sachen werden von dem hiemit beauftragten Secretair angenommen, mit dem Präsentato versehen, und unter fortlaufenden Numern in das Hauptproductenbuch eingetragen. Die Einrichtung dieses Productenbuchs hängt von der Bestimmung des Oberappellationsgerichts ab.

§. 155.

Gehören die eingehenden Schriften zu den bei dem Gerichte schon vorhandenen und bestimmten Referenten bereits zugetheilten Acten, so sind dieselben von dem Secretair sogleich den Referenten zuzustellen, mit Ausnahme jedoch der Beförderungsgesuche, welche jedesmal dem Präsidenten sofort vorzulegen sind (§. 178).

§. 156.

Sind die vorgehenden Schriften nova, wohin auch die Recurrentsachen und alle Eingaben gehören, welche die Bestellung eines Referenten nöthig machen, so sind sie dem Präsidenten zur Vertheilung zu überliefern.

Tit. II.

Vertheilung der Acten.

§. 157.

Der Regel nach läßt der Präsident die Actenvertheilung durch die Hände des Secretairs gehen, welcher für jeden einzelnen Rath ein besonderes Referatsregister führt. Wo der Präsident aber eine solche Vertheilung unmittelbar verfügt, setzt er den Secretair sofort davon in Kenntniß, damit letzterer die Sache in dem Referatsregister des einzelnen Raths verzeichne. Ein solches Referatsregister hat der Präsident auch für sich zu führen, um die allenfallsigen Reste der Räthe stets vor Augen zu haben (§. 187). Der Präsident beobachtet bei Vertheilung der Acten die möglichste Gleichheit.

Tit. III.

Ordnung der Sachen beim Vortrage.

§. 158.

Unter mehreren Sachen, die zu gleicher Zeit bei dem Oberappellations-

Digitized by Google

Tit. IV.

Vortrag der Sachen.

§. 159.

Sogleich bei der Vertheilung einer jeden neuen Sache zum Vortrage ernennt der Präsident, außer dem Referenten, auch zugleich den Correferenten.

§. 160.

Der Vortrag zu einer nicht entscheidenden Verfügung muß längstens binnen 14 Tagen, — zu einer entscheidenden Verfügung, oder über die Relevanz der Rechtsmittel aber binnen vier Wochen nach Eingang der Schrift bei dem Referenten, -- und zu einem Erkenntnisse, nachdem über die Sache weiter verfahren ist, binnen sechs Wochen nach dem Schlusse derselben, welcher binnen 4 Wochen nach Eingang der letzten Schrift geschehen muß, in der Regel erfolgen. Hiervon darf, ohne eine von dem Präsidenten gebilligte erhebliche Ursache, nicht abgewichen werden.

Digitized by Google

§. 161.

§. 162.

Stimmen nicht beide, Referent und Correferent, für die Zurückweisung des Rechtsmittels wegen offenbarer Unerheblichkeit der Beschwerden, so ist jedesmal ein weiteres Verfahren durch Einforderung der Exceptionsschrift des Gegentheils einzuleiten. Nach dem hierauf erfolgten Schlusse der Sache hat der Referent seine schriftliche Relation und abgesondert davon sein motivirtes Votum mit den Acten drei Wochen vor dem Vortragstermine dem Präsidenten zuzustellen.

§. 163.

Dieser theilt nun sofort Acten und Relation, mit oder ohne Votum des Referenten, nach seinem Ermessen, dem Correferenten zu, welcher die Relation, wenn er es nöthig findet, in einer besondern Correlation berichtigt und ergänzt, ebenfalls sein motivirtes Votum schriftlich abfaßt, und mit beiden die Acten acht Tage vor dem Vortragstermine dem Präsidenten zurückgiebt. Von diesem werden die beiderseitigen Ansichten und Gründe geprüft, und sodann die Acten an den Referenten zum Vortrage der Sache zurückgegeben.

§. 164.

Vor dem Vortrage einer Sache zu einer entscheidenden Verfügung, oder auch nach demselben, wenn diese ausgesetzt worden, kann der Präsident noch mehreren Räthen die Acten, mit oder ohne Votum des Referenten oder Correferenten, zur Durchsicht zustellen. Auch kann jedes Gerichtsmitglied, wenn es nach gehaltenem Vortrage Bedenken trägt, sein Votum sofort abzugeben, sich die Acten erbitten, um in der nächsten Sitzung zu stimmen.

§. 165.

Bei den in §§. 109. und 110. gedachten Nichtigkeitsbeschwerden circuliren jedesmal die Acten unter sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts, und ein jedes giebt darüber sein Votum schriftlich ab. Der Präsident ist dabei der beständige Correferent.

Digitized by Google

Die Aufhebung des zur Eröffnung eines Erkenntnisses angesetzten Termins darf ohne sehr dringende Gründe nicht geschehen.

Tit. V.

Abstimmung.

§. 167.

In jeder Sache muß von jedem Mitgliede des Gerichts besonders mit kurzer Bemerkung der Gründe votirt werden. Ein allgemeines Zustimmen ist nicht erlaubt.

Die Vota werden der Reihe nach so abgegeben, daß jedesmal dasjenige Mitglied sein Votum zuerst abgiebt, welches nach dem Turnus unmittelbar auf den Referenten folgt. Der Präsident votirt zuletzt.

Niemand darf einen Votirenden während der Abgebung seiner Stimme unterbrechen.

§. 168.

Zur völligen Feststellung des Beschlusses hat der Präsident nach beendigter erster Abstimmung sämmtliche Mitglieder zur Erklärung aufzufordern, ob sie bei ihren abgegebenen Votis beharren, oder einem andern beitreten wollen,

§. 170.

Bei den Deliberationen und dem Votiren darf Niemand außer den Mitgliedern des Gerichts gegenwärtig seyn.

§. 171.

Das Oberappellationsgericht kann entscheidende Verfügungen abgeben, so lange dasselbe fünf Mitglieder hat, wenn wenigstens drei derselben zugegen sind, sobald dasselbe aber sechs Mitglieder haben wird, wenn wenigstens vier derselben anwesend sind. Ist auch diese Zahl, wegen unvermeidlicher Behinderung, nicht vorhanden, so ist dieselbe für die vorkommenden Fälle aus den Mitgliedern des Herzoglich Braunschweigischen Landesgerichts zu Wolfenbüttel durch das Loos zu vervollständigen, und zwar in den Braunschweigischen Sachen aus den Mitgliedern der Section des Herzogl. Landesgerichts, welche die vorige Verfügung nicht abgegeben hat.

§. 172.

Bei einer Stimmengleichheit in Civilsachen für nicht mehr als zwei Meinungen hat der Präsident, oder das ihn vertretende Mitglied des Gerichts, eine entscheidende Stimme. Wenn aber mehr als zwei Meinungen sich bilden, so gilt diejenige, welche die mehrsten Stimmen, und bei einer auch hier sich findenden Stimmengleichheit für zwei Meinungen, diejenige, welche die Stimme des ersten, oder falls dieses allein steht, des zweiten Gerichtsmitgliedes, für sich hat.

§. 173.

Wenn in Criminalsachen für zwei Meinungen eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so hat stets die gelindere Meinung den Vorzug. Entstehen aber mehr als zwei verschiedene Meinungen, so sollen die nachtheiligsten für den Angeschuldigten zusammengezählt werden, bis sie die Mehrheit gegen die übrigen bilden, und dann soll die gelindeste von ihnen entscheiden.

§. 174.

Ehe jedoch diese Bestimmungen (§. 172. 173.) zur Anwendung kommen dürfen, ist die Sache, nach Bestellung eines anderen Referenten, nochmals, bei Anwesenheit aller Gerichtsmitglieder, zum Vortrage zu bringen.

Digitized by Google

zubindenden Originale, als die für die Acten vom Secretair zu besorgenden gleichlautenden Abschriften derselben, werden von sämmtlichen, bei deren Abgebung anwesend gewesenen Gerichtsmitgliedern signirt.

Tit. VII.

Publication und Ausfertigung der Erkenntnisse.

§. 176.

Die nach dem Schlusse der Sache abzugebenden Erkenntnisse mit Ausschluß der Entscheidungsgründe (welche jedoch bei der Expedition dem Urtheile anzuhängen sind) werden den Parteien selbst, assistirt von ihren Procuratoren, oder diesen allein, vor versammeltem Gerichte in dem dazu anberaumten Termine durch den Secretair publicirt.

Sie werden, so wie auch die Decrete, mittelst deren ein Rechtsmittel abgeschlagen wird, unter dem größern Siegel des Gerichts mit der Unterschrift des Präsidenten oder eines Raths und mit der Contrasignatur des Secretairs ausgefertigt.

Digitized by Google

Tit. VIII.

Sollte dieses fruchtlos seyn, so hat er ihn im versammelten Gerichte zu Erfüllung seiner Pflicht ernstlich aufzufordern, und wenn auch dieses ohne Wirkung bliebe, von den Umständen an die Inspectionsbehörde zu berichten und Verhaltungsmaßregeln zu erwarten.

Durch Befolgung dieser Vorschrift wendet der Präsident alle aus Zögerungen in Verwaltung der Justiz entstehenden Verantwortlichkeiten von sich ab.

§. 178.

Wenn ein von einer Partei eingegangenes Beförderungsgesuch dem Präsidenten vorgelegt worden (§. 155.), so hat derselbe, falls nach Beschaffenheit der Sache dessen Zustellung an den Referenten mit jener Erinnerung nicht genügen sollte, letzterem die Acten abfordern zu lassen, und dem Gerichte Vortrag darüber zu machen, seit wie langer Zeit ein Erkenntniß in der Sache rückständig sei, auch ob für die Parteien aus der Zögerung, wenn solche wirklich Statt gehabt, Schaden entstehen könne.

§. 179.

Es mag nun in diesem Falle die Sache zur Sentenz oder zu einem Bescheide über die Relevanz stehen, so ist zum Vortrage über dieselbe in dem Mittheilungs-Decrete auf das Beförderungsgesuch sofort ein Termin anzusetzen, welcher, wenn die Sache nicht besondere Schwierigkeiten hat, nicht über einen Monat, auf keinen Fall aber über sechs Wochen hinauszusetzen ist. Bei besonderer Dringlichkeit der Sache ist dieser Termin so viel als möglich abzukürzen. Die Decretur auf das Beförderungsgesuch ist nie über acht Tage von dessen Präsentation an, aufzuschieben.

Tit. IX.

Sitzungen des Gerichts.

§. 180.

Die Sitzungen des Gerichts dürfen, außerordentliche Fälle ausgenommen, außerhalb des Locals, welches dem Gerichte angewiesen ist, nicht gehalten werden.

Digitized by Google

Stunde des Vormittags seyn soll, müssen die Mitglieder des Gerichts sich dazu einfinden, damit geringe Geschäfte, als z. B. rückständige Signaturen, zeitig abgemacht werden können, und die Sitzung mit dem Schlage zehn beginnen und vollständig benutzt werden könne.

§. 183.

Auf ein zu spät kommendes Mitglied darf nicht gewartet werden, sondern mit dem Schlage zehn sollen die Geschäfte beginnen, wenn nur die zum Abstimmen gesetzlich erforderliche Zahl der Mitglieder vorhanden ist.

§. 184.

Die Secretaire wohnen den Sitzungen des Gerichts nur dann bei, wenn es nöthig befunden wird, und einer derselben führt darin jedesmal das Protocoll, wenn es eines solchen bedarf.

Tit. X.

Anwesenheit der Gerichtsmitglieder am Orte.

§. 185.

Außer den Ferien darf kein Mitglied des Gerichts über 24 Stunden von Wolfenbüttel sich entfernen, ohne vorher davon dem Präsidio Anzeige

Digitized by Google

Urlaub, so hat es solchen bei der verordneten Inspectionsbehörde durch den Präsidenten zu suchen, welcher das Gesuch mit seinem gutachtlichen Berichte begleitet.

§. 187.

Wünscht der Präsident länger als 14 Tage von Wolfenbüttel abwesend zu seyn, so hat derselbe sich dieserhalb an die Inspectionsbehörde zu wenden.

In diesem Falle sowohl, als wenn er sich auch auf kürzere Zeit von Wolfenbüttel entfernt, werden die sämmtlichen Attributionen und Geschäfte des Präsidenten von dem ersten Rathe ausgeübt. Zu diesem Ende hat der Präsident demselben seine Abwesenheit von Wolfenbüttel zeitig vor seiner Abreise anzuzeigen.

Tit. XI.

Ferien.

§. 188.

Bei dem Oberappellationsgerichte sollen folgende Ferien seyn:

1) vom Tage vor Weihnachten bis zum 6. Januar.
2) vom grünen Donnerstage bis zum Ende der Osterwoche;
3) die Woche des Pfingstfestes;
4) Vom 24. Juli bis 24. August;

sämmtliche bemerkte Tage einschließlich.

§. 189.

Während dieser letzteren großen Ferien versammeln sich jedoch die zu Wolfenbüttel anwesend gebliebenen Mitglieder wöchentlich einmal, um in Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, die unter den Umständen nöthigen Verfügungen zu treffen.

In andern Sachen kann von ihnen weder über die Relevanz der Rechtsmittel erkannt, noch können Definitiv-Erkenntnisse, oder solche, die gleiche Kraft mit diesen haben, abgegeben werden. Es müssen demnach während sämmtlicher Ferien stets wenigstens 3 Mitglieder zu Wolfenbüttel anwesend seyn.

Digitized by Google

dem gedachten Personal ist den Anordnungen des Secretairs gehörig Folge zu leisten.

Er vertheilt die Arbeit an die Canzlisten, vergleicht ihre Abschriften genau mit den signirten Concepten, und contrasignirt alle Ausfertigungen des Gerichts, zum Beweise, daß er jene Pflicht genau beobachtet habe.

In seinem Gewahrsam sind die Siegel des Oberappellationsgerichts, für deren Mißbrauch er ganz allein verantwortlich ist.

In diesen Geschäften wird er von dem anderen Secretair unterstützt.

§. 191.

Derjenige Secretair, welchen der Präsident damit beauftragen wird, ist verpflichtet, neben den mit seinem Amte verknüpften wesentlichen und bekannten Arbeiten, das gesammte Registraturwesen selbst zu besorgen, und unter seiner Verantwortlichkeit besorgen zu lassen. Er ist für alle Actenstücke verantwortlich, von denen er nicht nachweisen kann, daß er sie einem Mitgliede des Collegiums ausgehändigt habe. Er führt die Productenbücher und Referatsregister.

§. 192.

Digitized by Google

Die Erhebung der Sporteln und Strafgelder besorgt der Fiscal, gleich-

Vierter Theil.

Visitation des Oberappellationsgerichts.

§. 194.

Alle fünf Jahre soll regelmäßig eine Visitation des Oberappellationsgerichts Statt haben. Bei erheblichen Veranlassungen können jedoch dergleichen auch zu jeder andern Zeit von den vereinten Höfen verfügt werden.

§. 195.

Die Visitation geschieht durch eine Visitations-Commission, welche aus fünf Mitgliedern besteht, deren drei von dem Herzoglichen Hause Braunschweig, eines von dem fürstlichen Hause Lippe und eines von den fürstlichen Häusern Waldeck und Pyrmont und Schaumburg-Lippe ernannt wird. Den Präsidenten der Commission und deren Secretair ernennt das Durchlauchtige Haus Braunschweig. Auch können sich die Höfe über einen Commissair oder einige Commissarien nach ihrem Ermessen entweder für das ganze Commissionsgeschäft oder für einzelne Theile desselben vereinigen.

§. 196.

Nur höhere Staatsdiener, welche mindestens den Rang eines wirklichen Raths haben, können Mitglieder der Visitations-Commission werden.

§. 197.

Mitglieder von Gerichten, welche unter dem Oberappellationsgerichte stehen, können zwar zur Visitations-Commission berufen werden, sie haben jedoch darin kein entscheidendes Votum, sondern nur eine berathende Stimme.

§. 198.

Zwei Monate vor dem Anfange der Visitation wird dieselbe öffentlich angekündigt, damit ein Jeder seine Anträge bei der Commission machen könne.

Digitized by Google

mit Berücksichtigung der in der Zeit zwischen den Visitationen etwa eingegangenen Beschwerden oder bekannt gewordenen Mängel zu ertheilende Instruction. Die Anträge an die Commission sind hiernach einzurichten.

§. 200.

Auf Verfügung, Entscheidung oder Revision in Ansehung einzelner, noch rechtshängiger, oder schon abgethaner Rechtsstreitigkeiten, finden, da solche von der Competenz der Commission ausgeschlossen sind, Anträge nicht Statt; jedoch ist die Beziehung auf solche Sachen zu Begründung obiger Anträge und allgemeinen Beschwerden allerdings zulässig, auch ist, soweit es ohne Verletzung des Rechts der einen oder der andern Partei geschehen kann, besonderen Beschwerden, z. B. wegen außerordentlicher Verzögerung einer Sache, sofort abzuhelfen.

§. 201.

Eine Syndicatsklage gegen das Oberappellationsgericht oder einzelne Mitglieder desselben kann aber auch bei der Visitations-Commission angebracht werden, in welchem Falle dieselbe mit der Instruction und übrigens ganz in der vorhin im §. 12. bemerkten Maße zu verfahren hat.

§. 202.

Digitized by Google

oder setzt sie zu weiterer Untersuchung aus, und vernimmt zuletzt die Verbesserungsvorschläge der einzelnen Gerichtsmitglieder, insbesondere in Beziehung auf die gegenwärtige Ordnung.

§. 203.

Ueber alle diese Geschäfte werden genaue Protocolle geführt, und über das Ganze wird ein ausführlicher Bericht an die vereinten Höfe erstattet.

§. 204.

Die Ausrichtungen der Commission und ihre Verfügungen werden den betheiligten Parteien auf deren Verlangen in Auszügen aus den aufgenommenen Protocollen mitgetheilt.

Schlußbestimmung.

Ergänzung dieser Ordnung.

§. 205.

Diese Ordnung und insbesondere der Proceß in der Oberappellationsinstanz sind aus der Analogie der processualischen Vorschriften der vereinten Länder, wo diese übereinstimmen, und in deren Ermangelung, aus den Regeln des gemeinen deutschen Processes zu ergänzen.

A. Eidesformeln.

(Zu §. 33.)

a. Eid des Sportel-Rendanten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich das mir anvertrauete Amt eines Rechnungsführers bei dem Oberappellationsgerichte mit Treue und Gewissenhaftigkeit verwalten und der mir ertheil-

Digitized by Google

ertheilten Instruction genau nachkommen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

c. Eid der Pedellen.

Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich das mir anvertrauete Amt eines Pedellen bei dem Oberappellationsgerichte mit Treue und Sorgfalt verrichten, und die mir zugefertigten Instructionen genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

d. Eid der Boten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich das mir anvertrauete Amt eines Boten bei dem Oberappellationsgerichte mit Treue und Rechtschaffenheit verrichten, und die mir ertheilte Instruction genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

B. Prozeß-Vollmacht.

Digitized by Google

Ich, der unterzeichnete

selben, nicht nur meine Rechtsvertheidigung im Allgemeinen ordnungsmäßig zu besorgen, sondern auch jede mir günstige Entscheidung dieser Sache zur Vollziehung zu befördern, die Rechtskraft nachtheiliger Verfügungen aber durch zeitige Einwendung zuständiger Rechtsmittel abzuhalten.

Indem ich dasjenige, welches mein bestellter Herr Anwalt in obbenannter Sache etwa bereits gerichtlich eingebracht haben möchte, hierdurch genehmige, mache ich mich verbindlich, nicht nur seine Rechtsausführungen, sondern auch seine Vorträge über Thatsachen, desgleichen seine Beweis-Forderungen, Uebernahmen oder Antretungen, so wie seine Eides-Zuschiebungen, Zurückschiebungen und Annahmen, als meine eigenen Handlungen anzuerkennen.

Sollte mein gedachter Herr Anwalt durch ordnungsmäßige Besorgung meiner Sache Verpflichtungen auf sich laden, so erkenne ich mich für verbunden, ihn schadlos zu halten, wie nicht weniger zur Entrichtung der ordnungsmäßigen Geldvorschüsse und zu Bezahlung seines Honorars: alles unter Verpfändung meines gesammten Vermögens.

Auf den Fall vorübergehender Verhinderung oder Abgangs meines gedachten Herrn Anwalts, ernenne ich hierdurch zugleich respective zu seinem Substituten und einstweiligen Nachfolger den Herrn Oberappellationsgerichts-Procurator , und zwar in dem ganzen Umfange des obstehenden Inhalts dieser Vollmacht, welche der gedachte Herr Substitut, zum Beweise, daß er diese Substitution übernommen, eigenhändig unterzeichnet hat.

Zur Bekräftigung dieser Proceß-Vollmacht habe ich dieselbe, nachdem solche völlig ausgefüllt war, eigenhändig unterzeichnet und mit meinem gewöhnlichen Petschaft besiegelt.

So geschehen zu

Digitized by Google

		tationen	—	„	18	„
3.	Für	decreta rejectoria	1	„	12	„
4.	„	decreta publ. von jeder Partei ꝛc.	1	„	3	„
5.	„	Urtheile von jeder Partei	3	„	—	„
6.	„	Requisitionsschreiben, Remissorialien ꝛc.	1	„	12	„
	„	Mand. de insin., de administ. iustitia etc. werden nur Copialien, Insinuationsgebühren und Siegelgebühren bezahlt.				
7.	„	Inspection der Acten	1	„	—	„
8.	„	Beglaubigungsgebühren, für jeden Bogen . . .	—	„	2	„
9.	„	Insinuationsgebühren für jeden Bescheid von dem Extrahenten	—	„	3	„
		Meilengeld auf eine halbe Meile	—	„	3	„
		„ „ über eine halbe Meile	—	„	4	„
		„ „ für eine ganze Meile	—	„	6	„
		Nota Hinsichtlich des Herzogthums Braunschweig verbleibt es bei den in der neuen Spartaxe vom 10. Mai 1835 über die Weggebühren getroffenen Bestimmungen.				
10.	„	das Verpacken der Acten	—	„	6	„
11.	„	Siegel-Gebühren	—	„	4	„
12.	„	Schreib-Gebühren für jeden Bogen (24 Zeilen auf				

Digitized by Google

strafe von 100 Rthlr. oder geringere Strafe erkannt ist	3 Rthlr.	— gGr.
b. wenn eine härtere Strafe erkannt ist	5 Rthlr.	— „
3. Für Remissorialien	1 Rthlr.	12 „

Bei Criminalsachen werden übrigens die kleinen Gebühren wie in Civilsachen berechnet.

194.

Publicandum,

die Herabsetzung der 1/3 1/6 und 1/12 Thaler-Stücke Herzogl. Braunschweigischen Gepräges betrf., vom 5. Januar 1836.

Durch eine Herzoglich Braunschweigische Verordnung vom 29. v. M. sind die unter dem Herzoglich Braunschweigischen Stempel ausgeprägten 1/3 1/6 und 1/12 Thaler-Stücke auf den Werth von Acht, Vier und Zwey Gutegroschen Preußisches Courant herabgesetzt worden.

Es wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei hierdurch verfügt, daß von nun an die bezeichneten 1/3 1/6 und 1/12 Thalerstücke Herzoglich Braunschweigischen Gepräges, auch für die hiesigen öffentlichen Kassen nnd den Privatverkehr auf 8 gGr., 4 gGr. und 2 gGr. Preußisches Courant herabgesetzt seyn und sie nur zu diesem Werthe in öffentlichen Kassen angenommen werden sollen, auch Niemand verbunden seyn soll, sie in Privatzahlungen höher anzunehmen.

Der der Bekanntmachung vom 28. December 1834. angehängte Tarif über das bei Zahlungen in Preußisch Courant zu zahlende Aufgeld wird daher hierdurch auf diese herabgesetzten Herzoglich Braunschweigischen Münzsorten erstreckt und deren Annahme mit diesem Aufgelde auch in öffentlichen Kassen noch ferner gestattet.

Bückeburg, den 5. Januar 1836.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

sten Orts vollzogen worden ist, so werden sämmtliche Zimmerleute des hiesigen Landes, sofern sie künftig ihr Handwerk als Meister und auf eigne Rechnung betreiben wollen, angewiesen, die Zunft auf vorschriftsmäßige Art zu gewinnen. Nur diejenigen Meister, welche nach vorgängiger Prüfung durch das Bau-Departement bei der am 6. d. M. stattgefundenen Constituirung der Zunft in dieselbe aufgenommen sind, sind von dieser Verpflichtung befreit.

Bückeburg, den 9. Februar 1836.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

196.

Verordnung,

die Einführung des Ein und zwanzig Guldenfußes als Landes-Münzfuß betr., vom 26. Februar 1836.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender

den Preußischen Münzfuß nunmehro definitiv bei sich eingeführt haben, Verfügungen zu gänzlicher Entwerthung des Conventions-Geldes getroffen haben, so sehen Wir Uns, um offenbar bevorstehenden Schaden von den öffentlichen Cassen sowohl, als von Unsern lieben und getreuen Unterthanen, abzuwenden, nunmehro genöthigt, weiter zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der in den Königlich Preußischen Staaten allein geltende Münzfuß, nach welchem Ein und Zwanzig Gulden oder Vierzehn Thaler eine Mark feinen Silbers enthalten, wird zum Landesmünzfuß Unsers Landes erhoben und alle danach ausgeprägten Münzsorten des Königreichs Preußen und anderer Staaten bis zu den 1/6 Stücken inclusive, werden danach vom heutigen Tage an für im Lande gültige Münzsorten erklärt und sollen in den öffentlichen Cassen und im täglichen Verkehr, wie §. 3 und 5 weiter bestimmt ist, ohne Weigerung angenommen werden.

Auch die Königlich Preußischen und Hannoverschen, Herzoglich Braunschweigischen und Kurhessischen, nach dem 14 Thaler-Fuße ausgeprägten 1/12 Stück, werden bis auf weitere Verfügung für gültige Landesmünze erklärt. Kleinere Münzsorten, in specie fremde Scheidemünzen bleiben verboten. Bei Rückzahlung oder Ausleihen von Capitalien ist niemand verbunden, kleinere Münzsorten als 1/6 Stücke anzunehmen.

§. 2.

Alle über Leistungen in Geld vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an getroffene Verabredungen und abgeschlossene Verträge, sowohl der öffentlichen Cassen als der Privat-Personen, sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anders verabredet ist, was dem Willen der Parteien bis auf weitere Verfügung frei gelassen wird, als auf diesen neuen Münzfuß abgeschlossen zu betrachten.

§. 3.

Früher eingegangene, auf Conventionsgeld, ohne Bestimmung einer besonderen Münzsorte, lautende Verträge, sollen zwar auch ferner zu Recht

Digitized by Google

ler von seinen in Conventionsgelde übernommenen Verbindlichkeiten befreien. Bei Zahlungen unter Einem Rthlr. wird das Aufgeld nach dem der Bekanntmachung vom 28. December 1831 beigelegten Tarif berechnet.

§. 4.

Ist aber eine besondere gröbere Münzsorte des Conventions-Geldes über 1/6 Rthlr. contractlich bestimmt, als z. B. 1/3, 2/3 und 4/3 Rthlr. oder halbe Gulden, Gulden und Speciesthaler, 20 Kreuzer- oder 8 Ngr. Stücke, so muß diese, oder deren wahrer innerer Werth, auch ferner geleistet werden, bis die Parteien etwa eine andere Uebereinkunft getroffen haben, oder bis etwa auch darüber eine besondere gesetzliche Bestimmung zu erlassen nothwendig gefunden werden würde.

§. 5.

Alle in öffentliche Cassen zu entrichtenden Abgaben jeder Art sollen vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an, nur in Preußischem oder nach demselben Münzfuße ausgeprägtem Courant, mit Acht Pfennigen Aufgeld auf den Thaler, geleistet werden. Conventionsgeld, von welchem Gepräge es auch sei, soll, wenn es auch nur im Werthe als Courant bezahlt werden wollte, in den öffentlichen Cassen, vom heutigen Tage an nicht mehr

Google

§. 7.

Die aus öffentlichen Cassen bisher in Conventionsgeld zu leistenden Zahlungen werden vom heutigen Tage an gleichfalls nur in Courant mit dem Aufgelde von Acht Pfennigen auf den Thaler bezahlt, bis deshalb andere Verfügungen getroffen sind, wonach das Aufgeld dann cessirt.

§. 8.

Die Eintheilung des Thalers in 24 Gutegroschen zu 12 Pfennigen, oder in 36 Mariengroschen zu 8 Pfennigen, den Thaler also zu 288 Pfennigen, wird nicht geändert.

Diese Unsere Verordnung soll auf gewöhnliche Art durch die Landes-Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und hat Jedermann sich danach zu richten.

Gegeben Bückeburg, den 26. Februar 1836.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. Langerfeldt.

197.

General-Rescript,

Abschaffung der Aufgelds-Vergütung bei verschiedenen Einnahmen und Ausgaben öffentlicher Cassen betr., vom 28. April 1836.

Unter Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 26. Febr. d. J. die Einführung des Vierzehn-Thaler-Fußes als Landes-Münzfuß betrf., wird hierdurch mit höchster Genehmigung Serenissimi Regentis verfügt, daß

1., folgende Einnahmen der Landessteuer-Casse, nämlich
   a. die extraordinairen oder sogenannten Fräulein-Steuern,
   b. die Steuern der Freien, der Erbpächter und Juden,
   c. die Bier-Accise,

Digitized by Google

5., die in die Irrencasse fließenden Einnahmen der Hunde- und Tauben-Steuer, desgleichen das von neu aufgenommenen Unterthanen zu erlegende Einzugs-Geld,

6., die in die Lahder-Wegs-Casse fließenden Wegegelder,

7., die in die verschiedenen Landwegebau-Cassen zu zahlenden Reluitions-Gelder für abgelöste Natural-Landfolgen und die statt der Natural-Leistung zu entrichtenden Beiträge der geäußerten und der herrschaftlichen Colonate,

8., die in die Sporteln-Casse der Landes-Collegia, Aemter und Magisträte zu entrichtenden Sporteln-Abgaben,

9., die in die verschiedenen Pflaster-Gelds-Cassen fließenden Pflaster-Gelder,

insofern die genannten Einnahmen bisher in Conventions-Münze zu erheben waren, nunmehr in Courant ohne Aufgelds-Vergütung erhoben werden sollen.

Erkannte Geldstrafen, in welche Casse sie auch fließen mögen, sind gleichfalls in Courant ohne Aufgelds-Vergütung beizutreiben, selbst in dem Falle, wenn rückständige, vor dem 26. Februar erkannte Strafen in Frage

auf frühere, vor dem 26. Februar d. Js. geschehene Bewilligungen sich gründen, sind ebenfalls in Courant ohne Aufgeld zu leisten.

Die Rendanten der genannten Cassen werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Bückeburg, den 28. April 1836.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

198.

General-Rescript,

Verbot der Waaren-Niederlagen bei den Wirthen betr., vom 17. Mai 1836.

Die Niederlage von Waaren zum weitern Transport, es sei in's Ausland oder im Inlande, bei den Wirthen, wird hierdurch bei einer von dem betreffenden Wirthe zu bezahlenden Strafe von 5 bis 10 ℛ untersagt und solche nur den Kaufleuten in den Städten gestattet.

Bückeburg, den 17. Mai 1836.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

199.

General-Rescript,

Remuneration der bei den Feuerspritzen angestellten Spritzenleute betr., vom 21. Juni 1836.

Die Regierung hat eine bestimmte Remuneration der bei den Feuerspritzen angestellten Spritzenleute für billig, auch sonstige Anordnung, namentlich in Betreff der Zahl derselben, für angemessen gefunden. Es ist daher resolvirt worden, daß:

1.) bei einer jeden Feuerspritze nur 3, höchstens 4, Spritzenleute an-

Digitized by Google

3.) Wenn nun Feuer ausbricht, so soll jeder der die Spritze begleitenden 2 Spritzenleute,

a. wenn die Spritze zur Brandstätte angekommen und dann dort in Thätigkeit gekommen ist, eine Remuneration von 18 gr und

b. wenn sie zur Brandstätte abgefahren, aber nicht in Thätigkeit gekommen ist, eine Remuneration von 12 gr aus der Brandcasse erhalten.

Dann haben sie jedoch für die ordnungsmäßige Wiederaufstellung der Spritze im Spritzenhause und das Aufhängen und Trocknen der Schläuche zu sorgen.

4.) Wenn eine Spritze nur probirt wird, dann sollen nur 2 der angestellten Spritzenleute herzugezogen, und ein Jeder derselben mit 8 gr aus der Brandcasse bezahlt werden. Hierfür ist dann aber das Trocknen der Schläuche und das Abwaschen der Spritze mit zu besorgen.

Die übrigen bei dem Probiren der Spritze — namentlich beim Pumpen — dem Heraus- und Hereinbringen der Spritze — nöthige Mannschaft, ist vom Magistrate (Amte) nach der Reihefolge zu bestellen, und hat diese Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten.

Digitized by Google

Hiernach hat nun das Amt (der Magistrat) sich zu benehmen, auch die

Auch wird das Amt (der Magistrat) bei künftiger Anstellung von Sprützenleuten dahin sehen, daß vorzugsweise hierzu Schmiede, Schlösser, Lademacher und Schuster genommen werden.

Bückeburg, den 21. Juni 1836.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

200.

General-Rescript,

Zoll auf Schwefel- und Salz-Säure betrf., vom 6. Juli 1836.

Da Zweifel entstanden sind, ob und welchen Zoll Schwefelsäure und Salzsäure an den verschiedenen Zollstätten zu entrichten habe, indem solche namentlich in dem Zolltarif nicht enthalten sind, so wird hiemit bestimmt, daß diese Waaren den niedrigsten Satz, der für flüssige Waaren bestimmt ist, geben sollen, und beträgt solches vom Centner Sechs Pfennige.

Bückeburg, den 6. Juli 1836.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

201.

Publicandum,

Annahme der 1/12 Thalerstücke Königl. Preuß. Gepräges in öffentlichen Cassen betr. vom 12. Juli 1836.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch bekannt gemacht, daß bis auf weitere Verfügung auch die 1/12 Stücke Courant Königlich Preußischen Gepräges, wenn gleich auf ihnen der Münzfuß, wonach sie ausgeprägt sind, nicht bemerkt ist, in allen öffentlichen Cassen wie Courant angenommen werden sollen.

Sämmtliche Rendanten haben sich hiernach zu achten.

Bückeburg, den 12. Juli 1836.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

ausländischen behauenen Steinen zum weitern Verkauf werden hierdurch bei Strafe von 2 — 5 ℛ und Confiscation der vorräthigen Steine untersagt, und sind die etwaigen Vorräthe binnen 14 Tagen wegzuschaffen.

Der Handel mit ausländischen Schleif- und Wetzsteinen wird jedoch ferner verstattet.

Bückeburg, den 16. Juli 1837.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

203.

General-Rescript,

Münzveränderung in Betreff der ordinairen beständigen und unbeständigen Contribution betr., vom 20. Juli 1836.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi Regentis wird hierdurch wegen Bezahlung der landesvergleichsmäßig in die Kammercasse zu entrichtenden zwölfmonatlichen ordinairen beständigen und unbeständigen Contribution in Courant folgende Verfügung erlassen:

Digitized by Google

2. die Contribution nur in Courant gezahlt und dagegen alle drei Jahre ein Monat Contribution mehr, in drei Jahren also statt 36 Monate 37 Monate Contribution, gehoben werden, welches dem tarifmäßigen Aufgelde ganz gleich kommt.

3. Dieser Monat soll in den Rechnungen Ergänzungs-Monat benannt und zum erstenmahle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 im Januar 1839, dann für die Jahre 1840, 1841 und 1842 im Januar 1842 und sofort, erhoben werden.

4. Wer in den genannten Monaten Januar 1839 — 1842 und sofort Eigenthümer des steuerpflichtigen Gegenstandes ist, muß, so wie ihm die Entrichtung der Contribution obliegt, auch diesen Ergänzungs-Monat bezahlen, ohne Unterschied, wann derselbe Eigenthümer geworden ist.

5. Dasselbe findet auch bei etwa vorkommenden neuen Ausweisungen statt.

6. Bei der unbeständigen Contribution dagegen, bei welcher die Einführung eines Ergänzungsmonats wegen der häufigen Veränderungen der steuerpflichtigen Gegenstände nicht thunlich und die Umrechnung nach dem Tarif nicht schwierig befunden ist, sollen die Ansätze mit Hinzurechnung des Agio in Courant umgerechnet, erhoben und abgeliefert werden.

7. In Ansehung der vergleichsmäßigen Steuer, welche die Städte und Flecken in einer ganzen Summe zu zahlen haben, so ist solche in Courant mit Anrechnung des Aufgeldes umzurechnen und abzuliefern.

Bückeburg, den 20. Juli 1836.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

sammlung d. d. 18. August c. gefaßte Beschluß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 1. Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letztern anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung der deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Digitized by Google

Artikel 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander An-

ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Bückeburg, den 6. September 1836.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn,

Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Director, Räthe und Assessor.

205.

Verordnung,

Abänderung des Art. 9. in den Statuten der Eilser Sparcasse betr. vom 21. October 1836.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Auf den durch die Vorsteher der Eilser Sparcasse Uns vorgetragenen Wunsch der Interessenten dieses Instituts, wird der Artikel 9. der von Uns durch Verordnung vom 25. April 1834. bestätigten Statuten dieses Instituts dahin abgeändert:

daß die Interessenten der sechsten Classe ihre eingezahlten Capitalien zwar auch fernerhin nur mit 3 1/2 proCent verzinset erhalten sollen, dagegen aber künftig, und zwar vom 1. Januar 1837 an, ihnen auch halbjährige Zinsen der neuen Anlagen berechnet und zu gute geschrieben

Digitized by Google

am 1. Juli des nächsten Jahrs gut geschrieben werden sollen.

Bückeburg, den 21. October 1836.

Anstatt und von wegen Seiner Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung ververordnete Director, Räthe und Assessor.

206.

General-Rescript,

Münzsorte der unbeständigen Contribution betr., vom 12. Decbr. 1836.

Die unter № 6. des General-Rescripts vom 20. Juli d. Js. erlassene Verfügung, daß die Ansätze der unbeständigen Contribution mit Hinzufügung des tarifmäßigen Aufgeldes zu Courant umgeschrieben und vom Isten Ja-

207.

Bekanntmachung,

die Rechte und Verpflichtungen der Abdecker betr., vom 28. December 1836.

Die Abdeckerei-Gerechtigkeit in der Grafschaft Schaumburg Fürstlich Lippischen Antheils ist dem Halbmeister Friedrichs zu Bückeburg auf drei nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1sten Januar 1837 an bis letzten December 1839 unter nachstehenden Bestimmungen überlassen worden.

1.

Es wird dem Halbmeister dadurch das alleinige Recht, so wie die Verpflichtung übertragen, alles abgängige Vieh jeder Art, welches der Eigenthümer entweder getödtet wünscht, oder welches auf obrigkeitlichen Befehl getödtet werden muß, zu tödten, dasselbe so wie auch das verreckte Vieh abzuledern und das Brauchbare davon abzusondern.

2.

Wird der Halbmeister zur Erfüllung seiner Obliegenheiten aufgefordert, so hat er solcher Aufforderung die promteste Folge zu leisten.

3.

Das Hinausfahren und Verscharren des getödteten oder crepirten Viehes betreffend, so bleibt es in dieser Hinsicht bei dem Herkommen, daß nämlich

a. die Landbewohner das Hinausfahren und Verscharren des getödteten oder crepirten Viehes unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Halbmeisters selbst besorgen,

b. daß in der Stadt Stadthagen der Abdecker das getödtete oder verreckte Vieh hinauszufahren und zu verscharren hat, wozu sich derselbe des von der Stadt zu stellenden Schinderkarrens zu bedienen, wie bisher, berechtigt ist, und

c. daß in der Stadt Bückeburg der Eigenthümer das Herausfahren

Digitized by Google

von ihm zu fleuenden Schlittens und Verscharrens . . . . 33 ℛ.
wovon 24 ℛ für das Hinausfahren, 6 ℛ für das Verscharren und 3 ℛ für Abnutzung des Schlittens gerechnet werden.

4.

Nur dasjenige etwa erkrankte oder beschädigte Vieh, dessen Fleisch nach Urtheil eines beeidigten Thierarztes, wenn von innerlichen Krankheiten die Rede ist, der Gesundheit der Menschen unbeschadet genossen werden kann, darf der Eigenthümer selbst schlachten und abziehen, auch das sonst Brauchbare für sich behalten.

5.

Wenn ein Stück Vieh mit der Haut verscharret werden muß, z. B. bei Viehseuchen, so hat der Halbmeister dafür zu sorgen, daß solches vorschriftsmäßig geschehe.

6.

Für das Tödten, Abledern ꝛc. erhält der Halbmeister für ein Pferd, wohin auch Füllen über 1/2 Jahr alt gerechnet werden . . . 24 ℛ
für ein Stück Rindvieh . . . . . 24 ℛ
für ein Kalb, Schwein, Schaaf, Ziege (dies jedoch nur, wenn

Digitized by Google

7.

Die Häute der erschlagenen, oder nach §. 4. geschlachteten Thiere jeder Art behält der Eigenthümer. Es steht dem Halbmeister jedoch frei, mit demselben darum zu handeln, z. B. die Haut statt Bezahlung anzunehmen. Von fremdem Viehe, was etwa auf der Durchreise crepirt oder getödtet werden muß, erhält der Abdecker auch die Haut und nur die Gebühr für das Tödten. Schweif und Mähnen der Pferde gebühren dem Halbmeister, desgleichen Hörner, Hufe und Fett der erschlagenen und verreckten Thiere.

8.

Der Halbmeister ist gehalten, in der Stadt Bückeburg für die Stadt und das Amt Bückeburg und Arensburg, und in der Stadt Stadthagen für die Stadt und das Amt Stadthagen, das Amt Hagenburg und die Flecken Hagenburg und Steinhude einen Knecht zu halten.

9.

Das erschlagene und verreckte Vieh muß, wenn es abgelebert ist, entweder auf dem Schindanger, oder auf einem vom Eigenthümer anzuweisenden Platze seines Grundes und Bodens drei Fuß tief verscharrt werden.

10.

Es bleibt dem Halbmeister jedoch überlassen, die Ueberreste auch zu andern Zwecken zu benutzen, z. B. die Knochen zurück zu behalten und zu verkaufen. Das Nichtgebrauchte muß aber alsbald verscharrt werden und muß die Absonderung binnen 6 Stunden vollendet seyn.

11.

Bei nothwendigen Obductionen hat der Halbmeister nach Anweisung des dazu bestellten Thierarztes die nöthige Hülfe zu leisten und erhält dafür 12 ß.

12.

Der Halbmeister hat sich alles Arzneigebens bei Krankheiten des Viehes bei jedesmaliger Strafe von 5 ℛ gänzlich zu enthalten. Eilige Fälle beim

und erhält er dafür 12 ℛ.

Sämmtliche Polizei- und Local-Behörden haben darauf zu halten, daß den vorstehenden Bestimmungen genau nachgegangen werde.

Bückeburg, den 28. December 1836.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

208.

Publicandum,

Münzsachen, in sp. die 1/12 Stücke Königl. Preuß. Gepräges betr. vom 15. Februar 1837.

Durch Publicandum vom 12. Juli v. Js. sind die 1/12 Stücke Königlich Preußischen Gepräges, obgleich sie mit einer Bezeichnung des Münzfußes, nach welchem sie ausgeprägt sind, nicht versehen und daher nach Inhalt der Verordnung wegen Einführung des 21 Guldenfußes vom 26. Februar 1836 nicht als vollgültige Landes-Münze zu betrachten sind, einstweilen zugelassen

lichen Cassen als zwischen Privat-Personen nicht mehr als ein Zehntel in diesen 1/12 Stücken gezahlt werden soll und angenommen zu werden braucht, das Übrige aber in gröberen Münzsorten gezahlt werden muß.

Bei Capitalzahlungen verbleibt es bei der Bestimmung des §. 1. der Verordnung vom 26. Februar v. Js. wonach nur 1/6 oder noch gröbere Münzsorten angenommen zu werden brauchen.

Bückeburg, den 15. Februar 1837.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

209.

Polizei-Bekanntmachung,

Abstellung von Handwerks-Mißbräuchen betr.,
vom 15. Februar 1837.

Nachdem wider die auch im hiesigen Lande unterm 1sten October 1732 und 23. April 1772. promulgirten Reichsgesetze, Abstellung der Mißbräuche der Handwerker betr., neuerdings mehrmals gehandelt worden ist, so wird an jene Gesetze hierdurch erinnert und bekannt gemacht:

1. daß das Feiern sowohl am Montage, als auch an jedem andern Wochentage den Gesellen sämtlicher Handwerker bei Gefängnißstrafe, verbunden mit Entfernung aus hiesiger Stadt und Bemerkung der Entfernungsursache in dem Wanderbuche oder Passe, verboten sey;
2. daß bei Vermeidung gleicher Strafe kein Geselle, gleichviel von welchem Handwerke, einer Aufforderung zur Zusammenkunft in der Herberge anders Folge zu leisten habe, als wenn solche in Folge eingetretener Nothwendigkeit von dem betreffenden Amte und namentlich von dem Amtsvorsteher ausgegangen sey;

Digitized by Google

Bückeburg, den 15. Februar 1837.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Polizeicommission.

210.

General-Rescript,

Verbot der Zulassung Kurhessischer Bauhandwerker zu Arbeiten im hiesigen Lande betr., vom 16. Mai 1837.

Das für das hiesige Land nach Errichtung von Zünften für das Maurer- und Zimmer-Handwerk sich von selbst ergebende Verbot, daß auswärtige Bauhandwerker dergleichen Arbeiten im hiesigen Lande nicht übernehmen dürfen, ist im Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg, wo dergleichen Zünfte für das platte Land nicht existiren, in derjenigen Ausdehnung und mit denjenigen Strafandrohungen retorquirt worden, wie solches die hierunter abgedruckte Bekanntmachung enthält.

Digitized by Google

Da in Folge höchsten Beschlusses vom 21sten März d. Js. gegen das im Fürstenthum Schaumburg-Lippe bestehende Verbot der Zulassung diesseitiger Bauhandwerker retorsionsweise die Zulassung Schaumburg-Lippischer Bauhandwerker zu Arbeiten im Kurstaate untersagt werden soll, so wird das Arbeiten der Bauhandwerker aus dem genannten Fürstenthume in diesseitigen Landen bei einer Strafe von 5 Rthlr. oder 3tägigem Gefängniß und zwar in objectiver Hinsicht für jede einzelne Arbeit, und wenn deren Verrichtung mehrere Tage erfordert hat, für jeden Tag und in subjectiver Hinsicht nicht allein für den betreffenden Schaumburg-Lippischen Bauhandwerker und jeden Gehülfen, sondern auch für den Abnehmer der Arbeit hierdurch, untersagt. Die Ortsvorsteher der Stadt- und Landgemeinden des Kreises, sowie die Gensd'armerie-Sectionen und sonstigen Polizei-Bedienten werden strackichst angewiesen, darauf zu achten, beziehungsweise achten zu lassen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde, und versieht man sich zu denselben um so mehr der größten Dienstbeflissenheit in Befolgung dieser Auflage, als solche das Wohl diesseitiger Unterthanen, den Schutz der diesseitigen Bauhandwerker in ihrem Gewerbsbetriebe bezweckt.

Rinteln, den 21. April 1837.

Kurfürstliche Polizei-Direction und Kurfürstliches Kreisamt Schaumburg.

211.

Publicandum,

die Einführung einer neuen Brodtafel betr., vom 25. Mai 1837.

Da die bisherige Brodtafel nach deren sorgfältiger Prüfung für unzureichend und die Grundsätze, wonach solche bis jetzt regulirt war, nicht für richtig

der Bäcker gegen diese neuen Bestimmungen nach denselben Grundsätzen, wie gegen die bisherige Brodtaxe, bestraft werden. Die Polizeiunterbedienten werden angewiesen, ein sorgsames Auge auf die Befolgung dieser Vorschrift zu haben.

Bückeburg, den 23. Mai 1837.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Digitized by Google

Brod-Tafel von Waizen.

Wenn der Himtenguter Waizen kostet		So muß ein 2 Pfennig Semmel wiegen		Wenn der Himtenguter Waizen kostet		So muß ein 2 Pfennig Semmel wiegen		Wenn der Himtenguter Waizen kostet		So muß ein 2 Pfennig Semmel wiegen	
₰	₰	Loth	Quentchen	₰	₰	Loth	Quentchen	₰	₰	Loth	Quentchen
—	21	6	$2^{3}/_{43}$	1	16	4	$^{16}/_{71}$	2	9	2	$3^{13}/_{25}$
—	25	6	$2\ ^{2}/_{11}$	1	17	4	——	2	10	2	$3^{11}/_{101}$
—	26	6	$1\ ^{9}/_{15}$	1	18	3	$3^{57}/_{73}$	2	11	2	$3^{15}/_{51}$
—	27	6	$1\ ^{1}/_{23}$	1	19	3	$3^{21}/_{37}$	2	12	2	$3^{19}/_{103}$
—	28	6	$2^{1}/_{47}$	1	20	3	$3\ ^{9}/_{25}$	2	13	2	$3\ ^{1}/_{13}$
—	29	6	——	1	21	3	$3\ ^{3}/_{19}$	2	14	2	$3^{102}/_{105}$
—	30	5	$3^{25}/_{49}$	1	22	3	$2^{14}/_{77}$	2	15	2	$2\ ^{46}/_{53}$
—	31	5	$3\ ^{1}/_{25}$	1	23	3	$2^{10}/_{13}$	2	16	2	$2\ ^{82}/_{107}$
—	32	5	$2^{30}/_{51}$	1	24	3	$2^{16}/_{79}$	2	17	2	$2\ ^{2}/_{3}$
—	33	5	$2\ ^{2}/_{13}$	1	25	3	$2\ ^{2}/_{5}$	2	18	2	$2\ ^{62}/_{109}$
—	34	5	$1^{39}/_{53}$	1	26	3	$2\ ^{2}/_{9}$	2	19	2	$2\ ^{26}/_{55}$
—	35	5	$1\ ^{1}/_{3}$	1	27	3	$2\ ^{2}/_{41}$	2	20	2	$2\ ^{13}/_{37}$
1	—	5	$^{52}/_{55}$	1	28	3	$1^{73}/_{83}$	2	21	2	$2\ ^{2}/_{7}$
1	1	5	$^{4}/_{7}$	1	29	3	$1\ ^{5}/_{7}$	2	22	2	$2\ ^{22}/_{113}$
1	2	5	$^{9}/_{10}$	1	30	3	$1^{17}/_{85}$	2	23	2	$2\ ^{2}/_{19}$
1	3	4	$3^{25}/_{29}$	1	31	3	$1^{17}/_{13}$	2	24	2	$2\ ^{9}/_{115}$
1	4	4	$3^{31}/_{59}$	1	32	3	$1\ ^{7}/_{29}$	2	25	2	$1\ ^{27}/_{29}$
1	5	4	$3\ ^{1}/_{5}$	1	33	3	$1\ ^{1}/_{11}$	2	26	2	$1\ ^{11}/_{13}$
1	6	4	$2^{54}/_{61}$	1	34	3	$^{81}/_{89}$	2	27	2	$1\ ^{45}/_{59}$
1	7	4	$2^{18}/_{31}$	1	35	3	$^{4}/_{5}$	2	28	2	$1\ ^{81}/_{119}$
1	8	4	$2\ ^{2}/_{7}$	2	—	3	$^{60}/_{91}$	2	29	2	$1\ ^{3}/_{5}$
1	9	4	2	2	1	3	$^{12}/_{23}$	2	30	2	$1^{63}/_{121}$
1	10	4	$1^{37}/_{65}$	2	2	3	$^{12}/_{31}$	2	31	2	$1\ ^{27}/_{61}$
1	11	4	$1\ ^{5}/_{11}$	2	3	3	$^{12}/_{17}$	2	32	2	$1\ ^{15}/_{31}$
1	12	4	$1^{13}/_{67}$	2	4	3	$^{12}/_{95}$	2	33	2	$1\ ^{9}/_{31}$
1	13	4	$^{16}/_{17}$	2	5	3	——	2	34	2	$1\ ^{27}/_{125}$
1	14	4	$^{16}/_{23}$	2	6	2	$3^{85}/_{97}$	2	35	2	$1\ ^{1}/_{7}$
1	15	4	$^{16}/_{35}$	2	7	2	$3^{37}/_{49}$	3	—	2	$1\ ^{9}/_{127}$
				2	8	2	$3\ ^{7}/_{11}$				

Digitized by Google

—	12	2	4	———	3	1	1 13/23
—	13	2	—	3 55/97	2	28	1 47/97
—	14	1	30	24/35	2	23	3 19/51
—	15	1	27	2 31/73	2	19	2 102/107
—	16	1	25	1 1/19	2	16	———
—	17	1	23	28/79	2	12	2 38/117
—	18	1	21	12/41	2	9	1 47/61
—	19	1	19	68/85	2	6	2 26/127
—	20	1	17	1 9/11	2	3	3 17/33
—	21	1	15	3 27/91	2	1	1 83/137
—	22	1	14	1 9/47	1	31	28/71
—	23	1	12	3 45/97	1	28	3 119/147
—	24	1	11	2 2/25	1	26	3 15/19
—	25	1	10	1 1/103	1	25	44/157
—	26	1	9	12/53	1	23	1 19/81
—	27	1	7	3 77/109	1	21	2 102/167
—	28	1	6	3 3/7	1	20	16/43
—	29	1	5	3 43/115	1	18	2 86/177
—	30	1	4	3 31/59	1	17	12/13
—	31	1	3	3 105/121	1	15	3 123/187
—	32	1	3	12/31	1	14	2 2/3
—	33	1	2	1 9/127	1	13	1 183/209

Digitized by Google

Brod-Tafel von Rocken.

Wenn der Himten guter Rocken kostet:		So muß ein 1 Mgr. Brod wiegen:					
		Vom besten Mehl			Vom groben Mehl		
₰	₹	Pfund	Loth	Quentchen	Pfund	Loth	Quentchen
1	4	—	29	1 23/37	1	6	2 14/29
1	5	—	28	3 43/151	1	5	3 53/237
1	6	—	28	1 3/77	1	5	12/121
1	7	—	27	2 138/157	1	4	1 25/247
1	8	—	27	4/5	1	3	2 2/9
1	9	—	26	2 160/163	1	2	3 117/257
1	10	—	26	72/83	1	2	104/131
1	11	—	25	3 1/169	1	1	2 62/267
1	12	—	25	1 9/43	1	—	3 13/17
1	13	—	24	3 83/175	1	—	1 107/277
1	14	—	24	1 71/89	—	31	3 13/141
1	15	—	24	32/181	—	31	252/287
1	16	—	23	2 14/23	—	30	2 54/73
1	17	—	23	1 1/11	—	30	200/297
1	18	—	22	3 54/95	—	29	2 109/151
1	19	—	22	2 38/193	—	29	228/307
1	20	—	22	40/49	—	28	2 31/39
1	21	—	21	3 95/199	—	28	1 19/317
1	22	—	21	2 18/101	—	27	3 49/161
1	23	—	21	128/205	—	27	1 197/327
1	24	—	20	3 9/13	—	26	3 79/83
1	25	—	20	2 106/211	—	26	2 118/337
1	26	—	20	1 37/107	—	26	136/171
1	27	—	20	48/217	—	25	3 99/347
1	28	—	19	3 7/55	—	25	1 9/11
1	29	—	19	2 14/223	—	25	100/357
1	30	—	19	1 3/113	—	24	3 1/181
1	31	—	19	4/229	—	24	1 211/367

Digitized by Google

1	32	—	18	3 1/29	—	24	32/93
1	33	—	18	2 18/235	—	23	3 25/377
1	34	—	18	1 17/119	—	23	1157/191
1	35	—	18	56/241	—	23	236/387
2	—	—	17	3 21/61	—	22	3 21/49
2	1	—	17	2118/247	—	22	2110/397
2	2	—	17	1 79/125	—	22	1 31/201
2	3	—	17	204/253	—	22	24/407
2	4	—	17	— — —	—	21	2102/103
2	5	—	16	3 55/259	—	21	1395/417
2	6	—	16	2 58/131	—	21	190/211
2	7	—	16	1183/265	—	20	3399/427
2	8	—	16	64/67	—	20	2 26/27
2	9	—	16	64/271	—	20	2 6/437
2	10	—	15	3 73/137	—	20	1 19/221
2	11	—	15	2234/277	—	20	80/117
2	12	—	15	2 6/35	—	19	3 33/113
2	13	—	15	1105/283	—	19	2194/357
2	14	—	15	124/143	—	19	1133/231
2	15	—	15	68/289	—	19	348/467
2	16	—	14	3 45/73	—	18	3 55/59
2	17	—	14	3 3/295	—	18	3 65/477

Digitized by Google

212.

Publicandum,

die Feststellung der Heimathsrechte ausländischer Dienstboten betr., vom 7. Juli 1837.

Um den Schwierigkeiten vorzubeugen, welche den im hiesigen Lande dienenden Ausländern bei ihrer Rückkehr in ihre Heimath gemacht werden, wenn sie nicht mit einem Heimathschein oder Passe von ihrer Landesbehörde versehen sind, so wird hiermit verordnet und den Aemtern und Magistraten zur Pflicht gemacht, darauf genau zu achten, daß ausländische Dienstboten, welche in den hiesigen Aemtern und Städten bereits im Dienste stehen, oder künftig in Dienst treten, einen Heimathschein oder Paß von ihrer Landesobrigkeit beibringen und einreichen, und diejenigen ausländischen Dienstboten, welche dergleichen nicht beibringen können oder wollen, sofort in ihre Heimath zurückzuweisen.

Bückeburg, den 7. Juli 1837.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

213.

General-Rescript,

Verbot der Mißhandlung der zum ersten Male zur Ableistung bäuerlicher Dienste erscheinenden jungen Leute betr. vom 14. Juli 1837.

Durch das Amt Bückeburg ist zur Anzeige gekommen, daß in dessen Bezirke der Unfug eingerissen ist, daß die zum ersten Male zu Ableistung bäuerlicher Dienste erscheinenden jungen Leute von den ältern zum Willkommen mehrfach gemißhandelt werden. Dieser Unfug, wenn er wider Verhoffen auch anderwärts statt finden sollte, wird hierdurch alles Ernstes und bei

Digitized by Google

214.

Bekanntmachung,

die Abhörung der Zunftrechnungen betr., vom 5. Septbr. 1837.

Nachdem bemerkt worden, daß in hiesigem Lande die Zunftrechnungen theils gar nicht, theils nicht ordnungsmäßig revidirt und abgehört werden und dadurch das Zunftvermögen gefährdet wird: so sind Aemter und Magistrate angewiesen worden, von allen in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen Zünften künftighin alle Jahre sich die Zunftrechnungen vorlegen zu lassen und solche zu revidiren und abzuhören.

Bückeburg, den 5. Septbr. 1837.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

215.

dringlichkeit von den Passagieren selbst Klage geführt ist, solches aber nicht weiter geduldet werden kann: so wird allen ausländischen Miethkutschern bei Fünf Rthlr. Strafe verboten, hier ankommende Post-Passagiere binnen den nächsten 24 Stunden nach ihrer Ankunft weiter zu befördern. Contraventionen sind bei Fürstlicher Polizei-Commission zur Anzeige zu bringen.

Bückeburg, den 15. Septbr. 1837.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

216.

Publicandum,

Verbot des Verrückens der Sperrsteine auf den Chausseen betr., vom 24. October 1837.

Da mehre Fuhrleute sich haben beigehen lassen, die zur bessern Erhaltung der Chausseen gelegten Sperrsteine von ihrem Platze zu verrücken und bei Seite zu werfen, auch über dieselben zu fahren, so wird beides bei einer Geldstrafe von Einem Rthlr. hierdurch verboten.

Bückeburg, den 24. October 1837.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

217.

Gemeiner-Bescheid

der Justizkanzlei, Legitimation der Anwälte zum Processe betr., vom 16. November 1837.

Da seit einiger Zeit mehrmals vorgekommen ist, daß von den Anwälten der processirenden Parteien der Legitimationspunct vernachlässigt worden ist,

Digitized by Google

„meidung einer Geldstrafe von Fünf Rthlr. beibringen sollen,“

sämmtliche Advocaten und Procuratoren hiemit erinnert, weil in dem Nichtbefolgungsfall dieser Verordnung die angedrohete Geldstrafe unnachsichtlich wird erkannt werden, welches auch alsdann geschehen wird, wenn die überreichte Vollmacht mit der gehörigen Beglaubigung nicht versehen worden ist.

Sollte bei Appellationen der Anwalt des Appellanten sich bereits in erster Instanz durch beglaubigte Vollmacht legitimirt haben, so ist solches auf der Rubrik der Appellations-Einführungs- oder Rechtfertigungs-Schrift vom Anwalt des Appellanten bei einer Geldstrafe von zwei Rthaler zu bemerken.

Bückeburg, den 16. November 1837.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Justizkanzlei.

Digitized by Google

Sach-Register

über

sämmtliche fünf Bände

der

Schaumburg-Lippischen

Landesverordnungen.

Die römischen Zahlen bezeichnen den Band,
die arabischen die Seiten.

Bückeburg,
1839.

Digitized by Google

Abdecker.
Denselben
das kranke
liefert wo
IV. 457.
Abendmahl.
Kirchliche
Aberglaube
Maßregeln
Abfindung
Bestimmun
ordnung,
soll. II.
Abmeierung
In Folge
Schulden

A.

Abdecker.

Denselben muß das gestürzte Vieh angezeigt werden. II. 17. 54. Ihnen muß das kranke Vieh, dessen Fleisch nicht gegessen werden darf, zur Tödtung überliefert werden. IV. 234. Sie müssen das crepirte Vieh sofort verscharren. IV. 457. Rechte und Pflichten der Abdecker. V. 395.

Abendmahl.

Kirchliche Lehre darüber. I. 70. Kirchliches Ceremonial. I. 152.

Aberglauben.

Maßregeln dagegen, Verbot des sog. wilden Feuers. IV. 185.

Abfindung und Aussteuer.

Bestimmungen über die Größe derselben bei Bauerhöfen. I. 202. 333. Verordnung, wie es mit der Aussteuer der Kinder der Colonen gehalten werden soll. II. 314. f. S. a. Adel.

Abmeierung der Colonen.

In Folge ausgebrochenen Concurses. II. 168. Wegen liederlichen Lebens und Schuldenmachens. II 172. 175. 334. IV. 43.

Abtriebs-Recht s. Retractrecht.

Abzugsgeld. Abschoß. Nachsteuer.

Dasselbe wird eingeführt in der Amts- und Haus-Ordnung, §. 34. I. 197. Bestätigt und auf Retorsion beschränkt in der Polizey-Ordnung, Cap. XV. I. 281. f. Desgl. in der Verordnung vom 19ten Nov. 1810. IV. 156. Verträge wegen gegenseitiger Aufhebung desselben mit der Krone Preußen IV. 409. Mit der Krone Dänemark. V. 223. Mit dem Niederländischen Gouvernement. V. 239.

Digitized by Google

gelegten Aussaat-Zolls aufgehoben V. 69.

Achtsmänner.

Pflichten und Emolumente derselben I. 196.

Acten

sollen auch den Räthen nur gegen Empfangschein verabfolgt werden. II. 195.; sollen, wenn sie Processe betreffen, foliirt, numerirt und paginirt werden III. 50.

Acten-Versendung

findet auf der Parteien Unkosten Statt I. 402.; darf bei den Untergerichten niemals ex officio geschehen und auf Nachsuchen der Parteien nur nach eingeholter Genehmigung der Regierungs-Kanzley II. 372.; wird gänzlich verboten III. 81.; wird in der Revisions- und Supplications-Instanz auf Kosten des bittenden Theils wieder gestattet III. 207.; wird in Polizei- und Criminal-Sachen durch Bundesbeschluß untersagt V. 292. 298.

Adel.

Die Erbfolge adliger Eheleute soll nach gemeinem Rechte beurtheilt werden. I. 280. Der Adel ist der öffentlichen Trauung und Taufe ebenfalls unterworfen. II. 130. Bestimmungen über die Abfindung adliger Töchter aus Lehn und Allodium. II. 173. 178.

III. 106., im Rescripte von 1788. III. 119., im Rescripte von 1796. III. 238., im gemeinen Bescheide von 1802. III. 249., im Rescripte vom 5. Septbr. 1783. IV. 33., im gemeinen Bescheide vom 22. Octbr. 1804. IV. 62., im Gen.-Resc. vom 9. Juni 1809. IV. 110., im gem. Bescheide des gemeinschaftl. Oberappellationsgerichts in Wolfenbüttel vom 18. Febr. 1817. IV. 318., im gem. Bescheide des gemeinschaftl. Oberappellationsgerichts vom 16. Dec. 1817. IV. 348., in der Verordnung vom 28. März 1818. IV. 384., im Gen.-Resc. vom 6. Juni 1818. IV. 390., im gem. Bescheide vom 29. März 1819. IV. 411., im gem. Bescheide vom 27. Mai 1819. IV. 414., im Gen.-Rescr. vom 7. Sept. 1819. IV. 425., im gem. Bescheide vom 20. Jan. 1820. IV. 439., im Gen.-Rescr. vom 11. Aug. 1821. IV. 476., im gem. Bescheide vom 3. Sept. 1821. IV. 477., im Gen.-Rescr. vom 25. Febr. 1822. V. 3., im Gen.-Rescr. vom 9. Juli 1823. V. 20., im gem. Bescheide vom 26. April 1825. V. 45., im gem. Bescheide vom 11. Oct. 1827. V. 88., im gem. Bescheide vom 14. Jan. 1828. V. 91., im Gen.-Rescr. vom 7. Nov. 1831. V. 185., im Gen.-Rescr. vom 18. Mai 1832. V. 199., im gem. Bescheide vom 5. Juni 1834. V. 277., im gem. Bescheide vom 16. Nov. 1835. V. 313., in der O.-A.-G.-Ordnung von 1835. V. 336-339., im gem. Bescheide vom 16. Nov. 1837. V. 409.

Aerzte.

Ihre Pflichten. II. 286. f. Taxe für dieselben. II. 298. V. 132 — 138.
s. a. Medicinal-Sachen.

Aeußerung s. Bauergüter.

Alimenten-Sachen

sind nicht appellabel. I. 501.

Alimentation unehelicher Kinder.

Nach der P.-O. soll die Mutter das Kind drei Jahre bei sich behalten und versorgen und vom Vater desselben jährlich fünf Rthlr. erhalten. I. 251. Vermögenslose Soldaten sollen dazu nicht schuldig erkannt werden. IV. 5. 36. Erhöhung der jährlichen Alimentations-Gelder. IV. 55. Vorschriften über die Alimentation und Erziehung unehelicher Kinder nach erreichtem dritten Lebensjahre. IV. 59. Der Vater oder Großvater des Schwängerers ist zur Alimentation der unehelichen Kinder des Letztern nicht verpflichtet. IV. 133. Die Exceptio plurium constupratorum befreit von der Alimentationspflicht. V. 96. Die Alimentationspflicht der Väter wird bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre des unehelichen Kindes erstreckt. V. 112.

Digitized by Google

Anerbe-Recht,

das der ausgetretenen oder desertirten Bauersöhne geht auf den nächsten Successionsberechtigten über. IV. 469.

Anleihen.

Verordnung wegen Erhebung einer gezwungenen Anleihe vom 28. April 1813. IV. 254.

Anzeigen-Beweis

wird in peinlichen Fällen für zulässig erklärt. V. 100 f.

Anzeige-Gebühren s. Denunciations-Gebühren.

Apotheken.

Visitation derselben. I. 369. II. 292. 467. 539.

Apotheker.

Ihre Obliegenheiten. II. 288. V. 108. Dieselben sind allein zum Verkaufe von Arzneimitteln berechtigt. II. 379. IV. 136. V. 106.

Appellation

ging von den Untergerichten an das Hofgericht. I. 499. Verfahren dabei ibid., [illegible]

Digitized by Google

in Wolfenbüttel ist nur als dritte Instanz zulässig V. 321. wann dieselbe Statt findet IV. 323. V. 317. f. 340. Die Einwendungs-Frist derselben beträgt zehn Tage IV. 326. 341. Die Einführungs- und Rechtfertigungs-Frist betrug anfangs vier Wochen ibid. ist später auf zwei Monate bestimmt V. 318. 356. Beneficium nondum deducta deducendi et nondum probata probandi V. 347.

Arme.

Unterstützung derselben I. 193. 338. III. 9.

Armen-Cassen

haben ein Rückforderungs-Recht an dem Nachlasse derjenigen Armen, welche bis an ihren Tod regelmäßige Unterstützung daraus erhalten haben. IV. 302.

Armen-Processe

müssen die Advocaten und Procuratoren übernehmen. I. 455. V. 360.

Arrestations-Gebühren

an die Wachen werden abgeschafft III. 44.

Attentate

oder Neuerungen pendente appellatione sind sub poena desertionis untersagt I. 504.

Aue- Fluß und Kanal.

Verordnung vom 16. Mai 1795, die Aufräumung der Aue und die Anlage des Aue-Kanals betr. III. 208 — 227.

Auf- und Vorkauf

ist verboten I. 373. III. 30. IV. 311. wird bei Victualien erlaubt IV. 479.

Aufräumung

der Huden und Triften II. 542. der Aue III. 208. der Gräben in den Forsten III. 234.

Aufruhr.

Strafe desselben nach den Kriegsartikeln IV. 259.

Augsburgische Confession.

Verordnung, die dritte Secularfeier derselben betr. V. 123. Ausschreiben an sämmtliche Prediger deshalb. V. 125.

Digitized by Google

Ausgetretene s. Militair-Verhältnisse, Unterthanen.

Ausländer
sollen keine Grundstücke im Lande acquiriren. II. 69. 123., sollen ohne Regierungs-Erlaubniß nicht ihren Wohnsitz im Lande nehmen. IV. 151., sollen im Lande nicht eher getraut werden, bis ihre Domicil-Rechte im Auslande gerichtlich beglaubigt sind V. 301.

Auspfandung s. Hülfsvollstreckung.

Aussteuer s. Abfindung und Adel.

Auswanderung
aus Deutschland, Maßregeln dagegen II. 481.

Ausweisungen
zu Neubauten, Gärten und Zuschlägen I. 180. 205., aus Gemeinheiten — darüber sollen die Unterthanen gehört werden IV. 42., Verordnung wegen der Ausweisungen aus herrschaftlichem Grunde zum Anbau neuer Colonien vom 21. Novbr. 1810. IV. 157.

B.

Bäcker.
Vorschriften für dieselben I. 354., II. 45., V. 105. 401. f.

Banqueroutirer,
vorsätzliche, deren Bestrafung I. 265., III. 249.

Baratterie,
deren Bestrafung II. 128.

Bauern
haben über die von ihnen acquirirten freien und adlig freien Grundstücke volle Dispositions-Befugniß. V. 115.

Bauergüter.
Verträge und Testamente darüber sollen vor Amte errichtet werden I. 17. Ohne Consens des Gutsherrn darf von denselben Nichts veräußert werden I. 204. 332. Dieselben dürfen nicht eingezogen werden II. 58. Derselben Erhaltung und Herstellung II. 166, 204., III. 241., V. 78. Deren Erbgang und Heimfall I. 205. 281. II. 64. 203. Derselben Aeußerung I. 215. 330.,

II. 331. 510. 521. Deren Verkauf. I. 284, Deren Untheilbarkeit I. 332., Erbfolge in dieselben, Verordnung vom 5. Juni 1809. IV. 103., Gen. Resc. vom 12. Mai 1812. IV. 230., Gen. Resc. vom 21. März 1820. IV. 448, Gener. Resc. vom 26. Juli 1835, daß der vereinte Willen des Gutsherrn und Colons rücksichtlich etwaiger Dispositionen unter den Lebendigen durch die Verordnung vom 5. Juni 1809 nicht beschränkt sey. V. 307.

Bauern-Schulden.

Bestimmungen darüber finden sich im Rescripte vom 10. Decbr. 1608. I. 31., in der Amts- und Haus-Ordnung von 1615. I. 214. f. in der Polizy. Ordnung von 1615. I. 328. f., im Rescripte vom 29. März 1652. II. 22., in der Verordnung von 1. Nov. 1716. II. 166., in der Verordnung vom 19. Aug. 1718. II. 171., in der Verordnung vom 23. Octbr. 1726. II. 175., in der Verordnung vom 5. Febr. 1729. II. 197., in der Verordnung vom 21. Octbr. 1730. II. 225., in der Verordnung vom 7. Juli 1738. II. 331., in der Verordnung vom 8. Novbr. 1785. III. 109., in der Verordnung vom 29. Aug. 1815. IV. 288., im General-Rescripte vom 26. März 1818. IV. 377., im Publicandum vom 21. Jan. 1830. V. 115.

Bauern-Tag

in den s. g. freien Hagen wird abgeschafft IV. 244.

Bau-Handwerker,

Kurhessische, sollen zu Arbeiten im hiesigen Lande nicht zugelassen werden. V. 400.

Baumzucht

auf den Pfarr- und Schul-Stellen II. 404. 405. III. 9.

Bau-Sachen.

Die Bebauung der leeren Hausplätze in Städten und Flecken wird befohlen II. 198. Eine verbesserte Einrichtung der Gebäude wird vorgeschrieben II. 454., Vorschriften rücksichtlich der Erbauung neuer Häuser. V. 37.

Beamte.

Instruction für dieselben I. 174 f. Dieselben dürfen sich ohne Urlaub nicht entfernen I. 194., dürfen sich keine Procente bei Auszahlung von Anlehnen an die Bauern berechnen. V. 17.

Digitized by Google

Requisitionen auswärtiger Behörden. IV. 237. 475. V. 33.

Beichte.

Kirchliches Ceremonial. I. 149.

Bergleute

sind in Friedenszeiten vom Militairdienste befreit. IV. 346.

Berichts-Gegenstände

sollen abgesondert werden. III. 13.

Besaat-Register.

Deren Einrichtung wird befohlen. I. 186. Aus denselben sollen keine Extracte mitgetheilt werden. II. 61.

Besitz-Streitigkeiten

sind nicht appellabel I. 500.

Besoldungs-Abzüge

zu Gunsten der Creditoren finden nur mit specieller landesherrlicher Genehmigung Statt II. 528.

Besoldungs-Quartale.

Beweis-Antretung
muß nach oberrichterlicher Bestätigung oder Abänderung des unterrichterlichen Interlocuts bei dem competenten Untergerichte geschehen V. 313.

Beweis-Frist
ist nach der Hofgerichts-Ordnung eine vom Richter zu bestimmende I. 470., wird auf vierzehn Tage, beziehungsweise vier Wochen gesetzlich bestimmt. III. 206., später anf einen Monat. V. 321.

Bier,
ausländisches in sp. hessisches, dessen Verfellung wird verboten II. 143. Die Krüger zu Steinbergen und Luhden müssen ihr Bier aus der Stadt Bückeburg nehmen ibid. Accise vom auswärtigen. IV. 239.

s. a. Accise gegen Kurhessen.

Bittschriften
dürfen von unbefugten Personen für Andere bei Strafe nicht angefertigt werden. V. 20. 199.

Blattern.
Von Erkrankungen daran müssen die Aerzte sofort Anzeige bei den Behörden machen. V. 263.

s. a. Kuhpocken-Impfung.

Brand-Assecurations-Ordnung
vom 10. Novbr. 1755. II. 418—423. Abänderung des Art. 9. derselben. V. 158.

Branntwein.
Verbot des ausländischen und auf dessen Importation gesetzte Strafen. I. 346. II. 329. 453. 466., V. 79. 241., erstreckt sich auch auf die Besitzer oder Bewohner adliger Höfe, IV. 481. Der Branntwein darf von den Wirthen nicht gefärbt werden, V. 26.

Branntweins-Fabrication.
Convention mit Lippe-Detmold über die Besteuerung derselben und der fremden gebrannten Wasser im Oberamte Blomberg, V. 255. f.

Brau-Gerechtigkeiten
haften an den Häusern und sind unveräußerlich II. 146., III. 91.

Digitized by Google

Brau-Keller.
Daselbst sollen keine Gäste gesetzt werden. III 73.

Brau-Ordnung
für die Stadt Bückeburg vom 19. Febr. 1707. II. 148. für die Stadt Stadthagen vom 19. März 1737. II. 321. 324.

Brauwesen.
Bestimmungen darüber finden sich in der Pol. Ordnung von 1615. I. 348., in der Verordnung vom 12. Mai 1767. II. 469., in der Verordnung vom 12. Jan. 1769. II. 479.

Brautkinder
sollen den ehelichen Kindern gleich geachtet werden. V. 95.

Brautschätze
sollen zum Besten der Bauerhöfe verwandt werden. II. 205. III. 241. V. 78.

S. a. Abfindungen.

Briefträgerlohn
bei der Preuß. Posterpedition in Bückeburg. V. 296.

Brodtafel,
wonach die Brodtare zu berechnen. V. 401. f.

Bruchgerichte
sollen alle Vierteljahr abgehalten werden. I. 195. Aenderung derselben IV. 479.

Brunnen
sollen mit einer wenigstens vier Fuß hohen Befriedigung eingefaßt werden. IV. 282.

Bücher-Nachdruck.
s. Nachdruck.

Bürger-Güter,
deren Erwerbung und Veräußerung III. 228.

Bullen.
Vorsichtsmaßregeln gegen bösartige. III. 79.

Digitized by Google

Bundes-Beschlüsse

vom Jahr 1819.

Provisorische Executions-Ordnung in Bezug auf den 2ten Art. der Bundesacte. IV. 426. Beschluß über die, in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln IV. 429. Preßgesetz IV. 431. Bestellung einer Central-Behörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe IV. 435.

vom Jahre 1831.

Beschluß über Petitionen und Addressen an die Bundesversammlung und über die Zeitung: „das constitutionelle Deutschland" V. 190. Beschluß über die Zeitung: „Deutschland" V. 192.

vom Jahre 1832.

Beschluß wegen Unterdrückung der „neuen Tribüne," des „Westboten" und „der neuen Zeitschwingen" V. 194. Beschluß wegen der allgemeinen Cartell-Convention V. 200. Beschluß wegen Ausschließung des Gustav Oehler in Hanau von der Redaction politischer Zeitschriften V. 203. Beschluß wegen der Befugnisse der Stände-Versammlungen V. 204. Beschluß über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Deutschland. V. 208. Beschluß wegen Unterdrückung der Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" V. 215. Beschluß wegen Unterdrückung der: „allgemeinen politischen Annalen". V. 217. Beschlüsse über die Zeitblätter: „der Volksfreund, der Freisinnige, der Wächter am Rhein und die deutsche allgemeine Zeitung", V. 218. Beschluß zur Verhütung des Nachdrucks V. 222. Beschluß wegen Ausdehnung des Preßgesetzes vom 20. Septbr. 1819. auf lithographirte Zeitungen, periodische Schriften u. s. w. V. 227.

vom Jahre 1833.

Beschluß wegen Unterdrückung der Zeitschrift: „die Biene" V. 241. Beschluß wegen Unterdrückung der Neckar-Zeitung. V. 251. Beschluß wegen Unterdrückung der Zeitblätter: „der Beobachter in Hessen bei Rhein", und „das neue Hessische Volksblatt". V. 253.

vom Jahre 1834.

Beschluß wegen Unterdrückung der Druckschriften: „der Comet des Jahrs 1834", „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte" und „Glaubensbe-

Digitized by Google

vom Jahre 1835.

Beschluß wegen Unterdrückung der Druckschrift: „Authentische Actenstücke u. s. w., über die hochverrätherischen Umtriebe der deutschen Fürsten" V. 308. vom Jahre 1836.

Beschluß wegen Untersuchung und Bestrafung der gegen die Existenz, Integrität, Sicherheit oder Verfassung des deutschen Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichteten Unternehmungen. V. 392.

Bundes-Contingent.

Die Unterhaltungskosten desselben betr., IV. 371.

Bundesgesandtschaft und Bundescanzlei.

Die Kosten derselben betr., IV. 371.

C.

Canzlei

hat hinsichtlich der Beschwerden über Justizverzögerung bei den Untergerichten zu verfügen. II. 192.

s. a. Competenz.

Canzlei-Director

Caſſen,

öffentliche, die Zahlungen in dieſelben und aus denſelben. IV. 352. 382. f. 385.

Cautions-Leiſtung

im Proceſſe I. 462. V. 360.

Chauſſee-Geld

ſ. Wege-Geld.

Cholera morbus.

Darauf bezügliche Verordnungen V. 172. 174. 175. 193. 226.

Collegium medicum.

Deſſen Errichtung, Beſetzung und Befugniſſe II. 284. An daſſelbe ſoll in allen das Medicinalweſen betreffenden Sachen Bericht erſtattet werden III. 28. V. 248.

Communion.

Verbot der Privat-Communion II. 66. 67.

ſ. a. Abendmahl.

Competenz.

Beſtimmungen über die Competenz der vormaligen Regierungscanzlei und der Rentkammer II. 192. f., des Conſiſtoriums II. 200., des Oberappellationsgerichts IV. 323. f. V. 317. f. 339. f. 361.

Concubinat.

Strafe deſſelben I. 250.

Concurs, ſ. Priorität.

Confirmations-Alter

der Kinder wird nach Maßgabe der Schuljahre auf 12, 13 und 14 Jahre beſtimmt II. 161., auf wenigſtens 13 Jahre feſtgeſetzt II. 282. 304. III. 45., auf 14 Jahre erhöht V. 74.

Conſcription, ſ. Militair-Verhältniſſe.

Conſiſtorial-Reglement

vom 25. Apr. 1729. II. 200.

Conſiſtorium.

Inſtanzen-Ordnung für daſſelbe vom 6. Nov. 1810. IV. 150.

Digitized by Google

Einschlägende Vorschriften I. 253. f. Die Inquisitions-Maxime wird als allgemeine Norm festgestellt III. 114. Die Art der Protocollführung in Untersuchungssachen bei den Aemtern wird vorgeschrieben V. 96. Der Indicien-Beweis wird für stattnehmig erklärt V. 100 f. Den Untergerichten wird die Befugniß beigelegt, bei einleuchtender Nothwendigkeit Legal-Sectionen anzuordnen V. 121. Das Verfahren des Oberappellationsgerichts in den dorthin devolvirten Criminalsachen wird vorgeschrieben V. 318. f.

Criminal-Sachen.

Einige Bestimmungen darüber I. 198.

D.

Dächer

sollen nicht mit Stroh, sondern mit Ziegeln gedeckt werden. Rescr. vom 2 Aug. 1598. I. 23. Pol.-Ord. Cap. XXIV. §. 5. I. 307. Rescr. vom 20. Febr. 1766. II. 454. Rescr. vom 1. Mai 1766. II. 456. Verord. vom 3. Mai 1796. III. 231., mit Stroh gedeckte dürfen auch mit Stroh ausgebessert werden. Gen.-Rescript vom 16. Juli 1816. IV. 300.

Denunciations-Gebühren

397 f., mit Kurhessen IV. 416. f. Allgemeine Cartel-Convention V. 161. f. Erläuterung derselben V. 200. f.

Diebstahl.

Bestrafung desselben, in sp. der auf herrschaftlichen Schlössern und Vorwerken begangenen Diebstähle II. 125. f., des Pferde-Diebstahls II. 327., des Garten-Diebstahls III. 85. IV. 143., beim Militair IV. 261., des dritten Diebstahls V. 65.

Dienerschaft, s. Staatsdienerschaft.

Dienstboten, s. Gesinde.

Dienste, bäuerliche.

Vorschrift über die Bestellung und Verwendung der Herrendienste I. 185. Die Dienste dürfen von den Beamten nicht zum eigenen Nutzen gefodert werden I. 187. Die Dienstpflichtigen sind vom Dienste während der Wochenbetten der Frauen befreit I. 186. Sie müssen im Sommer Morgens um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr zum Dienst erscheinen I. 187. Die Dienste sollen am Sonnabend von denen, welche zur Beichte gehen wollen, nicht gefodert werden II. 127. Die Dienste müssen in natura geleistet werden II. 162. Maßregeln gegen die unordentliche Ableistung der Dienste II. 181. Verbot der Mißhandlung der zum ersten Male zur Ableistung bäuerlicher Dienste erscheinenden jungen Leute V. 407.

s. a. Landfolge.

Dienstgeld

statt des Natural-Dienstes soll nur von unvermögenden Dienstpflichtigen genommen werden I. 211.

Dienst-Register

sollen alle vier Wochen eingesandt werden I. 185.

Dienstzeit

der militairpflichtigen Unterthanen wird auf sechs Jahre, vom Tage des wirklichen Dienstantritts gerechnet, festgesetzt III. 127.

Domainen.

Vorschriften über die Verwaltung derselben I. 184. f.

Drosten, s. Beamten.

Digitized by Google

Erziehung der Kinder gehalten werden soll II. 359. Ehe in verbotenen Graden, in wie fern das Consistorium deshalb Dispensation ertheilen kann IV. 31. Die Proclamation derselben vor erwirkter Dispensation ist den Predigern untersagt IV. 163. Die von Soldaten ohne Consens geschlossene Ehe ist ungültig IV. 262. Bestimmungen wegen der mehrfachen Ehen auf den Colonaten IV. 393. V. 116. Die Ehe eines der Militairpflicht noch unterworfenen Unterthans ohne ausgewirkten Consens ist null und nichtig V. 19.

Ehebruch
soll nach gemeinen beschriebenen Rechten bestraft werden I. 249.

Ehegeld
s. Amts- und Hausordnung §. 43. I. 202. Pol.-Ordnung. Cap. XIV. §. 7. I. 278.

Eheleute,
junge, sollen sechs Eichheister pflanzen und während der ersten sechs Jahre in gutem Stande erhalten IV. 3.

Ehe-Sachen
werden nach den Grundsätzen der sächsischen Consistorien entschieden I 402.

Eheverträge
derogiren dem gemeinen und particulären Rechte I. 284.; der Bauern, sollen vor Amte abgeschlossen werden I. 201. 285. in den Städten vor fünf Zeugen I. 286. Eheverträge der Soldaten II. 385. 523. fremder Soldaten III. 53.

Ehezettel
müssen von der Obrigkeit ertheilt werden IV. 391. 392.

Eid.
Ergänzungs-Eid I. 484. Reinigungs-Eid beim Paternitäts-Puncte III. 70. Eid des Hofrichters und der Assessoren I. 513., des Secretairs I. 514., des Fiscals I. 515., der Advocaten ibid., der Procuratoren I. 516., der Boten I. 517., des Pedellen ibid., der armen Parteien I. 518., eines Apothekers II. 300., eines Wundarztes ibid., einer Hebamme II. 301., der Mitglieder des O.-A.-Gerichts V. 333., der Secretaire desselben ibid., der Procuratoren desselben V. 337., des Sportel-Rendanten V. 377., der Canzlisten V. 378., der Pedellen ibid., der Boten ibid.

f. a. Juramentum, Zeugen-Eid.

Eilser Sparcasse.
Verordnung vom 25. Apr. 1834, die Statuten derselben betr. V. 264. f. Verordn. vom 21. Oct. 1836, die Abänderung des Art. 9 der Statuten betr. V. 393.

Einkömmlings-Geld
wird eingeführt in der Amts- und Haus-Ordnung §. 40. I. 201. Davon sind die Bewohner der s. g. freien Hagen im Amte Stadthagen befreit IV. 43. Dasselbe wird als Folge der Leibeigenschaft gänzlich abgeschafft IV. 129.

Einlieger
sollen nicht für sich wohnen dürfen, wenn sie ihre Ernährungsfähigkeit nicht nachweisen können IV. 151.

Einquartirung.
Wie es damit gehalten werden soll II. 462.

Einreden,
illiquide gegen liquide Forderungen sind ad separatam zu verweisen II. 189.

Digitized by Google

Erbe und Urkund.

Die Entrichtung desselben als Folge der Leibeigenschaft wird abgeschafft IV. 129.

Erbrecht.

I. Testamentarische Erbfolge.

1. Testamenti factio I. 266. 286.

2. Form der Testamente.

a. der gerichtlichen I. 266. f.

b. der außergerichtlichen I. 268. f.

II. Intestat-Erbfolge.

1. der Descendenten I. 271 f.

2. der Ascendenten I. 272. f.

3. der Collateralen I. 274 f.

4. der Ehegatten I. 276 — 280. IV. 56.

Erbfolge unehelicher Kinder I. 251. V. 95. Erbfolge der Kinder aus verschiedenen Ehen in Betreff des Nachlasses ihrer gemeinschaftlichen Mutter II. 301. Erbfolge in Bauergüter s. Bauergüter.

Erb-Register.

Deren Errichtung wird vorgeschrieben I. 186.

Execution, s. Hülfsvollstreckung.

Executiv-Proceß
ist einzuleiten, wenn instrumenta guarentigiata vorliegen I. 264.

F.

Fastnachts-Gelage
werden verboten I. 252.

Feld- und Garten-Frevel.
Bestrafung derselben II. 60. 124. III. 51. 85. IV. 143.

Ferien
bei den Gerichten, Bestimmung derselben I. 508. f., beim Oberappellationsgerichte V. 373.

Feuer-Polizei.
Verbot der Flachsreinigung bei Feuer und Licht I. 1., des Deckens der Dächer mit Stroh I. 23. 307. II. 454. 456. III. 231., der offenen s. g. Öfen II. 209., des Tabackrauchens in Ställen und Scheunen, auf Böden, Straßen, u. s. w. II. 212. III. 41., in und um dem Residenzschlosse und angrenzenden Gebäuden II. 326., des Schießens in der Nähe von Häusern II. 424. III. 4. Feuer-Ordnung von 1615 I. 305., von 1730 II. 210 — 225.
Verbot des sg. wilden Feuers IV. 185. Gen.-Resc. vom 24. Apr. 1818., Prämien bei Feuersbrünsten betr. IV. 387., Gen.-Resc. vom 17 Febr. 1823., Reinigung der Schornsteine und Ofenröhren betr. V. 13. Gen.-Resc. vom 25. Sept. 1824., Befestigung der Beschüsse über den Feuersachen und den Böhnen betr. V. 36. Verordnung vom 18. Febr. 1833., die Organisation einer Feuer-Lösch- und Rettungs-Gesellschaft in der Stadt Bückeburg betr. V. 228 f. Gen.-Resc. vom 12. Nov. 1833., die Anlage von Schornsteinen bei Neubauten auf dem Lande betr. V. 250. Gen.-Resc Remuneration der bei den Feuerspritzen angestellten Spritzenleute betr. V. 387.

Fiscal
hat das landesherrliche Interesse in allen Sachen wahrzunehmen II. 194., muß gleich andern Advocaten sich an die bestehenden Ordnungen binden II. 191., hat das Recht, die Acten zur Einsicht sich vor[illegible] zu lassen ibid., muß auf Beitreibung der erkannten Strafen achten ibi[illegible]

sollen außerhalb der Bauerhöfe und der Dörfer verlegt werden V. 107.

Fleischer.
Vorschriften für dieselben I. 351. f. II. 40. 311. III. 61. V. 171.

Forstbediente,
die Stätten besitzen, sind von den Landfolgedienſten befreit V. 12.

Forst-Dienste.
Verordnung vom 15. Nov. 1811 wegen Verwandlung der ungemeſſenen Forſtdienſte in gemeſſene IV. 212.

Forst-Frevel
der Soldaten II. 411. IV. 71. 73. 75., in den Grenzforſten V. 302. Conv. mit Kurheſſen wegen deren Beſtrafung IV. 420. mit Preußen V. 26. f.

Forst-Sachen.
Vorſchriften über forſtliche Gegenſtände ſind enthalten: in der Holzordnung vom 28. Aug. 1572. I. 4. f., in der Inſtruction für die Droſten vom 24. Juni 1614. I. 175. f., in der Holzordnung von 1615 I. 217. f. 293. f., in der Forſtordnung vom 22. Juli 1684 II. 85 — 90., in der Verordnung vom 12. Juli 1731 II. 237., in der Forſtordnung vom 5. März 1733. II. 263—272., in der Verordnung vom 12/16. Juni 1793. III. 172 — 179., im Reſcripte vom

III. 61. V. 171.

befreit V. 12.

ung der ungemessenen Fron

Grenzforsten V. 302. Com
mit Preußen V. 26. f.

lten: in der Holzordnung von
ie die Drosten vom 24. Juni
I. 217. f. 293. f., in der
in der Verordnung vom 12.

Die Prorogationen der fatalium introducendi et justificandi remedii liefen früher a die concessae dilationis und ziehen im Falle der Versäumniß auch ohne Contumacial-Anklage die Strafe der Desertion des Rechtsmittels nach sich III. 29. Fristgesuche zur Erklärung über die Prosecution der Revision und Supplication finden nicht Statt III. 77. Gebetene Fristen laufen a die petitae dilationis III. 121. f. Die dritte Frist wird nur auf beigebrachte Bescheinigung erheblicher Behinderungs-Ursachen bewilligt III. 123. V. 88. Durch die Gerichtsferien wird auch der Lauf der non fatalium nicht gehemmt V. 88. Statt der vierwöchigen Fristen werden reine Monatsfristen eingeführt V. 321. 337.

s. a. Appellation, Beweis-Frist, Revision, Supplication, Vertheidigung.

Frucht-Aufnahme

soll jährlich viermal geschehen II. 492. 495. 501.; wird wieder aufgehoben II. 512.

Digitized by Google

Nov. 1792. III. 168. im Gen.-Rescript vom 14. Novbr. 1808. IV. 100. im Gen.-Rescript vom 16. Novbr. 1809. IV. 117. im Gen.-Rescript vom 5. Februar 1816. IV. 296.

Garten-Diebstahl.
Bestrafung desselben III. 85. IV. 143.

Gefälle,
rückständige, deren Beitreibung V. 246.

Gefangene.
Beköstigung derselben I. 213. 256. III. 199. IV. 409.

Gehölze, Privat-;
Erhaltung derselben II. 18. III. 36.

Geistliche;
wie dieselben sich hinsichtlich der Cur und Pflege der Kranken verhalten sollen II. 532. Vorschriften über ihren Gerichtsstand I. 245. II. 93. 132. 133. 200.

Gelder,
welche unter obrigkeitlicher oder vormundschaftlicher Verwaltung stehen, sollen nur gegen gerichtliche Hypothek ausgeliehen werden IV. 454.

Gemeinde-Güter.
Verordnung vom 23. Mai 1812. wegen Veräußerung derselben IV. 231.

Digitized by Google

Gerichts-Sporteln.
Deren ältere Taxe I. 489—493. Einzelne Bestimmungen II 232. 235. III. 205.

Gerichtsstand
schriftsässiger Personen als Besitzer bürgerlicher Güter III. 115., der Mitglieder und Secretaire des O.-A.-Gerichts V. 335.; der Geistlichen s. Geistliche; peinlicher der Großbeurlaubten s. Großbeurlaubte; der Juden s. Juden; der Militair-Pensionaire s. Militair-Pensionaire.

Gesinde.
Demselben statt des Lohns Getraide zu säen, wird verboten I. 336. II. 30. 369. 383. Klagen über rückständiges Dienstlohn sollen nur vom letzt verflossenen Jahre angenommen werden II. 383.; Maßregeln, um das Gesinde zu vermehren II. 201. f. Die Heimatsrechte ausländischer Dienstboten müssen vor Antritt des Dienstes nachgewiesen werden. V. 407.; Gesinde-Ordnungen I. 379 — 381. II. 30 — 32. 206. 336 — 343.

Geschwächte
Frauenspersonen, wie es mit deren Entschädigung gehalten werden soll I. 250. IV. 470.

Gewicht und Maß.
Aufsicht darauf wird den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht I. 197. 383. Es soll in der Grafschaft Schaumburg einerlei Gewicht und Maß seyn 382.; Strafe der Verfälschung 384.; Verordnung über die Einführung des Cölnischen Gewichts V. 315.

Giften
werden bei den s. g. Erbbieren verboten IV. 442.; werden gänzlich abgeschafft V. 170.

Glas,
ausländisches, Abgaben davon V. 160. 161.

Glaser,
auswärtige, dürfen im Lande nicht arbeiten II. 412. werden gegen die Eingriffe der Tischler geschützt V. 198.

Gnadenjahr
der Pfarrwittwen I. 472. [illegible]9. f. IV. 219. 228.

Digitized by Google

Bestrafung derselben I. 244.

Gräber

sollen fünf Fuß tief gemacht werden IV. 211.

Gränzen

des Landes sollen jährlich bezogen werden I. 231. Die Gränz-Zeichen sollen in Stande erhalten werden I. 292.

Groß-Beurlaubte

haben ihren peinlichen Gerichtsstand beim Militair-Gerichte III. 108.

Gutsherrn

dürfen die Bauerhöfe nicht einziehen II. 58.

Gymnasien.

Bestimmungen über das in Stadthagen errichtete Gymnasium illustre I. 166. f. Verordnung über den Besuch des Gymnasiums zu Bückeburg III. 118. Schulordnung für das Gymnasium in Bückeburg III. 181. Maturitätsprüfungen für die zur Universität abgehenden Gymnasiasten V. 117.

H.

Habe,

fahrende, der Heimfall derselben an den Leibherrn

Handwerker.

Bestimmungen hinsichtlich derselben, insbesondere wegen Abschaffung eingerissener Handwerks-Mißbräuche, finden sich in der Polizei-Ordnung von 1615. Cap. 60 und 62. I. 371. 375., im Patente vom 1. Octbr. 1732. II. 238., im Edicte vom 18. Septbr. 1772. II 515. und in der Polizei-Bekanntmachung vom 15. Febr. 1837. V. 399. Besteuerung derselben auf dem Lande ist bestimmt durch Gen.-Resc. vom 25. Octbr. 1833. V. 250.

Handwerksburschen,

fremde, müssen beim Eintritt in das Land documentiren, daß sie von einem im Lande wohnenden Meister verschrieben sind V. 172. Ihre Pässe oder Wanderbücher müssen von den Meistern sofort an das Polizei-Secretariat abgeliefert werden V. 308.

Handwerks-Fonds.

Einrichtung und Bestimmung desselben IV. 30.

Haspel-Ordnung s. Garnhandel.

Häute,

rohe, deren Exportation wird beschränkt II. 543. IV. 37. 51. Handel mit denselben IV. 290. Ausfuhrzoll davon IV. 52. 202.

s. a. Accise gegen Kurhessen.

Hausirhandel

mit Tüchern wird verboten I. 357., wird überhaupt außer den Jahrmärkten untersagt und nur den Galanterie-Krämern verstattet II. 465. III. 5. IV. 344. 387. 440. V. 114. 196., wird auch den auf dem Lande wohnenden israelitischen Schlächtern erlaubt V. 116.

Hausrichtungen und Hochzeiten

mit Musik, davon muß zum Besten der Landschullehrer-Casse eine Abgabe entrichtet werden IV. 62. 121. 206. V. 262. Diese Abgabe wird getheilt zwischen der Landschullehrer-Casse und der Schullehrer-Wittwen-Casse IV. 492. Vorschriften wegen deren Erhebung V. 44. 90. s. a. Giften.

Haussuchungen

sollen von Kurhessischen Forst- und Jagd-Bedienten nur mit [illegible]licher An-

Digitized by Google

Hecken und Zäune.
Strafe der Beschädigung derselben II. 60. 124. III. 85.

Heergeräthe.
Die Uebergabe desselben an die Frau wird, sofern dieselbe durch Gewohnheit eingeführt ist, bestätigt, jedoch auf diejenigen Stücke, deren eine Frau fähig ist, beschränkt I. 287.

Heimfall s. Bauergüter.

Herren-Dienst-Ordnung
vom 23. Octbr. 1728. II. 181. f.

Hökerhandel.
Bestimmungen deshalb I. 365. II. 43.

Hofgerichts-Ordnung
vom 8. Novbr. 1639. I. 427 — 520.

Hofzähligkeit
der Länderei wird vermuthet II. 62.

Holz-Ausfuhr
ist verboten I. 14. 176. 226. 303. III. 36. 143. 264.

Holzsammeln
soll den Armen an zwei bestimmten Tagen in der Woche erlaubt werden II. 158.

Holzverkauf
ist den Soldaten verboten II. 525.

Hülfs-Vollstreckung.
Bestimmungen der Hofgerichts-Ordnung darüber I. 493. f., der Proceßordnung vom 11. Octbr. 1693. II. 109., des Rescripts vom 18. Octbr. 1740. II. 348., der Verordnung vom 11. Novbr. 1777. III. 1., der Verordnung vom 26. März 1829 V. 110., des Publicandums vom 5. Novbr. 1835 V. 312.
Instruction für die Amtsdiener bei vorzunehmender Auspfandung V. 304.

Hunde
sollen Knittel am Halse tragen I. 213. II. 11. 356. III. 161. 299., sollen in den Hundstagen angelegt werden II. 378, sollen auf dem Lande vom 1. März bis Ende August an Ketten gelegt werden III. 160. 298., der Tollheit verdächtige sollen todtgeschlagen werden II. 385., werden mit einer Steuer belegt IV. 451. Die Steuerfreiheit der Schlächterhunde wird aufgehoben IV. 467. 472. Der Termin zur Erhebung der Hundesteuer soll von den Rebanten bekannt gemacht werden IV. 468. V. 35. 89. Der Termin zur Anmeldung der steuerpflichtigen Hunde wird auf Jacobi bestimmt V. 113. Der Zahlungstermin soll durch den Kalender bekannt gemacht werden V. 249. Hunde dürfen zur Nachtzeit nicht umherlaufen V. 21. 194.

Hurerei.
Strafe derselben I. 259. s. a. Unzucht.

Hute und Weide.
Vorschriften darüber finden sich in der Verordnung vom 6. Juli 1577. I. 19., in der Pol.-Ordn. von 1615. Cap 37. 38. 39. I. 341. f. im Rescripte vom 27. Mai 1671. II. 72, im Rescripte vom 14. Juli 1684. II. 85., in der Verordnung vom 29. Juni 1746. II. 363, in der Verordnung vom 25. Juni 1766. II. 457., im Rescripte vom 29. Mai 1781 III. 57., im Rescripte vom 22. Juni 1781. III. 59., im Rescripte vom 14. August 1781. III. 60., im Forststrafregulative von 1792. III 144., im Forststrafregulative von 1805. III. 271. f., im General-Rescripte vom 2. Juni 1819. IV. 416., im General-cripte vom 29. Decbr. 1820 IV. 462.

Jagd.

Bestimmungen in Betreff der Ausübung und des Schutzes der Jagd finden sich: in der Verordnung vom 17. Juli 1612. I. 35., in der Amts- und Haus-Ordnung von 1615. I. 212. f., in der Verordnung vom 10. Mai 1678. II. 77., in der Verordnung vom 22. Mai 1693. II. 100., in der Verordnung vom 9. Januar 1695. II. 120. im Rescripte vom 21. Octbr. 1711. II. 159., in der Verordnung vom 8. Juli 1728. II. 179., in der Verordnung vom 10. März 1733. II. 272., in der Verordnung vom 10. März 1746. II. 356., in der Verordnung vom 1. Octbr. 1748. II. 374., in der Verordnung vom 28. Nov. 1777. III. 4., in dem Forst- und Jagd-Strafregulative von 1792. III. 159—162., in dem Forst- und Jagd-Strafregulative von 1805. III. 295 — 302., in der Verordnung vom 20. August 1805. III. 308., in Publicandum vom 19. Juli 1822. V. 7., in der Verordnung vom 31. März 1824. V. 30., in der Declaration vom 30. Jan. 1828. V. 92., im General-Rescripte vom 22. Novbr. 1831. V. 186., im Rescripte vom 9. Aug. 1832. V. 217.

Jagd-Dienste

sind in jedes Mal zu bestimmender Anzahl zu bestellen. I. 213.

Jagdfolge,

wie es damit gegen Kurhessen gehalten werden soll V. 98.

Jahr-Märkte s. Märkte.

Insubordination.

Strafe derselben beim Militair IV. 256. f.

Interimswirth.

Dessen Administrations-Jahre sollen sich nur bis zur Volljährigkeit des Anerben erstrecken III. 102.

Intestat-Erbfolge s. Erbrecht.

Juden.

Verordnung vom 6. August 1684. II. 91. Sie enthält: Bestimmungen wegen der Sabbathsfeier, des Zins-Quanti, der Befugniß zu schlachten, des Gerichtsstandes, des Schutzgeldes, der Ehe- und Sterbegebühren. Die Juden sollen sich an christlichen Sonn- und Festtagen des Viehhandels und Fleischverkaufs enthalten III. 15.

Iuramentum

calumniae I. 437. 466. 518. malitiae I. 468. 519. dandorum et respondendorum und dessen Abschaffung I. 519. II. 137. tutoris et curatoris I. 520.

s. a. Eid.

Justiz-Reglement

vom 21. December 1728 II. 184 — 196.

Justiz-Sachen

bei den Aemtern, deren Behandlung I. 194.

Justiz-Senat

der Regierung, dessen Competenz III. 207. V. 319.

K.

Kalender.

Der Schaumburg-Lippische muß von allen Unterthanen, welche auswärtige Kalender kaufen, ebenfalls angeschafft werden IV. 443.

Kalk,

ausländischer, Abgaben davon IV. 406. V. 74.

s. a. Accise gegen Kurhessen.

Digitized by Google

Verordnung vom 3. Juli 1809, die Gleichstellung mit den Augsburgischen Confessions-Verwandten betr. IV. 114.

Kauf-Contracte

über unbewegliche Güter in und vor den Städten bedürfen der Bestätigung des Magistrats I. 323. Die gerichtliche Bestätigung wird bei allen Kaufcontracten über unbewegliche Güter ohne Unterschied bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben III. 104 V. 14. Die Confirmation muß bei gleicher Strafe beim Gerichte der belegenen Sache nachgesucht werden IV. 241.

Kaufleute

dürfen zwar während des Gottesdienstes Fremde in ihren Häusern aufnehmen, müssen aber die Laden verschlossen halten und dürfen Nichts verkaufen IV. 283.

Kinder.

Die Unvorsichtigkeit bei deren Wartung wird mit Strafe bedroht III. 16. uneheliche s. Alimentation, Taufe, Taufgebühren, Erbrecht.

Kirchen-Agende,

Schaumburg-Lippische. Die Prediger werden ermächtigt, von den darin enthaltenen Ritual-Anordnungen in Betreff der Förmlichkeiten abzuweichen IV. 60.

Kirchenbuße.

Klippmühlen.

In denselben dürfen die Unterthanen nur dann ihr Getraide mahlen lassen, wenn sie innerhalb zwei Tagen in den herrschaftlichen Mühlen nicht dazu gelangen können II. 56.

Kohlen-Bergwerke.

Verordnung deshalb vom 19. Octbr. 1601. I. 26. Maßregeln zur Verhütung von Unterschleifen bei Steinkohlen-Fuhren IV. 408.

Korn,

unreifes darf nicht verbacken werden II. 494.

Korngemäß.

Regulirung desselben und Einführung eines Normal-Himtens V. 38 — 40.

Korn-Mangel.

Maßregeln zur Verhütung desselben II. 492. 495. 500. 503. 512.

Korn-Rinse.

Digitized by Google

Kuhpocken-Impfung.

Verordnung deshalb vom 4. Octbr. 1808 IV. 77. General-Rescr. vom 6. Mai 1820. IV. 449. Rescript vom 4. Jan. 1827 V. 73. General-Rescript vom 10. März 1828. V. 93.

L.

Landes-Anzeigen

sollen zu gerichtlichen Bekanntmachungen benutzt werden IV. 441., werden zum Amtsblatte erhoben V. 191.

Landes-Gränzen s. Gränzen.

Landessteuer-Casse.

Bestimmungen über die daraus zu bestreitenden Landeslasten s. im Landtags-Schlusse vom 15/20 März 1818 IV. 364. f.

Landfolge

wird von den Halbmeyern einmal geleistet, wenn die Vollmeyer zweimal dienen müssen III. 113. Reluition derselben durch Geldzahlung IV. 454. Davon sind die Unterforstbedienten, welche Stätten besitzen, frei V. 12.

s. Wegebau.

Landmessen.

Landtags-Schluß
vom 18. und 29. März 1818. IV. 364. f.

Landwehr s. Militair-Verhältnisse.

Landwirthschaft;
deren Beförderung wird den Landgeistlichen empfohlen II. 527. Verordnung wegen Verbesserung der Landwirthschaft vom 23. Februar 1774. II. 529., insbesondere wegen Cultur der Gemeinhuden vom 8. Juni 1775. II. 542.

Lehngüter.
Bestimmungen über den Consens zur Veräußerung und Verpfändung der Lehngüter, zur Constitution der Leibgedinge und über Bezahlung der Schulden aus den Früchten des Lehns I. 283. Verordnung vom 9. December 1809., wegen der im Fürstenthume belegenen, von auswärtigen Lehnherrn relevirenden Lehngüter IV. 122.

Leibeigenschaft.
Maßregeln, die heimliche Entfernung der Leibeigenen zu hindern I. 200. Personen, welche auf eigenbehörige Höfe heirathen, werden leibeigen I. 203. Soldaten werden eo ipso der Leibeigenschaft entlassen II. 303. 427. Verordnung wegen Aufhebung derselben vom 10. Februar 1810. IV. 128. Publicandum, die persönlichen Abgaben der gewesenen Leibeigenen betr. vom 21. Octbr. 1811. IV. 210. Verordnung deshalb vom 28. Oct. 1812. IV. 242.

Leibzucht.
Auf jedem Hofe wird nur eine Leibzucht gestattet, welche nach dem Tode des einen leibzuchtenden Theils halb, nach beider Leibzüchter Tode ganz an den Hof zurückfällt I. 202. Bestimmungen über die Größe derselben I. 333. II. 319. Erbare sollen ohne Leibzucht von den Höfen geschafft werden II. 168. Die Colonen sollen nicht zu frühzeitig und ohne erhebliche Ursachen nicht vor dem 60. Lebensjahre die Leibzucht beziehen II. 311. 319. Die Regulirung der Leibzuchten steht der Kammer zu und ist gegen deren Verfügungen kein processualisches Verfahren gestattet. V. 83.

Leinwand.
Das Bleichen derselben mit Kalk wird bei Strafe verboten. IV. 468.

Leinweber.
Vorschriften für dieselben I. 367. II 40. Auf dem Lande darf Jeder sowohl

Digitized by Google

Lumpen-Sammeln s. Papiermühlen.

Lungenseuche

unter dem Rindviehe, Verordnung vom 6. Januar 1818 deshalb. IV. 353. General-Rescript vom 25. Septbr. 1818. IV. 395. General-Rescript vom 26. Novbr. 1819. IV. 439. General-Rescript vom 30. Juli 1825. V. 51. General-Rescript vom 4. Januar 1827. V. 73.

Lutheraner.

Verhältniß derselben zu den Reformirten. II. 358. 525.

M.

Märkte.

Bestimmungen darüber finden sich: in der Verordnung vom 4. Februar 1609. I. 32. und der Polizei Ordnung von 1615 I. 343., in der Marktordnung vom 18. Mai 1831. V. 167. f 169. Abgaben auf den Jahrmärkten IV. 207. 216.

Mahl-Schweine, Hämmel und Lämmer,

wie es mit deren Lieferung gehalten werden soll I. 178. 209. 210.

Maitag-Gelage

werden verboten I. 252.

Maß und Gewicht s. Gewicht, Korngemäß.

Maturitäts-Prüfungen
der zur Universität abgehenden Gymnasiasten werden angeordnet V. 117.

Maurer,
auswärtige, dürfen nicht im Lande arbeiten V. 84. Errichtung einer Maurerzunft V. 306.

Medicinal-Ordnung und Taxe
vom 23. August 1734. II. 283 — 301., vom 16. Juni 1830. V. 128 — 158.

Medicinal-Sachen
gehören zunächst für das Collegium medicum. III. 28.

Medicin-Krämerei
ist verboten II. 379. IV. 136.

Meierbriefe.
Formalien und Clauseln derselben IV. 43.

Miethskutscher,
auswärtige, dürfen ankommende Postpassagiere innerhalb der nächsten 24 Stunden nicht weiter befördern V. 408.

Militair-Denkmünze.
Verordnung vom 15. Nov. 1831. über die Verleihung derselben V. 188.

Militair-Invaliden-Casse,
deren Errichtung IV. 287.

Militair-Pensionaire,
deren Gerichtsstand IV. 464., müssen bei Erhebung der Pension Lebens-Atteste beibringen V. 64.

Militair-Verbrechen,
besondere, Strafbestimmungen deshalb IV. 261.

Militair-Verhältnisse.
Verbote in fremde Kriegsdienste zu treten und Strafbestimmungen gegen Refractairs finden sich II. 20. 59. 73. 82. 156. 176. 414. 474. 535. III. 12. IV. 68. 208. Maßregeln gegen fremde Werber II. 75. 82. 156. 445. Verordnung über die Dauer der Orlaub-Dienstjahre vom 26. Decbr. 1790. und 19. Febr.

Digitized by Google

IV. 256 — 262. General-Pardon für Ausgetretene und Deserteurs vom 5. Novbr. 1813 IV. 263. Aufruf an die Unterthanen, freiwillig in die Landwehr zu treten, vom 16. Decbr. 1813 IV. 267. Verordnung vom 19 Decbr. 1813 wegen Errichtung der Landwehr IV. 269. General-Rescripte vom 19. und 23. Decbr. 1813, Landwehrsachen betr. IV. 271. 272. Verordnung vom 20. Januar 1814, die Bestrafung der Desertion betr. IV. 274. Gen. Rescript vom 21. Januar 1814, die Landwehr betr. IV. 275. Rescript vom 26. August 1817, die Militair-Freiheit der Bergleute betr. IV. 346. Verordnung vom 25. October 1820., die während der letzten Kriege vermißten Militair-Personen betr. IV. 458. General-Rescript vom 27. Juni 1821, die Aufnahme der Stellvertretungs-Contracte betr. IV. 472. Gen.-Rescript vom 5. Febr. 1827, Abschaffung des von den confirmirten Knaben nach der Verordnung vom 22. April 1754 zu leistenden Eides betr. V. 77.

Minderjährige

dürfen vor ausgewirkter Großjährigkeits-Erklärung weder die Administration einer Colonie übernehmen, noch sich auf sonstige Weise etabliren V. 67.

Mist

darf nur während der Nacht auf die Straßen gefahren und muß vor Tage wieder weggeschafft werden V. 194.

s. a. Düngerfuhren.

Mühlen

438. 441. 442. 444. 447. 449. 451. 455. III. 47. IV. 233. 298. 407. 467. V. 41. 76. 296. 381. Verordnung vom 26. Februar 1836, die Einführung des 21 Fl. Fußes als Landesmünzfuß betr. V. 382. f. Ergänzende Verfügungen deshalb V. 385. 389. 390. 394. 398.

N.

Nachdruck.

Convention mit Preußen wegen Verhütung des Bücher-Nachdrucks V. 86 Bundesbeschluß deshalb V. 222.

Nachsteuer s. **Abzugsgeld.**

Näher-Recht s. **Retract-Recht.**

Neubauer

bedürfen zum Anbau höherer Genehmigung I. 337. auf freiem Grund und Boden, Bestimmung der von denselben zu leistenden Abgaben V. 5.

s. a. **Ausweisungen.**

Nichtigkeits-Beschwerde

mußte innerhalb sechs Wochen und drei Tagen eingebracht werden I. 497. hat keine Suspensiv-Wirkung I. 502. II. 232. IV. 325., wegen heilbarer Gebrechen wird gänzlich abgeschafft IV. 324., wird wieder eingeführt V. 320., ist nicht abhängig von dem Werthe des Gegenstandes oder der Beschwerde V. 340. Bedingungen der Zulässigkeit derselben ibid. Die Nichtigkeits-Beschwerde wegen unheilbarer Gebrechen wird auf vier Fälle beschränkt IV. 325., muß gegen Erkenntnisse des O.-A.-Gerichts binnen einer Nothfrist von drei Monaten eingebracht und gerechtfertigt werden und hat keine Suspensiv-Kraft V. 353.

Noth-Erben

müssen im Testamente ausdrücklich instituirt und benannt werden I. 270.

Noth-Taufe.

Vorschriften darüber. I. 145.

O.

Oberappellationsgericht,

astliches zu Wolfenbüttel, Verordnung deshalb vom 1. März 1817.

Digitized by Google

Ordnungsstrafe
beträgt nach der Hofgerichts-Ordnung einen halben Reichsthaler I. 454.
Oefen
müssen mit eichenen Bohlen bedeckt seyn. II. 209.

P.

Pacta antichretica
über Bauerländereien sind verboten II. 172.
Papiermühlen.
Zu Gunsten der einheimischen Papiermühlen ist das Sammeln und die Ausfuhr der Lumpen verboten II. 411. IV. 48. 291. V. 34. 65. 76.
Paßwesen.
General-Rescript vom 21. Juli 1808, die Ausstellung von Reisepässen betr. IV. 76. General-Rescript vom 16. Octbr. 1818. IV. 396. Polizei-Bekanntmachung vom 3. Septbr. 1835. V. 308.
Pensionen
aus der Prediger- und Schullehrer-Wittwencasse dürfen nicht mit Arrest belegt werden IV. 228. 491.
Pfand-Contracte.

Novbr. 1751. Cap. 3. II. 396. f. Die Bäume braucht der Nachfolger nicht zu bezahlen III. 9.

Pfarr-Witthums-Regulativ
vom 9. Novbr. 1751. II. 386 — 410.

Pferde
sollen nicht auf den Straßen gefuttert werden III. 71. 72.

Pferde-Diebstahl.
Bestrafung desselben II. 327.

Pferde-Zucht.
Beförderung und Verbesserung derselben bezweckende Bestimmungen II. 141. 476. 491. III. 14.

Pfingst-Maien
dürfen nicht gesetzt werden II. 373.

Pflaster s. Steinpflaster.

Pflastergeld
in Städten und Flecken, davon werden die landwegebaupflichtigen Unterthanen bis auf Weiteres befreit V. 263.

Pflegehaus
zu Bückeburg, Stiftungs-Urkunde desselben vom 12. März 1711. IV. 13 — 18.

Plünderung.
Bestrafung derselben nach den Kriegsartikeln. IV. 260.

Polizei-Commission.
Einsetzung derselben II. 477. Sie gehört unter die höhern Collegia II. 478.

Polizei-Ordnung
vom Jahre 1615. I. 240 — 384. Inhalt derselben I 385 — 390. Polizei- und Tax-Ordnung vom Jahre 1643 II. 1 — 8. 12.

Post-Expedition
Königlich Preußische in Bückeburg, insbesondere der Briefträgerlohn bei derselben V. 296.

der Gläubiger im Concurse, Bestimmungen darüber I. 322. 335. der Aerzte, Wundärzte und Apotheker im Concurse IV. 58. der Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse wegen der rückständigen Beiträge IV. 228. der öffentlichen Abgaben, des Liedlohns und der Zinsen IV. 309. der Schullehrer-Wittwencasse wegen der rückständigen Beiträge IV. 491.

Privat-Communion
ist nur schwachen, preßhaften und kranken Leuten gestattet II. 66.

Privilegia
der Städte werden bestätigt, deren Mißbrauch aber untersagt I. 196.

Proceß-Ordnung
von 11. Octbr. 1693 II. 106 — 109.

Proceß-Vollmacht
für Rechtsstreite, Form derselben nach der Hofgerichts-Ordnung I. 439, beim O.-A.-Gerichte V. 378.

Procuratoren s. Advocaten.

Promulgation
der General-Rescripte an die canzleisässigen Personen soll durch Aemter und Magistrate geschehen IV. 312.

Protocollführung
in Untersuchungs-Sachen, Vorschriften deshalb V. 96.

Q.

Quittungs-Bücher
über öffentliche Abgaben, deren Einführung und Einrichtung betr. II. 208.

R.

Rademacher.
Vorschriften für dieselben II. 39.

Recessiren
der Advocaten III. 106. IV. 390. 414. V. 313.

Rechnungs-Bediente,
ungetreue, deren Bestrafung II. 163.

Rechnungs-Wesen.
Einschlagende Bestimmungen finden sich I. 210. II. 94. III. 316.

Rechtsmittel;
deren Einlegung mit Vorbehalt der Auswahl ist verboten III. 180., und nur in den an das Oberappellationsgericht zu devolvirenden Sachen gestattet V. 320. 341. Gemeinschaft der Rechtsmittel V. 346. Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts V. 352.

s. a. Appellation, Revision, Supplication, Nichtigkeits-Beschwerde, Restitutio in integrum, Vertheidigung.

Reformirte.
Verhältniß derselben zu den Lutheranern II. 358. 526. Deren geistliches forum ist bei der Regierung II. 361.

Reisende,
arme und kranke aus dem Königreiche Hannover, Vorschriften wegen deren Transports, Aufnahme und Verpflegung V. 47. Desgleichen wegen derjenigen aus dem Hessischen und [illegible]schen V. 173.

Rescripte
des Landesherrn in Proceß-Sachen sollen den rechtlichen Lauf der Sache nicht hindern, sondern für erschlichen angesehen werden II. 185.

Restanten
sollen in den öffentlichen Cassen nicht geduldet werden I. 198. II. 94. 96. III. 321. Art der Beitreibung wird den Rendanten vorgeschrieben V. 246.

Restitutio in integrum
darf von den Procuratoren nur in Folge eines speciellen Mandats nachgesucht werden I. 498. ist ein remed. extraordinarium II. 233. V. 354.

Restitution, prätorische.
Restitutions-Gesuche gegen Contumacial-Verfügungen des Oberappellations-Gerichts finden nur binnen sechs Wochen a die insin. Statt. V. 358. Gegen Gewährung der Restitution ist kein Rechtsmittel zulässig V. 359.

Retorsion
wird gegen diejenigen Staaten befohlen, welche in Schuld-Sachen die Foderungen hiesiger Unterthanen erst dann zur Befriedigung lassen, wenn ihre eigenen Unterthanen Befriedigung erhalten haben, desgleichen gegen diejenigen, welche Abzugsgeld fordern I. 281. 336.

zur Einwendung beträgt zehn Tage ibid. zur Rechtfertigung früher vier Wochen a die publ. sententiae. ibid. später dreißig Tage a die interpositi remedii III. 122., jetzt einen Monat V. 321. Die Revisions-Summe wird auf zehn Rthlr. festgesetzt III. 201.

Rindviehpest.
Maßregeln gegen dieselbe IV. 264. 279.

Rottländereien
dürfen ohne Consens nicht veräußert werden. II. 63., sollen an Ausländer gar nicht verkauft werden II. 70. 123.

Rottzins
muß von den Besitzern der Rottländereien bezahlt werden II 19.

S.

Sabbaths-Ordnung
vom 16. Juli 1643. II. 8. vom 15. März 1671. II. 70. vom 13. Febr. 1694. II. 110. Polizeibekanntmachungen wider die Entheiligung der Sonn- und Festtage vom 28. Octbr. 1832. V. 222. 227. Regierungsbekanntmachung deshalb V. 249.

Sachsen-Recht
soll nur als consuetudo loci singularis zugelassen werden I. 402.

Sacramente.
Kirchliche Lehre darüber I. 68. f. Kirchliches Ceremonial I. 139. f.

Sadebaum
(Juniperus Sabina) soll ausgerottet werden IV. 299.

Salz-Säure.
Abgaben davon V. 389.

Sattler.
Taxen für dieselben II. 36. Auswärtige Sattler dürfen nicht im Lande arbeiten V. 66.

Schäfereien
auf den Domainen, Bestimmungen deshalb I. 204. Weinkauf von Schäfereien 203.

in den Garten wird bei Confiscation des Gewehrs und zwanzig Rthlr. Strafe verboten II. 425. III. 4.

Schlachtvieh
soll von den Einwohnern der nahe bei den Städten belegenen Dörfer zuerst in den Städten zum Verkaufe ausgeboten werden II. 500. darf nicht gehetzt werden IV. 467. 472. V. 303.

Schlägerei.
Bestrafung derselben I. 37.

Schmiede.
Vorschriften für dieselben I. 364. II. 38. Grobschmiede dürfen keine Nägel machen V. 198.

Schneider.
Vorschriften für dieselben I. 364. II. 34.

Schocke
sollen beim Winterkorn aus 20, beim Sommerkorn aus 10 Garben bestehen I. 188.

Schornsteinfeger s. Kaminfeger.

Schreibfehler

ordnung vom 29. Decbr. 1657. II. 49., im Rescripte vom 4. Octobr. 1681. II. 79., in der Verordnung vom 20. Juli 1692., II. 97., in der Verordnung vom 29. August 1713. II. 161, in der Landschulordnung vom 23. Decbr. 1733 II. 274, im Rescripte vom 11. März 1749. II. 376., in der Schulordnung vom 29. Juni 1766. II. 458., in der Verordnung vom 8. Januar 1777. II. 544., in der Hauptschulordnung vom 3. April 1794. III. 181., im Consistorial-Rescripte vom 6. Mai 1818. IV. 389. im Consistorial-Rescripte vom 1. März 1830. V. 117.

Schulzwang,
gegenseitiger zwischen Lutheranern und Reformirten, II. 359.

Schuster.
Vorschriften für dieselben I. 353. II. 36.

Schutzblattern s. Kuhpocken-Impfung.

Digitized by Google

Verordnung vom 21. October 1836., die Abänderung des Art. 9. der Statuten betr. V. 393.

Sperrsteine

auf den Chausseen dürfen nicht von ihrem Platze verrückt werden V. 409.

Spiritus vini;

dessen Importation ist verboten V. 79.

Sporteln.

Alte Bestimmungen über die Sporteln von Brüchen und Erben I. 179. 195., von Eheberedungen I. 203., von Ausweisungen I. 206, von Mastschweinen I. 207., von Holzanweisungen I. 230., in polizeilichen Untersuchungs-Sachen IV. 54., in den auf die Requisition Westphälischer Behörden verhandelten Sachen IV. 217., in Betreff der Appellations-Berichte IV. 419.

Sportel-Ordnung

für das Ober-Appellations-Gericht V. 380.

Staatsdiener

sollen gegen falsche Denunciationen nachdrücklich geschützt werden II. 186. 190. bedürfen des landesherrlichen Consenses zur Verheirathung III. 6.

Staats-Verträge.

Cartel-Convention mit Preußen wegen Auslieferung der Deserteure vom 12.

städtischen Einkünfte sollen ordnungsmäßig verwaltet und die Rechnungen unter Aufsicht landesherrlicher Commissarien abgenommen werden I. 347.

Stationsgeld

muß von den Hessischen Lohnkutschern auch dann bezahlt werden, wenn sie die Poststation in Bückeburg nicht passiren, sondern wieder zurückfahren V. 301.

Steine,

behauene, ausländische; davon dürfen keine Niederlagen zum weitern Verkauf gehalten werden V. 390.

Steinhude.

Verbot der Veräußerung der dasigen Bürgerländereien an Nichtbürger II. 349.

Steinkohlen s. Kohlenbergwerke.

Steinpflaster

Digitized by Google

der Leinweber-Profession betr. IV. 286. General-Rescript vom 12. Februar 1817, die unbeständige Contribution betr. IV. 316. Vergleich zwischen der Landesherrschaft und den Landständen wegen der ordinairen und extraordinairen Contributionen im Landtagsschlusse vom 18. und 29. März 1818. IV 365. f. Die Steuer-Beiträge der Freien, der Erb-Pächter und der Schutzjuden werden nach Ermessen der Landesherrschaft bestimmt IV. 373. Die außerordentlichen Steuern werden generaliter nach dem Matricular-Anschlage des Fürstenthums veranlagt; die Special-Vertheilung unter den Contribuenten vom Bauerstande geschieht nach dem Fuße der Grundsteuer IV. 374. Verordnung vom 4. Juli 1820 wegen der Steuer auf Hunde IV. 451, s. a. Hunde; wegen der Steuer auf Tauben vom 5. Juli 1820. IV. 452. s. a. Tauben. General-Rescript vom 29. August 1821, die unbeständige Contribution betr. IV. 477. General-Rescript vom 25. October 1833, die Steuer von Handwerken auf dem Lande betr. V. 250.

Stolgebühren

müssen auch von den mit eigenen Häusern ansässigen Juden entrichtet werden III. 107.

Straßen

in den Städten sollen durch Wagen u. s. w. und Baumaterialien nicht beengt

der gesetzlichen Frist II. 234. Hat die Partei schon ein Urtheil für sich, so ist sie davon befreit II. 234.

Supplication

ist das Rechtsmittel dritter Instanz II. 108. 233. Der Supplicant mußte der Appellation an die höchsten Reichsgerichte vorher entsagen II. 234. Die Frist zur Einwendung beträgt zehn Tage II. 235., zur Rechtfertigung früher vier Wochen a die publ. sent. ibid. später 30 Tage a die interpos. remedii III. 122., jetzt einen Monat V. 321. Die Supplications-Summe wird auf funfzig Rthlr. festgesetzt III. 201. Die Supplication kann mit Einwilligung beider Parteien auch in Sachen über 400 Rthlr. an Werth ergriffen werden IV. 344.

Suppliken s. Bittschriften.

Syndicats-Klagen

gegen das Oberappellationsgericht V. 328. 376.

T.

Tabacksgeld

wird gegen Aufhebung des Tabacks-Monopols eingeführt III. 2. Davon sind die Soldaten befreit V. 254.

Tabacks-Rauchen.

Verbot desselben im Innern oder in der Nähe herrschaftlicher Gebäude II. 326. in Scheunen, Ställen, auf den Böden, Straßen u. s. w. II. 212. III. 41.

Taglöhner.

Vorschriften zur Abstellung einiger unter denselben eingerissenen Mißbräuche II. 25. 32.

Tanzlustbarkeiten

in den Krügen auf dem Lande dürfen nur viermal im Jahre gehalten werden IV. 310. Die Aufsicht dabei wird von den Amtsdienern geführt IV. 392.

Tauben

sollen beständig eingeschlossen gehalten werden III. 49. dürfen zwar außer der Saatzeit ausfliegen, aber nur von Ackerbesitzern gehalten werden III. 251. 314;

Kirchliche Lehre darüber I. 68. Kirchliches Ceremonial I. 139. Taufe unehelicher Kinder I. 200. 251. II. 526. IV. 308. Die Taufe soll öffentlich seyn II. 139.

Taufgebühren
für uneheliche Kinder IV. 238. 239. Die höhern Taufgebühren für die ex anticipato concubitu erzeugten Kinder werden abgeschafft. V. 70.

Taxen
für die Advocaten IV. 386. 425. 439. 476.

Tax-Ordnung
vom 19. December 1620. I. 404 — 426., vom 28. März 1643. II. 1., vom November 1654. II. 28.

Testamente s. Erbrecht und Bauergüter.

Thames-Beutel.
Verbot der übermäßigen Anfüllung desselben II. 369.

Thierärzte,
angestellte, sind allein zum Curiren des kranken Viehs berechtigt IV. 482.

Tischler
dürfen keine Glaser-Arbeit übernehmen V. 108.

Todtenwachen.
Verbot der unordentlichen II. 21.

Töpferwaaren.
Der Handel mit denselben ist Ausländern untersagt. IV. 185.

Tortur
wird gesetzlich abgeschafft V. 100. f.

Trankſteuer s. Accise.

Trauer-Ordnung
vom 17. Septbr. 1779 III. 20. Aufhebung derselben rücksichtlich der Hoftrauer IV. 297. Revigorisation derselben IV. 389.

Trauer-Zeit
soll für Wittwer sechs, für Wittwen neun Monate betragen III. 11.

Trauung.
Form derselben I. 157. Dieselbe darf vor Beibringung eines obrigkeitlichen Consenszettels nicht geschehen, wenn Personen von den Dörfern sich in den Städten häuslich niederlassen wollen I. 201. Dieselbe soll öffentlich seyn II. 139. Sie gebührt dem Prediger des Wohnorts III. 8. Sie darf Ausländern nicht eher bewilligt werden, bis deren Domicilrechte im Auslande gerichtlich beglaubigt sind V. 301., unangesessener Personen darf ohne obrigkeitlichen Consens nicht geschehen IV. 151.

Tuchhändler.
Vorschriften für dieselben I. 356.

Tuchmacher.
Vorschriften für dieselben I. 357.

U.

Unglücksfälle
sollen der Regierung und Justiz-Kanzlei einberichtet werden III. 78., müssen von den Angehörigen oder dem Hauswirthe des Verunglückten sofort dem Ortsvorstande angezeiget werden IV. 466.

Unpflichten s. Unzucht.

Unruhen
im Reiche, Vorkehrungen dagegen I 39.

Unterthanen

sollen sich ohne Erlaubniß nicht außer Landes in Arbeit oder Dienst begeben I. 426. Denselben wird Sicherheit und Erhaltung bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zugesagt IV. 40. Ihnen wird im Jahre 1809 empfohlen, sich aller Gespräche und Urtheile über kriegerische und politische Vorfälle der damaligen Zeit zu enthalten IV. 113. Sie können in der Regel nicht vor auswärtige Gerichte evocirt werden IV. 237. sollen wegen polizeilicher Straffälle nicht an die Kurhessischen Behörden sistirt werden V. 33.

s. a. Militair-Verhältnisse.

Unzucht.

Strafe des ersten Stupri I. 250. Strafe wiederholter Unzucht I. 252. Bestrafung der Soldaten deshalb II. 236. 452. IV. 5. Wegen der Unpflichtsbruche darf weder die Kleidung, noch der Dienstlohn armer Weibspersonen mit Arrest belegt werden III. 111. Die Strafen pro anticipato concubitu werden abgeschafft IV. 232. Wegen der erkannten Geldstrafen soll nicht mit gefänglicher Einziehung des Delinquenten verfahren werden IV. 273. Strafe des zweiten und dritten stupri IV. 406. Die den Namen ihres Schwängerers verschweigende stuprata hat die Unpflichtsbruche für diesen mitzubezahlen IV. 465. Zahlungsunfähige haben Statt der Geldstrafe angemessene Arbeits- resp. Zuchthausstrafe zu erstehen IV. 471.

Varioliden s. **Blattern.**

Vaterschaft.

Bei Erkennung des Reinigungs-Eides über dieselbe soll mit Vorsicht verfahren werden III. 70.

Veräußerung

contribuabler Grundgüter an adliche und freie Güter wird verboten II. 160. 227.

s. a. Steinhude, Retractrecht, Bauergüter, Bürgergüter.

Verbrechen s. **Criminal-Sachen.**

Verbrecher,

deren gegenseitige Auslieferung betreffender Vertrag mit Kurhessen IV. 420. f. deren Annahme und Fortschaffung betreffende Verordnung V. 243. f.

Vergleiche

sollen von den Gerichten versucht werden I. 106. 188. 271. III. 202. f. außergerichtlich geschlossene über anhängige Sachen müssen bei Gerichte angezeigt werden. III. 246. Vergleichshonorare für Advocaten und Richter III. 204. IV. 386.

Vergleichs-Urkunde

zwischen Landesherrschaft und Unterthanen vom 3. December 1791. IV. 39 — 48. Die darin begründeten Rechte der Unterthanen werden Seitens des Landesherrn von Neuem garantirt IV. 374.

Verlobungen

der Amtsunterthanen dürfen gegen eine Abgabe an die Casse der Landschulen mit Musik gefeiert werden IV. 442.

Verlöbnisse s. **Eheverlöbnisse.**

Verordnungen

sollen bei den Behörden in besondern Acten gesammelt werden IV. 83. V. 99. Interpretation der Verordnungen IV. 85.

Verträge,

wucherliche, werden annullirt und bei Strafe verboten I. 30. 264. über die Saat und noch nicht eingesammelte Früchte werden eingeschränkt I. 334. zwischen Advocaten oder Procuratoren und ihren Parteien über ihr Honorar sind ungültig I. 515. IV. 447.

s. a. Bauergüter, Bürgergüter, Kaufcontracte, Pfandcontracte, Staatsverträge.

Victualien-Verkauf.

Bestimmungen darüber finden sich I. 370. II. 500. III. 74. 83. IV. 479.

Vieh,

die davon zu entrichtende Contribution betr. IV. 316.

Vögel.

Verfügungen wegen Verminderung der schädlichen Vögel IV. 116. 135.

Vollmacht

der Procuratoren, Form derselben nach der Hofgerichtsordnung I. 439. nach der O.-A.-G.-Ordnung V. 378. Sie muß von den Anwälten spätestens bei

Errichtung eines Inventariums und zur Rechnungs-Ablage I. 262. Curatel über Verschwender und Blödsinnige ibid. Pupillengelder sollen nur gegen gerichtliche Hypothek ausgeliehen werden IV. 454.

Vorstellungen,
präoccupatorische, dürfen bei den Gerichten nicht eingereicht werden. V. 356.

Vorwerke und Meiereien s. Domänen.

W.

Waaren,
englische, deren Besteuerung IV. 147. 152. Confiscation der englischen Manufactur- und Fabrik-Waaren IV. 155.

Waaren-Niederlagen
sind nur den Kaufleuten in den Städten gestattet V. 387.

Wahrsager.
Maßregeln gegen dieselben II. 74.

Waisenhaus,
reformirtes zu Bückeburg II. 360. lutherisches in Stadthagen, Stiftungs-Urkunde desselben vom 6. April 1738. IV. 6 — 12. Directorial-Verfügung deshalb vom 18. Decbr. 1743. IV. 19 — 24. Wegen Erhebung der für dasselbe auf Hochzeiten und Hausrichtungen zu sammelnden Geldbeiträge werden Vorschriften ertheilt V. 46.

Wasserleitung
vom Harl nach Bückeburg, Strafe der Beschädigung derselben II. 345. 347. III. 17.

Wege.
Strafe der Beschädigung der Bäume an denselben III. 125. IV. 149.

Wegebau und Wegebesserung.
Vorschriften deshalb I. 182. 232 — 235. 287 — 291. II. 114 — 119. IV. 111 112. 350. 395. 450. 454. V. 1. 16. 18. 409.

Wegegeld.
Verordnung vom 23. Juli 1784 mit Tarif III. 95. f. Verordnung vom 10.

breiten Felgen versehenen Fuhrwerks IV. 405. V. 25. wird wieder aufgehoben ibid. Chaisen-Fuhrwerk bezahlt nur einmal im Tage V. 89.

Weiber

können ohne obrigkeitlichen Consens nicht über unbewegliche Güter disponiren, wenn Kinder vorhanden sind I. 287.

Weidenbäume;

deren Anpflanzung wird verordnet III. 128. 170. Die abgängigen sollen zum Besten der Landwegebau-Casse verkauft und mit der Pflanzung fortgefahren werden V. 122.

Weihnachtsbäumchen.

Verbot der natürlichen IV. 461.

Wein s. Accise.

Weinkauf

soll bei vorkommenden Veränderungen in Krügen, Mühlen und Schäfereien bezahlt werden I. 203. Desgleichen für Bauergüter bei Veränderung der Meyer oder Gutsherrn I. 334. extraordinairer, beim freiwilligen Verkaufe eigenbehöriger Bauergüter IV. 43.

Wildstand s. Jagd.

Wildzäune.
Strafbestimmungen wegen Beschädigung derselben IV. 463.

Wilhelmstein
Festung. Dahin brauchen landesvergleichsmäßig die Unterthanen keine Holz- und Kohlen-Fuhren zur Landfolge zu leisten IV. 42. Vorschriften wegen Beerdigung der daselbst Verstorbenen IV. 252.

Windmühlen
müssen bei Gewittern festgestellt werden III. 239.

Wirthe
sollen Fremdenbücher halten IV. 161. Die Krüger auf dem Lande, welche nicht in den an einer Chaussee oder ordentlichen Landstraße liegenden Dörfern wohnen, dürfen keine Fremde über Nacht beherbergen IV. 200. V. 172. 193. Nach den vorgeschriebenen Feierstunden dürfen keine Gäste mehr gesetzt werden IV. 284. Die Wirthe sollen sich geaichter Bouteillen bedienen V. 242.

Wirthshäuser.
Vorschriften über die Einrichtung derselben I. 34. 316. II. 76. Die Schilder an denselben müssen an den Wänden befestigt werden IV. 327.

Wittwen
können über ihren polizeiordnungsmäßigen Erbtheil frei schalten IV. 53. Wittwen zweiter Ehe haben, wenn aus der ersten Ehe des verstorbenen Mannes Kinder vorhanden sind, keine Erbansprüche an den Nachlaß des Mannes IV. 56.

Wochenmärkte s. Märkte.

Wucher s. Verträge.

Wucherblumen.
Verordnungen, die Ausrottung derselben betr. II. 538. IV. 165 — 181. 327 — 343. 345. V. 94.

Wundärzte.
Ihre Pflichten II. 293. Taxe für dieselben II. 298. V. 139. s. Eid derselben II. 300. dürfen keine innerlichen Curen vornehmen II. 294. 351.

Digitized by Google

sollen publicatis attestationibus nicht weiter abgehört werden I. 483.

Zeugen-Beweis. s. Beweis.

Zeugen-Eid.
Form desselben I. 477.

Zeugen-Verhöre.
Die darüber aufgenommenen Protocolle sollen bei den Proceßacten aufbewahrt werden V. 260.

Ziegelsteine.
Form und Größe derselben III. 54.

Ziegen
sollen nicht vor den Gemeinde-Hirten getrieben werden II 85 Aufsicht über dieselben beim Hüten im Felde III. 51.

Zigeuner
sollen im Lande nicht geduldet werden. II. 386.

Zimmerleute,
auswärtige, dürfen nicht im Lande arbeiten V. 80 wohl aber dürfen inländische

Digitized by Google

Zoll.

Aufsicht auf die Zölle I. 191. Zoll auf ausländischen Kalk IV. 406. V. 74. 82. auf ausländische Ziegel- und gebrannte Steine V. 81. auf ausländisches Glas V. 160. 161. auf Schwefel- und Salz-Säure V. 389.

s. a. Accise gegen Kurhessen.

Zollfreiheit,

gegenseitige der hiesigen und Hessen-Schaumburgischen Unterthanen IV. 288. 313. der Ackerdüngungs-Fuhren IV. 336.

Zollgesetze,

französische, deren Bekanntmachung IV. 201. preußische, desgleichen V. 34.

Zolltarif

vom 10. Febr. 1820. IV. 443. f.

Zünfte

brauchen Leute, „so unehrlicher Handlung beschuldigt und convinciret", nicht aufzunehmen I. 350. Vorschriften für die Zünfte I. 375. f. Errichtung einer Maurerzunft V. 306. Errichtung einer Zimmermeisterzunft V. 382. Die Zunftrechnungen sollen jährlich von Aemtern und Magistraten abgehört werden V. 408.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google